# Bemerkungen über die Religionsfreyheit der Ausländer im Rußischen Reiche

in Rücksicht
auf ihre verschiedenen Gemeinen,
ihre kirchliche Einrichtungen, ihre Gebräuche
und ihre Rechte

dargestellt
von

Joachim Christian Grot
Prediger bey der deutschen Katharinengemeine und jetzigen Senior
der Protestantischen Prediger in St. Petersburg.

Dritter Band.

St. Petersburg und Leipzig,
in der Dykischen Buchhandlung
1798.

# Vorrede.

Mit diesem dritten Bande beschließe ich ein Werk, das ein Denkmal von dem immer fortdauernden Duldungsgeiste der Russischen Monarchen und von den Grundsätzen ist, nach denen sie seit Jahrhunderten, und auch jetzt noch, handeln, das den *Ausländern* aller Religionspartheyen von der kirchlichen Verfassung ihrer Glaubensgenossen manche bisher unbekannte wichtige Nachrichten giebt, und den *Einheimischen* eine Uebersicht der Vorzüge, die sie, in Rücksicht auf Religionsfreyheit, vor so manchen Unterthanen anderer Beherrscher besitzen. Wenn die *einen* dadurch von den Vorurtheilen, die ihnen viele Reisende durch schriftliche und mündliche Erzählungen beybrachten, zurückgeführt werden, und die *andern* ihre günstige Lage mehr, als es oft scheint, schätzen lernen; so finde ich mich durch das Vergnügen, auch diese Absicht erreicht zu haben, belohnt.

Der *erste* Band wurde, ob er gleich nicht eher als in diesem Jahre herauskam, noch unter der Regierung der Kayserin *Catharina der Zweyten* ausgearbeitet, und der Presse überliefert. Der Inhalt desselben betrifft die Religionsfreyheit der verschiedenen Kirchen-

partheyen der Ausländer seit der Entstehung ihrer Gemeine bis zum Ende dieser Regierung und die Geschichte derselben. Diese Religionsfreyheit ist, seitdem unser jetziger Kayser Paul der Erste den Thron bestieg, auf keine Art eingeschränkt worden. Jede Kirchenparthey und jede besondere Gemeine genießet sie noch in eben dem Umfange wie vorher. Die Abänderungen, die in Rücksicht auf manche vorige Verordnungen gemacht wurden, habe ich, so wie schon in dem zweyten Bande, auch hier an dem Orte, wohin sie gehören, angezeigt. Zu diesen Abänderungen ist die neue Einrichtung des Justizcollegii, dieses Gerichtshofes der ausländischen öffentlichen Religionslehrer, und das, was dieses Collegium in Rücksicht auf das gegenseitige Verhältniß der Prediger verordnete, zu rechnen. In dem Nachtrage ergänze und berichtige ich nicht nur die vorhin gelieferten Nachrichten soweit als ich dazu im Stande war; ich setze auch die Geschichte der Streitigkeiten zwischen der deutsch- und französischreformirten Gemeine fort. St. Petersburg im Julius 1797.

Der Verfasser.



# Inhalt

des dritten Bandes der Bemerkungen über die Religionsfreyheit der Ausländer im Russischen Reiche ꝛc.

## Erster Abschnitt

Besetzung der Predigtämter.



## Zweyter Abschnitt.

Ansehen und häusliche Lage der Protestantischen Prediger in St. Petersburg.



## Dritter Abschnitt.

Geschäfte der Protestantischen Prediger.

## Vierter Abschnitt.

Gegenseitiges Verhältniß der Prediger.



## Fünfter Abschnitt.

Gerichtshof der Prediger in St. Petersburg.



## Sechster Abschnitt.

Besondere kirchliche und Amts=Vorfälle.





---

## Nachtrag

zu den Bemerkungen über die Religionsfreyheit der Ausländer im Russischen Reiche 2c.

---

## Zum ersten Bande.

### Zum zweyten Abschnitt.

---

# Verzeichniß
der in diesem dritten Bande der Bemerkungen über die Religionsfreyheit der Ausländer ꝛc. angeführten Schriften.

1) Acta historico-ecclesiastica, oder gesammelte Nachrichten und Urkunden zu der Kirchengeschichte unserer Zeit. 3ter Band, 17ter Theil, Weimar 1766.
2) Aletophilus an alle biedere Mitglieder des hiesigen deutschen Publikums.
3) Allgemeine deutsche Litteraturzeitung.
4) An den Horazischen Schwarzen, der ohnlängst ein Pasquill wider einen würdigen Geistlichen in St. Petersburg herausgegeben hat. St. Petersburg, mit Bewilligung des Polizeyamts.
5) Annalen der neuesten theologischen Litteratur.
6) Ans Publikum, ohne Rücksicht auf dessen biedere und nichtbiedere hiesige oder auswärtige, deutsche oder nichtdeutsche Mitglieder.
7) Büschings eigne Lebensgeschichte.
8) — Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Gemeinen im Russischen Reiche.
9) Commentatio mortis historiam, caussas et signa sistens auctore Hinby. Goettingae 1794.
10) J. A. Cramer's Sammlung einiger Passionspredigten, 4ter Theil. Copenhagen 1764.
11) I. H. Cygnaeus de methodo docendi dialogistica, Pars I. et II.



12) E. Duttenhofer's Predigten zur Beförderung eines vernünftig reinen und rechtschaffenen Christenthums 1792.
13) Ehrengedächtniß des weiland Hochwürdigen und Hochgelahrten Herrn C. St. Meintel.
14) En Opfording Indvaanere om an offentlig Indretning.
15) J. C. Grot's Betrachtungen über die göttlichen Gerichte in einigen Erbauungsreden, welche durch die in der Stadt Moscau ausgebrochene Pest veranlaßt wurden. Leipzig 1779.
16) — Beytrag zum Nachdenken über wichtige Vorfälle unsers Zeitalters in einigen Kanzelvorträgen, nebst einer Vorrede über die Frage, ob man bürgerliche Vorfälle auf die Kanzel bringen dürfe? St. Petersburg und Leipzig, in der Dyckischen Buchhandlung 1797.
17) — Beytrag zur Beförderung der Gottesverehrung und guter Gesinnungen in Religionsliedern. Königsberg bey Nicolovius 1793.
18) — Beytrag zur Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Gemeinen in Rußland, nebst einigen Erbauungsreden bey der Aufrichtung der Katharinenkirche. Mitau 1774.
19) — Die dankbare Treue, ein Schäferspiel.
20) — Einrichtung einer in St. Petersburg für Sterbfälle gestifteten Gesellschaft, erste Auflage. St. Petersburg 1770, zweyte 1779, dritte 1794.
21) — Erbauungsrede am zweyten Weihnachtsfeyertage: Gott, mitten in seinen Strafgerichten voll schonender Barmherzigkeit. Reval 1762.
22) — Erbauungsrede bey der öffentlichen Uebernehmung des Predigtamts in der Evangelisch-Lutherischen Gemeine auf Waßiley-Ostrow über 2. Tim. 4, 5: Das reizende Bild würdiger Boten des Heils. St. Petersburg 1765.

23) J. C. Grot's Kanzelreden über die Rechtmäßigkeit der Blattern-Einimpfung; die erste aus allgemeinen Gründen; die zweyte aus besondern Gründen, Mitau 1770 und 1771, die dritte in Ansehung der Pflichten gegen Gott.
24) — Leichenpredigten, 1766 auf den General en Chef, Freyherrn von Korff und auf den Pastor Großkreuz, 1784 auf Madame van Zanten, 1786 auf den Hofmahler Pfandzelt, 1788 auf den Dänischen Agenten Joachim Daniel Maaß und den Obristen von Riedt, 1790 auf den Doctor Carl Leopold Stein.
25) — Leichenreden, 1779 auf Madame Constantia Pflug, gebohrne Canzler; 1782 auf Mamsel M. H. Preußer.
26) — Nachricht von einer neuen Einrichtung der Katharinenschule in der zweyten Linie auf Waßiley-Ostrow. Russisch in einer zweyten Auflage.
27) — Rede, die bey der am 3ten Juni 1786 vorgenommenen Prüfung der Katharinenschüler und bey der Niederlegung des Amts ihrer Lehrer gehalten wurde. Reval.
28) — Petersburgische Kanzelvorträge, 1ster Theil. Leipzig und Riga bey J. F. Hartknoch 1781, auch unter dem besondern Titel: Kanzelvorträge über die Blattereinimpfung, veranlaßt durch das jährliche Dankfest wegen ihres glücklichen Erfolgs an Ihro Kays. Maj. Katharina der Zweyten und Sr. Kays. Hoheit Paul Petrowitsch, nebst einem Vorbericht über den Inhalt dieser eilf Kanzelvorträge und über Haucks Schrift wider die Impfprediger. Diesen Kanzelvorträgen ist beygefügt: ein Beytrag zur Geschichte der Einimpfung in Rußland und ein Anhang über die Tödtlichkeit der Pocken in St. Petersburg zur Untersuchung der Frage über ihre Unschädlichkeit in Rußland.
29) — Petersburgische Kanzelvorträge, 2tes Stück, Petersburg, Leipzig und Riga bey J. F. Hartknoch 1782, auch unter dem besondern Titel: Kanzelvorträge über Religionslehren, die nach den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände ausgewählt sind.



30) J. C. Grots Predigt über die Vermessenheit des Unglaubens, nebst einer Russischen Uebersetzung. St. Petersburg 1779.
31) — Rede bey der Feyer des Krönungsfestes der Kayserin Catharina der Zweyten. St. Peterburg 1766.
32) — Rede bey der Legung des Grundsteins der deutschen Katharinenkirche. St. Petersburg 1768.
33) — Zeloide, ein Trauerspiel. Königsberg 1763.
34) J. M. Herolds Abhandlung über die Frage, in wiefern ein Prediger zum Verfall der Religion beytragen kann?
35) — kurze Anweisung zur Redekunst, 1ster Theil. Reval und Leipzig 1786.
36) — Standreden, auf Madame Bacheracht, geborne Schwellinggrebl; auf den Sergeanten Michaelis, auf den Kaufmann Schwadke, auf den Etatsrath und Postdirector, Freyherrn von Asch.
37) — Leichenpredigt auf den Kaufmann Ritter.
38) — Predigt über die Kennzeichen eines von Gott berufenen Lehrers.
39) — Ueber den Vorzug der öffentlichen Schulen vor dem Privatunterricht. Reval und Leipzig 1786.
40) J. L. Hoffmanns Esthnische Predigt.
41) — Kanzelrede bey Entlassung einiger Cadetten aus dem Corps.
42) — Nachricht von dem Jubelfeste des Herrn Pastors H. H. Henning.
43) A. B. Hoppenstädt wie ist die Erscheinung zu erklären, daß die Menschen nicht selten gegen die Fehler ihrer Nebenmenschen am strengsten sind, die sie selbst an sich haben, eine Predigt am 22sten Sonntage nach Trinitatis gehalten. Hannover 1790.

44) Elndrenius momenta quaedam ad illustrationem veteris historiae Rossicae pertinentia 1773.
45) — cur pauciora nostro aevo, quam olim sint prodigia 1774.
46) Instruction der Kayserin Katharina der Zweyten zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuchs.
47) Kanzelrede auf das Absterben des Herrn Sigismund Lucas Hoffmann, ersten Predigers bey der Sophienkirche, von Johann Joachim Spalding, Oberconsistorialrath und Probst zu Berlin, zum zweytenmal bey der feyerlichen Beerdigung Sr. Excellenz des Hochgebohrnen Herrn Barons O. H. von Vietinghof, genannt von Scheel, in der Evangelisch-Lutherischen St. Peterskirche den 30sten Juni 1792 gehalten von Johann Georg Lampe, Pastor.
48) J. G. King, die Gebräuche und Zeremonien der Griechischen Kirche in Rußland, oder Beschreibung ihrer Lehre, Gottesdienstes und Kirchendisciplin. Riga 1773.
49) J. G. Lampe auch ein Wort an das hiesige deutsche Publikum in St. Petersburg mit Bewilligung des Polizeyamts, bey Schnoor.
50) — Nachrichten von der Stiftung und Einrichtung der wohlthätigen Krankenanstalt in St. Petersburg.
51) — Kanzelrede bey der feyerlichen Beerdigung Sr. Excellenz des Hochgebohrnen Herrn Otto Herrm. von Vietinghof, genannt von Scheel, Russisch Kayserl. Geheimenraths ꝛc. gehalten in der Evangel. Luther. St. Peterskirche den 30sten Juni 1792. Mit Bewilligung des Policeyamts, bey J. K. Schnoor.
52) F. D. Lenz Liefländische Lesebibliothek, eine Quartalschrift zur Verbreitung gemeinnütziger vorzüglich einheimischer Kenntnisse in unserm Vaterlande. Dorpat 1796.



53) Magazin for den nyere Danske Kirkehistorie af det Seelandske Stifts-Archiv udgivet af Stiftets Biskop D. N. Edinger Balle; I D. I. Hefte. Kopenhagen 1797. Magazin für die neue Dänische Kirchenhistorie des Seeländischen Stifts ꝛc.
54) Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens von D. Münter. 1793.
55) Magazin für Religionsphilosophie, Exegese und Kirchengeschichte, herausgegeben von D. H. Ph. Conr. Henke.
56) Niemeyers homiletische Pastoralwissenschaft und Liturgik, zweyte Auflage. Halle 1794.
57) Neues Hannöversches Magazin.
58) Reglement d'une association faite pour l'Etablissement d'une caisse mortuaire à St. Petersbourg, traduit de l'Allemand. 1779.
59) F. T. Reinbott abgenöthigte Erklärung an das hiesige Publikum. St. Petersburg 1793.
60) — Empfindungen eines Waisen bey dem Sarge der Frau S. G. Kestner, gebohrne Schüler. 1788.
61) — Empfindungen eines Waisen bey seiner Auslassung am 11ten May 1782 aus dem Waiseninstitut bey der St. Annenkirche.
62) — Lesebuch zum Gebrauch der St. Annenschule 1793.
63) — Schulplan für die St. Annenschule 1780.
64) — Schul- und Kanzelrede bey der Einweihung der Schul- und Waisenanstalt der St. Annenkirche.
65) — Predigt am Begräbnißtage der Madame Kestner 1783.
66) — Leichenreden, bey dem Tode der Demoiselle Kestner 1781, der Frau Etatsräthin Hahn, gebohrnen Oesterlen 1793, des Herrn Gottfried Hensch 1794, des Etaatsraths Freese 1795.
67) Riegers gegenwärtige Verfassung der sämmtlichen deutschen Luther. Gemeinen im Lande. Stuttg. 1797.

68) Rußland, aus philosophischem, historischem, statistischem und belletristischem Gesichtspunkt betrachtet, auf einer Reise durch dieß Land in den Jahren 1788 und 1789, aus dem Französischen des Bürgers Chantreau, erster Theil. Berlin 1794.

69) C. Saurins, ehemaligen Predigers im Haag, Predigten über die Leidensgeschichte Jesu und andere damit verwandte Materien, übersetzt von M. G. L. Heyer, erster Theil, dritte Auflage. Leipzig 1764.

70) M. Karl Phil. Mich. Snell's, Stadtpfarrer zu Butzbach im Hessendarmstädtischen, vormals Rector in Riga, Beschreibung der Russischen Provinzen an der Ostsee, oder zuverläßige Nachrichten, sowohl von Rußland überhaupt, als auch insonderheit von der natürlichen und politischen Verfassung, dem Handel, der Lebensart, den Sitten und Gebräuchen, der Künste und der Litteratur, dem Civil- und Militärwesen und andern Merkwürdigkeiten. Jena 1794.

71) M. L. Wolff's Predigten und Reden bey besondern Veranlassungen gehalten, erster Theil. St. Petersburg und Leipzig 1793.

72) — einzelne Amtsreden: Abschiedsrede bey der Niederlegung seines Professorats bey der Ritterschule in Reval; zwey Reden bey den Taufen einer Prinzessin und eines Prinzen von Wirtemberg; fünf Standreden: bey dem Tode der Generalin von Benkendorf, der Prinzessin von Wirtemberg, des Oberhofmarschalls von Sievers; des Generallieutenants von Brill; des Professors Joh. Christian Dreyer. Kanzelvortrag bey der Beerdigung des General en Chef und Ritters Wilhelm von Völkersahm. 1792.

73) D. F. Zachert's drey Confirmationsreden.



# Erster Abschnitt.

## Besetzung der Predigtämter.

Erledigung der Predigtämter. — Candidaten. — Predigerwahlen. — Einweihung. — Anzahl der Prediger einer jeden Protestantischen Gemeine. — Lebensumstände einiger Protestantischen Prediger: Herold, Wolff, Lampe, Reinbott, Grot, Indrenius, Cygnaeus, Krogius, Mandelin, Mansbendel, Collins, Reuter, Dümaresk, King, Perzival.

### Erledigung der Predigtämter.

Das Amt der Petersburgischen Prediger wird, wenn man die Engländischen ausnimmt, die fast alle nach einigen Jahren in ihr Vaterland zurückkehren, selten eher, als durch ihren Tod, erledigt. Bis jetzt sind nur zwey einem auswärtigen Rufe gefolget: Der Französischreformirte Prediger, Herr Burja, der Berlin mit Petersburg vertauschte, und der Schwedische, Herr Indrenius, der zum Prediger und Dohmprobst in Friedrichshamm gewählt wurde. Von einer ohne Ruf veranlaßten Niederlegung des Amts hat

man vier Beyspiele. Das eine gab der holländische Prediger Carp, der nachher als Arzt in Cronstadt angestellt wurde. Das zweyte der berühmte Büsching, der von hier nach Altona ging, wo er blos als Schriftsteller lebte, und nachher dem Rufe nach Berlin als Oberconsistorialrath und Director eines dortigen Gymnasii folgte; der Französischreformirte Prediger Dümont, der unter vortheilhaften Bedingungen ein Paar Jünglinge auf Reisen begleitete. Jeder Convent der deutschen Protestantischen Gemeinen sorgt für die frühe Besetzung des erledigten Amts, damit er es verhindere, daß sich die Gemeinen nicht zerstreuen, und daß wenigstens nicht Viele sich zu einer andern Kirche und zu einem andern Prediger halten; denn ganz kann dieß, da in Petersburg nirgends ein Kirchsprengel ist, nicht verhindert werden. Es giebt immer einige, die bey dieser Gelegenheit die Gemeine, deren Mitglieder sie bisher waren, verlassen; zumal unter denen, deren Wohnort einer andern Kirche näher ist.

So lange das Predigtamt noch unbesetzt ist, so lange werden die öffentlichen Kanzelvorträge und alle übrige kirchliche Geschäfte bey der Schwedischen und Finnischen Gemeine von einem Prediger besorgt, den die Wittwe oder die Kinder des Verstorbenen dafür besolden, und dieser findet sich leicht. In Schweden giebt es viele Candidaten, die auch dann, wenn man ihnen noch keine eigne Gemeine anweisen kann, zum Predigtamte eingeweihet werden,



um entweder bey einer erledigten Pfarre die Geschäfte derselben zu übernehmen, oder andern Predigern, die schon eigne Gemeinen haben, als Gehülfen oder Capellane, ihr Amt durch ihren Beystand zu erleichtern. Man meldet sich, wenn man derselben benöthigt ist, bey dem Consistorio. Von diesem erhält man sie, und macht mit ihnen über die Besoldung, die man ihnen geben will, einen Vertrag, den das Consistorium bestätigt. Wenn das erledigte Amt besetzt ist, und sie nicht dazu gewählt werden, so verschaft ihnen das Consistorium andere Stellen. Die Zeit, wie lange sie Gehülfen eines Predigers bleiben, ist unbestimmt. Sie vertauschen ihren Aufenthalt mit einem andern, wenn das Consistorium diese Verfügung macht, und auch oft dann, wenn der Prediger, dessen Gehülfen sie sind, mit ihnen unzufrieden ist, und das Consistorium die Ursache dieser Unzufriedenheit genehmigt. Von diesen Männern begeben sich auch einige nach Ingermannland und dem Russischen Finnland in gleicher Absicht, und kommen auch, wenn man sie sucht, nach Petersburg, um hier, so wie an andern Orten, in den sogenannten Gnadenjahren die Geschäfte des erledigten Amtes zu verrichten, wenn sie gleich nicht die Hoffnung haben, dazu befördert zu werden. Zuweilen übernehmen auch die Gehülfen der Prediger in Ingermannland und im Russischen Finnland diese Geschäfte. Bey den andern Protestantischen Gemeinen zu St. Petersburg, die nur Einen Prediger haben, werden die öffentlichen

Vorträge bis zur Besetzung des erledigten Amtes mehrentheils von Candidaten gehalten, weil die übrigen Prediger in ihren eignen Kirchen beschäftigt sind; in der Petersgemeine bey dem Nachmittagsgottesdienst, weil der Prediger, der den andern überlebt, in diesem Falle immer des Vormittags auftritt. Bey dem Tode der Prediger Trefurt und Großkreuz, die kurz nach einander starben, übernahmen die Prediger der Schwedischen und Finnischen Gemeine, Hougberg und Krogius, die Vormittagspredigten wechselsweise, weil sie damals in ihrer gemeinschaftlichen Kirche auch nur wechselsweise die Kanzel besteigen durften. Die deutsche reformirte Gemeine trägt in diesem Falle oft lutherischen Candidaten die öffentlichen Religionsvorträge auf, wenn es, wie sehr oft der Fall ist, an Reformirten fehlt. Auch hat man Beyspiele, daß dieser, wenn man einen findet, mit jenen abwechselt.

## Candidaten.

Die Anzahl der Candidaten des Predigtamts ist in Petersburg immer sehr klein. Von deutschen lutherischen giebt es zwar immer einige; aber diejenigen, die bey den Kirchenschulen als Lehrer angestellt werden, und denen man es bey der Ertheilung dieses Amts zur Bedingung macht, daß sie die Vorträge halten, die ihnen die Prediger auftragen, sind fast die einzigen, auf deren Beystand diese, wenn sie ihn wünschen und brauchen, sichere Rech-



nung machen können. Diejenigen, die andere Aussichten haben, glauben der Uebung im Predigen entbehren zu können; Andere hören, weil es so wenige Predigtämter giebt, bald auf, sie fortzusetzen, und suchen Bedienungen, die mit diesen Geschäften in keiner Verbindung stehen. Außer den sechs deutschen lutherischen Predigtämtern in Petersburg giebt es in der Nachbarschaft dieser Kayserstadt noch drey, zu Oranienbaum, zu Cronstadt, und bey der Kolonie in Saratowka. Die übrigen in den Städten der Statthalterschaften, bey den Hüttenwerken, und in den Kolonien an der Wolga, werden, ob man sie gleich größtentheils von Petersburg aus besetzt, nicht sehr gewünscht, und auch von denen, welchen man diese Aemter anträgt, nicht immer angenommen. Ihre Entfernung von der Residenz, die oft einige tausend Werste beträgt, und ihre nicht sehr beträchtlichen Einkünfte, halten manche Candidaten davon zurück. Die frühe Erledigung der Predigtämter in Petersburg selbst ist nicht immer zu hoffen. Bey der Peterskirche mußten zwar in einem vierzehnjährigen Zeitraum von 1752 bis 1766 acht Prediger gewählt werden, von denen einige nur zwey bis vier Jahre, manche nicht einmal so lange im Amte lebten. Aber wer kann auf diesen seltenen Fall Rechnung machen? Wenige Candidaten verlassen daher ihr Vaterland, um in Petersburg ein Predigtamt zu suchen. Manche, die diese Reise unternehmen, werden aus Deutschland verschrieben, um in Familien Haus-

lehrer zu werden. Andere, die auf eigene Kosten in Petersburg eintreffen, finden, wenn sie sich durch ihren guten Charakter und durch edle Sitten empfehlen, und die französische Sprache geläufig und gut zu reden wissen, Gelegenheit, in den Kayserlichen Erziehungsanstalten und in den Kostschulen, deren Anzahl jetzt sehr groß ist, Unterricht zu geben, und legen oft selbst dergleichen Schulen an. Beyde setzen das Erziehungsgeschäfte, oder den bloßen Unterricht der Jugend, in einer Reihe von Jahren fort, um, wenn sie genug zu sparen wissen, entweder das Vermögen, das sie sich sammlen, in ihr Vaterland zu bringen, oder hier von ihren jährlichen Einkünften mit mehrerer Bequemlichkeit zu leben. Manche unter den Hauslehrern bringen diese Einkünfte auf 600 bis 1000 Rubel. In den Kayserlichen Erziehungsanstalten wird für den Unterricht, den man nur in einigen Tagen der Woche, und jedesmal ein paar Stunden giebt, zwey bis dreyhundert Rubel, in den Häusern und in den Kostschulen für jede Stunde ein Rubel und mehr bezahlt. Manche gehen auch nach Liefland, wo ein Hauslehrer, dessen Gehalt vor dreyßig Jahren 100 bis 150 und 200 Rubel betrug, jetzt 3 bis 400 Rubel empfängt, und wo man ihm außer der Wohnung, dem Tische und der Bedienung noch freyes Fuhrwerk und andere Bequemlichkeiten zugestehet *). Manche widmen

*) Hupels Versuch, die Staatsverfassung des Russischen Reichs darzustellen, 2ter Theil, S. 581.



sich der Erlernung der Russischen Sprache, und finden, wenn sie darin einige Stärke besitzen, zu andern Aemtern Gelegenheit. Unter denen, die den Mangel dieser Kenntniß durch ihre Fertigkeit in den neuern Sprachen, zumal in der Französischen, ersetzen, erhalten einige ihre Versorgung bey dem Collegio der auswärtigen Reichsgeschäfte, und, wenn sie sich auszeichnen, zuweilen den Rang eines Collegien-Assessors und bald Zulage ihrer Besoldungen. Andere nehmen Kriegsdienste, und wurden unter der Regierung der Kayserin Catharina der zweyten, wenn sie in den Häusern der Großen des Reichs Erzieher waren, oder wenn Männer von vielem Einfluß sie empfahlen, als Offiziere angestellet, und schwungen sich, wenn sie sich hervorthaten, in kurzer Zeit zu den Posten der höhern Kriegsbefehlshaber, manche auch zu dem Range der Generale hinauf. Freylich ist dieß jetzt nicht so leicht zu erwarten, als ehedem; aber immer giebt es doch einige, für die schon die bloße Hoffnung, ein gleiches Glück zu machen, Reiz genug wird, diese Laufbahn zu betreten. Unter den übrigen Candidaten, die ein Predigtamt in Petersburg zu erhalten hoffen, sehen manche ihre Hoffnung getäuscht. Die wenigen einzelnen, die sie bald nach ihrer Ankunft erfüllt sahen, berechtigen nicht zu einer gleichen Erwartung. Manche von ihnen kehren daher auch in ihr Vaterland zurück, um dort eine schnellere und sichrere Beförderung zu erhalten.

Denen, die hier bleiben, fehlt es nicht an Gelegenheit, öffentliche Vorträge zu halten, um ihre Kanzelgaben und alles, was ihre Person und ihre Vorträge empfiehlt, bemerkbar zu machen. Die hiesigen Prediger treten zwar immer gern selbst vor ihren Gemeinen auf: aber bald werden sie doch durch Krankheiten daran verhindert, bald suchen sie bey ihren gehäuften Amtsarbeiten einige Erleichterung, und können diese, weil ihre Amtsgenossen an jedem kirchlichen Tage selbst beschäftigt sind, nur von Candidaten hoffen. Sie erbitten sich dann ihren Beystand, und zeigen sich außerdem willig, den Wunsch eines jeden jungen Mannes, der gern Kanzelvorträge halten will, zu erfüllen, zumal dann, wenn sie wissen, daß man ihn gerne höret. Ob es gleich auch einige giebt, die sie nur einmal dürfen auftreten lassen und von denen sie die gute Meynung, die sie von ihnen hatten, bald zurück nehmen müssen. Wie sehr viel man in jenem Falle auf die Bereitwilligkeit der hiesigen Prediger rechnen könne, beweiset ein Beyspiel, das um desto auffallender ist, weil man es unter gleichen Umständen an keinem Orte in Deutschland hat. Dieß Beyspiel gab hievon der deutschreformirte Prediger Herr Collins. Ein lutherischer Candidat, Herr Buße, Bibliothekar der Kayserlichen Academie der Wissenschaften, jetziger Adjunct derselben und Kayserlicher Hofrath, wurde durch seine Kanzelgaben berühmt, und war in der Französischdeutschen Kirche bey dem Tode des vorigen Deutschen Predigers



vor der Wiederbesetzung dieses Amts, auf den ihm gemachten Antrag, oft aufgetreten. Eine Gesellschaft von Kaufleuten, die zu verschiedenen Gemeinen gehörten, wünschten einmal wieder einige Vorträge an einem besonders dazu bestimmten Wochentage von ihm zu hören. Sie ersuchten den Herrn Collins, es zu bewilligen, daß jener diese Vorträge einige Wochen hindurch in der Kirche seiner Gemeine halten könnte. Herr Pastor Collins erfüllte dieß Verlangen ohne die geringste Schwierigkeit, und Herr Buße richtete sich bey dieser Gottesverehrung nach dem Gebrauche der Reformirten Kirche.

Die Candidaten übernehmen die ihnen aufgetragenen Predigten aus Gefälligkeit, ohne dafür eine Vergeltung zu verlangen und zu erwarten. Wenn sie indessen bey dem Tode eines Predigers bis zur Wiederbesetzung seines Amts viele Vorträge halten, so werden sie für diese Arbeiten von den Conventen durch ein Geschenk, das oft sehr freygebig ist, belohnt. Die Erlaubniß, zum erstenmale zu predigen, erhalten die Candidaten leicht. Jeder Prediger, bey dem sie sich melden, kann sie ihnen ertheilen, und, wenn ihnen gleich diese Erlaubniß kein Recht giebt, sie auch von den übrigen zu verlangen, so schlagen doch diese demjenigen, der schon einmal in der Kirche ihres Amtsgenossen aufgetreten ist, seine Bitte, auch ihre Kanzel zu besteigen, nicht ab, wenn er sich Beyfall erwarb, wenn er sich in seinen Handlungen von einer gute Seite zeigte, und wenn sie sicher hoffen dürfen, daß die Materien, die er

zum Inhalt seines Vortrags wählt, mit dem Zwecke desselben übereinstimmen, und die gegründete Erwartung der Zuhörer nicht täuschen werden. Der genauen Prüfung ihrer Kenntnisse und ihrer Wissenschaften, die man in den Städten, die, so wie in Riga und Reval, ihre eigenen Consistorien haben, gemeiniglich mit ihnen vornimmt, sind sie überhoben. Aber um zu wissen, daß sie sich dem Predigtamte gewidmet haben, verlangt der Prediger, für den sie auftreten wollen, von ihnen doch, wenn dieß nicht bekannt ist, darüber einige Beweise, und sucht, wenn sie sich noch vor keinem Consistorio zur Prüfung gestellt haben, aus Unterredungen mit ihnen zu erfahren, ob sie die nöthigen Kenntnisse besitzen. Bey der Ungewißheit, ob der Inhalt ihres Vortrags erbaulich seyn werde, läßt sich auch mancher Prediger ihre schriftliche Ausarbeitung vorher zeigen *), und um sich in dem Urtheile über ihre gute Sitten und über ihren untadelhaften Wandel nicht zu irren, erkundigt er sich darüber bey denen, die sie genauer kennen. Freylich hat man auch Beyspiele, daß mancher Unwürdige, der sich zu verstellen wußte, den Prediger in der günstigen Meynung, die er von seinem sittlichen Charakter erweckte, hinterging, und dadurch auch oft ein Amt in entlegenen Gegenden erschlich. Aber dieß ist nun einmal auf dieser Erdenwelt, bey der Verstellungskunst, die einige besitzen, an keinem Orte zu vermeiden, und diese Fälle, die man allenthalben findet, sind doch in Petersburg nicht häufiger als an andern Orten.

*) Dieß hielt indessen einen Mann, der sich gern in allen hiesigen deutschen Kirchen wollte hören lassen, nicht ab, einem Prediger, der ihm nur unter dieser Bedingung die lange vergebens gesuchte Erlaubniß, für ihn aufzutreten, ertheilte, anstatt der Predigt, die er dem letztern gebracht hatte, eine ganz andere zu halten.



## Predigerwahlen.

Bey der Besetzung der Predigtämter haben einige Religionspartheyen und einige Gemeinen eine nicht so freye Wahl, als die übrigen. Bey jenen hängt sie nicht von ihnen selbst, sondern von einem auswärtigen Einflusse ab. Sie wird von Gesellschaften entschieden, die sich in fremden Ländern befinden, und entweder nach ihrer Kirchenverfassung das Recht zur Besetzung aller Predigtämter ihrer Religionsparthey haben, oder von denen die hiesigen Gemeinen ihre ersten Mitglieder erhielten, und die daher in gewisser Rücksicht die Stifter derselben waren. Bey der Römischkatholischen Gemeine wurden die Pfarrer ehedem von der Congregation in Rom, die sich mit den Maasregeln zur Fortpflanzung ihrer kirchlichen Lehren beschäftiget, angestellt; jetzt giebt sie ihnen der Erzbischof in Mohilew. Der Brüdergemeine wird ihr Prediger von der Conferenz der Unitätsältesten, die jetzt ihren Sitz in Herrenhut hat, zugesandt; der Englischen der ihrige von der Russischen Handlungsgesellschaft in London, die dazu einen von den dortigen

Predigern, die noch keine eigne Pfarre haben, beruft, und der auch der Capellan der englischen Factorey genannt wird. Unter den Predigern der deutschen Gemeinen werden diejenigen, die für die Erziehungsanstalten der Cadetten bestimmt sind, blos von dem Oberbefehlshaber dieser Anstalten ernannt. Die übrigen beruft die Gemeine selbst, entweder in Petersburg, oder woher sie will. Die Holländische Gemeine sucht ihren Prediger aus Holland, und giebt gemeiniglich an einen dortigen Kaufmann den Auftrag, ihr einen Candidaten vorzuschlagen, den sie, wenn sich unterdessen kein anderer gefunden hat, auch beruft. Die französisch-reformirte Gemeine nimmt den ihrigen größtentheils aus den Pfarrern in der Schweiz und in Deutschland; einmal wählte sie auch einen Candidaten, der sich hier aufhielt. Die deutschreformirte Gemeine läßt entweder aus Deutschland auch schon im Amte stehende Männer kommen, oder Candidaten, die ihr durch den Ruf bekannt geworden sind, und die man ihr vorschlägt. Die Predigtämter bey der Schwedischen und Finnischen Kirche in St. Petersburg besetzt man bald mit Schullehrern aus den Städten in Ingermanland und Finnland, bald mit Gehülfen, welche die Prediger, oder im Gnadenjahr ihre Wittwen, besolden; auf dem Lande und in den Städten mit Candidaten oder Predigern, die sich melden und dazu vorgeschlagen werden.



In Ingermanland stellen das Justizcollegium, oder die eingepfarrten Gutsbesitzer und die Gemeine drey, zuweilen auch vier Männer auf, die an dem Orte des erledigten Amts ihre öffentlichen Vorträge nach der Reihe halten. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet die Wahl, bey der ein Protocoll geführt wird, und immer zwey Prediger gegenwärtig seyn müssen. In dem Falle, wo es an Pröbsten fehlt, vertritt ein anderer Prediger seine Stelle. Das Justizcollegium bestätigt die Wahl der Gemeine und der Eingepfarrten. Wenn jenes aber in dem Falle, da diese die Candidaten aufstellen, die Wahl nicht genehmigt, weil sie entweder einen Unwürdigen traf, oder weil ein anderer wegen seiner größern Tüchtigkeit den Vorzug verdient; so hat das Collegium das Recht, die Wahl zu verwerfen und einen andern zu berufen. Entsteht hierüber ein Streit, so entscheidet ihn der Senat. In Finnland stellten, nach der Einrichtung, welche die Kayserin Catharina die Zweyte mit den Statthalterschaften machte, die beyden Consistorien zu Wiburg und zu Friedrichshamm, sowohl auf dem Lande, als in der Stadt, jedes in dem Bezirk seiner Gerichtsbarkeit, drey Candidaten auf, und nicht das Justizcollegium, sondern der bürgerliche Gerichtshof bestätigte die Wahl, und übte das Recht aus, das jenes ehedem hatte. Unter der Regierung Pauls des Ersten wurde es dem Justizcollegio von dem Kayser wieder übertragen. Bey der Besetzung dieser Aemter, die sowohl in

Ingermanland als in Finnland alle Kronspfarren sind, haben diejenigen nach den Schwedischen Gesetzen den Vorzug, die Schulämter bekleiden, die Söhne oder Schwiegersöhne des Verstorbenen sind, und entweder seine Wittwe oder seine Tochter heirathen wollen. In Liefland und Esthland werden die Prediger nur von den Besitzern der Landgüter gewählt, und die Mehrheit ihrer Stimmen entscheidet; doch befrägt man auch zuweilen die Dorfgemeine. Fast immer werden drey, und nur zuweilen zwey Candidaten in Vorschlag gebracht. Auch giebt es Fälle, daß man nur einen aufstellt. Bey Kronspfarren, die man nur in Liefland, nicht in Esthland findet, schlagen die sämmtlichen Eingepfarrten, sowohl die Arrhendatoren der Kronsgüter, als die Edelleute, denen das Dorf eigenthümlich zugehöret, die Candidaten vor. Einer unter ihnen ist Kirchenvorsteher; dieser ladet die übrigen ein, um bey einem Kirchenconvente sich über diesen Vorschlag zu vereinigen. Nachdem die Probepredigten gehalten sind, sammlet man die Stimmen, und unter der Statthalterschaftsregierung, welche die Kayserin Catharina die Zweyte einführte, berief diese, der man davon Bericht gab, den Prediger, und das Consistorium bescheinigte es, daß der Prediger seine Bestallung vorgezeigt habe. Jetzt ergehet der Ruf an den Prediger wieder von dem Justizcollegio. Bey Privatpfarren bestätigt das Oberconsistorium in Riga und das Provinzialconsistorium in Reval die Wahl, und ertheilt darüber



einen offenen Brief. — Den deutschen Prediger in Wiburg beruft blos die Gemeine. — Die Aemter bey den deutschen Lutherischen Kirchen in Petersburg erhalten größtentheils Candidaten, die sich entweder hier oder in den benachbarten Städten befinden. Bey der Peterskirche berief man vor vierzig Jahren die Prediger aus verschiedenen Orten Deutschlands unter den Männern, die entweder dort schon als Pfarrer angestellt waren, oder öffentliche Lehrämter auf niedern und hohen Schulen bekleideten. Von 1765 bis 1783 wählte man, da ein Landprediger in Hollstein den Ruf ausschlug, einmal aus den einheimischen Predigern den Pastor Großkreuz bey der St. Annenkirche; seine Nachfolger aus Lübeck und aus Stockholm; nach ihrem Tode Professoren des Revalschen Gymnasii. Das letzte mal, als Pastor Herold starb, berief man aus Liefland den berühmten Herrn Pastor Hupel und den Herrn Pastor Bergmann aus Wiburg, den dortigen deutschen Prediger und jetzigen Probst Herrn Wahl; und da alle drey den Ruf ausschlugen, den Herrn Pastor Lampe aus Archangel.

In Deutschland haben einige der Patronen bey der Besetzung der erledigten Pfarren das Recht, einen oder mehrere Männer aufzustellen, aus denen im letztern Falle der Landesherr oder sein Consistorium, zuweilen auch die Gemeine einen wählt. Andre berufen den, welchen sie aufgestellet haben, wenn die Gemeine nichts wider ihn einzuwenden

weiß, oder bey der Wahl der Gemeine den Candidaten, auf welchen die Mehrheit der Stimmen fällt, und stellen ihn dann dem Consistorio vor, um ihn zu prüfen und in seinem Amte zu bestätigen. In Ingermanland und Finnland sind keine Patrone; in Esthland und Liefland findet man sie unter den Gutsbesitzern, bey den Kronspfarren, die nicht Kreispfarren sind. Jeder unter ihnen hat nach den Schwedischen Gesetzen das Recht, die Prediger nicht nur zu wählen, sondern auch zu berufen. Dieses Recht wurde noch 1781 von dem Senat bestätiget, als die Liefländische Generalgouvernements- und Regierungskanzelley anfragte: ob dieß Recht auch den Besitzern der Landgüter einzuräumen sey, denen diese Landgüter nach der Eroberung Lieflands von den Russischen Beherrschern geschenkt wurden? Man erwarb es sich, und pflanzte es auf alle künftige Besitzer dieser Landgüter fort, wenn man von seinem unbeweglichen Eigenthume Kirchen erbauete, sie erweiterte und verbesserte, oder den Grund und das Land zu Kirchen oder zu Pfarren gab. Außer diesem Rechte hat der Patron in Liefland und Esthland noch andere Vorzüge. Die ganze Gemeine muß ihm bey allen Kirchenversammlungen und in andern Vorfällen die vorzüglichste Achtung beweisen. Ihm ist zugleich die Vormundschaft über die Kirchen und über die Gemeinen, und die Beschützung ihrer Rechte wider alle Eingriffe aufgetragen, und das, was bey dem Kirchenbau zu veranstalten ist, darf man nur mit seinem Rathe und mit seinem Vorwissen



wissen beschließen. Oft ist das Patronat unter mehrere Güter vertheilt, und dann stellen die Besitzer derselben die Candidaten gemeinschaftlich zur Wahl, und fertigen die Bestallung nach der Mehrheit ihrer Stimmen, ohne Rücksicht auf die übrigen Gutsbesitzer, aus. In Esthland schlägt der Patron vor, und hat bey der Wahl zwey Stimmen; aber die Bestallung unterschreiben gemeiniglich alle Besitzer der Landgüter. In Petersburg schlägt bey den Lutherischen Gemeinen nicht der Patron allein, sondern der ganze Convent unter denen, welchen er die Tüchtigkeit zum Predigtamte zutrauet, oder die ihm dazu empfohlen wurden, drey Männer vor. Bey der Peterskirche entscheiden über die Wahl blos die Mitglieder des Convents und sechs Abgeordnete der Gemeine, nach der Mehrheit der Stimmen. Bey der Stückhöfischen, so wie bey der deutschen und französisch-reformirten Gemeine, vereinigt sich bey dieser Wahl der Convent mit allen Mitgliedern der Gemeine vom männlichen Geschlechte; bey der Schwedischen und Finnischen blos mit den seßhaften. Derjenige, der auch hier die meisten Stimmen hat, wird dann von dem Convent im Namen der Gemeine berufen. Bey der Gemeine auf Waßiley-Ostrow erhielt 1759, bey dem Tode des Pastor Girberti, der damalige Prediger bey der Petersgemeine Zuckmantel von dem Convente der erstern, bey der er sich eben so viel Zutrauen, als bey der seinigen erworben hatte, den Auftrag, ihr einen Prediger vorzu-

schlagen. Die Veranlassung dazu war der Candidat Bergler, der die Bestallung, die er schon auf den an ihn ergangenen Ruf angenommen hatte, wieder zurückgab, weil man von ihm verlangte, jeden Sonntag sowohl am Vormittage als Nachmittage Kanzelvorträge zu halten. Der Vorschlag des Pastors Zuckmantel fiel auf seinen Landsmann, den Mag. Conrad Stephan Meintel, der schon zum Prediger in Windspach ernannt war. Dieser nahm den Ruf an, der von dem Convente und von zwölf dazu gewählten Abgeordneten der Gemeine an ihn erging. Nach Meintels Tode wurde sein Nachfolger der Pastor Grot, der sich damals als Hauslehrer in Narva aufhielt, mit dem man den Bruder des Verstorbenen, den Candidaten und Kayserlichen Pageninformator Meintel und den jetzigen Pastor in Narva, Herrn Trefurt, aufstellte, von allen Mitgliedern der Gemeine durch die Mehrheit der Stimmen gewählt. In den Statthalterschaften werden die Prediger entweder von den Statthaltern selbst, oder von dem Kriegscollegio und von dem Justizcollegio, wenn dieß dazu von jenem den Auftrag erhält, berufen; die Candidaten, die dort ein Amt zu erhalten wünschen, melden sich entweder bey dem einen oder bey dem andern. Die Colonistengemeinen wenden sich bey der Besetzung ihrer Predigtämter auch oft an das Justizcollegium. Zuweilen erhalten auch die Petersburgischen Prediger von denselben den Auftrag, Candidaten zu den erledigten Aemtern in den



Statthalterschaften oder in den Colonien in Vorschlag zu bringen.

## Amts-Einweihung.

Die Einweihung der Lutherischen Candidaten zum Predigtamte erfordert den Auftrag des Justizcollegii. Dieser Auftrag, der von denen, die sie berufen, oder von ihnen selbst gesucht wird, erfolgt, so wie die Ausrichtung des Auftrags, unentgeldlich. Ehedem wurde die Einweihung immer in der Peterskirche und von dem ältesten Prediger derselben vorgenommen. Nach Trefurts Tode trug das Justizcollegium dieß Geschäfte dem Schwedischen Prediger Hougberg auf, der damals der älteste war: dieser verrichtete die Einweihung der deutschen Prediger auch in der Peterskirche; der Finnischen in der Schwedischen; und als er in einer Krankheit den Gebrauch seines Gedächtnisses verlor, gab das Justizcollegium wieder den ältesten Predigern der Peterskirche auch dann, wenn sie ihr Amt später als die übrigen angetreten hatten, den Auftrag zur Einweihung. Dieß geschahe auch noch lange nachher, wenn nicht der Candidat selbst einen andern dazu ernannt zu sehen wünscht. In diesem Falle verrichtete dieser Prediger die Einweihung in seiner Kirche. Ein Beyspiel hatte man davon 1782, als der Rector der Katharinenschule zum Prediger einer Colonie berufen war, in der Katharinenkirche. Bey der Prüfung des Candidaten muß derjenige, der sie vornimmt, nach

der Anweisung des Justizcollegii, noch einen seiner Amtsgenossen, dessen Wahl ihm frey gestellt wird, zuziehen. Die Art dieser Prüfung ist, weil ihnen dabey keine besondere Vorschriften gegeben sind, den Predigern selbst überlassen. Gemeiniglich legen sie dem Candidaten Fragen über wichtige Religionslehren und über seine künftige Amtsführung vor; erforschen seine Kenntnisse in der Auslegung der Bibel und in den wichtigsten Fächern der theologischen Wissenschaften; tragen ihm Einwürfe vor, und erwarten von ihm die Widerlegung derselben. Oft lassen sie ihn auch mit einigen Kindern katechetische Uebungen vornehmen. Im Jahr 1767, da auf einmal zwölf Candidaten zu Feldpredigern bey den Regimentern in Sibirien, und in andern Gegenden Rußlands auf Befehl der Kayserin Catharina der zweyten gesucht wurden, stellten alle hiesigen Prediger die Prüfung derjenigen, die sich gemeldet hatten, an. Jeder gab ihnen einige schriftliche Fragen und alle schrieben ihre Antworten gleich nieder. Wenn die Prüfung zum Vortheil des Candidaten ausfällt, und die Einweihung vollzogen ist, so statten die Prediger dem Justizcollegio von dem Erfolg derselben Bericht ab.

Bey der Einweihung selbst vermeiden, wenigstens die Prediger der deutschen lutherischen Gemeinen, alles, was dem Verhältnisse, in dem der berufene Prediger mit ihnen stehet, widerspricht. Vor dreyßig Jahren setzte man ihn bey dieser Handlung durch das verächtliche Ihr zur dienenden Volks-



klasse herab, obgleich auch diese es damals kaum mehr von ihren Herren hörte. Jetzt redet man ihn schon lange mit dem Ausdrucke an, der in dem Umgange der gesitteten Stände eingeführt ist. In dem Amtseide, der den neuen Predigern aufgelegt wird, verpflichten sie sich, daß sie die Religion Jesu nach dem Inhalte der Bibel vortragen, und keine Meynungen verbreiten wollen, die den Hauptlehren, die in den öffentlichen Bekenntnißbüchern der lutherischen Kirche aus ihr genommen sind, widersprechen *).

Die Einweihung wird gemeiniglich an einem Sonntage mit denen in allen Protestantischen Ländern eingeführten Gebräuchen verrichtet. Der Prediger, dem sie aufgetragen ist, nimmt dazu fast immer nur einen seiner Amtsgenossen zum Gehülfen. Dieser

*) In den Badenschen Ländern wurde 1796, nach öffentlichen Zeitungsnachrichten, die Verpflichtung der Prediger auf die symbolischen Bücher aufgehoben, und der Diensteid dahin abgeändert, daß sie ihr Amt, nach Gottes Wort und der evangelischen Kirchenverfassung gemäß, treu verwalten wollen. Auch der Eid, den die Candidaten jetzt in Copenhagen ablegen müssen, hat keine Beziehung auf die symbolischen Bücher. Man verspricht darin nur, die reine christliche Lehre sorgfältig zu erhalten und die wahre christliche Tugend zu verehren und auszuüben. Er lautet so: Ego N. iuro et sancte promitto, me omnem operam collaturum esse, cum in puritate doctrinae christianae

begleitet die Anrede des erstern auch mit einer kurzen Ermahnung an das neue Mitglied seines Standes. Bey der Einweihung der zwölf Candidaten, die zu Feldpredigern berufen waren, und mit denen man diese Handlung auf einmal vornahm, machte man eine Ausnahme. Sie wurde an einem Wochentage unter dem Beystande aller hiesigen Prediger vorgenommen. Nach der Einweihung empfängt der neue Amtsgenosse gemeiniglich das Abendmahl. Den Huldigungseid leget er in dem Hause des Predigers ab, von dem er eingeweihet wurde, wenn er ihn nicht schon vorher geleistet hat. Die bisherigen Prediger der deutschreformirten Gemeine hatten sich, wenn sie nur noch Candidaten waren, schon ehe sie hieher kamen, einweihen lassen. Unter den Französischen erhielt Herr Burja die Einweihung von dem Deutschreformirten Prediger Schmidt mit Zuziehung des Holländischen Predigers Herrn Reuter und des Englischen Herrn Tooke. Unter den hiesigen lutherischen Predigern der neuern Zeiten, die man als Candidaten berief, wurde diese Feyerlichkeit mit dem Pastor Großkreuz und dem Herrn Pastor Reinbott in der Peterskirche vorgenommen; mit dem Pastor

fideliter servanda, tum in vera virtute christiana, pie colenda et exercenda, ita me Deus adiuvet. Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens. Herausgegeben von D. Friedr. Münter, 1ster Band, 2tes und 3tes Stück. Altona 1793.



Grot in Narva, wo er sich, als der Ruf zu seinem Amte an ihn erging, aufhielt.

## Anzahl der Prediger bey einer jeden Protestantischen Gemeine.

Bey manchen Protestantischen Gemeinen mußten die Predigtämter ehedem oft wieder besetzt werden, weil der größte Theil der Männer, die man dazu berief, sie nur eine sehr kurze Zeit verwaltete. Bis auf das 1797ste Jahr hatte die Peterskirche seit ihrer Entstehung von 1704 an, in einem Zeitraum von 93 Jahren, funfzehn Prediger. Sieben wurden ihr durch einen frühen Tod entrissen. Zwey hatten ihr Amt 4 Jahre, drey nur 2 Jahre hindurch, einer nur ein Jahr lang verwaltet, ein anderer starb schon nach einigen Monaten. Unter den vier erstern stand einer nur 6 Jahre, einer 8, einer 26 und nur ein einziger 46 Jahre seiner Gemeine vor. Bey der St. Annenkirche folgten sich von 1719 in 77 Jahren nur acht Prediger. Bey der Schwedischen von 1703 in 93 Jahren sieben; bey der Französischreformirten von 1723 in 73 Jahren eben so viele; bey der Waßiley-Ostrowschen von 1728 in 68 Jahren vier; bey der Landcadettengemeine in 64 Jahren drey; bey der Finnischen von 1745 in 51 Jahren viere. Diese Verschiedenheit, die so merkwürdig und auffallend ist, beweiset das namentliche Verzeichniß der Prediger dieser Kirchen, und die Zeit, in

der die erledigten Aemter wieder besetzt wurden, und das ich hier mittheile:

Bey der Peterskirche:

1) Wilhelm Tolle, aus Göttingen, von 1704 bis 1710. 2) Heinrich Gottlieb Nazzius aus Eisleben, ohnweit Erfurt, von 1711 bis 1732. 3) Johann Friedr. Severin, aus Helmstädt, von 1732 bis 1740. 4) Ludolph Otto Trefurt, aus Lüneburg, vorher Prediger bey der Waßiley-Ostrowschen Gemeine, von 1740 bis 1766. 5) Nicolaus Bützow aus Pommern, der schon in Wiburg deutscher Prediger war, von 1752 bis 1754. 6) Mag. Caspar Friedr. Lange, aus Hollstein, von 1754 bis 1758. 7) Johann Wilhelm Zuckmantel, aus Anspach, von 1758 bis 1760. 8) D. Anton Friedrich Büsching, aus der Grafschaft Schaumburg, damaliger Professor in Göttingen, von 1761 bis 1765. 9) Michael Friedr. Großkreuz, aus Pommern, vorher Prediger bey der St. Annenkirche, vom 22sten Aug. 1765 bis zum 20sten Dec. 10) Johann Matthias Greiner, vorher Gehülfe des deutschen Predigers D. Murrey in Stockholm, vom 14ten May 1766 bis zum 10ten Juli 1767. 11) Herrmann Harksen, aus Bremen, vorher Prediger in Lübeck, vom 10ten Sept. 1768 bis 1770. 12) Friedr. Gottlieb Wideburg, vorher Prediger in Lübeck, von 1767 bis 1769. 13) Mag. Jacob Martin Herold,



aus Mecklenburg, vorher Professor in Reval, von 1769 bis 1782. 14) Herr D. Martin Luther Wolff aus Thorn, vorher Professor in Reval, von 1770 und 15) Herr Joh. Georg Lampe, vorher Prediger in Archangel, von 1783.

Bey der Schwedischen Gemeine:

1) Jacob Mandelin von 1703 bis 1728. 2) Lorenz Wagner von 1728 bis 1730. 3) Johann Törne von 1730 bis 1732. 4) Gustav Levanus von 1733 bis 1749. 5) Isaac Hougberg von 1749 bis 1782. 6) Emanuel Indrenius von 1782 bis 1792. 7) Joh. Heinrich Cygnaeus von 1792.

Bey der Finnischen Gemeine:

1) Esaias Aaron Nordberg von 1745 bis 1746. 2) Heinrich Skyttenius von 1747 bis ohngefähr 1753. 3) Samuel Alopaeus 1754, der nach einer kurzen Zeit dem Ruf nach Sardawola folgte. 4) Johann Heinrich Krogius von 1755 bis 1791. 5) Karl Gustav Mandelin von 1793.

Bey der St. Annenkirche:

1) Johann Leonhard Schattner von 1719 bis 1738. 2) Mag. Joh. Philipp Lütken von 1737 bis 1738. 3) Mag. Schreiner von 1738 bis 1740. 4) Carl Emanuel Richter von 1740 bis 1756. 5) Joh. Andreas Ehrhardt, vorher deutscher Prediger in Wiburg,

von 1757 bis 1762. 6) Michael Friedr. Großkreuz von 1762 bis 1765. 7) Johann Bogislaus Lonsert, vorher Capellan zu Marienwerder in Preußen, von 1766 bis 1778. 8) Thomas Friedr. Theodor Reinbott von 1778.

Bey der Waßiley-Ostrowschen Catharinengemeine:

1) Ludolph Otto Trefurt von 1728 bis 1740. 2) Johann Girberti, aus der Grafschaft Hohenstein, von 1740 bis 1759. 3) Doct. Conrad Stephan Meintel, aus Anspach, von 1759 bis 1764. 4) Joachim Christian Grot, aus dem Herzogthum Hollstein-Plön, von 1764.

Bey der Kirche der Landcadetten:

1) Tobias Plaschnig von 1732 bis 1746. 2) Hilarius Hartmann Henning, aus der Mittelmark, von 1746 bis 1782. 3) Jeremias Ludewig Hoffmann von 1792.

Bey der Kirche der Ingenieur-Cadetten ist bis jetzt Daniel Friedrich Zachert der einzige.

Bey der Französisch- und Deutschreformirten Gemeine, so lange beyde noch vereinigt waren:

1) Robert Dünant, aus Genf, von 1723 bis 1741. 2) Jeremias Rifler, aus Lübeck, von 1747 bis 1761. 3) Leopold Friedr. August Dilthey, aus Schwabach, von 1761 bis 1766. 4) Joh. Philipp Lavigne, aus Derschau, von 1768 bis 1773. 5) Jean Francois Rodolphe Curchod, aus Lausanne, von 1774 bis 1777. 6) Abel Burja von 1779 bis 1784. 7) Pierre Etienne Louis Dünant von 1784 bis 1785. 8) Jean Henri Mansbendel von 1786.



Bey der Deutschreformirten Gemeine nach ihrer Absonderung von der Französischen:

1) Abraham Schmidt, aus Danzig, von 1775 bis 1788. 2) Dethard Düsing, vorher Prediger in Bremen, 1789 vom May bis zum August. 3) Johann David Collins von 1790.

Bey der Holländischen Gemeine:

1) — Grube von 1717 bis 1724. 2) Gerhard Kramer von 1724 bis 1744. 3) Joh. Friedr. Carp von 1745 bis 1749. 4) Jacob Gorgon von 1771 bis 1775. 5) Joh. Heinrich Lorenz Reuter von 1777.

Bey der Englischen Gemeine:

1) Thomas Conselt 1723. 2) Philipp Bermoul 1737. 3) John Forster 1745. 4) Daniel Dumaresk 1747. 5) John Glee King 1763. 6) William Tooke von 1774 bis 1792. 7) Thomas Boßert Perzival von 1792.

## Lebensumstände einiger Protestantischen Prediger.

Von Männern, denen ein so ausgebreiteter Wirkungskreis bestimmt war, die, sowohl auf die Denkungsart, als auf die Gesinnungen so vieler Menschen nicht wenig Einfluß haben, und welche die Fortschritte in der Sittlichkeit befördern, wünscht man etwas mehr, als ihren Namen zu wissen. Ich will daher meine Leser mit dem, was ich von ihrer Person erfahren habe, bekannt machen. Ich schränke mich indessen dabey blos auf diejenigen ein, von denen Büsching nichts, oder nur wenig gesagt hat, weil er die Lebensumstände der übrigen sehr ausführlich liefert. Diejenigen, bey denen mir mein Nachforschen nicht gelang, muß ich übergehen. Die Nachricht von den Lebensumständen der ersten acht Prediger, die bey der Petersgemeine standen, hat Büsching in seiner Geschichte geliefert. Von ihren nächsten drey Nachfolgern, Greiner, Harksen und Wideburg, habe ich keine einziehen können. Ich theile daher nur diejenigen mit, welche die drey letzten Prediger betreffen. Was ich von den beyden, die bey dieser Gemeine noch jetzt ihr Amt führen, erzähle, habe ich aus ihren eigenen Aufsätzen erfahren. Die Nachrichten von ihrem Vorgänger lieferte mir die Kanzelrede, die Herr Doct. Wolff bey der Beerdigung desselben hielt.

### Herold.

Jacob Martin Herold trat 1737 den 16ten Febr. zu Badresch ohnweit Neubrandenburg im Mecklenburgischen in die Welt, wo sein Vater Otto Herold Prediger war. In seinem eilften Jahre starb ihm nebst seinem Großvater auch dieser Vater ab, die beyden ersten treusten Lehrer seines kindlichen Alters. Seine Verwandte und Freunde sorgten für die weitere Ausbildung seines Geistes und Herzens. 1750 besuchte er zwey Jahre hindurch die öffentliche Schule in Strelitz; 1757 die Universität Rostock. Seine Lehrer waren in den morgenländischen Sprachen Kerpow und Gutheils; in der Weltweisheit der Professor und Hofrath Aepinus, der ihm Proben der vorzüglichsten Zuneigung gab; in der Mathematik der berühmte Karsten; in der Gottesgelahrtheit Pries, Quistorp und Hartmann. Nach dem Ende seiner vierjährigen akademischen Laufbahn erhielt er in Greifswald die Magisterwürde, und trat in die dortige deutsche Gesellschaft. Im Jahr 1764 ward er an die deutsche Schule zu Stockholm als Conrector, 1766 von dem Revalschen Magistrat als Professor der Theologie bey dem dortigen Kayserlichen Gymnasio berufen. 1768 verehlichte er sich mit der Demoiselle Anna Notbeck, der ältesten Tochter des Rathsherrn Nicolaus Notbeck. 1769 wählte ihn die Petersgemeine zu ihrem Prediger. Er starb 1782 im 46sten Jahre seines Alters. Von seinen fünf Kindern, zwey Söhnen und drey Töchtern, ist der älteste jetzt Doctor der Arzneywissenschaft und obrigkeitlich verordneter Arzt in Curland; die

älteste Tochter an den Herrn Assessor Gerken verheirathet.

Als Schriftsteller hat er sich bekannt gemacht: in Greifswalde durch einige Aufsätze in zweyen Zeitschriften einiger dortigen Gelehrten; in Stockholm durch eine Abhandlung über die Frage: in wiefern ein Prediger zum Verfall der Religion etwas beytragen könne? und durch sein ausführliches Werk: über den Vorzug der öffentlichen Schulen vor dem Privatunterricht; in Reval durch eine kurze Anweisung zur Redekunst. Reval und Leipzig 1786, von der aber nur der erste Theil erschien; in St. Petersburg 1769 durch seine Antrittspredigt, unter dem Titel: über die Kennzeichen eines von Gott berufenen Lehrers; durch einige Standreden: 1771 auf die Madame Bacheracht, gebohrne Schwellengrebel; 1772 auf den Sergeanten bey der Ismailowschen Garde Michaelis, und auf den Kaufmann Schwadke; 1773 auf den Etatsrath und Postdirector Freyherrn von Asch, und 1780 durch eine Leichenpredigt auf den Kaufmann Ritter. Auch an der Ausgabe der ersten Petersburgischen Liedersammlung nahm er einen thätigen Antheil, und an der zweyten so lange, bis ihn sein Tod daran verhinderte.

## Wolff.

Martin Luther Wolff wurde 1744 den 13ten October zu Strasburg, einer damals Pol-



nischen Stadt, die nun zu Ostpreußen gehört, geboren. Sein Vater, Johann Friedrich Wolff, stand als Prediger bey der dortigen lutherischen Gemeine, von der er im folgenden Jahre nach Thorn berufen wurde. Seine Mutter war eine gebohrne Fräulein von Drewnik. Sein Vater und andre Lehrer unterrichteten ihn in den ersten Anfangsgründen nützlicher Kenntnisse. In seinem neunten Jahre besuchte er schon das Gymnasium in Thorn, und genoß den Unterricht der Professoren Jetz, Schoenwald, Centner und Kries. 1762 gieng er nach Königsberg, hörte in der Weltweisheit und in der Mathematik die Vorlesungen eines Kant; in der Physik war Teske sein Führer; in der Exegetik Friedrich Samuel Bock; in der Dogmatik Lilienthal; in der theologischen Sittenlehre Arnold. Im Jahr 1763 vertauschte er Königsberg mit Helmstädt. Hier besuchte er die Vorlesungen des berühmten Abts Schubert in der Dogmatik, Polemik, Moral und Kirchengeschichte; des Philologen Carpzow in der Hermeneutik; des jüngern von der Hard in den jüdischen Alterthümern; des berühmten Abraham Wilh. Teller in der Exegetik und Homilie; des Hofrath Beyreis in der Physik. Nach einem Aufenthalte von anderthalb Jahren folgte er über Halle, Leipzig, Wittenberg und Berlin dem Abte Schubert nach Greifswald, fand sich bey den philosophischen und theologischen Vorlesungen desselben wieder ein, und erschien auch in den Hörsälen Stenzlers

und Quistorps. In der Mathematik folgte er der Anleitung des Professors Roehl; in der Physik war Meyer sein Lehrer. Außerdem machte er sich mit den neuern Sprachen, der Französischen, Englischen und Italienischen vertraut. 1765 vertheidigte er unter dem Vorsitz des berühmten Danowius eine Streitschrift de choreis sacris; verließ in eben diesem Jahre Greifswald, und ging nach Esthland als Hauslehrer des Herrn von Patkul. 1768 ward er in Reval beym Gymnasio der Esthländischen Ritterschaft als Lehrer und nach wenigen Wochen als Professor angestellt. Hier betrat er auch oft die Kanzel, und erhielt 1770 den Ruf als zweyter Prediger an der Peterskirche. 1778 gab er mit seinem Amtsgenossen, dem Pastor Herold, dem er 1782 als erster Prediger folgte, der Petersschule eine neue Einrichtung. 1783 ward er Mitglied des Schuldirectorii, das die Kayserin Catharina die zweyte bey der Petersschule verordnete. 1792 erhielt er von der theologischen Fakultät in Greifswald die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit. 1794 wählte ihn die freye ökonomische Gesellschaft in Petersburg zu ihrem Mitgliede.

Schon in Königsberg, Helmstädt und Greifswalde wurden von ihm einzelne Gedichte gedruckt, deren Anzahl er als Professor noch vermehrte. Sie kamen bey verschiedenen Gelegenheiten heraus, und waren lyrischer Art, Cantaten u. s. w. Auch lieferte er mehrere Beyträge zu den Greifswaldschen kritischen Nachrichten, und zu den Briefen über die neueste Moral, die in Rostock erschienen. In Reval ließen seine Zuhörer in der Ritterschule die Abschiedsrede drucken, die er bey der Niederlegung seines Professoramts 1770 hielt. Einige seiner zum Theil schon vorhin gedruckten Petersburgischen Amtsreden findet man in Dingelstädts Nordischen Casualbibliothek. Es sind zwey Reden bey den Taufen einer Prinzessin und eines Prinzen von Würtemberg, und fünf Standreden, bey dem Tode der Generalin von Benkendorf, der Prinzessin von Würtemberg, des Oberhofmarschalls von Sievers, des Generallieut. Adam von Brill, des Professors Joh. Christian Dreyer. Von andern gab er 1793 den ersten Theil unter dem Titel heraus: Predigten und Reden, bey besondern Veranlassungen gehalten. Sie enthält zehn Leichenreden auf Gabriel Bacheracht; auf die beyden Prediger Hougberg und Herold; auf die Pastorin Grot, gebohrne Engelhard; auf den Etatsrath Rößlein; auf die Pastorin Indrenius; auf den Obristen Brosinsky; auf den Geheimenrath Ernst, Grafen von Münnich; auf den Sächs. Minister Joh. Gustav von Osten-Sacken; auf den Prediger Henning; eine Standrede bey dem Sarge der Demoiselle Vanselau; drey Reden bey besondern Vorfällen: am Thronbesteigungsfeste 1787; an dem Dankfeste wegen des Schwedischen Friedens 1790; wegen des Friedens mit den Türken 1791. Vier Ordinationsreden

bey der Einweihung des Herrn Mevius, Herrn Zachert und Herrn Braune, Einweihungsrede des Kirchensaals im Ingenieurcadettencorps. Drey Confirmationsreden von 1781, 1783 und 1790. Außerdem ist noch gedruckt 1791 eine Trauerrede, bey Beerdigung der Frau J. R. Rindt, 1792 seine Leichenpredigt auf den General en Chef von Völkersahmen in St. Petersburg, 1797 eine Predigt am Dankfeste, wegen der den 5ten April in Moscau vollzogenen Krönung des Kaysers Paul des Ersten. In den beyden Petersburgischen Liedersammlungen hat man ihm eine nicht kleine Anzahl zweckmäßiger Veränderungen in einzelnen Zeilen und in ganzen Strophen zu verdanken. Von der Vorrede der ersten Sammlung ist er der Verfasser.

## Lampe.

Johann Georg Lampe wurde 1749 in Hamburg gebohren. In seinem zwölften Jahre besuchte er die Johannisschule und legte unter den Lehrern Volkmann, Werner, Grill und besonders in der ersten Klasse unter den beyden Müllern, dem Conrector und dem Rector, dem bekannten Uebersetzer des Tacitus, den Grund zu den Wissenschaften. Nachdem er hier die nöthigen Schulkenntnisse eingesammlet hatte, bereitete er sich ein Jahr hindurch auf dem Gymnasio durch die Vorlesungen der Professoren Schütz, Büsch, Piscus und Nölting, zu seiner akademischen Lauf-



bahn noch mehr vor. Im Jahr 1771 bezog er die Universität Helmstädt, und wohnte den Vorlesungen der Aebte von der Hardt, Carpzov und Rehkopf, und der Professoren Beyreis, Ferber, Klügel, Schirach und Fabricius bey. 1774 trat er die Rückkehr in seine Vaterstadt an. 1775 ward er nach vorhergegangener Prüfung unter die Candidaten des Predigtamts aufgenommen. 1781 den 3ten April erhielt er den Ruf zum lutherischen Prediger in Archangel, ging den 26sten May zu Schiffe, kam den 3ten Julius in Archangel an, und hielt den 22sten dieses Monats am 6ten Trinitatis seine Antrittspredigt. 1783 übernahm er das Predigtamt der Peterskirche, wozu er den 21sten Juny den Antrag erhielt, traf den 28sten October in Petersburg ein, und trat den 5ten Nov. sein Amt an. Auch er wurde 1783 Mitglied des Schuldirectoriums und 1794 Mitglied der freyen ökonomischen Gesellschaft.

Bisher sind von seinen Amtsreden nur zwey gedruckt. In Archangel eine Standrede auf den Tod des Generalmajor von Wachsel und eine Kanzelrede bey der Beerdigung des Geheimenrath Baron Otto von Vittinghof, genannt von Scheel, im Jahr 1792. 1789 gab er eine Nachricht von der Stiftung und Einrichtung der wohlthätigen Krankenanstalten in St. Petersburg heraus, die jedem Menschenfreund willkommen war, und die schon lange jeder Prediger wünschte, der so oft ein trauriger Zeuge von dem Elende hülfloser Ver-

lassenen war, die vielleicht gerettet werden konnten, und aus Mangel des Beystandes — nicht gerettet wurden, und denen man oft nicht einmal Linderung ihrer Leiden zu verschaffen wußte. Diese Anstalt hat dem Herrn Pastor Lampe nicht nur ihren Ursprung, sondern auch größtentheils ihren Wachsthum und ihre bisherige Fortdauer zu verdanken. Seitdem sind 1790, 1791, 1793 und 1795 die Fortsezzungen dieser Nachrichten erschienen. Herr Lampe vereinigte sich zur Ausführung seiner Absicht 1788 mit dem Herrn Doctor Guckenberger, der damals hier als Physikus angestellt war. Die Theilnehmer dieser Anstalt sind auf der einen Seite Aerzte und Wohlthäter, die Geldbeyträge liefern; auf der andern Seite jeder dürftige Hauskranke, ohne Rücksicht auf irgend eine Religionspartheу. Gleich beym Anfange dieser Anstalt verpflichteten sich neunzehn Aerzte, die Kranken zu besorgen. Jeder von ihnen übernahm diese Besorgung in der Gegend der Stadt, in der er wohnte. Die jährlichen Geldbeyträge, zu denen sich mehrere Personen von Stande, viele Mitglieder der Kaufmannschaft und manche wohlhabende Bürger jährlich verpflichten, stiegen von fünf bis zu 200 Rubel und in kurzer Zeit über 1000 Rubel. Auch der damalige Großfürst Paul Petrowitsch, dessen Gemahlin und ihre Prinzen und Prinzessinnen unterstützten diese Anstalt. In einem Zeitraum von einem Jahre und neun Monaten waren 707 Kranke aufgenommen, die unentgeldlich den Beystand der Aerzte, Arzney-Mittel, Verpflegung



und Wartung erhielten und an 95 Arten von Krankheiten litten; 542 sind genesen, 55 gestorben, 42 entlassen und 58 noch in der Anstalt geblieben. Der Kostenaufwand betrug 2958 Rubel, von denen 1773 Rub. für Arzneymittel, die sechs Apotheker gegen einen Abschlag von 15 bis 20 Procent lieferten, und 1185 für Verpflegung, Wärterinnen, Botenlohn, Begräbniß u. d. gl. bezahlt wurden. Im Jahr 1790 stieg die Anzahl der Aerzte, die sich dieser Anstalt widmeten, auf 21. Im Jahr 1791 wurde sie noch durch fünf vermehrt, und 1795 die Anzahl dreyer, die von ihr abgingen, durch drey andere ersetzt. Die Summe, die in zwey Jahren von 1788 bis 1790 geliefert wurde, betrug 5377 Rubel; im Jahr 1791 mit dem Ueberschuß der vorigen Rechnung von 54 Rubel 49 Kop., 2405 Rubel 18 Kop.; im Jahr 1793 2441 Rubel 99 Kop. mit Inbegriff des vorjährigen Ueberschusses von 549 Rubel 99 Kop.; im Jahr 1794, 1913 Rubel 95 Kop. In den ersten fünf Jahren, seitdem diese Anstalt fortdauert, waren 1978 Kranke aufgenommen, von denen 1692 genesen sind und nur 147 starben. Bey den 432 Kranken des Jahrs 1793 gab es 122, unter den 442 Kranken des Jahrs 1794, 100 verschiedene Krankheiten. Die meisten hatten das Faulfieber; in jedem dieser beyden Jahre stieg die Anzahl der letztern auf 24. Im Jahr 1793 ließ Herr Pastor Lampe drucken: Auch ein Wort an das hiesige Publikum.

Unter den acht Predigern, die bey der St. Annengemeine von ihrem Ursprunge an bis jetzt ihr Amt verwalteten, sind die vier ältern Schattner, Richter, Erhardt und Großkreuz die einzigen, von deren Lebensumständen man in Büschings Geschichte Nachrichten findet *); einen ausführlichern Lebenslauf von dem letztern lieset man in der Leichenpredigt, die der Pastor Grot bey seinem Tode hielte **), und die er dem Drucke zu überlassen gebeten wurde. Von dem siebenten, dem Pastor Lonsert, kann ich keine Nachrichten liefern. Ich muß mich daher damit begnügen, daß ich nur das erzähle, was mir der jetzige Prediger dieser Gemeine von seinen eignen Lebensumständen mitgetheilt hat.

## Reinbott.

Thomas Friedrich Theodor Reinbott, der letztere von dreyzehn Geschwistern, wurde zu Soest, einer ehemaligen freyen Reichsstadt in Westphalen gebohren. Sein Vater, Heinrich Matth. Reinbott, war ein dortiger Kaufmann; seine Mutter Anna Dorothea, eine gebohrne Teigelkampf. Beyde Eltern sorgten mit gleichem Eifer für seine Erziehung. Bis ins zehnte Jahr erhielt er im väterlichen Hause von geschickten Lehrern den nöthigen Unterricht, besuchte dann das Gymnasium seiner Vaterstadt, und nutzte den Vortheil, den ihm die Einsichten und die Unterweisung des verdienstvollen Rectors Leemann und der übrigen Lehrer gaben. Im 17ten Jahr fand man ihn tüchtig, sich mit der Erlernung der höheren Wissenschaften zu beschäftigen. Mehrere Jahre hindurch widmete er sich der Gottesgelahrtheit und andern Fächern der Gelehrsamkeit; in Halle unter der Anleitung eines Semler, Nößelt, Knappe, Stillitz, Meyer, Eberhard, Forster, Köcher, Ulrich, Suckow, Wideburg und Walch. Der letztere ließ ihn mit dem berühmten Darnov nicht nur an seinem Unterrichte, sondern auch an seinem Umgange Theil nehmen. Die Jahre von 1773 bis 1778 verlebte er als Hauslehrer und Erzieher einiger adelichen und bürgerlichen Familien. Zur Vorbereitung auf ein öffentliches Lehramt übernahm er in Rostock, durch die Vermittelung des Hauptpredigers Gerling, dessen Zuneigung er ganz hatte, die Amtspredigten bey dem Kloster zum heiligen Kreuze. Ueberall und auch hier bemerkte er sichtbare Spuren der Vorsehung Gottes. Im Jahre 1778 den 13ten Junius riß er sich aus den Armen seiner Rostockischen Freunde und Gönner, um nach St. Petersburg zu reisen. Hier lernte er bald Männer kennen, die ihm, durch Freundschaft und

*) Büschings Geschichte, 1ster Theil, S. 318 bis 320. S. 224.

**) Trauerrede auf den Tod des Hochehrwürd. und Hochgel. Herrn Michael Friedrich Großkreuz, zweyten Predigers bey der Evang. Luther. Petersgemeine, gehalten in der Peterskirche den 5ten Jenner 1766 von J. C. Grot. Königsberg bey Kanter.

Liebe, Ersatz für seinen Verlust gaben, und wurde nach einer kurzen Zeit seines hiesigen Aufenthalts, unter wunderbaren Umständen, durch die Regierung des Herrn menschlicher Schicksale zum Prediger bey der St. Annengemeine berufen. Im Jahr 1779 wählte er die zweyte Tochter des Revalschen Rathsherrn Nicolaus Joh. Nottbeck zu seiner Gattin.

Außer drey kleinen Gedichten 1781 auf die Vermählung des Herrn Andreas Baron v. Fredericks mit der Fräulein Maria von Müller; 1783 Empfindungen eines Waisen bey dem Sarge der Frau Sophia Charlotte Kestner, gebohrnen Schüler; 1788 Empfindungen eines Waisen bey seiner Auslassung aus der Waisenanstalt bey der St. Annenkirche; sind von seinen Amtsreden gedruckt: 1783 eine Predigt am Begräbnißtage der Frau S. D. Kestner. Vier Leichenreden, bey dem Tode der Demoiselle Dorothea Elis. Kestner 1781; der Frau Etatsräthin Hahn, gebohrnen Oesterlein 1793; des Herrn Joh. Gottfried Hentsch 1794, die der Herr Oberpastor Sontag in Riga zum Besten der unmündigen Kinder des Verstorbenen, auf Verlangen, mit einem Vorberichte herausgab, und des Herrn Etatsraths Friedrich von Freese 1795; eine Schul- und Kanzelrede bey der Einweihung des Schul- und Waisenhauses 1784. Seine übrigen Schriften sind: Schulplan für die St. Annenschule 1780. Anweisung zur Rechtschreibung zum Gebrauche der Schulen. Lesebuch zum Gebrauche der St. Annenschule 1792. Abgenöthigte Erklärung an das hiesige deutsche Publicum. Auch an der zweyten Petersburgischen Liedersammlung nahm er Antheil 1793.



Von den vier Predigern, welche die jetzige Katharinengemeine auf Waßiley-Ostrow bisher gehabt hat, ist unter den Verstorbenen Pastor Girberti der einzige, von dessen Lebensumständen nichts öffentlich bekannt geworden ist. Von den Predigern Trefurt und Meintel hat sie Büsching*) erzählet. Die ausführlichere Nachricht, die den letztern betrift, findet man in dem Ehrengedächtniß, das bey dessen Tode sein Bruder, der damalige Pageninformater in Petersburg, herausgab**). Der jetzige Prediger

*) Büschings Geschichte ꝛc. 1ster Theil, S. 179 bis 185, und 2ter Theil, S. 52 und 53.

**) Ehrengedächtniß des weiland Hochwürdigen und Hochgelahrten Herrn Conrad Stephan Meintel, der heil. Schrift und der Weltweisheit Doctoris und einer hochansehnlich Evangelischen Gemeine auf Waßiley-Ostrow zu St. Petersburg, fünfjährigen treuverdienten Predigers, welcher den 12/13 Aug. 1764 nach einem kurzen Krankenlager im 36sten Jahre seines ruhmvollen Lebens selig entschlafen und den 16/... August bey volkreicher Versammlung zu seiner Ruhestätte gebracht worden. Gedruckt in St. Petersburg.

## Grot.

Joachim Christian Grot wurde 1733 den 14ten Jun. alt. Styls zu Plön in Hollstein gebohren. Sein Vater Christian Grot war herzoglichplönischer Sachwalter, Fiscal und Polizeymeister; seine Mutter Elisabeth Catharina Dorothea Schmitten, mittelste Tochter des dortigen Hofpredigers Joachim Schmitten. Seine ersten jugendlichen Kenntnisse erwarb er sich in der Breitenauischen Schule seiner Vaterstadt, vorzüglich durch den Unterricht des damaligen berühmten Rectors Ernst Just Alberti aus Hamburg, der seine Schüler nicht nur zu deutschen Ausarbeitungen, zur Erlernung der Lateinischen, Griechischen, Ebräischen und Französischen Sprachen, und zu Redeübungen anführte; sondern sie auch mit der Logik und der Philosophie nach Wolfischen Grundsätzen bekannt machte. Im Jahr 1751 widmete er sich in seinem 18ten Jahre auf der Universität Jena den höhern Wissenschaften durch die Unterstützung seines Mutterbruders, des damaligen Dänischen Gesandtschaftspredigers in Wien. Seine Lehrer waren in den philosophischen Wissenschaften, in der Mathematik und in der Kameralwissenschaft Darjes, in der gelehrten Geschichte Fabricius, in der Naturlehre Hamberger, in der Redekunst Blaufuß, in den theologischen Fächern Reusch, im Ebräischen Hirt, in der Exegetik Zenkel, in der Kirchengeschichte



Zickler. Im Jahr 1753 kehrte er in seine Vaterstadt zurück, wo ihn der damalige auch als Schriftsteller berühmte Superintendent Hanssen nach vorhergegangener Prüfung unter die Candidaten des Predigtamts aufnahm. Bald darauf ward er in Kiel und in der Nachbarschaft dieser Stadt Hauslehrer der bürgerlichen und adelichen Jugend und Mitglied der Kielischen Gesellschaft der schönen Wissenschaften, und 1758 im siebenjährigen Kriege bey dem damaligen Russischen Gouverneur von Korff zu Königsberg in Preußen als Secretair angestellt, wo er Gelegenheit fand, seine Kenntnisse in der Französischen Sprache zu erweitern, ging darauf 1760 nach St. Petersburg bey der verwittweten Generalin von Korff und 1762 nach Narva bey den Hofmarschall von Dücker als Hauslehrer, und beschäftigte sich an beyden Oertern mit der Erlernung der Italiänischen Sprache. Im Jahr 1762 erhielt er den Antrag, mit dem Generallieutenant von Springer als Prediger nach Sibirien zu gehen. 1761 wollte man ihn zum Lehrer bey der Stückhöfischen Schule und zum Nachmittagsprediger berufen, weil der Candidat Großkreuz bey der ersten Eröfnung, die man diesem darüber gemacht hatte, zur Annehmung dieses Amts noch nicht geneigt war. Beyde Anträge schlug er aus; den ersten, weil er dadurch zu weit von Deutschland entfernt wurde; den zweyten, weil er die Vereinigung dieser beyden Aemter mit seiner Neigung nicht übereinstimmend und die Geschäfte

derselben für seine Kräfte zu schwer fand. Vor der Thronbesteigung der Kayserin Catharina der zweyten war er zum Feldprediger bey dem hiesigen hollsteinischen Kriegsheer bestimmt. An jedem Orte seines Aufenthalts betrat er von Zeit zu Zeit die Kanzeln der Prediger, die ihm dazu den Antrag machten. Im Jahr 1764 hatte er die Aussicht, auf der Universität Kiel zum Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst ernannt zu werden. Zu eben der Zeit war der Pastor Meintel gestorben. Nach dem Gerüchte, das sich verbreitete, sollte der Narvische Prediger und Lehrer der Schule Herr Lange der Nachfolger des Verstorbenen werden. Auf dieses Gerüchte erging an den Candidaten Grot, der damals auf einige Monate nach Esthland verreiset war, von Narva aus die schriftliche Anfrage, ob er die in diesem Fall erledigte Stelle annehmen wollte, und aus Petersburg, ob er nicht in der Wasiley-Ostrowschen Kirche, in der man bisher noch keine öffentlichen Vorträge von ihm gehört hatte, eine Probepredigt ablegen wollte. Auf die erste antwortete er, daß er sich, da er nächstens nach Narva zurückkehrte, dann auch darüber erklären würde; auf die zweyte, daß er dazu bereit sey, wenn der Convent ihm eine Probepredigt auftragen würde. Dieser schriftliche Auftrag erfolgte im Namen desselben von zweyen Kirchenältesten. Er legte die Predigt ab, kehrte nach Narva zurück, wurde nach einigen Wochen zu diesem Amte berufen, ließ sich dort einweihen, und hielt den 12ten Dec. 1764



am dritten Adventssonntage seine Antrittspredigt. Seine erste Gattin war Christina Susanna Engelhard, die dritte Tochter des verstorbenen Doctors der Arzneywissenschaft und Directors des Kayserlichen Landhospitals, Nicolaus Friedrich Engelhard, mit der er sich 1766 verehlichte und die 1783 starb; seine zweyte wurde 1785 Lucia Maria Henriette Buscher aus Bremen, jüngste Tochter eines dortigen Kaufmanns Wilhelm Buscher. Von der ersten Ehe lebt noch ein Sohn und eine Tochter.

Seine schriftstellerischen Arbeiten fing er, da er sich als Candidat und Hauslehrer in Kiel aufhielt, mit einigen Gelegenheitsgedichten theils in seinem eignen Namen, theils im Namen der Kielischen Gesellschaft der schönen Wissenschaften und mit einem Schäferspiele an, das einer seiner Freunde sich von ihm erbat, und unter folgenden Titel bekannt machte: Als Ihro Kayserl. Hoheit, dem Durchlauchtigsten Großfürsten aller Reußen und Herzog von Schleßwig-Hollstein, Peter, zur größten Freude aller Unterthanen, den 20sten December 1757 die Durchlauchtigste Prinzessinn Anna gebohren wurde, wollte zur Bezeugung des darüber geschöpften Vergnügens bey denen dieserwegen angestellten Feyerlichkeiten zu Kiel das von dem Candidaten der Gottesgelahrtheit, J. C. Grot, zu diesem Ende verfertigte Schäferspiel: die dank-

bare Treue, aufführen eine Gesellschaft von jungen Schäferinnen und Schäfern, Hamburg bey Piscator. Diesem kleinen dramatischen Werke folgte ein größeres: Zeloide, ein Trauerspiel in Versen und in fünf Aufzügen, nach dem Stücke des Herrn von Saintfoix, das einer seiner Freunde, der damalige Lieutenant, Herr Feodor von Passeck, ohne sein Vorwissen 1760 in Königsberg drucken ließ. Im Jahr 1763 kam eine Predigt: Gott mitten in seinen Strafgerichten voll schonender Barmherzigkeit, die er 1762 am 2ten Weihnachtstage in Narva hielt, weil man es von ihm verlangte und die Kosten übernahm, in Reval heraus.

Von seinen Amtsarbeiten ließ man drucken seine Amtspredigt, unter den Titel: das reizende Bild würdiger Boten des Heils, bey der öffentlichen Uebernehmung des Predigtamts in der evangelisch lutherischen Gemeine auf Waßiley-Ostrow, St. Petersburg 1765. Sieben Leichenpredigten: 1766 auf den General en Chef, Senateur und Ritter Nicolaus Friedrich Freyherrn von Korff, und auf den Pastor Großkreuz; 1784 auf Madame van Zanten; 1780 auf den Hofmahler Pfandzelt und auf den dänischen Agenten und Kaufmann Joachim Daniel Maaß; 1788 auf den Obristen Alexander von Riedt; 1790 auf den Doctor der Arzneygelahrtheit Ernst Leopold Stein. Zwey Standreden: 1782 auf



Mamsell Maria Helena Preisser und auf Madame Constantia Pflug, gebohrne Kanzler; 1766 seine Rede bey der Feyer des Krönungsfestes der Kayserin Catharina der zweyten; 1768 Rede bey der Legung des Grundsteins der deutschen Katharinenkirche; 1780 Nachricht von einer neuen Einrichtung der Katharinenschule in der 2ten Linie auf Waßiley-Ostrow, (die auch in russischer Sprache herauskam); Rede, die bey der am 3ten Jan. 1786 vorgenommenen Prüfung der Katharinenschule, und bey der Niederlegung des Amts ihrer Lehrer gehalten wurde, Reval. Außer diesen Amtsreden wurde von ihm gedruckt 1775 Einrichtung einer in St. Petersburg für Sterbfälle gestifteten Gesellschaft, die auch 1777 in französischer Sprache unter dem Titel erschien: Reglement d'une association faite pour l'établissement d'une caisse mortuaire à St. Petersbourg, traduit de l'Allemand; 1779 in Deutscher und Russischer Sprache eine zweyte vermehrte und 1794 die dritte vermehrte Auflage in beyden Sprachen; 1794 eine Predigt am 3ten Sonntage nach Ostern über die Epistel, von den fürchterlichen Folgen der mißverstandnen Volksfreyheit. Im 2ten Bande der nordischen Casualbibliothek Dingelstädts ist von ihm eingerückt, die Leichenpredigt auf den General von Korff, und Güldenstädts Größe, eine Trauerrede bey seinem Sarge 1781.

Er selbst gab heraus 1770 die erste Kanzelrede über die Regelmäßigkeit der Blattereinimpfung, aus allgemeinen Gründen; 1771 die zweyte, aus besondern Gründen, beyde in Mietau; 1772 die dritte in Reval. 1772 Beytrag zur Geschichte der Evangelisch Lutherischen Kirchen in Rußland nebst einigen Erbauungsreden, welche die Aufrichtung der Katharinenkirche veranlasset hat, Mietau bey J. F. Hinz; 1774 Betrachtungen über die göttlichen Gerichte in einigen Erbauungsreden, welche durch die in der Stadt Moscau ausgebrochene Pest veranlaßt wurden. Leipzig bey J. S. Heinsius; 1779 in St. Petersburg eine Predigt von der Vermessenheit des Unglaubens über das Evangelium am 1sten Sonntage nach Ostern, in deutscher und Russischer Sprache; 1781 Petersburgische Kanzelvorträge, 1ster Theil, Leipzig und Riga bey J. F. Hartknoch, auch unter dem besondern Titel: Kanzelvorträge über die Blattereinimpfung, veranlaßt durch das jährliche Dankfest wegen ihres glücklichen Erfolgs an Ihro Kayserlichen Majestät Katharina die zweyte, und an Sr. Kayserl. Hoheit Paul Petrowitsch, nebst einem Vorbericht über den Inhalt dieser eilf Kanzelvorträge und über Hauk's Schrift wider die Impfprediger. Diesen Kanzelvorträgen ist beygefügt: ein Beytrag





trag zur Geschichte der Einimpfung in Rußland und ein Anhang über die Tödlichkeit der Pocken in St. Petersburg zur Untersuchung der Frage über ihre Unschädlichkeit in Rußland; 1782 Petersburgische Kanzelvorträge, zweyter Theil, St. Petersburg, Leipzig und Riga bey J. F. Hartknoch; der auch den besondern Titel hat: Kanzelvorträge über Religionslehren, die nach den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände ausgewählt sind; 1793 Beytrag zur Beförderung der Gottesverehrung und guter Gesinnungen in Religionsliedern, Leipzig und Königsberg bey Joh. Fried. Nicolovius; 1797 Beytrag zum Nachdenken über wichtige Vorfälle unsers Zeitalters in einigen Religionsvorträgen, nebst einer Vorrede über die Frage: ob man bürgerliche Vorfälle auf die Kanzel bringen dürfe. St. Petersburg und Leipzig, in der Dykischen Buchhandlung.

Bey den beyden Sammlungen Gottesdienstlicher Lieder, die 1773 und 1783 in Petersburg herauskamen, theilte er die von ihm gemachte Auswahl seinen Amtsgenossen zur Prüfung mit, und lieferte zu der letzten, zu der er die Vorrede abfaßte, selbst einen Beytrag von 57 Liedern. Ein Gedicht: der Menschenfreund, findet man von ihm in den Schriften der Kielischen Gesellschaft

der schönen Wissenschaften, Kiel und Altona, 1757 bey Iversen; einzelne Aufsätze: in den Kielischen gelehrten Zeitungen, die von 1772 bis 1774 herauskamen, in dem St. Petersburgischen Journal, in den gesammleten Nachrichten und Urkunden zu der Kirchengeschichte unserer Zeit, die der jetzige Herr Oberconsistorialrath Schneider herausgab, in Hassencamps theologischen Annalen; und einige Bücheranzeigen in Bacmeisters Russischen Bibliothek.

---

Von den vier erstern Predigern bey der Schwedischen Gemeine hat Hougberg in dem Büschingischen Werke *) Nachricht gegeben. Ich darf daher nur die Lebensumstände der beyden letztern, so wie sie mir von ihnen mitgetheilt worden, nachholen.

## Indrenius.

Emanuel Indrenius wurde 1753 den 28sten März zu Willkeola, einem Orte, der zum Friedrichshammschen Kirchsprengel gehört, gebohren, wo sein Vater, Isaac Indrenius, erst als Adjunct, dann als Capellan, zuletzt als Pastor stand, und 1793 in einem Alter von siebenzig Jahren starb. Seine Mutter war Anna Catharina,

*) Büschings Geschichte ꝛc. 2ter Theil, S. 72 bis 109.



gebohrne Jerpe. Vom 8ten bis zum 14ten Jahre hielt ihm sein Vater Hauslehrer, unter denen er dem jetzigen Probst und Pastor zu Kymmene, Herrn Joh. Bäckmann, die ersten Anfangsgründe der Wissenschaften verdankt. 1767 schickte ihn sein Vater nach Borgo, einer kleinen Stadt im Schwedischen Finnland, wo er zwey und ein halb Jahr den Unterricht des damaligen Magisters und jetzigen Lehrers der Beredsamkeit, Herrn Siegfried Porthan, genoß. Hierauf besuchte er das dortige Gymnasium. Seine Lehrer waren in der Moral und Geschichte der Mag. Andreas Kraftmann; in der Gottesgelahrtheit der damalige Magister, jetziger Doctor der Gottesgelahrtheit, Probst und Pastor zu Haucho, Herr Petrus Bonsdorf; in der Mathematik der Magister und Doctor der Gottesgelahrtheit Joh. Borgström, und der damalige Magister, jetzige Dohmprobst in Borgo, Herr Magnus Jacob Alopaeus; in der Beredsamkeit der Magister und Doctor der Gottesgelahrtheit, nachheriger Bischof Paul Krogius; in den morgenländischen Sprachen der Magister Gustav Orraeus. Im Jahr 1771 trat er in Abo die höhere Laufbahn des Gelehrten an, hörte vier Jahre hindurch die Vorlesungen des Herrn Johann Bilmark, Professors der Moral und der Geschichte, und des jetzigen Professors der Beredsamkeit, Herrn Heinrich Gabriel Porthan, und erhielt 1775 die Magisterwürde. Seine erste Streitschrift: Momenta quaedam ad illustrationem

veteris historiae Rossicae pertinentia vertheidigte er 1773 den 15ten December; die zweyte: Cur pauciora nostro aevo, quam olim sint, prodigia den 14ten Decemb. 1774, unter dem Vorsitz des Herrn Professor Bilmark. Jetzt ging er als Hauslehrer bey dem Herrn Anton Naht und Carl Bruun nach Friedrichshamm, wurde nach einem Jahre von dem damaligen Dohmprost Mag. Fabian Gudseus zum Adjunct des Predigtamts berufen, und 1776 den 24sten Jenner zu diesem Amte eingeweihet. Nach anderthalb Jahren wählte ihn das Wiburgische Consistorium zum Notarius oder Protocollführer, und zum Adjunct bey dem damaligen Dohmprobsten Magnus Alopaeus. Im Nov. 1778 berief ihn die Schwedische Gemeine in Petersburg zum Gehülfen und Nachfolger des Predigers Hougberg, den die Schwäche seiner Geisteskräfte, die Folge einer schweren Krankheit, zur Fortsetzung seines Amtes untüchtig machte. 1780 den 14ten May wählte er die älteste Tochter dieses Namens Hedwig Maria zu seiner Ehegenossin, die 1786 den 14ten April im Wochenbette starb. Im Jahr 1782 den 8ten Decemb. verlohr die Gemeine ihren alten Lehrer. In dem Gnadenjahre, das man bey dieser Gemeine den Predigerwittwen nach den Schwedischen Kirchengesetzen giebt, verrichtete Herr Indrenius die Amtsgeschäfte zum Vortheile der Pastorin Hougberg bis zum 1sten May 1784. Am Himmelfahrtstage dieses Jahres führte ihn der Finnische Pastor Joh.



Heinrich Krogius in sein neues Amt ein. 1792 ging er auf die einstimmige Wahl der Gemeine zu Friedrichshamm und Wekelax nach der vom Senat erfolgten Bestätigung als Hauptpastor, Dohmprobst, Vorsitzer des Consistorii und Haupt des Friedrichshammschen Kirchsprengels dahin, nachdem er den 1sten August in Petersburg seine Abschiedspredigt gehalten hatte, und wurde den 29sten August von seinem ehemaligen Lehrer, dem Herrn Probst Bäckmann, in einer Rede über Philipp. 2, 29 in sein Amt eingeführt. Im Jahr 1793 verheirathete er sich mit der Jungfer Anna Maria Bruun, Tochter des Kaufmanns Carl Bruun.

## Cygnaeus.

Johann Heinrich Cygnaeus wurde den ersten März 1765 in Meady Harje, einer Landpfarre dicht an der Russischen Gränze in der Provinz Savolax und in dem Gouvernement Kymmenegard in Finnland gebohren. Sein Vater ist der jetzige Bischof des Borgoischen Kirchsprengels, Doctor der Gottesgelahrtheit und Mitglied der Schwedischen Gesellschaft pro fide et Christianismo, Zacharias Cygnaeus. Seine Mutter Dorothea, gebohrne Willström, war die Tochter eines Rathmanns aus der Stadt Lowisa im Schwedischen Finnland. Im väterlichen Hause erhielt er, durch zwey auf einander folgende Hauslehrer, die erste Anleitung zum Lesen und Denken. 1776

schickte ihn sein Vater nach Abo, um sich unter einem besondern Führer durch Wissenschaften noch mehr zu bilden. Hier machte er darin so gute Fortschritte, daß er im Februar 1778 als Schüler des Gymnasii zu Borgo aufgenommen ward, wo er, beynahe drey Jahre hindurch, des öffentlichen Unterrichts genoß. Seine Lehrer fanden ihn nun zu einem erweiterten Unterricht auf der Aboischen Universität fähig. Er wurde daher 1780 den 2ten October als academischer Bürger eingeschrieben. Außer den öffentlichen Vorlesungen verdankt er auch dem dortigen verdienstvollen Professor der Rechte Herrn Matth. Calonius und dem Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst dem Herrn Gabriel Heinrich Porthan hauptsächlich das, was er weiß und kann, und hatte das Glück, ihnen empfohlen zu werden und ihrer Zuneigung zu genießen. 1783 den 10ten Dec. legte er in der philosophischen Facultät die dort gebräuchliche Probe seiner Lateinischen Schreibart ab, stand die gewöhnliche theologische Prüfung aus, und vertheidigte nebst den beygefügten Lateinischen Sätzen von verschiedenem Inhalte, unter dem Vorsitz des berühmten Professors Porthan, den 12ten Theil von dessen historia bibliothecae regiae academiae Aböensis, schrieb 1784 im Junio die erforderliche zweyte Probe und ward nach der sogenannten strengen Prüfung zum Candidaten der Weltweisheit ernannt. Um diese Zeit wählte ihn die Wiburgische Nation, die nicht nur aus den academischen Bürgern, die von Rußland nach



Abo gehen, sondern auch aus den Schwedischen Finnen von Karelien, Savolax und Kymmenegard besteht, zu ihrem Curator, welches er auch die ganze Zeit seines dortigen Aufenthalts blieb. Im Jahr 1786 den 18ten März vertheidigte er zur Erhaltung der Magisterwürde den ersten Theil der von ihm selbst verfertigten Streitschrift de methodo docendi dialogistica, unter dem Vorsitz des Herrn Professor Porthan, und wurde bey der den 26sten Juni dazu bestimmten öffentlichen Feyerlichkeit mit mehrern andern zu dieser Würde erhoben. Entschlossen, sich in Abo dem academischen Lehramt zu widmen, gab er den 2ten Theil seiner Streitschrift de methodo docendi dialogistica heraus, hatte dabey selbst den Vorsitz, vertheidigte sie mit Hülfe eines Respondenten, des jetzigen Doctors der Arzneywissenschaft, Herrn Axel Friedr. Laurell, am 9ten Dec. 1786 und ward als öffentlicher Lehrer der Beredsamkeit angestellet. Dieses Amt verwaltete er indessen nicht lange, weil er sich nun dem Predigtamt widmen wollte. In dieser Absicht ging er 1787 nach Borgo, vertheidigte, anstatt der gewöhnlichen Predigerprüfung, in dem dortigen Consistorio am 20sten Sept. einige theologische, biblischkritische und philosophische Lehrsätze, wurde den 13ten Sept. von dem damaligen Bischof, Doctor der Gottesgelahrtheit und Mitglied des Nordsternordens, zum Predigtamte eingeweihet, und ging nach Abo, zu seinem Lehramte so lange zurück, bis er im December in Lowisa, wo sein Vater damals als Probst und Pa-

stor stand, nicht nur bey der Stadtgemeine, sondern auch bey den dazu gehörigen Landpfarren Pittis, Elima und Anjala als Gehülfe desselben angestellt wurde. Als sein Vater 1791 in Borgo das Amt eines Dohmprobsts antrat, nahm er eine Reise nach Schweden vor, um sowohl Stockholm und Upsala, als andere Oerter zu besuchen. Bey seiner Zurückkunft ward er bey der Borgoischen Dohmkirche und den damit verbundenen Pfarren Askola, Borgnas und Puckila wieder Gehülfe seines Vaters. Zu eben der Zeit, da man ihm eine Regimentspredigerstelle bey der Finnischen Galeerenflotte zu Sveaborg anbot, erhielt er im Juni 1792 aus Petersburg den Antrag, als vorgeschlagener Candidat des erledigten Amtes bey der Schwedischen Gemeine eine Probepredigt abzulegen. Er hielt sie den 25sten Juli, ward den dritten Tag darauf zu diesem Amte berufen, und trat es den 6ten August desselben Jahres am zehnten Trinitatissonntage an.

---

Von den drey ersten Predigern der finnischen Gemeine Nordberg und Skyttenius hat der Pastor Hougberg in Büschings Geschichte *) einige Nachrichten geliefert, die ich schon im 3ten Abschnitte des ersten Bandes anführte. Von dem ersten seiner beyden Nachfolger melde ich das, was

*) Büschings Geschichte rc. 2ter Theil, S. 97 bis 102.



ich erfahren konnte; von dem zweyten das, was ich aus seinen Händen erhielt.

## Krogius.

Johann Hinrich Krogius wurde 1728 den 1sten Jenner in Wiburg gebohren. Sein Vater Samuel Krogius war in dieser Stadt Archidiakonus. Den höhern Wissenschaften widmete er sich zuerst in Abo, dann in Kiel und Jena. Von hier kehrte er 1751 in seine Geburtsstadt zurück, und ward noch in eben diesem Jahre zum Lehrer bey der Kathedralschule in Wiburg ernannt. Im Jahre 1755 ließ er sich auf den Ruf, der von der Finnischen Gemeine in St. Petersburg an ihn erging, zum Predigtamte einweihen. Er verheirathete sich zweymal. Mit seiner ersten Gattin Helena, eine gebohrne Wasebrade, zeugte er neun Kinder, zwey Söhne und sieben Töchter, von denen nur noch zwey Töchter leben. Zwey Predigten, die er in deutscher Sprache herausgab, sind von ihm gedruckt.

## Mandelin.

Gustav Mandelin wurde 1767 den $\frac{17}{28}$ten November in der Seehandelsstadt Raumo gebohren, wo seine noch lebenden Eltern Eric Mandelin, und Eva, gebohrne Lisander, Handlung treiben. Durch die Erziehung, die sie ihm gaben, suchten sie ihn auf die wissenschaftliche Laufbahn vorzubereiten, die er 1786 den $\frac{16}{27}$ten April in Abo

antrat und sie bis 1790 fortsetzte. Am 7ten November eben dieses Jahres berief ihn der Schwedische und Finnische Pastor in Narva, Herr Eric Johann Parcau, als Lehrer bey der dortigen Schwedischen Kirchenschule und als Adjunct bey der Schwedischfinnischen Gemeine. Er folgte diesem Ruf, trat den 15ten May 1791 sein Schulamt an, und wurde den 2ten September nach vorhergegangener Prüfung auch zum Predigtamte eingeweihet. Im Jahr 1792 wählte man ihn, nach der von ihm abgelegten Probepredigt, den 20sten October einstimmig zum Nachmittagsprediger bey der Schwedischen und Finnischen Gemeine in Reval. Den 12ten December ward er in dieß Amt eingesetzet. 1793, nach dem geendigten doppelten Gnadenjahre, das den Töchtern des verstorbenen Krogius nach den Schwedischen Kirchengesetzen bewilligt war, hielt er in der hiesigen Finnischen Kirche eine Probepredigt, und wurde nach der geendigten öffentlichen Gottesverehrung noch an eben dem Tage von der Gemeine einstimmig gewählet. Am 7ten Junius ernannte sie ihn bey der von ihr gehaltenen Versammlung zum Kirchenpatron. Auf ihr Verlangen übernahm er es auch, die Kirchenrechnungen zu führen, wofür sie ihm jährlich vierzig Faden freyes Holz bestimmten.

Von dem ersten Prediger des Landcadettencorps Plasching hat Büsching *) schon das erzählt,

*) Büschings Geschichte rc. 2ter Theil, S. 63.



was von ihm zu erfahren war. Die Nachrichten, die er von dem zweyten giebt, sind unvollständig. Ich kann sie ausführlicher aus der Gedächtnißrede liefern, die Herr D. Wolff auf ihn hielt. Von dem dritten mache ich das bekannt, was in seinem schriftlichen Aufsatze, den er mir darüber gab, enthalten ist.

## Henning.

Hilarius Hartmann Henning wurde 1713 den 14 Nov. zu Ziesar in der Mittelmark gebohren. Seinen ersten Unterricht erhielt er in der Schule zu Brandenburg und in dem Köllnischen Gymnasio zu Berlin. 1736 bezog er die Universität Halle, wo er drey Jahre hindurch bey Michaelis, Franke, Baumgarten und andern gelehrten Männern die Vorlesungen besuchte. Im Jahr 1739 ward er Lehrer bey dem Sohne des Generallieutenants von Henning in St. Petersburg, 1740 zum Prediger der Gemeine in Cronstadt berufen, und heirathete in eben diesem Jahre die Tochter des Schiffsbaumeisters Ilum, 1747 folgte er Plasching im Amte, und verwaltete es bey der Gemeine des Cadettencorps fünf und vierzig Jahre lang, 1790 feyerte er sein funfzigjähriges Amtsjubelfest und starb 1792. Sein Sohn ist jetzt auch Prediger in Cronstadt.

Außer einigen einzelnen Predigten, die er drukken ließ, und unter denen auch seine Jubelpredigt: von dem geistlichen Gehör, als eine

große Gnade Gottes ist, gab er 1774 heraus: Sammlung erbaulicher Lieder, als ein Auszug aus dem Hallischen Gesangbuch zur allgemeinen Erbauung zusammengetragen, St. Petersburg bey J. Karl Schnoor.

## Hoffmann.

Jeremias Ludwig Hoffmann wurde zu Oranienbaum gebohren, wo sein Vater Baumeister in Großfürstlichen Diensten war. Nach dem Unterrichte, den ihm Hauslehrer ertheilten, war er bis 1768 ein Schüler der von Doctor Büsching eingerichteten Petersschule. In diesem Jahre schickte ihn sein Vater mit seinen Brüdern, zur Vorbereitung auf den academischen Unterricht, nach Halberstadt auf die dortige Dohmschule, wo damals der Consistorialrath Struensee, den seine Uebersetzung der kleinen Propheten berühmt machte, Rector war. Hier widmete er sich besonders der Lateinischen, Griechischen und Ebräischen Sprache. Das Glück, Zutritt zu einigen vortreflichen Männern zu finden, die jener Stadt zur Zierde gereichten, erweckte in ihm die Liebe zur Litteratur und insonderheit Eifer für die Geschichtskunde. Im Jahr 1773 bezog er zu Ostern die Universität Göttingen, hörte hier exegetische Vorlesungen bey Michaelis; Philosophie bey Feder; Kirchengeschichte bey Walch; Dogmatik und Moral bey Miller und Leß. Die Empfehlung, die er von



Halberstadt aus an den Consistorialrath Miller hatte, verschafte ihm Gelegenheit, der besondern Anleitung dieses treflichen Mannes bey der Erlernung wissenschaftlicher Kenntnisse und bey der Einrichtung seiner academischen Lebensart, zu genießen. Zu Hause beschäftigte er sich mit der Geschichte und mit andern wissenschaftlichen Fächern, und nutzte den Gebrauch der reichen Universitätsbibliothek, der jedem academischen Bürger erlaubt war. Bey dem Stillstande der Vorlesungen in den Festtagen machte er einige Reisen nach Braunschweig, Hannover, dem Harze und andern Gegenden, suchte allenthalben die Bekanntschaft gelehrter und berühmter Männer, und kam mit einigen derselben in Briefwechsel. Nach Barby, wo die Pflanzschule der Brüdergemeine und der Sitz der Conferenz der Unitätsältesten war, hatte er schon von Halberstadt aus öftere Reisen gemacht und Gelegenheit gehabt, die Verfassung dieser merkwürdigen Gemeine kennen zu lernen. Nach einem zweyjährigen Aufenthalte in Göttingen begab er sich nach Halle, um den Unterricht Semler's, Nößelt's und Gruners zu hören. Im Jahr 1776 kehrte er nach Petersburg zurück, und ging als Hauslehrer adelicher Jugend nach Esthland. Diesen Aufenthalt nutzte er in den Freystunden dazu, daß er nicht nur seine theologischen Kenntnisse durch Nachdenken und tieferes Forschen sichtete und erweiterte, sondern sich auch mit der Erlernung der Esthnischen Sprache beschäftigte. Sowohl der Superintendent Jäger, als das Pro-

vinzialconsistorium in Reval ertheilten ihm nach der mit ihm angestellten Prüfung die Erlaubniß zu predigen. Dieser Erlaubniß bediente er sich fleißig, und hielt in Deutscher und Esthnischer Sprache sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, Kanzelvorträge. Die Bekanntschaft, die er dadurch machte, gab bald die Veranlassung zu einem doppelten Ruf bey einer Landpfarre auf der Insel Oesel und bey einer gleichen Pfarre in der Nachbarschaft von Reval. Aber er schlug diesen Ruf aus, da ihm 1785 zu Ostern, auf die freundschaftliche Empfehlung des Herrn Doctor Wolff, das Amt eines Oberlehrers bey der Petersschule, der, als Religionslehrer, auch zugleich zum Gehülfen der Prediger bestimmt war, angetragen wurde. Gegen das Ende des Jahrs 1786 ward er beym adelichen Landcadettencorps zum Prediger und Gehülfen des Pastors Henning ausersehen, und den 14ten Februar 1787 von den beyden Predigern der Peterskirche zu seinem Amte eingeweihet. Er blieb indessen noch beynahe ein Jahr in Verbindung mit der Petersschule. Im Anfange des Jahrs 1792 ward er Hennings Nachfolger. Seine Esthnische Gemeine sammlete sich gleich seit dem ersten Jahre seines Amts. Im Jahr 1786 erhielt er das Diplom eines Correspondenten des Königl. historischen Instituts in Göttingen. Drey seiner Amtsreden sind gedruckt: eine Kanzelrede bey der Entlassung einiger Cadetten aus dem Corps; die Anrede, die er bey dem Jubelfeste seines Vorgängers



an ihn hielt und die der Nachricht, die er von diesem Jubelfeste herausgab, beygefügt ist; eine Esthnische Predigt. Außerdem hat er zu einigen Zeitschriften litterärische Nachrichten geliefert.

## Zachert.

Der Prediger des Ingenieur-Cadettencorps Daniel Friedrich Zachert wurde 1762 den 27ten Decemb. / 6ten Jenner zu Schwiebus in Niederschlesien geboren. Schon im 5ten Jahre brachte ihn sein Vater nach St. Petersburg zu seinem Mutterbruder, den Apotheker Herrn Martin Berndt, der seine Erziehung übernahm, und dem er seine ganze Bildung verdankt. Dieser sein zweyter Vater billigte seinen Entschluß, sich der Gottesgelahrtheit zu widmen, sparte zehn Jahre hindurch keine Kosten für seinen Unterricht in St. Petersburg, ließ ihn 1777 nach Lübeck zu Schiffe, und von da nach der Churfächsischen Landschule Schulpforte gehn, unterhielt ihn hier bis 1782, und setzte seine Wohlthaten auch noch bis zum Ende seiner wissenschaftlichen Laufbahn fort. Im März eben dieses Jahres ging er nach Halle und blieb dort bis im Sept. 1784. Bey D. Nößelt hörte er die Dogmatik, Kirchengeschichte und Exegetik; beym D. Knappe das Ebräische; bey Eberhard die Logik und Metaphysik; bey Sprengel die Geschichte; bey Schulze das Arabische. Er reisete nun mit seinem Vater, der ihn in Leipzig erwartete, nach seinem Geburtsorte. Während seines dortigen halbjährigen Aufenthalts

predigte er oft. Man trug ihm einige Lehrerstellen an. Da er aber dem Wohlthäter seiner Jugend seinen mündlichen Dank darbringen wollte, so reisete er 1785 nach Pfingsten von Stettin zu Wasser nach Petersburg ab. In eben demselben Jahre ward er beym Ingenieurkorps als Lehrer angestellt, und 1786 den 9ten Dec. als Prediger zu eben der Zeit berufen, als er den Antrag zum Predigtamte nach Astrachan erhielt. Im Jahr 1787 den 10ten Jenner wurde er zu seinem Amte in der Peterskirche eingeweihet. Drey seiner Confirmationsreden hat er drucken lassen, und während seines Aufenthalts in Halle eine lateinische Elegie auf den Tod eines seiner Freunde.

Die Lebensumstände der verstorbenen Prediger bey der Französischen und Deutschen Reformirten Gemeine sind mir ganz unbekannt geblieben. Ich liefere daher nur das, was mir die französischen und deutschen Prediger, die bey dieser Gemeine noch jetzt ihr Amt führen, von den Merkwürdigkeiten ihres Lebens mitgetheilt haben.

## Mansbendel.

Jean Henri Mansbendel, aus der Freystadt Mülhausen in der Schweiz, erhielt, nachdem er auf der Academie zu Lausanne im Canton Bern die Wissenschaften seines Fachs erlernet hatte, die Feldpredigerstelle in Königl. Französischen Diensten beym damaligen Schweizerregimente von Aubonne, nachher Chateauvieux, und über-



übernahm mit diesem Amte mehrere Jahre jeden Sonntag öffentliche Vorträge in Französischer und Deutscher Sprache. Bey der Rückkehr in sein Vaterland widmete er sich den Geschäften des ihm dort aufgetragenen Amtes, legte es bey einem vortheilhaften Rufe nach den vereinigten Staaten von Amerika nieder, und begab sich nach London, um dort eine günstige Zeit zur Schifffahrt nach diesem Welttheile abzuwarten. Bey seinem Aufenthalte in dieser Brittischen Hauptstadt predigte er mehrere Monate hindurch jeden Sonntag fast in allen dortigen Französischen und Deutschen Kirchen und Hofkapellen. Dieser lange Aufenthalt vermehrte seine Freunde und Bekannte, und hatte den Erfolg, daß seine Reise nach Amerika unterblieb. In Briefen, die er aus der Schweiz erhielt, wurde ihm 1785 das Predigtamt bey der Französischen Gemeine in St. Petersburg angetragen. Herr Dümont, der sein Amt niedergelegt hatte, und dessen Nachfolger er werden sollte, traf ihn in London an, und machte ihn geneigt, den Ruf nach Petersburg seiner Reise nach Amerika vorzuziehen.

## Collins.

Johann David Collins, siebenter Sohn des englischen Negotianten Edward Collins, und seiner Ehegattin, Amalia Florentina, gebohrne Kiesewetter, trat zu Königsberg in Preußen im Jahr 1762 den 17ten Dec. in die Welt. Nach

dem ersten Unterricht, den ihm Hauslehrer ertheilten, besuchte er die reformirte Stadtschule, von der er 1779 im 17ten Jahre seines Alters auf die dortige Universität entlassen wurde. Hier benutzte er bis 1782 die Vorlesungen, welche in der Philosophie Kant, Krause und Buock; in der Geschichte Werner und Kreuschner; in der Mathematik Schulze und Reusch; in der Gottesgelahrtheit Lilienthal, Schulz, Reccard und Bock hielten. Außerdem war er so glücklich, unter der Anleitung seines größten Gönners des Doctors und Hofpredigers Crichton, öftere Uebungen im Predigen anzustellen. Vom Jahre 1782 bis 1785 setzte er seine wissenschaftliche Laufbahn auf der Universität zu Frankfurt an der Oder fort. Hier erwarben sich unverkennbare Verdienste um ihn die Herren Behrens, Hausen, Cauße, Schulze, Michaelis, Darjes, Steinbart und Löffler. In der Philosophie waren Behrens, Steinbart und Darjes, der letzte auch in der Mathematik, seine Führer; in der Geschichte Hausen, in der Gottesgelahrtheit, außer Steinbart, Michaelis und Löffler. Nachdem er auch hier seine Uebungen in öffentlichen Vorträgen fortgesetzt hatte, unterwarf er sich in Berlin der Prüfung seiner theologischen Kenntnisse, und erhielt die Erlaubniß, Predigten zu halten. Diese Erlaubniß benutzte er beynahe jeden Sonntag, wurde Lehrer am dortigen Kornmesserschen Waisenhause, 1787 in seine Vaterstadt zurückberufen, und auch dort als Lehrer



beym großen königlichen Waisenhause angestellt. Von hier folgte er dem Ruf, der im Nov. 1789 von der Deutschreformirten Gemeine in St. Petersburg an ihn erging. Den 12ten Jan. 1790 trat er sein Predigtamt an, welches er voll Dank gegen die Vorsehung, die ihn bis jetzt so gütig leitete, von seiner Gemeine geliebt und mit ihrem vollen Zutrauen beehrt, nicht ohne Nutzen führt, und es bis an das Ende seiner Tage unter Gottes Beystande zu führen gedenkt. Im Jahr 1790 den 14ten Julius verehlichte er sich mit Anna Charlotte Wilhelmine, der Wittwe des Professor der Mathematik Jacob Bernoulli, und der vierten Tochter des Collegienraths, beständigen Conferenzsecretairs der Academie der Wissenschaften und Ritters, Herrn Johann Albrecht von Euler. In dieser Ehe gebar ihm seine Gattin bis jetzt einen Sohn und drey Töchter. — — —

Auch von den meisten der fünf Holländischen Prediger habe ich keine Nachrichten einziehen können. Das wenige, was ich von dem dritten, Johann Fried. Carp wußte, betrift die Streitigkeiten, die er mit seiner Gemeine hatte, und den Erfolg derselben, und dieß ist schon im dritten Abschnitte des ersten Bandes erzählt worden. Die Lebensumstände des fünften theile ich nach dem Berichte mit, den er mir gab.

### Reuter.

Johann Heinrich Laurentius Reuter ist aus der Grafschaft Lingen. Der 11te Nov.

des Jahres 1751 war der Tag seiner Geburt; sein Vater, Martin Reuter, aus der Grafschaft Lippe, ein dortiger Kaufmann, seine Mutter Elisabeth, gebohrne Capellen aus Cassel. Die Kenntniß der Sprachen und Wissenschaften, die er besitzt, erwarb er sich in Lingen. Im Jahr 1774 ging er, als Candidat des Predigtamts, nach Vollenhofen, um bey dem Prediger Johann Cuperus Hauslehrer zu werden. Im Jahr 1776 ward er als holländischer und deutscher Prediger bey der hiesigen holländischen Gemeine berufen, und kam 1777 hier an. Im Jahr 1779 den 5ten Nov. wählte er Jungfer Elisabeth von Kußmer, die Tochter des Kayserlichen Unterstallmeisters Conrad von Kußmer zu seiner Gattin.

Von den sieben Predigern bey der Englischen Gemeine habe ich nur einzelne zerstreute Nachrichten. So dürftig sie indessen auch sind, so will ich sie doch nicht ganz übergehen.

## Dümaresk.

Daniel Dümaresk hatte sich den Ruf einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit erworben. Die Kayserin Catharina die zweyte ließ ihn, da er schon sein hiesiges Amt niedergelegt, und eine Pfarre in Engelland erhalten hatte, bald nach ihrer Thronbesteigung nach Petersburg berufen, um sich bey den neuen Schulanstalten, die sie schon damals stiften wollte, seiner Mitwirkung zu bedienen. Er brachte einen großen Vorrath von den Klassischen Schrift-



stellern der Römer und Griechen eingebunden mit, und glaubte, daß die Englischen Schulen auch das Muster der hiesigen seyn müßten. Er erhielt monatlich 100 Rubel; da man aber seine Entwürfe nicht anwendbar fand, und er dieß selbst einsahe, so kehrte er nach einigen Monaten wieder in sein Vaterland zurück.

## King.

John Glen King nutzte seinen Aufenthalt in Petersburg dazu, daß er die slavonische Sprache lernte, ein fleißiger Beobachter der Russischgriechischen Kirchengebräuche wurde, und mit der höhern Russischen Geistlichkeit Bekanntschaft machte, um ein Werk über diese Kirchengebräuche in Englischer Sprache herauszugeben. Dieß Werk erschien auch 1772 in London, und 1773 in Riga eine deutsche Uebersetzung desselben *).

## Tooke.

William Tooke wurde zu London gebohren. Auf der Universität Cambridge im Jesus-

*) Die Gebräuche und Ceremonien der griechischen Kirche in Rußland, oder Beschreibung ihrer Lehre, Gottesdienstes und Kirchendisciplin. Von John Glen King, der heil. Gottesgelahrtheit Doctor, Mitglied der Königl. und Antiquarischen Gesellschaft und Kaplan der brittischen Factorey zu St. Petersburg. Aus dem Englischen übersetzt. Mit Kupfern. Riga bey J. F. Hartknoch 1773.

collegio bereitete er sich zu den Geschäften seines künftigen Standes vor, wurde von dem Bischof zu London, dem Doctor Richard Terrick, zum Predigtamte eingeweihet, hielt darauf in London ein paar Jahre Canzelvorträge, wurde 1771 von der Russischen Handelsgesellschaft als Prediger nach Cronstadt geschickt, und ging 1774, nachdem der Doctor John Eleuking seine Entlassung genommen hatte, als Capellan der Englischen Factorey nach Petersburg, hielt seine öffentliche Amtsreden größtentheils über die Sittenlehre der Religion, legte 1792 sein Amt nieder, um, nach einer ihm zugefallenen Erbschaft, in sein Vaterland zurückzukehren; besitzt jetzt in der Gegend der Grafschaft Eßex ein kleines Landgut, und bekleidet dort kein Amt; aber hält doch auf dem Lande und in der Stadt für seine Freunde von Zeit zu Zeit Kanzelvorträge.

### Perzival.

Thomas Bostert Perzival ist in der Provinz Lancaster gebohren. Auf der Universität Cambridge sammlete er seine theologischen Kenntnisse ein, wurde Capellan eines Pfarrers in Lancaster und bald darauf zum Prediger nach Petersburg berufen.

Von den Pfarrern, die bisher bey der Römischkatholischen Kirche standen, fehlt es mir an allen Nachrichten. Auch ihre Namen konnte ich auf die Anfragen, die ich darüber that, nicht einmal erfahren.



## Zweyter Abschnitt.

### Ansehen und häusliche Lage der Protestantischen Prediger in St. Petersburg.

Ansehen der Prediger. — Gehalt und übrige Einkünfte. — Wohnung. — Unrichtige Beurtheilung ihrer Einkünfte. — Größe ihrer verschiedenen Ausgaben. — Keine allgemeine Versorgung ihrer Wittwen und ihrer Kinder.

### Ansehen der Prediger.

Man sucht die Protestantischen Predigerstellen immer mit Männern zu besetzen, die sich nach den besten Zeugnissen sowohl durch ihre Talente, durch ihre Kenntnisse und durch ihre Einsichten, als durch die Eigenschaften ihres Herzens empfehlen, oder die von diesen Seiten schon allgemein bekannt sind, und Gelegenheit hatten, durch den Umgang mit der feinern Welt auch ihre Sitten zu bilden. Die Hoffnung, die man sich dazu macht, wird um desto leichter erfüllet, da die meisten dieser Aemter einträglich sind, und da sich der Eindruck der Vorurtheile, die man sich ehedem gegen Rußland er-

laubte, längst verloren hat. Alle Prediger der Ausländer stehen daher bey der günstigen Meynung, die man in dieser Rücksicht von ihnen hat, nicht nur bey den Mitgliedern ihrer Religionspartheyen, sondern auch sowohl bey den vornehmen Russen, als bey den untern Volksklassen, und selbst bey ihrer hohen und niedern Geistlichkeit in Ansehen. Die Bischöfe und Erzbischöfe sehen sie gern um sich. In allen Statthalterschaften nehmen sie, so wie in St. Petersburg, diese Religionslehrer manchmal einzeln in ihre Tischgesellschaft auf. Der verstorbene Pamphilow, Beichtvater der Kayserin Katharina der Zweyten, lud fast jedes Jahr an dem Dreykönigsfeste die Prediger und die Geistlichen aller fremden Religionspartheyen zu einer Tafel, bey der sich auch alle Mitglieder des Synods, Russische und Griechische Erzbischöfe, einige Aebte und Protopopen einfanden. Vorzüglich begegnet man den Protestantischen Predigern an allen Orten, und in allen Gesellschaften mit einer auszeichnenden Achtung. Manche Standespersonen der obern Klassen weisen ihnen bey ihrer Tafel die vorzüglichsten Plätze an. Man beurtheilet zwar in St. Petersburg die Prediger sowohl in Rücksicht auf ihre Vorträge, als in Rücksicht auf ihre Handlungen, nicht weniger strenge, als in andern Städten. Bey aller Treue in der Erfüllung ihrer Amtspflichten, bey aller Gewissenhaftigkeit, bey aller Vorsicht und Klugheit, sind auch sie manchem ungerechten und unverdienten Tadel ausgesetzt. Aber immer



giebt es doch auch nicht wenige Zuhörer, welche die Vorträge, bey denen sie erscheinen, durchgedacht, zusammenhängend, und sowohl die Wahl der Materien, als die Ausführung derselben zweckmäßig finden, weil die Prediger sie nicht, so wie ehedem, mit Untersuchungen über die verschiedenen Meynungen der Ausleger, und mit weitläuftigen Erklärungen biblischer Stellen unterhalten, und auffallende Hauptsätze wählen *), sondern Religion predigen, blos allgemein faßliche Lehren abhandeln, und sich vorzüglich mit den Pflichten der Sittenlehre Jesu beschäftigen. Niemand macht ihnen den Vorwurf, daß sie, so wie vor dreyßig Jahren, die Einbildungskraft auf Kosten des Verstandes unterhalten, gern allegorische Hauptsätze wählen, und die ganze Kunst ihres Witzes aufbieten, um die Aehnlichkeit der Bilder mit den Begriffen und Wahrheiten, die sie dadurch erklären wollen, zu entwickeln. Niemand siehet jetzt, wie damals, auf den Petersburgischen deutschen Kanzeln irgend einen auftreten, um, wenn er Weisheit und Gerechtigkeit als Grundsäulen des Staats betrachtet, seine maurerischen Kenntniße über die Säulen Jachin

*) Einen solchen Hauptsatz trug 1730 ein Prediger in St. Petersburg bey der Leichenpredigt eines Liefländers vor, dessen Gegner in einer Rechtssache die Revision bey dem Justizcollegio ergriffen hatte. Ueber Hebr. 9. v. 27. handelte er von der göttlichen Revision, oder dem höchsten Gerichte Gottes.

und Boas im Salomonischen Tempel zu verbreiten, um den Satz: die Augen sind Verräther des Herzens, abzuhandeln, oder das Räthsel des Sphinx von den Stuffen des menschlichen Alters zu erklären. Der einzige Vorwurf, den ein Theil der Zuhörer noch zuweilen einigen Predigern macht, ist der: daß sie, wie man sich ausdrückt, zu gelehrt predigen. Man sollte hieraus schließen, daß diese Prediger entweder Materien abhandeln, die in das Gebiete der Wissenschaften gehören, die Fassungskraft der meisten übersteigen, und sowohl Begriffe als Kenntnisse voraussetzen, die man bey den meisten Zuhörern nicht findet, oder daß sie die Religionswahrheiten bald durch eine Kette von Schlüssen und durch tiefgedachte Gründe beweisen, bald ihren Vortrag in eine zu trockene oder zu blumenreiche Sprache einkleiden. Aber bey einer genauen Untersuchung findet man, daß diese Zuhörer den Vortrag gelehrt nennen, bey dem sie, um ihn in seinem Zusammenhange zu fassen, ihre Aufmerksamkeit anstrengen und beständig fortsetzen müssen. Demohngeachtet denkt der größere Theil der Petersburgischen deutschen Einwohner bey der Würde, welche die Prediger ihren Kanzelvorträgen zu geben suchen, von ihrer Person selbst sehr billig, und nie verlieren diese durch das tadelnde Urtheil, das man über manche einzelne Predigten fället, die allgemeine Achtung, die man ihnen schuldig zu seyn glaubt.

Diese Achtung, die den öffentlichen Religionslehrern bey der Führung ihres Amtes so unentbehrlich



ist, und von der auch zum Theil der Nutzen desselben und der Eindruck ihrer Vorträge abhängt, suchen sich die Petersburgischen Prediger auch von einer andern Seite zu erhalten. Bey allen Vorfällen, die ihr Amt betreffen, in allen Häusern, wo sie die Geschäfte desselben verrichten, und in allen Gesellschaften, in denen sie erscheinen und in denen man oft eine große Mischung der Stände findet, bemerkt man es, daß sie gegen die Pflicht, mit Würde und Klugheit zu handeln, nicht gleichgültig sind. Bey diesem Betragen, und bey ihrem Bestreben, auch durch ihr Beyspiel Sittlichkeit und Tugend zu lehren, scheuet sich selbst der Leichtsinnige und der Witzling, in ihrer Gegenwart über die Religion zu spotten, oder sich auf Kosten ihres Amtes und ihrer Person eine höhnende Scherzsucht zu erlauben. Sie sind indessen auch in ihrem Umgange nicht steif und suchen ihr Ansehen nicht durch zu hohe Begriffe von der Würde ihres Standes, durch eine ängstliche Zurückhaltung und durch gezwungene Sitten zu behaupten. Keiner glaubt, daß er dem Einfluß seines Amts schade, wenn er sich nach dem Tone des guten Umgangs und nach den Sitten der gebildeten Stände richtet, und an der angenehmen Unterhaltung eines jeden Zirkels, so wie jeder andere, Theil nimmt. Man hat daher auch gern ihre Tischgesellschaft. Immer sind sie, wenn sie nach der Petersburgischen Gewohnheit Mittagsbesuch ablegen, willkommen, und werden sehr gut aufgenommen. Auch in den Häusern, wo sie Amtsverrichtungen haben, wünscht man sie bey der

Abendmahlzeit, mit der man fast immer die eingeladenen Gäste bewirthet, zu behalten. Sie können freylich nicht jedesmal diesen Wunsch erfüllen. Oft sind sie von ihren vielen Geschäften so sehr ermüdet, daß sie sich nach der häuslichen Ruhe sehnen; oft wählt man zu diesen Amtsverrichtungen Tage, an welchen sie sich auf ihre Predigten vorbereiten müssen. Hiezu kommt, daß man sich sehr spät zur Mahlzeit niederläßt, und daß diejenigen, die sich an eine einförmige Lebensart gewöhnt haben, dadurch würden genöthigt werden, davon abzuweichen, und einen Theil ihres Wohlbefindens, dem Wunsche, sie noch länger um sich zu sehen, aufopfern müßten. Manche halten sich daher in diesen Gesellschaften entweder gar nicht, oder wenn es ihre übrigen Geschäfte erlauben, nur ein paar Stunden auf, und damit sie sich nicht durch einige Ausnahmen Vorwürfe zuziehen, bleiben sie in keinem Hause bis zur Abendmahlzeit. Sie verlieren indessen dadurch ihr Zutrauen nicht, weil man es in Petersburg allgemein für die erste Pflicht des gesellschaftlichen Umganges hält, Niemanden in Ansehung der Zeit, die er darin zubringen will, irgend einen Zwang aufzulegen, und sich aller Zudringlichkeiten zu enthalten. Ihr Ansehen leidet eben so wenig bey dem Mangel des beschwerlichen hohen Pfeifenkragens, des weiten gefalteten Chorrocks, und des langen ungefalteten Kleides mit engen Ermeln, und mit einem kleinen Aufschlage von Batist, (in Niedersachsen Sumarium,) durch die sich die Prediger in Dännemark und Hollstein, in vielen Reichsstädten und an andern Orten auszeichnen, und allenthalten zur Schau stellen müssen. Ihre Amtstracht bestehet blos in einem schwarzen Kleide, nach eben dem Schnitte, durch den man sich von zu sehr veralteten Gewohnheiten, und von jeder neuen schnell vorübergehenden Mode gleich weit entfernt, in einem langen schwarzen Mantel, und in einem weißen Ueberschlage, der in zwey viereckigten breiten Streifen an dem Vorderhalse bis zur Brust herabhängt und der bey den Feldpredigern da, wo sie außerhalb Petersburg sind, nach der Farbe, in der das Russische Kriegsheer gekleidet ist, mit einem grünen Bande eingefaßt wird. In dieser Amtstracht erscheinen sie in ihren Kirchen, bey den Trauungen, bey den Taufhandlungen und bey den Leichenbegängnissen. Wenn sie Eide abnehmen, oder Kranken das Abendmahl reichen; so siehet man sie ohne ihren Mantel, den sie auch bey Amtsverrichtungen außer der Kirche ablegen, wenn sie in Gesellschaft, die sich dazu versammlet hat, bleiben. Zur Behauptung ihres Ansehens halten sie ihre Amtstracht nicht für nothwendig. An öffentlichen Oertern, bey Besuchen, die ihnen keine Amtspflicht auflegt, und in Gesellschaften, in denen sie sich bloß als Freunde und Bekannte einfinden, zeigen sie sich in einem farbigten Kleide, das jeder nach seinem Gefallen wählt. Dieß glaubten sie freylich ehedem nicht wagen zu dürfen, weil auf der einen Seite die Begriffe, die sich der große Haufe damals von der Heiligkeit des Predigerstandes machte, dieß nicht zu erlauben schienen, und

weil sie auf der andern Seite auch von ihren Glaubensgenossen zu viel Tadel befürchteten, wenn sie von der Gewohnheit der Russischen Geistlichen, die öffentlich nie anders als in ihrer Amtstracht erscheinen, abwichen. Allein schon vor dreyßig Jahren, wo jene Begriffe mehr berichtigt zu seyn schienen, und wo man sich über diesen Tadel und über das Vorurtheil, daß der Prediger seinen Stand allenthalben bemerkbar machen müsse, hinaussetzen zu können meynte, führten zwey unter ihnen die Gewohnheit ein, auch ihre Amtstracht zuweilen abzulegen*). Sie

*) Jetzt erscheinen auch die Prediger in Preußen und in Deutschland, die keine Amtsgeschäfte zu verrichten haben, in farbigten Kleidern. Indessen fand doch das Berlinische Oberconsistorium bey der Bemerkung, daß manche hiebey den Wohlstand verletzten und manchen Mitgliedern ihrer Gemeine ein Aergerniß gäben, für nöthig, 1794 den Inspectoren zu befehlen, daß dieß abgestellt würde, und sich jeder Prediger anständig kleide. Annalen der neuesten theologischen Litteratur &c. von 1795, S. 270. und in der jährlichen Synode, die 1795 zu Rinteln gehalten wurde, war der Prediger, Herr Seippel, über die Frage: ob es einem Geistlichen, besonders einem Prediger, anständig sey, die einmal bey den geistlichen Ständen eingeführte Kleidung zu ändern, und sich wie eine weltliche Person zu kleiden, der Meynung, daß er sich in Geschäften, die auf sein Amt keinen Bezug haben, einer farbigen, doch



hatten dazu noch eine andere Veranlassung. Der gemeine Hause der Russen, dem damals der Anblick eines zu Fuße wandernden Predigers noch fremd war, weil man die meisten immer in Fuhrwerken sahe, gaffte sie an, und ließ bald hie, bald da den Ausruf: ein deutscher Pastor, hören. Dieser Schritt ward, wie sie es erwarteten, nicht übel ausgelegt. Die Nachfolger ihrer vorigen Amtsgenossen, selbst einige der ältern Prediger, die man seit ihrem Amtsantritt schon in einer langen Reihe von Jahren nie in einem farbigen Kleide gesehen hatte, richteten sich nach ihrem Beyspiele, und jetzt ist dieser Anblick nicht mehr eine ungewöhnliche Erscheinung. Ehedem glaubte man, zur Behauptung seines Ansehens einer Kopfbedeckung von fremden Haaren benöthigt zu seyn; jetzt, da die Mitglieder aller übrigen Stände diese Kopfbedeckung größtentheils abgeschafft haben, tragen auch die meisten Prediger ihre eigenen Haare. Ehedem getrauete sich keiner große Gesellschaften, in die ihn sein Amt nicht rief, zu besuchen; am wenigsten die Häuser, wo sich entweder eine bestimmte Anzahl von Menschen von verschiedenen Ständen zu ihrer Erholung versammlet, oder wo sich Kunst und Geschmack vereinigen, das Ohr und den Verstand durch edle Zeitvertreibe zu belustigen; jetzt, da man hierüber anders denkt, und glaubt, daß man bey Kopfarbeiten am meisten sinn-

modesten Kleidung bedienen könne. Annalen &c. von 1795, S. 590.

licher Zerstreuungen bedürfe, können es die Prediger ohne Anstoß wagen. Sie zeigen sich daher auch mit dem Beyfalle der meisten Mitglieder ihrer Gemeine zuweilen bey den gesellschaftlichen Belustigungen, bey denen sie mit Anstand und ohne Vorwurf erscheinen können, ohne Furcht, daß ihr Ansehen dabey leiden möchte, weil sie bey diesem Besuche manche, ihnen wichtige Menschenkenntniß sammlen, und ihn für das sicherste Mittel halten, das Vorurtheil zu widerlegen, daß die Würde der öffentlichen Religionslehrer es erfordere, sich durch die größte Eingezogenheit von allen übrigen Ständen abzusondern, und daß sie nur deswegen wider den Mißbrauch sinnlicher Freuden eiserten, weil es ihnen ihre Lage verbiete, daran Theil zu nehmen.

## Gehalt und übrige Einkünfte.

Die Protestantischen Prediger hatten nicht immer ein gleiches Gehalt, und haben es auch noch jetzt nicht. Vor dreyßig Jahren und auch noch lange nachher zogen die meisten nur 400 Rubel; aber alle, die von ihren Gemeinen besoldet werden, sehen es doch von Zeit zu Zeit vermehrt; unter den Lutherischen vorzüglich die Prediger der Petersgemeine, die von jeher immer zuerst eine Zulage erhielten. Auch gegen ihre Amtsgenossen beweiset man bey den übrigen Lutherischen Kirchen, zumal bey den deutschen, eine gleiche Vorsorge, am meisten dann, wenn ihr bisheriges Gehalt bey der steigenden Theurung nicht mehr hinreicht, ihre mannichfaltigen



tigen Bedürfnisse zu befriedigen, wenn ihre Familie anwächset, wenn sie schon in einer langen Reihe von Jahren ihr Amt verwalteten, und die Pflichten desselben gewissenhaft erfüllten, wenn sich die kirchlichen Einkünfte ansehnlich vermehrten, und wenn dieß vorzüglich durch ihre Bemühungen, durch ihre Vorschläge und durch ihre Anstalten bewirkt wurde. Die Convente, die ihr Gehalt bestimmen, und von denen auch die Zulage desselben abhängt, pflegen darauf immer Rücksicht zu nehmen, und kommen dabey oft dem Wunsche der Prediger zuvor. Allgemein ist dieß freylich nicht; denn man hat auch Beyspiele, daß manchem die Zulage, die er, bey den durch ihn erhöheten Einkünften der Kirche und bey der dringendsten Verlegenheit, erwarten zu können glaubte, nach der Mehrheit der Stimmen nur zum Theil bewilligt wurde. Dieß ist indessen ein seltener Fall, und eben der Prediger, dessen Wunsch einmal unerfüllt blieb, erhielt bald darauf die erwartete Zulage, sahe seine Besoldung auch nachher noch öfterer vermehrt, und zieht jetzt dreymal so viel Gehalt, als man ihm bey dem Antritte seines Amts gab. Die größten Besoldungen haben jetzt der Englische, der Holländische, und die deutschen Lutherischen Prediger. Der Englische empfängt von der Brittischen Factorey 2000 Rubel und von der Russischen Handelsgesellschaft in London 50 Pfund Sterling; der Holländische seit 1795, 1600 Rubel. Sie haben dabey einen Vortheil, der den übrigen fehlt, die Kosten zu einem Theil ihrer häus-

lichen Bedienung werden bey dem einen von der Factorey, bey dem andern von der Kirche bestritten. Dem Englischen Prediger erstattet man sogar manche Ausgaben, die ihn persönlich betreffen, und, wenn er auf ein Jahr eine Reise in sein Vaterland vornimmt; so läßt die Factorey so lange einen Prediger aus Engelland kommen, und übernimmt die Kosten, die dazu erfordert werden. Der Vorzug, den die Prediger bey der Petersgemeine vor ihren Deutschen, Schwedischen und Finnischen Amtsgenossen hatten, war lange sehr beträchtlich und unter den deutschen blieb der Waßiley-Ostrowsche immer hinter dem Stückhöfischen zurück. Aber schon seit einigen Jahren erhalten diese beyde auch das Gehalt von 1200 Rubeln, das den Predigern der Petersgemeine gezahlt wird. Gegen den Schwedischen und Finnischen ist man noch nicht so freygebig. Die Besoldung des erstern beläuft sich jetzt nur noch auf 1000 Rubel. Des Finnischen jetzt auf 800, die aber künftig bis auf 1000 Rub. vermehrt werden soll. Die beyden übrigen lutherischen Prediger, die bey den Erziehungsanstalten der Landcadetten und der Ingenieurcadetten angestellt sind, haben freylich als Prediger ein weit kleineres Gehalt. Der letzte nur 200 Rubel und für Wohnung 100 Rubel, der erste 350 Rubel nebst freyer Wohnung. Herr Pastor Zachert sieht indessen sein Gehalt durch den Unterricht, den er einigen Klassen des Ingenieurcorps giebt, mit 400 Rubel vermehrt. Von den Französischen



und Deutschreformirten Predigern erhält jeder 700 Rubel. Doch empfängt der letztere, weil jener ältere das Kirchenhaus bezogen hat, 400 Rubel für seine Wohnung aus der gemeinschaftlichen Kasse, und von seiner Gemeine seit 1791 aus ihren Mitteln eine jährliche Zulage von 200 Rubel. Den nicht kleinen Zuwachs der Einkünfte, der den lutherischen Predigern durch ihre Amtsverrichtungen, bey der Beichte, bey Trauungen, bey Taufen und bey Begräbnissen zufließet, entbehren alle Reformirte in so weit, als diese Gefälle bey ihren Kirchen nicht eingeführt sind. Auch sie sehen indessen diesen Mangel oft durch freywillige Geschenke ersetzt. Den lutherischen Predigern ist zwar für jene Geschäfte nicht, so wie an andern Ortern, etwas Gewisses bestimmt; aber sie verlieren dadurch so wenig, daß sie dabey in mancher Rücksicht gewinnen. Die begüterten Mitglieder ihrer Gemeinen sind bey diesen Gelegenheiten sehr freygebig, und zuweilen über alle Erwartung freygebig, obgleich auch einige, die durch ihren nicht unbeträchtlichen Aufwand die Vermuthung erwecken, daß man sie zu jener Klasse rechnen müsse, es nicht für Pflicht zu halten scheinen, die Einkünfte der Prediger in diesem Falle zu vermehren. So gegründet indessen die Ansprüche sind, welche die Prediger auf diese Einkünfte machen; so ist man es doch von ihnen nicht gewohnt, daß sie das fordern, was man ihnen, wenn man es gleich geben konnte, entzieht. Auch dann, wenn man es ihnen lange vorenthält, und wenn sie dadurch an der Befriedi-

gung mancher Bedürfnisse verhindert werden, hat man Beyspiele, daß sie alles vermeiden, was die Vermuthung erwecken könnte, daß sie daran errinnern wollten. Von Dürftigen erwarten sie nichts, und das, was ihnen diejenigen reichen wollen, die sich nicht in den besten Umständen befinden, nehmen viele nicht an. Ein nicht kleiner Theil wünscht sogar, daß diese Einkünfte, zumal bey den Beichthandlungen, ganz abgeschafft würden, und daß man sie dafür durch ein zu ihren Bedürfnissen immer hinreichendes Gehalt schadlos halten möchte. Auf der einen Seite scheinet ihnen jedes Geschenk, das man ihnen bey dieser Gelegenheit macht, für sie erniedrigend zu seyn, und der Religionshandlung, bey der man es ihnen reichet, einen Theil ihrer Würde zu entziehen. Auf der andern Seite glauben sie, daß sie durch diese Schadloshaltung manchen schiefen Urtheilen, die man über sie und über diese Handlungen fällt, entgehen, und nicht, so wie jetzt, zu manchem Aberglauben Gelegenheit geben würden. Daß wenigstens manche, die bey der Beichthandlung nicht gern ihre dürftigen Umstände verrathen wollen, aus eingebildeter Schaam sich dem Genusse des Abendmahls entziehen, wird oft bemerkt. Einen andern Zuwachs ihrer Einkünfte erhalten die Prediger zuweilen durch Vermächtnisse. Aber diese Vermächtnisse sind nicht häufig, und steigen gemeiniglich nicht über 100 Rubel. Die Fälle, da ihnen ein und mehrere Tausende bestimmt wurden, sind äußerst selten.



## Wohnung.

So sehr die Petersburgischen Gemeinen, die ihre Prediger selbst besolden, sie durch ein hinreichendes Gehalt vor Nahrungssorgen zu sichern suchen; eben so wenig lassen sie es ihnen auch an den Bequemlichkeiten einer guten Wohnung fehlen. Vor sieben und dreyßig Jahren waren alle Häuser, welche die Lutherischen Gemeinen den ihrigen eingeräumt hatten, so wie noch jetzt viele andere in Petersburg blos von Balken erbauet. Seitdem hat man für sie steinerne Gebäude aufführen lassen. Den Anfang machte die Petersgemeine 1760 mit Häusern von einem Stockwerk außer dem Erdgeschosse. Die andern Predigerhäuser, die man in den neuern Zeiten baute, haben, wie itzt mehrere steinerne Wohngebäude, zwey Stockwerke, die zwar nicht, so wie in Deutschland, den Predigern ganz eingeräumt sind, von denen sie aber doch eins mit einer nicht kleinen Anzahl von Zimmern bewohnen. Im Jahr 1765 gab die verwittwete Wolodimerow die Kosten zu einem steinernen Predigerhause bey der St. Annenkirche her. Um das Jahr 1775 erhielt es der Finnische Prediger; 1780 der Schwedische. 1784 auch der Prediger der Waßiley-Ostrowschen Gemeine, der zwanzig Jahr ein zuletzt sehr verfallenes hölzernes Haus bewohnt hatte. Alle diese Wohnungen sind bequem, geräumig und mit Geschmack eingerichtet und haben auf den Hofplatze Pferdeställe und Wagenschauern. Die Prediger der Englischen, Französischen und

Holländischen Gemeinen finden ihre Wohnungen in eben den Gegenden, in welchen ihr Kirchensaal befindlich ist. Die meisten Petersburgischen Prediger haben daher eine sehr günstige häusliche Lage, ob sie gleich nach dem Zeugnisse des Herrn Pastor Hupel bey manchen Landpfarren in Lief- und Esthland in mancher Rücksicht noch günstiger ist. Hier giebt es einige Prediger, deren Einkünfte 1500 bis 2000 Rubel und bey einem mittelmäßigen Amte 800 Rubel betragen. Auch einige kleinere sind einträglicher als manche kleine Landgüter, weil sie nicht nur eine eigne Landwirthschaft führen, sondern auch Einkünfte an Korn und Geld aus dem Kirchspiel ziehen. Einige haben eigne Bauern und eigne Ländereyen, in denen ihre Besoldung besteht, und die zur Pfarre gehören. Ein solches Pastoratgut besteht gewöhnlich aus einem halben Hacken *), selten aus mehreren,

*) Ein Hacken Landes ist ein Platz, worauf zehn Bauerfamilien oder Gesinde sich nähren können. Diese Hacken sind daher nicht immer von gleicher Größe, da zumal das Wort Bauerfamilie von unbestimmter Bedeutung ist. M. Karl. Phil. Mich. Snell's, Pfarrer in Butzbach im Hessendarmstädtschen, vormals Rector in Riga, Beschreibung der Russischen Provinzen an der Ostsee, oder zuverläßige Nachrichten sowohl von Rußland überhaupt, als auch insonderheit von der natürlichen und politischen Verfassung, dem Handel, der Schifffahrt, den Sitten und Gebräuchen, den Künsten und der Litteratur, dem Civil- und



oft aus wenigern. Die Prediger nehmen aus ihren Erbbauern so viel Hausgesinde, als sie wollen, und lassen ihr Feld durch die Frohndienste derselben bestellen. Diese Bauern sind dagegen frey von allen übrigen Frohndiensten, von allen Abgaben, Lieferungen an die Krone und Einquartirungen, nur nicht vom Bau der Straßen und Brücken. Den übrigen Landpredigern muß das Kirchspiel das erforderliche Hausgesinde, die zum Feldbau nöthigen Arbeiter, und auch das Brennholz unentgeldlich liefern. Sie halten einen gut besetzten Tisch. Ihr Haus ist oft der Versammlungsort der Edelleute aus dem Kirchspiele, und in ihrer Kutsche könnte jeder Mann von Stande fahren *).

## Unrichtiges Urtheil über die Einkünfte der Protestantischen Prediger in St. Petersburg.

Die Einkünfte der meisten Protestantischen Prediger in St. Petersburg sind jetzt freylich größer, als ehedem. Ihr jetziges Gehalt übertrift die Besoldungen, die ihre Amtsgenossen in den größten und volkreichsten Städten Deutschlands in den ersten

Militairwesen und andern Merkwürdigkeiten von Liefland, Esthland und Ingermannland. Jena 1794. S. 114.

*) Hupels Versuch, die Staatsverfassung des Russischen Reichs darzustellen, 2ter Theil, S. 579 und 580, und Snell's Beschreibung der Russischen Provinzen an der Ostsee, S. 116.

Stellen und bey den ansehnlichsten Aemtern erhalten. Aber dieß Gehalt wird ihnen nicht, so wie vor zwanzig Jahren das geringere, in Silbermünze ausgezahlet, sondern in Bankoassignationen, die viele Jahre hindurch gegen jene Münze einen sehr niedrigen Werth hatten, und ihn vielleicht noch länger würden gehabt haben, wenn nicht der jetzige Kayser Paul der Erste durch die im Jan. dieses 1797sten Jahres von ihm bekanntgemachte Münzverordnung auch in dieser Rücksicht der Wohlthäter seiner Völker geworden wäre. — Die übrigen Einkünfte der hiesigen Prediger sind ebenfalls nicht so groß, als man sie anschlägt, und als sie der Ruf macht, selbst in Petersburg macht. Man berechnet sie nach dem Vermögen, welches einige ihrer Vorgänger ihren Erben hinterließen; nach der Freygebigkeit, die einige einzelne Personen gegen sie beweisen; nach den wenigen ausserordentlichen Fällen, in welchen man sie zuweilen über ihre Erwartung belohnte, und wählt diese Freygebigkeit zum Maaßstabe ihrer Einkünfte. Allein die Zeiten ändern sich. Nicht alle Gemeinen sind gleich zahlreich und bleiben es; nicht alle Mitglieder begütert, nicht alle Begüterte freygebig. Der immerwachsende Aufwand hat in die Einschränkung dieser Freygebigkeit einen großen Einfluß, und diejenigen, die sie ehedem bewiesen, setzen sie nicht immer in einem gleichen Maaße fort. Manche günstige Umstände, durch welche die Prediger ihre Einkünfte können vermehrt sehen, sind ungewöhnlich und selten. Einigen fehlt die Anlage, die vielleicht ihre Vorgän-



ger zur Erwerbung eines ansehnlichen Vermögens hatten. Auch konnten diese sich vielleicht durch eine Lebensart, die nicht jeder nachahmt, und durch zu weit getriebene Ersparungen Summen sammlen, die jene sich nicht verschaffen können, und nicht verschaffen wollen. Oft giebt es Zeiten, in denen man mit wenigen Einkünften weiter reicht, als man es in andern hoffen darf, und in welchen man wegen der steigenden Theurung sowohl auf den nothwendigen Unterhalt, als auf das, was die Erziehung der Kinder, die Bequemlichkeiten des Lebens, und der eingeführte Wohlstand erfordern, doppelt so viel, und zuweilen auch noch mehr wenden muß. Oft entziehen nicht wenige dem Prediger das, was er für seine Amtsverrichtungen zu erwarten berechtigt ist, deswegen, weil sie glauben, daß er es entbehren könne, und daß ihn die Freygebigkeit der Begüterten für den Mangel der ihrigen schadlos halte. Und wie manche giebt es nicht, von denen der Prediger wegen ihrer bekannten Dürftigkeit nichts erwarten kann, und nichts empfangen will. Vor vierzig Jahren hörte man in Deutschland sehr viel von der Freygebigkeit, mit der man den Bedürfnissen der Petersburgischen Prediger zuvorkam, und von der man dort fast gar keine Beyspiele hat. Die Prediger der Petersgemeine überhob man damals bey dem Antritt ihres Amts ganz der Kosten, die zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens erfordert wurden. Ihre Wohnung war mit allem Hausrathe; ihre Zimmer waren mit Bequemlichkeiten und mit Schmuck, ihre

Küche und ihre Keller auf einige Zeit mit einem Vorrathe aller Lebensbedürfnisse versehen. Diese Freygebigkeit hat freylich nicht ganz aufgehört, und zeigt sich auch bey den übrigen deutschen Lutherischen Gemeinen, die ihre Prediger selbst berufen, wenigstens in Rücksicht auf Bequemlichkeiten der Zimmer und auf einen Theil des Hausraths, verhältnißmäßig in einem kleinern, bald in einem größern Grade. Aber man wendet darauf nicht mehr so ansehnliche Summen, wie sonst, und unterläßt die Vorsorge für die Bedürfnisse der Küche und des Kellers. Ehedem schickte man den deutschen Predigern bey dem Anfange eines jeden neuen Jahres und bey andern Gelegenheiten häufig ansehnliche Geschenke an Geld, an Erfrischungen, an Obst, an Getränke und an andern Bedürfnissen. Jetzt hat sich die Anzahl dieser Wohlthäter sehr vermindert; bey einigen Gemeinen giebt es nur noch wenige einzelne Personen, die ihnen diese Freygebigkeit beweisen. Sie können sich freylich über diese Art der Abnahme ihrer Einkünfte nicht beklagen, weil Niemand sie ihnen schuldig ist, weil man jedem den Gebrauch, den er von seinem Eigenthum machen will, selbst überlassen muß, und weil es blos von seinem eignen Entschlusse abhängt, wie viel oder wie wenig er seine Freygebigkeit einschränken will. Aber diese Abnahme verdient doch bemerkt zu werden. Auf der einen Seite berichtigt sie die Begriffe, die man sich sowohl in den benachbarten Provinzen, als in dem Auslande und selbst in Petersburg, von dem übergroßen Wohlstande



aller hiesigen deutschen Prediger macht. Auf der andern Seite widerlegt sie die falsche Meynung derjenigen, die sich überreden, daß der Prediger das, was man ihm in seinen Amtsgeschäften da, wo er es zu erwarten berechtigt ist, willkührlich entziehet, sehr leicht entbehren könne.

## Größe ihrer verschiedenen Ausgaben.

Freylich gehören dem ohngeachtet die Einkünfte der meisten deutschen lutherischen Prediger in St. Petersburg zu den größten, die sie an irgend einem Orte in Deutschland erwarten dürfen. Aber manche unter ihnen würden doch eine geringere Einnahme in ihrem Vaterlande vorziehn. Die Verschiedenheit, die Menge und die Größe ihrer Ausgaben übersteigt weit die Summe, welche die Prediger in Deutschland in den ansehnlichsten Aemtern darauf verwenden dürfen. An einem Orte, wie Petersburg, wo nicht nur jedes Jahr allenthalben viele neue Häuser gebauet, sondern auch in manchen Gegenden ganz neue Gassen angelegt werden, wo sich die Volksmenge in eben dem Maaße vermehrt, wo der Zusammenfluß von Ausländern vorzüglich aus allen Gegenden Deutschlands so groß ist, steigt, wenn auch keine andern Ursachen hinzukommen, die Theurung aller Bedürfnisse und aller Bequemlichkeiten des Lebens nothwendig immer höher. Mit dieser steigenden Theurung vermehren sich die Ausgaben einer jeden Haushaltung, und also auch die Ausgaben der Prediger. Das Brennholz ist viermal,

die Eßwaaren sind sechsmal so theuer, als vor dreyßig Jahren. Viele dieser Ausgaben sind nach der hiesigen Einrichtung unvermeidlich. Man muß mehr weibliches Gesinde, als in andern Ländern, und außerdem auch männliche Bedienten halten, und den letztern, die ehedem monatlich mit zwey bis drey Rubel zufrieden waren, jetzt viermal so viel zahlen. Andere Ausgaben treffen mehr die Prediger, als die Personen anderer Stände, weil sich jene sie nicht so leicht als diese ersparen, und sie noch weniger vermeiden können. Auch von ihnen erwartet man die Gastfreyheit, die in Petersburg so allgemein eingeführt ist, daß sich jeder, der nur irgend eine Bekanntschaft mit dem Bewohner eines Hauses hat, der für wohlhabend gehalten wird, uneingeladen und unangemeldet zur Mittagsmahlzeit einfinden darf. Wenn die Prediger nicht mißfallen wollen, so müssen sie sich auch hierin nach den Sitten dieses Orts richten. Selbst diejenigen, die ihre Gastfreyheit einschränken und einschränken müssen, können doch derselben nicht ganz entsagen. Fast jede Woche haben sie wenigstens einmal dergleichen Mittagsbesuche und wollen sie auch nicht gerne entbehren, weil sie ihre Freunde, die oft weit von ihnen entfernt wohnen, und von denen sie zur andern Zeit nicht immer zu Hause getroffen werden, sonst gar zu selten bey sich sehen würden. Von einer andern Seite sind die Ausgaben der meisten Prediger noch beträchtlicher. Petersburg ist weitläuftig. Sie müssen oft an einem Tage mehrere Amtsgeschäfte übernehmen. Die



Häuser, in denen diese Amtsgeschäfte vorfallen, sind oft weit von einander entfernt, weil die Mitglieder ihrer Gemeinen sehr zerstreut wohnen. Sie müssen sich daher zuweilen nicht nur von dem einen Ende dieser großen Stadt nach dem andern, sondern auch außerhalb in die umliegenden Gegenden, und in der Nacht zu sterbenden Kranken begeben. Die meisten lutherischen Prediger können daher Kutsche und Pferde nicht entbehren. Die Kosten der Anschaffung dieses Fuhrwerks, der Unterhaltung desselben, der dazu gehörigen Bedingung, oder der gemietheten Pferde, die man ehedem mit 25 Rubel, jetzt mit 40 Rubel den Monat bezahlt, sind nicht klein und eben so beträchtlich die Summen, welche die Erziehung ihrer Kinder jährlich erfordert. Einen andern Theil ihrer Einkünfte entziehen ihnen die Kosten, die man ihnen durch mancherley Aufträge macht, die sie sowohl bey dem Empfang als bey der Absendung eines Briefes, nach der hiesigen Posteinrichtung, immer allein tragen müssen, und die sich jetzt für jeden einfachen Brief aus den meisten Oertern Deutschlands wenigstens auf einen Rubel belaufen; entzieht ihnen die Freygebigkeit, die man bey so manchen Gelegenheiten von ihnen erwartet, und die sie nicht gern von sich ablehnen. Der Anlauf, dem sie von so vielen Menschen ausgesetzt sind, die Geldunterstützung verlangen, die sie nicht immer abweisen können, und die sie, wenn die Verlegenheiten derselben groß und dringend sind, nicht abweisen wollen; der Verlust, den sie nicht selten durch Mißbrauch ihrer Dienstfertigkeit leiden,

und der oft nicht kleine Zuschuß, durch den sie die Allmosengelder, die man ihrer Verwaltung anvertraut, aus ihren eignen Einkünften vermehren.

## Keine sichere allgemeine Versorgung der Predigerwittwen und ihrer Kinder.

Die Menge dieser vielen verschiedenen Ausgaben, zu denen die Petersburgischen Prediger genöthigt sind, verschlinget, wenn ihre Gemeinen nicht zu den zahlreichen gehören, ihre Einkünfte so sehr, daß sie davon nichts erübrigen, daß manche, wenigstens zu gewissen Zeiten, nicht ganz ohne Nahrungssorgen leben, ihren Wittwen und ihren Kindern kein Vermögen hinterlassen und den traurigen Gedanken, beyde nicht nur unversorgt, sondern auch vielleicht dem Mangel und der Dürftigkeit ausgesetzt zu sehen, nicht unterdrücken können. Noch hat man in Petersburg keine öffentliche Versorgungsanstalten für Wittwen. Die Entwürfe, die man zu verschiedenen Zeiten darüber machte, sind bisher unausgeführt geblieben, theils weil man diese Anstalten für nicht sicher genug hielt, theils weil die Summe des Beytrags, den sie erforderten, für die Vermögensumstände der meisten zu groß war. Die Prediger können daher, bey dem Mangel dieser Anstalten, für ihre Wittwen und Familien das nicht thun, was sie gern möchten, und auch dann, wenn diese Anstalten gemacht wären, die dazu erforderlichen Kosten ohne manche Aufopferung nicht herbeyschaffen. Die bey der deutschen Katharinenkirche errichtete Gesellschaft für Sterbfälle ist die einzige, die ihnen Gelegenheit giebt, den Ihrigen wenigstens eine baare Summe von tausend Rubeln zu hinterlassen. Auch sind fast alle deutsche Prediger Mitglieder derselben geworden. Dieß ist indessen ein sehr unbeträchtlicher Beytrag zur künftigen Versorgung ihrer Wittwen und zur Erziehung ihrer vielleicht noch unmündigen Kinder. Es wäre daher zu wünschen, daß die Convente der hiesigen Gemeinen ihre Prediger dem beunruhigenden Gedanken, ihre Wittwen und Kinder nach ihrem Tode, ohne ihre Schuld, unversorgt zu sehen, entreißen möchten. Man hat freylich bisher in St. Petersburg keine Predigerwittwen, die das Schicksal, nach dem Tode ihres Gatten in einer drückenden Dürftigkeit zu leben, traf. Aber ganz unwahrscheinlich ist es doch nicht, daß man davon einmal Beyspiele finden könne. Was man bisher that, sichert sie zwar auf einige Zeit vor dem zu befürchtenden Mangel, aber nicht für die künftigen Jahre, und nicht auf immer. Bey den deutschen lutherischen Gemeinen giebt man gemeiniglich der Wittwe die Summe der jährlichen Besoldung ihres verstorbenen Gatten, überläßt ihr die übrigen Einkünfte des Amts, dessen Geschäfte einer oder mehrere dazu erbetene Prediger zu ihrem Besten so lange übernehmen, bis es wieder besetzt ist, und sammlet gemeiniglich unter den Mitgliedern der Gemeine freywillige Beyträge für sie ein. Diese freywilligen Beyträge können beträchtlich seyn, und auch jene Einkünfte sind es bey den zahlreichen Gemeinen,

wenn die Amtsbesetzung durch einige unerwartete Hindernisse lange verzögert wird. Aber dieß ist sehr selten der Fall. Man eilt mit dieser Besetzung, so viel man kann, und schiebt sie nicht gern länger als einige Monate auf. Auch die Freygebigkeit der einzelnen Mitglieder der Gemeinen hängt von der sehr zweifelhaften Stimmung der Gemüther und von den zufälligen Umständen der Zeit und des Orts ab. Wenn man bey der vieljährigen Amtsführung eines Predigers gegen seine Verdienste gleichgültig wird, wenn ihn die Schwäche des Alters verhindert, seiner Gemeine so nützlich zu werden, als er es sonst war, und auch jetzt noch gerne seyn möchte, oder wenn er kurz vor seinem Tode, auch ohne seine Schuld, seinen Beyfall verliert und einem Theile seiner Gemeine mißfällt; so sehen seine Wittwe und seine Kinder ihre Hoffnung entweder ganz vereitelt, oder doch nicht in dem Maaße erfüllet, als sie es mit Grund hoffen durften. Nach den Schwedischen Kirchengesetzen erhalten die Wittwen die Besoldung und die übrigen Einkünfte des erledigten Amts ein Jahr hindurch, wenn der Tod des Predigers vor dem ersten May erfolgt; und wenn er nach diesem Tage stirbt, auch noch in dem ganzen folgenden Jahre, bis der erste May wieder einfällt, weil man einmal festgesetzt hat, daß dieß sogenannte Gnadenjahr der Predigerwittwen nur allein von diesem Tage an zu berechnen sey. Ist keine Wittwe da, so treten die Kinder von beyden Geschlechtern, wenn sie auch schon erwachsen und mündig, aber noch unversorgt sind, in das Recht ihrer



rer verstorbenen Mutter. In Schweden erhalten beyde zuweilen auch noch die Erlaubniß zu einem zweyten Gnadenjahre. Dieß muß indessen unmittelbar bey dem Könige gesucht werden, und wird von ihm nach Beschaffenheit der Umstände auch dann zuweilen ertheilet, wenn der verstorbene Prediger nach dem ersten May aus der Welt ging, und die Zeit des gesetzlichen Gnadenjahrs schon verflossen ist. Man hat sogar Beyspiele, daß den Wittwen oder den Kindern verdienstvoller Prediger, wenn ihre Umstände dürftig sind, auf ihr Ansuchen, die Zeit des Gnadenjahres dreymal vom Könige verlängert wird. In Ingermannland und dem Russischen Finnland unterstützen die sämmtlichen Prediger die Wittwen ihrer Amtsgenossen nach der darüber freywillig getroffenen Uebereinkunft jährlich mit zwey Tonnen Getraide; der Kapellan mit einer Tonne. Das Kirchengesetz in Ansehung des Gnadenjahres befolgt auch die Schwedische und Finnische Gemeine in St. Petersburg. Bey dem Tode des Schwedischen Predigers Hougberg, der sein Amt drey und dreyßig Jahre bey ihr verwaltet, bewies sich die erste gegen seine Wittwe noch wohlthätiger. Sie bestimmte ihr, außer den Einkünften des Gnadenjahres, da ihr Schwiegersohn, Herr Indrenius, Nachfolger ihres Ehegenossen ward, und sie mit ihren übrigen Kindern im Predigerhause ihre Wohnung behielte, jährlich noch hundert Rubel, und gab ihr, seitdem dieser als Dohmprobst und Pastor nach Friedrichshamm ging, eine Zulage von 200 Rubeln,

und, nebst freyer Wohnung, auch freyes Brennholz bis an ihr Ende. Die Töchter des verstorbenen Finnischen Predigers Krogius, der keine Wittwe hinterließ, erhielten nach dem geendigten Gnadenjahr auf eben so lange als die verwittwete Pastorin Hougberg jährlich 200 Rubel und freye Wohnung. Von dieser Freygebigkeit hat man bey den deutschen Lutherischen Gemeinen seit ihrer Entstehung bisher nur ein einziges Beyspiel. Bey dem Tode des Pastors Herold, der dreyzehn Jahre im Amte stand, bewilligte der Convent der Petersgemeine seiner Wittwe und ihren Kindern, für die man von der Gemeine 2000 Rubel gesammlet hatte, jährlich 300 Rubel, aber keine freye Wohnung. Wie sehr wäre es zu wünschen, daß, da man vermuthlich bey den künftigen Wittwen der Prediger bey der Schwedischen, der Finnischen und der Petersgemeine eine gleiche Vorsorge beweisen wird, auch die Convente der St. Annen- und Katharinengemeine diesen Beyspielen folgten. Ich will dazu einige Vorschläge wagen. Vielleicht findet man, daß sie ausführbar sind. Unter den Einkünften, die alle Kirchen haben, giebt es einige, auf die sie sichere Rechnung machen dürfen. Dahin gehört vorzüglich die Miethe der Wohnhäuser. Von dieser könnte man den Predigerwittwen jährlich einen Theil zufließen lassen, und ihnen, so lange sie Wittwen bleiben, darin auch eine kleine Wohnung auf ihre Lebenszeit unentgeldlich einräumen. Denn ohne diese bleibt, bey der großen Miethe der Häuser, jene



Wohlthat nur klein, und erreicht ihren Zweck nicht. In Dännemark *) und in manchen Orten Deutschlands hat man wohlthätige Anstalten für

*) In Seeland ist schon im 17ten Jahrhundert eine Predigerwittwenkasse, die vielleicht die älteste ist, die man hat, gestiftet worden. Im Jahr 1657 brachte sie der damalige Bischof den 3ten Jan. in Vorschlag. 1662 den 2ten Sept. erhielt sie die königliche Bestätigung, nachdem schon in den beyden vorigen Jahren einige Vermächtnisse für sie bestimmt waren. 1791 war die Anzahl der Wittwen, die von dieser Kasse unterhalten wurden, 210. Das Kapital betrug 230,358 Thaler 32 Schilling; die ganze Summe der Unterhaltungskosten dieser Wittwen 10263 Thal. 32 Schil., wozu 10263 Thal. 49 Schil. aufgebracht waren. Außerdem stiftete der jetzige Bischof eine Hülfskasse für die Predigerwittwen. Auf der Provinzialsynode zu Roschild legte er den Plan vor. Dieser wurde am 29sten Junius 1791 von den sämmtlichen Pröbsten genehmigt, und erhielt in eben diesem Jahre den 2ten Dec. die königliche Bestätigung. Sie ist dazu bestimmt, den spätern Wittwen, vermittelst eines geringen Beytrags von jedem Prediger, so lange zu Hülfe zu kommen, bis sie in die völlige Hebung ihres Unterhalts aus den Pfarreinkünften eintreten. Das Kapital, das 1792 gesammlet ward, betrug ohngefähr 1300 Thaler, die sogleich zinsbar belegt wurden. Magazin for den nyeren Danske Kirkehistorie of det Sivillendske Stifts-Archiv og idgivet ad stiftets Biskop Dr. Nic. Edinger Balle. 1 D. 1 Hefte. Kiöbenhavn

Predigerwittwen gemacht, und sollte man sie nicht auch in Petersburg treffen können? — Wäre der ganze Platz, den die hiesigen Gemeinen eigenthümlich besitzen, bebauet, und hätte man die, durch diesen Bau gemachten Schulden völlig abgetragen, oder sonst einen beträchtlichen Ueberschuß der Einkünfte; wie leicht wäre dann von dem jetzt immer steigenden Ueberschusse der Einkünfte in der Bank ein Capital niederzulegen, dessen Zinsen den Wittwen zu ihrem eignen Unterhalte und zur Erziehung ihrer Kinder jährlich eine gewisse Summe verschafften. Wollte man dieß Kapital nicht entbehren, so könnte man ihnen von den Einkünften der vermietheten Häuser jährlich 300 Rubel zufließen lassen. Durch diese Einrichtung würden diese Convente den Predigern und ihren Gattinnen eine jetzt nicht ganz ungegründete Furcht benehmen, ihnen eben die Vorsorge beweisen, der sie sich in Deutschland fast allenthalben zu erfreuen haben, und sich das große Verdienst machen, eben so sehr das Glück ganzer Familien bis auf die späteste Zukunft hinaus zu gründen, als sie ihnen jetzt durch die Zulage, mit der sie von Zeit zu Zeit das Gehalt der erstern vermehren, die Sorge für ihren Unterhalt und für ihre übrige Bedürfnisse so gern erleichtern. Sollte nicht das damit verknüpfte Bewußtseyn, den Wittwen und Kindern der Män-

1792. (Magazin für die neuere Dänische Kirchengeschichte aus dem Seeländischen Stiftsarchiv ꝛc.) Allgemeine deutsche Litteraturzeitung 1794. N. 37. S. 290.



ner, denen so viele ihre Ueberzeugung von der Religion und den wohlthätigen Einfluß derselben in die Aufklärung ihres Verstandes und in die Besserung ihres Herzens verdanken, ihren gewohnten Wohlstand zu erhalten, und sie vor Mangel und Dürftigkeit zu sichern? sollte nicht die edle Freude, auch das Ihrige dazu beygetragen zu haben, es verdienen, daß die Mitglieder dieser beyden Convente dazu die Hand böten, auch diese gemeinnützige Anstalt träfen, und dadurch den Beyspielen, die sie davon schon bey drey andern Gemeinen haben, nachahmten? Man müßte von ihrem Eifer, jede solcher Anstalten zu befördern, weniger Beweise haben, und so viele ihrer Verfügungen, die auf einen wohlthätigen Zweck abzielen, nicht kennen, wenn man zweifeln wollte, daß sie sich nicht auch dieses Denkmal der Achtung für Männer, denen sie in ihrem Leben so manche Beweise ihrer Liebe gaben, gerne stiften würden.

---

# Dritter Abschnitt.

## Geschäfte der Protestantischen Prediger in St. Petersburg.

Verlust der Zeit bey ihren Amtshandlungen. — Hauptgeschäfte. — Nebenverrichtungen.

### Verlust der Zeit bey ihren Amtshandlungen.

Die hiesigen Protestantischen Prediger haben fast alle die Geschäfte, die andern durch ihr Amt aufgelegt werden; aber theils sind diese Geschäfte für sie beschwerlicher, theils fallen sie bey einigen öfterer, und nicht nur zu mancher ihnen unbequemen Zeit, sondern auch an mehrern Tagen, in einer größern Anzahl vor; theils verlieren die Prediger dabey mehr Zeit als ihre Amtsgenossen in andern großen Städten. Einige dieser Geschäfte dürfen die meisten öffentlichen Religionslehrer im Auslande nicht übernehmen, weil sie entweder dort nicht zu dem eigentlichen Beruf der Prediger gerechnet werden, oder weil blos die hiesige kirchliche Verfassung und die Lage des Orts sie veranlasset.



Da die meisten Amtsgeschäfte in den Häusern verrichtet werden, da die Mitglieder aller Gemeinen nicht immer in einer Gegend der Stadt, und oft sehr zerstreut wohnen; so müssen sich die Prediger bey der Verrichtung dieser Geschäfte nicht selten jeder übeln Witterung und jeder rauhen Jahrszeit lange aussezzen. Man nimmt dabey auf die Tage, die ihnen die bequemsten sind, sehr wenig Rücksicht. Auch dann, wenn die Religionshandlungen, zu denen man sie einladet, leicht einen Aufschub litten, bestimmt man dazu sehr häufig, entweder den Sonnabend oder den Sonntag, und Feste, in denen man von Berufsarbeiten frey ist, und in denen die Familien gerne gesellschaftliche Zusammenkünfte halten, wenn gleich die Prediger an diesen Tagen, theils durch ihren Vortrag bey der öffentlichen Gottesverehrung, theils durch die Vorbereitung zu demselben, schon ohnedem genug beschäftigt sind. Oft müssen sie auch an diesen so besetzten Tagen nicht nur bey Taufen und Leichenbegängnissen erscheinen; sondern auch die Handlungen, die sie dabey zu verrichten haben, in verschiedenen Häusern mehr als einmal wiederholen. Man überläßt ihnen zwar auch an jedem andern Tage fast immer die Bestimmung der Stunde, die sie dazu ansetzen wollen, und muß sie ihnen überlassen, weil sie zu einigen dieser Geschäfte schon von andern eingeladen sind, und weil sie dabey die verschiedenen Gegenden der Stadt, wohin sie gerufen werden, in Anschlag bringen müssen: aber dennoch sind sie auch hiebey oft einem neuen Zeitverlust aus-

gesetzt. Nicht alle, deren Gesellschaft man sich zu diesen Religionshandlungen erbeten hat, erscheinen so früh, als sie sollten, und als sie es versprechen. Manche werden durch unvermuthete Hindernisse davon zurückgehalten. Manche wohnen in einer sehr entfernten Gegend und haben einen langen Weg. Selbst dadurch, daß die Prediger, um, zumal bey vielen Amtsverrichtungen eines Tages, nirgends zu lange aufgehalten zu werden, die Zeit der Einladung, wie es seit vielen Jahren gewöhnlich ist, eine Stunde früher ansetzen, als sie selbst kommen, wird die späte Erscheinung der eingeladenen Freunde nicht immer verhindert. Jeder weiß, daß er sich nicht pünktlich zu der angesetzten Stunde einfinden darf, und zögert daher leicht zu lange. Bey Taufhandlungen stellen sich die Pathen, und unter ihnen diejenigen, auf deren Gegenwart die Eltern des Kindes sichere Rechnung machten, oder die sie vorzüglich dabey zu sehen wünschen, oft am spätesten ein. Einige, die man stundenlang erwartete, bleiben ganz aus; zuweilen aus eigner Schuld, zuweilen auch, weil sie die Hindernisse, die sie finden, nicht voraussahen, oder nicht frühe genug Anstalten trafen, um diejenigen, die sie vermuthen mußten, aus dem Wege zu räumen. Sie könnten zwar ihre Nichterscheinung melden lassen. Aber bald wohnen sie in einer zu weiten Entfernung, bald fehlt es ihnen an einem Boten, weil manche keinen haben und aufzutreiben wissen, und andere ihre häusliche Bediente nicht lange entbehren können. So gewöhnlich indessen dieß gänzliche Ausbleiben ist, so sehr verlangt man doch oft von dem Prediger, daß er noch einige Zeit warte; und wer giebt nicht leicht, wenn er kann, und wenn man ihn nicht stundenlang aufhalten will, aus Gefälligkeit nach? Bey Trauungen und Leichenbegängnissen wird gemeiniglich eine noch größere Versammlung, als bey Taufhandlungen, eingeladen, von denen die meisten noch später, oft erst zwey bis drey Stunden nach der angesetzten Zeit, erscheinen. Einmal wartete sogar ein Prediger, der sich bey einer Trauung, die um fünf Uhr angesetzt war, nach sieben Uhr einfand, zwey Stunden vergebens auf die Ankunft der Braut, und konnte bey ihrem immer längern Ausbleiben die Trauung erst des Abends um eilf Uhr vollziehen. Dieses lange Harren hat die Folge, daß die Prediger, wenn sie an einem Tage mehrere Amtsgeschäfte haben, und bey jedem wider ihren Willen aufgehalten werden, sich nicht immer so früh einfinden als man sie erwartet, und als sie zu erscheinen versprachen, und daß sie, weil sie in ähnlichen Fällen durch langweiliges Warten schon manche Stunde ihrer kostbaren Zeit verloren, dieß wieder besorgen. Die Versammlung selbst leidet indessen dabey keinen eigentlichen Zeitverlust, weil sie, zumal bey Trauungen und Taufen, noch immer lange nach ihm, und in den meisten Häusern bis zum späten Abend beysammen bleibt. Der einzige Fall, in dem der Prediger, außer der öffentlichen Gottesverehrung, keinen Zeitverlust zu befürchten hat, findet bey Beichthandlungen für einzelne Personen, und

für besondere Familien, und bey Krankenbesuchen statt. Die erstern werden fast immer in der Kirche gehalten. Man verlangt sie bey Reisen in Gegenden, wo man keine Prediger von seiner Religionspartheу findet, am meisten, wie ich schon im dritten Abschnitte des zweyten Bandes erwähnte, in den Fastenwochen, zumal in der letztern. Bey den Krankenbesuchen führt man den Prediger, wenn er verlangt wird, gleich in das Krankenzimmer. Diese Besuche werden indessen nicht immer so sehr, als in andern Städten, von ihnen gefordert. Es giebt sogar einige Familien, in denen man den Prediger, wenn er diesen Besuch aus eignem Entschlusse ablegen will, nicht zu dem Kranken führet, und es diesem sogar verheelet, weil man befürchtet, daß die Unterhaltung des Predigers ihn die Gefahr, in der er ist, zu früh und zu sehr möchte bemerken lassen, und daß dadurch der Zeitpunkt seiner Genesung könnte entfernt, oder sein Ende bey dem Anblicke eines Mannes, den er für einen Boten des Todes hielte, beschleunigt werden. Auch dann, wenn er dem Kranken auf dessen Verlangen das Abendmahl reichte, und seinen Besuch wiederholt, ist dieß oft der Fall.

## Hauptgeschäfte.

Diese Geschäfte fallen bey den Lutherischen Predigern, deren Gemeinen die zahlreichsten sind, am häufigsten vor. Außer den Kanzelvorträgen, die ihnen ihr Amt bey den Festen, welche die Reformirten nicht feyern, öfterer, als den Predigern



dieser Kirchenpartheу zur Pflicht macht, müssen sie auch andere Amtshandlungen weit häufiger verrichten. Beyde lesen zwar bey den meisten Taufen und Trauungen blos das Formular ab, das sie sich entweder selbst entworfen haben, (zweyter Band dritter Abschnitt), oder aus den neuern Schriften über die Liturgie entlehnen und halten keine Reden. Aber man erwartet diese Reden doch von ihnen immer bey jeder Beerdigung, von welchem Stande der Verstorbene seyn mag, wenn sie auch vorher weder von seiner Person, noch von seinem Daseyn Kenntniß hatten, selbst bey Kindern, die bald nach ihrer Geburt wieder aus der Welt gehen, zuweilen auch bey Trauungen und Taufen, (zweyter Band, dritter Abschnitt). In allen diesen Fällen können die Prediger nicht immer unvorbereitet, und ohne ihre Reden ganz zu Papier gebracht zu haben, auftreten, weil sie oft eine Versammlung erwarten müssen, die an einen zusammenhängenden Vortrag gewöhnt ist. Selbst dann, wenn sie bey dem Sarge der Kinder Ausnahmen machen, und blos ein kurzes Gebet halten, beschäftigen die Reden, die sie bey den monatlichen Beichthandlungen und bey der Abendmahlsfeyer einzelner Personen halten, ihr Nachdenken noch immer genug. Auch die Kanzelvorträge der Protestantischen Prediger sind nicht blos auf die Tage eingeschränkt, die man in andern Protestantischen Ländern zu der öffentlichen Gottesverehrung bestimmt, auch an allen den Festen, welche die Kayserliche Familie betreffen, werden die Kirchen zu dieser Andachtsfeyer geöfnet, (zweyter Band

dritter Abschnitt). Zu den Hauptgeschäften der hiesigen Prediger, bey deren Kirchen Schulen errichtet sind, gehört auch die Aufsicht über diese Schulen, zumal dann, wenn die Einrichtung derselben, die Bestellung der Lehrer, die Eintheilung der Klassen und die Bestimmung der verschiedenen Fächer des Unterrichts ganz von ihnen abhängt, und die ihnen in vielen Fällen einen nicht kleinen Theil ihrer Zeit kosten.

Die Fälle, daß die Prediger zu den Missethätern in ihre Gefängnisse berufen werden, sind selten. Von dem traurigen Geschäfte, diese Unglücklichen zum Tode vorzubereiten, und sie zum Gerichtsplatze zu führen, das man auch schon an manchen Oertern in Deutschland den Predigern nicht mehr zumuthet, sehen sie sich befreyt. Die Kayserin Katharina die zweyte ließ zwar die Lebensstrafe, zu der große Verbrecher verurtheilt werden, ein paarmal vollziehen. Aber dieß waren keine Ausländer. Die meisten, die das Leben verwirkt haben, leiden auch jetzt noch blos körperliche entehrende Strafen, und werden entweder in entfernte Gegenden verbannt, oder zu schweren Sklavenarbeiten in Fesseln verurtheilt, und wenn man auch gleich unter den Ausländern eben so, wie unter den Eingebohrnen, manche große Missethäter findet, so ist doch ihre Anzahl immer verhältnißmäßig klein. Bey allem Verderben der Sitten, das auch unter vielen Mitgliedern fremder Kirchenpartheyen herrschet, hat die Furcht vor der Schande und vor harten körperlichen Strafen bey den meisten ein so großes Gewicht, daß sie dadurch die Reizungen zu



öffentlichen Verbrechen besiegen. Auf der andern Seite erhalten in Petersburg auch viele Ausländer der niedrigsten Klassen, unter denen man sonst allenthalben die meisten Verbrecher findet, nicht nur eine Erziehung, die einem großen Theil derselben in Deutschland fehlt; sie werden auch hier nicht so oft, wie dort, durch ihre Lage, durch einen drückenden Mangel, durch Verführung böser Gesellschaften, und durch Verzweiflung dazu verleitet. Vom Kindermorde hat man in Petersburg, wenigstens seit mehr als dreyßig Jahren, äußerst seltene Beyspiele. Alles, was in Deutschland so manche Mutter zu dieser unnatürlichen Grausamkeit hinreißt, ist in Petersburg nicht so leicht zu befürchten. Das Findelhaus, das 1780 in St. Petersburg, so wie in Moscau, von der Kayserin Catharina der zweyten gestiftet wurde, nimmt nicht nur alle Kinder, die man demselben abliefert, ohne alle Nachfrage auf, sondern verpfleget auch jedes Mädchen, das seine Keuschheit verloren hat, und diesen Zufluchtsort bey ihrer nahen Entbindung wählet, so lange, bis sie alle ihre Kräfte wieder gesammlet hat, ohne daß sie sich auf irgend eine Art zu erkennen geben darf. Es wird sogar, damit sie vor aller Entdeckung sicher sey, aus ihrem Aufenthalte ein so großes Geheimniß gemacht, daß Niemand sie siehet, als diejenigen, die sie sehen müssen, oder die sie sehen will, und daß sie sich auch durch die Verhüllung ihres Antlitzes verbergen darf. Die einzigen Fälle, in welchen man die Prediger zu den Missethätern beruft, sind entwe-

der ihr Verlangen nach dem Genusse des Abendmahls, oder der Auftrag, den man jenen giebt, diese über die Umstände ihres Verbrechens, die entweder noch zweifelhaft, oder noch nicht aufgeklärt genug sind, zu befragen, sie durch ihre Vorstellungen zum Bekenntnisse der Wahrheit zu bewegen, zumal dann, wenn sie ihr Verbrechen bey allem noch so wahrscheinlichen Verdachte läugnen, und die Aussage derselben niederzuschreiben. Das Gericht, welches zu diesem Auftrage einen Prediger verlangt, meldet dieß dem Justizcollegio, und dieses hat die Einrichtung getroffen, daß die deutschen Lutherischen Prediger, wenn der Missethäter sich zu ihrer Religionsparthey bekennet, immer nach der Reihe den Befehl erhalten, sich bey dem Gerichte, wo der Verbrecher verhaftet ist, einzufinden. So lange man die Folter noch in dem Falle brauchte, den die Gesetze bestimmten, so lange war es den Predigern nicht zur Pflicht gemacht, jenes Geschäft auf sich zu nehmen. Aber als Katharina die zweyte, die schon in der ersten Zeit ihrer Regierung durch ihre Befehle bewies, mit welcher Milde sie herrschen wollte, und wie wenig sie auch in dem Verbrecher den Menschen verkannte, von den Richtern bey dem Gebrauch der Folter, die nachher durch ihre Instruction zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuches abgeschafft wurde*), Schonung und

*) Der Gebrauch der Tortur, sagt die Kayserin §. 123. „ist der gesunden Vernunft zuwider; die



Vorsicht verlangte; so hielt sie das Zureden der öffentlichen Religionslehrer für ein Mittel, ihnen die Quaalen derselben zu ersparen. Sie verordnete schon den 27sten Nov. 1762, daß alle diejenigen, die man nach den Gesetzen mit der Folter belegen müßte, vorher, um die Wahrheit von ihnen herauszubringen, von Gelehrten unter den Russischen Geistlichen sollten vermahnet und befragt werden, und daß für diejenigen, denen man die dazu nöthigen Einsichten nicht zutrauen könnte, ein besonderes Buch mit den dazu nöthigen Ausführungen aus der heil. Schrift verfertigt würde. Den 15ten Jenner 1763 wiederholte sie den Befehl, daß die Verbrecher mehr durch Güte und durch Vermahnung, und vornehmlich durch Untersuchung der verschiedenen Zeitumstände, als durch Strenge und Zwang zum Bekenntniß der Wahrheit zu bringen wären, erlaubte die Folter nur dann, wenn diese Mittel ihre Absicht nicht erreichten, und wollte, daß die Verbrecher von den Nebenstädten in die Provinzial- und Gouvernementscanzelleyen geschickt würden, und daß man auch hier die größte Behutsamkeit bewiese, damit nicht auch ein Unschuldiger mit dem Schuldigen die Folter unverdient litte. Den 10ten Febr. 1763 gab die Kayserin den Befehl, daß Diebe, Straßenräuber und andere Verbrecher weder zu foltern, noch den peinlichen Fragen zu unterwerfen wären, wenn sie ihre Verbrechen richtig und nach

„Menschlichkeit selbst schreyet dawider, und fordert, „daß sie ganz abgeschafft werde."

der Wahrheit eingestünden. Vorher aber sollte man ihnen vorstellen, daß ihr wahres Bekenntniß ihre Strafe erleichtern und sie vom Zwange der Folter befreyen würde. Den 16ten Aug. 1764 kam von dem Senat ein Befehl heraus, nach welchem die Geistlichen auch bey der Beichte die Missethäter zur Reue und zum wahren Bekenntnisse ihrer Verbrechen ermahnen sollten, und allen Gerichtsörtern bekannt zu machen sey, daß die Priester, die der Synod zur Vermahnung und zur Beichte der Verhafteten verordnete, ohne alle Hindernisse zuzulassen wären. Nach diesen Befehlen, die auch an das Justizcollegium geschickt wurden, verordnete dieß Collegium, daß ebenfalls die Prediger der fremden Religionspartheyen sich in den Gerichten, wo Verbrecher von ihren Glaubensgenossen verhaftet wären, einzufinden hätten.

## Nebenverrichtungen.

Die übrigen Verrichtungen der Prediger fallen zwar nicht so häufig vor; aber einige sind sehr belästigend, andere werden von den Predigern in andern Ländern nicht gefordert. Einheimische und fremde Nothleidende wenden sich zuerst und vorzüglich an sie, verlangen ihre Unterstützung, und glauben dazu um desto mehr berechtigt zu seyn, weil ihr Amt und die Pflichten, die sie mit demselben übernehmen, sie hiezu auffordern. So sehr sie dieß auch eingestehen, so wenig sie sich, zumal dann, wenn ihnen die Kirchenkassen dazu Beyträge liefern, dieser Pflicht



Pflicht entziehen können, so sehen sie sich doch dadurch immer einem großen Ueberlaufe ausgesetzt, und nicht selten zu einer Zeit, und an den Tagen, da sie ohnedem schon sehr beschäftigt sind. Viele wollen es sich nicht einmal gefallen lassen, daß sie zu einer andern Zeit wieder bestellt werden, obgleich die meisten unter ihnen zur Klasse der Müßiggänger gehören, welche die Prediger entweder durch erdichtete Unfälle hintergehen, sich in das Elend, das sie gelindert sehen wollen, durch ihre Laster gestürzt haben, oder durch die Redseligkeit, mit der sie ihre Schicksale erzählen, die größte Geduld ermüden. Nicht wenige scheinen sogar zu glauben, daß die Freygebigkeit der Prediger unbegrenzt seyn müsse, und finden sich daher nach einer kurzen Zwischenzeit immer wieder ein. Die zudringlichsten sind die Abentheurer, die ihr Vaterland verlassen, um nach ihrem Wahn hier ein glänzendes Glück zu machen. In ihrer Hoffnung getäuscht, suchen sie die Bekanntschaft der Prediger, um von ihnen ansehnliche Summen zu borgen, oder doch durch Allmosen ihrem Mangel abgeholfen zu sehen. Es giebt daher manche Tage, in welchen den Predigern der größte Theil des Vormittags durch ihren Ueberlauf geraubt wird. Dem einen, dessen Wunsch erfüllt wurde, folgen immer mehrere, die eine gleiche Absicht haben. Auch Zeugnisse über Taufen, Trauungen und Todesfälle müssen die hiesigen Prediger weit öfterer, als an manchen andern Oertern ausstellen, weil viele sie wegen der Pässe, die sie bey der Polizey, um ihres sichern Aufenthalts wil-

len, suchen, wegen ihrer Verhältnisse im Auslande, und wegen des Unterbringens ihrer Kinder in den Kayserlichen Erziehungsanstalten brauchen. Nicht weniger häufig sind die schriftlichen Nachfragen von weitentfernten Oertern über Personen, die entweder nach Rußland und nach Petersburg reiseten, und sich hier noch aufhalten oder aufhalten sollen, und von denen man Nachricht haben will. Um diese Nachrichten zu ertheilen, muß sich der Prediger vorher oft selbst darüber bey andern erkundigen. Mehrere Geschäfte machen ihnen ganz unbekannte Personen, die sich gegen sie die größte Zudringlichkeit erlauben. Man schickt ihnen, so wie andern hiesigen Gelehrten, ganze Packete auf der Post, mit Vorschlägen, mit Bittschriften, mit schriftstellerischen Arbeiten, mit Ankündigungen über neu herauszugebende Werke, so unwichtig sie auch sind, und verlangt, daß sie die Unterzeichnung auf diese Werke besorgen. Von den Lotteriewerbern erhalten sie Plane und Loose, die sie hier anbringen sollen, obgleich alle Sammlungen für dergleichen Glücksspiele schon lange verboten sind. — Die Verzeichnisse der Gebohrnen, der Verstorbenen und der Verehlichten, die in einigen Reichsstädten den Küstern überlassen sind, führen hier die Prediger selbst und so genau, als es die Vollständigkeit der Nachrichten, die man darüber einziehen will, erfordert. Nicht blos jedes Jahr, sondern auch jeden Monat liefern sie an das Justizcollegium in besondern Tabellen einen Auszug aus diesen Verzeichnissen, denen sie einen eignen Be-



richt über die Einsendung derselben beyfügen müssen, der auch in den Monaten, in welchen keine Ehen, keine Taufen und keine Begräbnisse bey ihren Gemeinen vorgefallen sind, verlangt wird. Auch über manche an sie ergangene Befehle des Justizcollegii haben sie diese Berichte einzuliefern. Bey den nicht seltenen Eheklagen geben sie, wie ich schon im 6ten Abschnitte des zweyten Bandes anführte, nach den ihnen zugesandten Verhandlungen ihr Gutachten, und erhalten den Auftrag, die Aussöhnung der streitenden Partheyen zu versuchen. Von den hiesigen öffentlichen Krankenhäusern und Verpflegungsanstalten, auf deren Bau die Freygebigkeit der Kayserin Katharina der zweyten ansehnliche Summen wandte, und deren Unterhaltung eben so ansehnliche Summen kosten, ist keine Religionsparthey ausgeschlossen. Es trift sich daher auch, daß die Prediger, wenn die Mitglieder ihrer Gemeinen die Vortheile dieser wohlthätigen Anstalten genießen, von den entferntesten Gegenden der Stadt dahin berufen werden. Der jetzige Kayser Paul der Erste, dessen wohlthätige Vorsorge sich auch auf die niedrigsten Volksklassen erstreckt, gab nach seinem persönlichen Besuche im Armenhause den Befehl, daß dort für die Ausländer jeden Sonntag Gottesdienst gehalten werden sollte. Die hiesigen acht lutherischen Prediger übernahmen daher auch auf den Befehl des Justizcollegii, nach dem Verlangen des Collegii der Allgemeinen Fürsorge, dieß Geschäfte seit dem 18ten Jenner dieses 1797sten Jahres an jedem Sonntage wechselsweise. — Gegen

die Mitte dieses Jahres bot sich der Deutchreformirte Prediger, Herr Pastor Collins, auch an, dieß Geschäft mit seinen lutherischen Amtsgenossen zu theilen, und trat mit in ihre Reihe. Von jedem Gerichtshofe, wo Zeugen-Eide abzunehmen sind, werden die Prediger dazu gefordert, und müssen diese Eide oft selbst entwerfen. Die Zeugen, die in Ehestreitigkeiten aufgestellt wurden, schickte das Justizcollegium ehedem mit einem Beamten zu den Predigern, damit jene den zu leistenden Eid in den Wohnungen der letztern ablegten. Jetzt werden die Prediger in dieser Absicht auch in das Justizcollegium berufen, und nehmen diesen Eid in Gegenwart der Mitglieder desselben am Richtertische ab. Auch die Huldigungseide, die jeder nicht nur bey dem Antritt eines öffentlichen Amts, sondern auch bey jeder neuen Würde und bey jeder Standeserhöhung wiederholen muß, werden sehr oft vor den Predigern abgelegt *), und dieß von ihnen schriftlich bezeugt, am häufigsten die Eide, die man von den Schiffern zur Bestätigung ihrer Aussage über ihre Fahrt, über die sie betroffenen Unglücksfälle, und über die richtige Ablieferung ihrer Ladung verlangt, und diejenigen, die das Gewissensgericht den streitenden Partheyen zuerkennet. Daß man die Prediger bey den letzten

*) Bey dem Regierungsantritt des Kaysers Paul des Ersten erforderte die Abnehmung des Huldigungseides bey den meisten Lutherischen Gemeinen eine Reihe von Wochen, weil sich fast an jedem Tage immer einige zur Ablegung dieses Eides einfanden.



Willensmeynungen zu Zeugen erbittet, und ihre Unterschrift verlangt, ist allenthalben gebräuchlich. Aber sehr oft ersucht man sie, nicht nur auch diese Willensmeynung abzufassen, man trägt ihnen auch die Berichtigung der Erbschaftsangelegenheiten auf, und wenn sie jene unterschrieben haben, so müssen sie in dem Gericht, in welchem diese Willensmeynung niedergelegt ist, und von dem sie bestätigt wird, erscheinen, um ihre Unterschrift anzuerkennen. Die Prediger, welche den Sitzungen des Convents beständig beywohnen, sind auch mehr, als die übrigen Mitglieder desselben, mit den Kirchenangelegenheiten beschäftigt. Diese Beschäftigungen betreffen freylich oft bey denen, welche die Protocolle nicht selbst abfassen, nur einzelne Vorfälle, Berichtigungen, Nachfragen, einzuziehende Nachrichten, einzufordernde Berichte, und das, was bey den Protocollen und bey der Ausfertigung derselben nachzusehen, einzurichten und nach ihrem Inhalte zu befolgen ist: aber auch diese Kleinigkeiten erfordern immer nicht wenig Zeit, weil sie sich oft häufen, und weil damit nicht selten das Nachsinnen über die Verbesserung mancher kirchlichen Anstalten und über die Quellen zur Vermehrung der Einkünfte, und die Ausführung der dazu gemachten Vorschläge, oder wenigstens die Aufsicht über diese Ausführung verknüpft ist.

## Vierter Abschnitt.

Gegenseitiges Verhältniß der Prediger in St. Petersburg.

Verhältniß der Protestantischen Prediger in Rücksicht auf Vorzüge und Rechte. — Unsichere Fortdauer ihres Beyfalls. — Kein Streit unter ihnen über Rechtgläubigkeit. — Gegenseitiger Duldungsgeist und Verträglichkeit der Religionslehrer aller fremden Kirchenpartheyen. — Beweise der Eintracht unter den Predigern von Einer Kirchenparthey. — Folgen von dem Mangel eines Kirchensprengels, kein Hinderniß der Eintracht.

---

### Verhältniß der Protestantischen Prediger in Rücksicht auf Vorzüge und Rechte.

Die Protestantischen Prediger in St. Petersburg haben manchen Vorzug, der ihren Amtsgenossen in den meisten Oertern fehlet, der ihre Eintracht sehr befördert, und den die Lutherischen in unserm Welttheil vielleicht nur in Engelland und Holland besitzen. Keiner darf sich, wenn er nicht selbst will, in den Gebräuchen bey Amtshandlungen, in der Art seines Vortrags, und noch weniger in



Gewohnheiten und Sitten nach dem andern richten. Auch dann, wenn er in dieser Rücksicht von dem Beyspiel seines Vorgängers im Amte abweichet, hat dieß für ihn keinen nachtheiligen Einfluß, wenn er sich sonst Achtung und Beyfall zu erwerben weiß. Ueber kirchliche Einrichtungen, welche die Prediger allgemein einzuführen wünschen, berathschlagen sie sich freundschaftlich, und werden leicht in ihren Entschließungen einig. Dieß bemerkte man bey den zwey neuen Liedersammlungen, die sie herausgaben, und (erster Band erster Abschnitt) bey ihrer Erklärung über die Gründe, die sie dem Schuldirectorio bey der Gelegenheit vorlegten, als sie die Einführung des Russischen Normalcatechismus, die jenes von ihnen verlangte, ablehnten. Das Amt eines Superintendenten, der über alle in Rußland befindliche Lutherische Kirchen und Gemeinen nach der Verordnung Peters des Großen die Aufsicht hatte, und wozu er im Jahr 1711 den Moskowischen Prediger Barthold Vagetius *) ernannte, ist mit dessen Tode eingegangen. Von 1711 bis 1782 hatten die Prediger zwar einigemal, so wie in manchen Reichsstädten, einen Senior; aber sein einziger Vorzug bestand darin, daß er, als der

*) Die Bestallung, die er darüber erhielt, wurde erst den 7ten October 1715 mit der Unterschrift des Großkanzlers, Grafen Golofkin, im Namen des Kaysers ausgefertigt, und steht im ersten Theil von Büschings Geschichte der evangel. Luther. Gemeinen S. 14.

älteste im Amte, der erste unter ihnen war, und das Geschäfte hatte, die Candidaten, die zu einer bestimmten Gemeine berufen waren, nebst andern zu prüfen, sie einzuweihen, und in ihr Amt einzuführen. Keiner der übrigen stand unter seinen Befehlen und unter seiner Aufsicht. Die ersten beyden, die diesen Namen führten, waren Nazzius und Trefurt an der St. Peterskirche. Nach dem Tode des letztern wählten die damaligen Prediger den Pastor Hougberg bey der Schwedischen Gemeine zu seinem Nachfolger, weil der Pastor Henning beym Landcadettencorps, dem dieß Amt als dem ältesten Prediger angetragen wurde, es ausschlug, und Hougberg, in Rücksicht auf die Zeit seiner Amtsjahre, der zweyte nach ihm war. In diesem Amte wurde der letztere auf das Ansuchen seiner Lutherischen Amtsgenossen, mit denen sich der damalige reformirte Prediger Dilthey vereinigte, durch das Justizcollegium bestätiget. Nach seinem Tode, bey dem sich die Prediger nicht wieder zu einem gleichen Ansuchen bey dem Justizcollegio vereinigten, hörte dieser Titel bis 1797 auf. In diesem 1797sten Jahre gab das Justizcollegium dem jetzigen ältesten Prediger, dem Pastor Grot bey der deutschen Katharinengemeine auf Waßiley-Ostrow, aus eignem Antriebe die Würde eines Seniors der Protestantischen Prediger, und fertigte ihm am 29sten May die Bestallung darüber aus. In der Verhaltungsvorschrift, die ihm das Collegium ertheilte, erhielt er, außer einigen allgemeinen Ver-



pflichtungen, den Auftrag, nicht nur die Candidaten zu prüfen, einzuweihen, in ihr Amt einzuführen, und dafür zu sorgen, daß kein Unwürdiger es bekleide, sondern auch darauf acht zu haben, daß die Kirchenbücher richtig gehalten werden und keine Lücken darin zu finden sind. Die Befehle des Justizcollegii sollen künftig durch ihn an die Prediger ergehen, und die Amtsgeschäfte, die er sonst, so wie sie, bey den Gerichtshöfen und in dem Armenhause zu verrichten hatte, darf er nun nicht mehr übernehmen; es sey denn, daß die Gerichtshöfe ihn ausdrücklich verlangen und daß dort Verhaftete sind, die zu seiner Gemeine gehören. Die übrigen Protestantischen Prediger in St. Petersburg haben indessen auch jetzt noch gleiche Rechte. Keins derselben wird ihnen durch jenen Auftrag entzogen. Selbst bey den Gemeinen, bey welchen zwey Prediger angestellet sind, ist keiner dem andern untergeordnet; es sey denn, daß, wie ehedem bey der Finnischen und bey der St. Annenkirche, der eine der Gehülfe des andern ist, und blos an seiner Statt die Amtsverrichtungen, die ihm dieser aufträgt, übernimmt. Bey der Petersgemeine hat der ältere blos den Vorzug, den ihm seine Amtsjahre geben. Keinem von ihnen ist, so wie in andern großen Städten, nur ein gewisser Theil der Amtsverrichtungen angewiesen. Mit den Predigten, die am Sonntage und an den großen Kirchenfesten am Vormittage und Nachmittage gehalten werden, wechseln sie jede Woche ab, und seit Trefurts und Großkreuz's Tode auch mit den Amtsverrichtun-

gen. Jeder hat dann, wenn ihn die Vormittagspredigten treffen, alle Geschäfte, die in dieser Woche vorfallen, zu besorgen. Nur allein die Beichthandlungen, die Austheilung des Abendmahls auf dem Krankenbette und die Leichenpredigten sind davon ausgenommen. Diese Amtshandlungen verrichtet jeder bey denen, die sich zu seiner Gemeine halten. Auch mit der Einsegnung der jungen Christen, die ehedem jeder besonders mit den Kindern der Mitglieder seiner Gemeine vornahm, wechseln sie, wie ich schon im 3ten Abschnitte des 2ten Bandes bemerkte, jetzt jedes Jahr ab. Der verstorbene Herold und Herr Pastor Wolff führten dieß zuerst 1774 ein. Beyde Prediger dieser Gemeinen haben auch immer ein gleiches Gehalt und eine gleich geräumige Wohnung.

## Unsichere Fortdauer des Beyfalls.

Unter den Protestantischen Predigern giebt es in Petersburg, so wie in jeder großen Stadt, einige, die mehr, als andere, im Ruf stehen, und sich durch ihre Kanzelvorträge einen großen Beyfall erwerben. Aber lange darf doch Niemand auf die Fortdauer dieses vorzüglichen Ruhms und dieses vorzüglichen Beyfalls Rechnung machen. Selbst diejenigen, zu denen man sich ehedem einige Jahre hindurch immer in so großer Anzahl drängte, daß man sich, um bequem Platz zu finden, schon eine Stunde vor dem Anfange der öffentlichen Andachtsversammlung einfinden mußte, und die sich bewußt sind, daß



ihre Kanzelvorträge in ihren reifern Jahren durch Nachdenken und Erfahrung an Zweckmäßigkeit gewonnen haben, sehen ihre Kirchen, wenn sie lange im Amte stehen, nicht mehr so besetzt wie sonst. Zuweilen, doch äußerst selten, trift es sich auch, daß es dem würdigsten Manne nicht gelingt, sich durch seine Vorträge beliebt zu machen, wenn sie einmal mißfallen. Dieß Schicksal hatte vor dreyßig Jahren ein Prediger bey der Peterskirche, den man auf die Empfehlung seines Amtsgenossen aus Deutschland berief, und der mit seiner unzweydeutigen Rechtschaffenheit viele achtungswürdige Eigenschaften verknüpfte. Alle Versuche, dem Tadel, dem seine Vorträge ausgesetzt waren, zu entgehen, mißlungen ihm. Selbst die gedruckte Predigt eines berühmten Kanzelredners, die er buchstäblich hersagte, mißfiel. Auch Büsching sagt in seiner Lebensgeschichte selbst, daß es nicht an Mitgliedern seiner Gemeine gefehlt habe, die mit seinen Vorträgen unzufrieden waren *). Den größten Zulauf hat fast immer jeder neue Prediger, dem es nicht ganz an Kanzelgaben fehlt, einige Zeit hindurch. Mitglieder aus allen Gemeinen und aus allen Gegenden der Stadt, so entfernt sie auch seyn mögen, werden in zahlreicher Menge seine Zuhörer. Lutheraner erscheinen bey den Vorträgen eines Reformirten Predigers; Reformirte in der Kirche des

*) Büschings eigne Lebensgeschichte. Halle 1789. S. 386.

Lutherischen, und zuweilen sieht man auch Engelländer und Römischkatholische. Dieser Zulauf dauert bald länger, bald kürzer, nachdem der Prediger früher oder später aufhört, neu zu seyn. Die wenigen einzelnen, bey denen er sich nicht verlor, lebten nur ein paar Jahre, oder verließen Petersburg bald wieder. Man bemerkt indessen nicht, daß der größere Beyfall eines Predigers die übrigen eifersüchtig macht. Jeder geht seinen Gang fort, und begnügt sich mit dem Bewußtseyn, daß er seinen Vorträgen nach seinen Fähigkeiten und nach seinen Einsichten den besten Fleiß widmet, und seine Kanzelgaben seinen Zuhörern nützlich zu machen suchet. Verschiedenheit sowohl in Rücksicht auf den Inhalt und auf die Behandlung der Materien, als in Rücksicht auf den Ausdruck und auf die Einkleidung, findet man hier eben so wie an andern Orten. Unter den verstorbenen Predigern erwarb sich Pastor Harksen bey der Peterskirche den großen Beyfall, den er bis an seinen Tod vier Jahre lang hatte, durch eine ganz eigne Behandlung seiner Materien, durch die Kunst, seine Gedanken auf eine überraschende Art einzukleiden, seinen sonst trocknen Vortrag durch die lebhaftesten Schilderungen und durch Gleichnisse, die er meisterhaft ausmahlte, angenehm zu machen, die Kanzelsatyre mit Anstand und Klugheit zu benutzen, und das, was schon oft gesagt und gedacht ist, durch die Art, wie er es sagte, und durch die neue Seite, von der er es zeigte, hervorstechend zu machen. Der ehemalige Französischreformirte Prediger Herr Dümont, der Petersburg bald wieder verließ, stand in dem Rufe, daß er ein Meister in der Kunst sey, seinem Vortrage durch Anstand, Stimme, Ton und Geberdensprache Würde zu geben, und tiefen Eindruck zu verschaffen. Er sahe zuweilen eine glänzende Versammlung um sich; und eine Predigt über die Selbstsucht, die man in Abschriften las, bewog den Fürsten Potemkin mit seinem Gefolge sein Zuhörer zu werden, als Herr Dümont auf sein Verlangen diese Predigt noch einmal hielt. Oft hat auch mancher Protestantische Prediger wegen des Vortrags, der ihn vor andern auszeichnet, seinen eignen Kreis von Zuhörern, dem nur er allein gefällt. Die meisten sind indessen wenigstens jetzt darin einig, daß man durch seine Vorträge nicht sicher auf das Herz wirken könne, wenn man nicht auch dabey den Verstand belehrt, und seine Zuhörer von den Wahrheiten, die viele in ihrer Jugend blos mit dem Gedächtnisse faßten, zu überzeugen sucht.



## Kein Streit der Protestantischen Prediger über Rechtgläubigkeit.

Nie hat man, wenigstens in den neuern Zeiten, in St. Petersburg Beyspiele, daß irgend ein Prediger, so wie ehedem in Hamburg und in manchen Oertern Deutschlands, das Gegentheil der Behauptungen eines andern auf der Kanzel vorträgt, seinem Amtsgenossen öffentlich widerspricht, ihn dadurch in unerbauliche Streitigkeiten verwickelt, und

sich mit ihm in eine mißliche Lage setzet; nie ein Beyspiel, daß man die Rechtgläubigkeit des andern verdächtig macht, ihn gefährlicher Irrthümer beschuldiget, und dadurch Gelegenheiten zu Erbitterungen und zu Feindseligkeiten giebt. Jeder folgt seinen Einsichten, und läßt dem andern die seinigen. Derjenige, der die Schriften der neuern Bibelausleger nutzt, und das sind jetzt die meisten, hat von dem, der sie nicht kennet, oder wider sie eingenommen ist, keine Verfolgung, und noch weniger durch eine Anklage über gefährliche Irrlehren Entsetzung von seinem Amte zu befürchten, und dieser sucht jenem seine Ueberzeugung nicht aufzudringen. Aber auf der andern Seite weiß auch der erste den Vorwurf der Neuerungssucht zu vermeiden, richtet sich mit Klugheit nach der Denkungsart und nach den Vorurtheilen des großen Haufens, und vergißt nicht, daß eine Wahrheit, die man ohne die Einsichten, welche die Beurtheilung derselben erfordert, voraussetzen zu können und zur Unzeit vorträgt, oft mehr der guten Sache der Religion schadet, als ein lange geglaubter Irrthum, wenn er keinen Einfluß auf Handlungen hat, und wenn dabey für das Herz und für die guten Gesinnungen der Menschen keine Gefahr zu befürchten ist. Die allgemeinen Gebräuche bey den Amtshandlungen beobachtet zwar jeder; aber bey den besondern, die er nicht für nothwendig hält, oder die man nicht in allen Gemeinen seiner Kirchenpartheyen eingeführt hat, machen einige zuweilen Ausnahmen, (2ter Band 3ter Abschnitt), damit man ihnen nicht



aus Aberglauben einen zu großen Werth beylege, und sie für unentbehrlich halte. Manche Prediger, wie ich schon an eben diesem Orte bemerkte, beten statt: Vater unser, unser Vater, ohne daß man deswegen den Streit befürchten darf, der darüber im ersten Abschnitt unsers Jahrhunderts in Magdeburg entstand*), und wiederholen dieß Gebet in ihrer Predigt nicht zweymal, oder vertauschen es mit

*) Der Lutherische Prediger Barth. Dan. Meybring betete sonst, wenn er vor seiner Gemeine predigte, wie gewöhnlich: Vater Unser; aber einst mußte er vor dem Reformirten Könige von Preußen, Friedrich dem Ersten, seinem Landesherrn, predigen; da fand er es schicklicher so zu beten, wie es der König gewohnt war: Unser Vater. Indessen ward er doch deswegen vom Ministerio zu Magdeburg heftig angegriffen, vertheidigte sich aber nicht minder lebhaft, und holte auch (welches man damals, aber gewiß nicht mehr zu unsern Zeiten, für nöthig hielt) ein Bedenken über den Streit von Fabricius in Helmstädt ein, das eben so gelehrt als behutsam abgefaßt ist. Der Brief des Ministeriums nebst der Antwort ist in dem Magazin für Religionsphilosophie, Exegese und Kirchengeschichte, herausgegeben von D. H. Con. Henke, 5ten Bandes 1stes Stück, Helmstädt 1795, in dem Aufsatz enthalten, den man darin unter dem Titel: Ueber Vater Unser und unser Vater; Aktenstücke eines im Ministerium zu Magdeburg im Jahr 1716 geführten Streits, abgedruckt findet.

andern Worten, und machen bey dem Segen nicht immer das ihn sonst begleitende Zeichen des Kreuzes in der Luft, und Niemand ihrer Amtsgenossen macht ihnen darüber Vorwürfe. Manche halten bey einigen Amtshandlungen keine Reden, wo man sie von andern hört. Manche lesen diese Rede ab, andere haben sie ihrem Gedächtnisse anvertrauet.

## Gegenseitiger Duldungsgeist und Verträglichkeit der Religionslehrer aller fremden Kirchenpartheyen.

Die Verträglichkeit unter den öffentlichen Religionslehrern der fremden Kirchenpartheyen ist so groß, als man es nur erwarten kann. Zu Fehden, die aus einer zu weit getriebenen Anhänglichkeit an die Unterscheidungslehren ihrer Kirchenparthey entstehen, giebt es keine Gelegenheit. In Protestantischen Kirchen hat man wenigstens kein Beyspiel, daß irgend einer die Gegner des Lehrbegrifs seiner Religionsparthey in eigentlich dazu bestimmten Predigten öffentlich, und noch weniger auf eine Art bestreitet, die den Saamen der Erbitterung und des Religionshasses ausstreuet. Man glaubt, daß man an einem Orte, wo alle christliche Kirchenpartheyen die Rechte einer gleichen Religionsfreyheit genießen, am wenigsten zu jenen Ausfällen berechtigt sey, und daß man den Zweck des öffentlichen Unterrichts mehr durch gemeinnützige Vorträge, als durch die, nicht immer faßliche Entwickelung der Begriffe, auf denen sich die Unterscheidungslehren der verschiedenen Kir-



chenpartheyen gründen, erreiche. Niemand läßt sich daher jetzt, wenigstens unter den deutschen Lutherischen und unter den Reformirten Predigern, auf die Untersuchungen ein, durch die man dabey in das Gebiet der Dogmatik und des Systems treten würde, und die nur auf den höhern Schulen der Gelehrten von dem Katheder gehört werden müssen. Vorzüglich geben die Reformirten und Lutheraner, wo sie nur könn.., Beyspiele ihrer Verträglichkeit. Die Kanzel der Französischreformirten Gemeine wurde bey dem erledigten Amte ihres Predigers jeden Sonntag abwechselnd nicht nur von Reformirten und Lutherischen Candidaten, sondern auch ein andermal blos von Lutherischen, im Jahr 1789 mehrere Sonntage nacheinander selbst von einem Lutherischen Prediger, und einige Jahre nachher, da dieß Amt schon besetzt war, an einem besonders dazu bestimmten Tage, wieder von einem Lutherischen Candidaten bestiegen, (erster Abschnitt dieses dritten Bandes). In einem gleichen Falle nehmen diese bey ihnen Taufhandlungen vor, und reichen ihnen das Abendmahl *). Refor-

*) Auch in Dännemark können die Reformirten das Abendmahl mit Lutherischen Christen in den Kirchen der letztern genießen, ohne ihr Glaubensbekenntniß zu verändern, und die Lutheraner es von einem Reformirten Prediger, die Reformirten von einem Lutherischen empfangen, wenn diese oder jene keinen Prediger von ihrer Kirche haben. Magazin for den nyere

mirte Prediger halten zuweilen in Lutherischen

Danske Kirkehiſtorie ſamlet af det Sivellandske Stifts-Archiv og udgivet of Stiftets Biskop Dr. Nic. Edinger Balle, 1 D. 1. Heſte. Kopenhagen 1792. (Magazin für die neuere Dänische Kirchengeschichte aus dem Seeländischen Stiftsarchiv). Allg. Litteraturzeitung 1794. N. 37. S. 289. In ältern Zeiten glaubten indessen die Lutherischen Prediger in St. Petersburg doch, daß sie keinem Reformirten das Abendmahl reichen dürften, wenn er ihnen nicht erklärte, daß er den symbolischen Lehrbegriff der Lutheraner vom Abendmahl annehme. Im Jahr 1731 ließ eine kranke Französin, die sich zur Reformirten Kirche bekannte, und die der Prediger dieser Kirche auch in ihrer Krankheit schon besucht hatte, einen Lutherischen Prediger zu sich rufen, um von ihm das Abendmahl zu empfangen. Er ermahnte sie, in wahrer Buße und Glauben die allgemeine Gnade Gottes zu ergreifen, und sich an das Verdienst Jesu Christi zu halten, und stellte ihr vor, wie das Wort: für Euch gegeben und vergossen, eitel gläubige Herzen erfordere. Da sie nun nach ihrer Religion nicht glaube, daß Christi wahrer Leib und wahres Blut im heil. Abendmahl genossen würde; so könnte er sich auch nicht entschließen, ihr dasselbe zu ertheilen. Auf ihre Versicherung, daß sie glaube, Jesus gäbe seinen würklichen Leib und sein würkliches Blut, und also nicht bedeutungsweise, im heiligen Abendmahle zu essen und zu trinken, ermahnte er sie, die Sache wohl zu überlegen, damit es ihr nicht gereuen möge, wenn



Kirchen Leichenreden *). Aber auch die Römisch-katholischen Geistlichen entziehen sich nicht den

sie wieder gesund würde. Nachdem der Prediger ihr einige Bedenkzeit ließ, erklärte sie: ich erkenne, daß die Reformirten unrecht haben; will demnach durch Gottes Gnade bey der erkannten und jetzt bekannten Wahrheit leben und sterben. Auf dieß Bekenntniß reichte ihr der Lutherische Prediger das Abendmahl. Sie starb nach wenigen Stunden, und der Lutherische Prediger hielt ihr die Standrede.

*) In London hatte man 1795 einen noch stärkern Beweis von den Bemühungen der Prediger dieser beyden Kirchenpartheyen und dieser Partheyen selbst, sich immer mehr einander zu nähern. „Der „Reformirte Prediger Herr Wall, Woids „Nachfolger, vereinigte sich mit den beyden Luthe„rischen Predigern, dem Herrn Doct. Burchard „und dem Herrn Uebele, im Winter eine Capelle „zu eröffnen, die unter dem Namen der evange„lischen Brüdergemeine, die vernünftig„denkenden Lutheraner und Reformirten „in ihren Mauern einschließen soll. Der Plan „dieser drey würdigen Männer ist, wechselsweise „zu predigen, und das Abendmahl gemeinschaftlich „auszutheilen. Vielleicht gelingt es ihnen, durch „zweckmäßige Vorträge, wenigstens in ihrem Wir„kungskreise, die Scheidewand niederzureißen, die „bisher beyde Confessionen trennte. Zollikofers „Liturgie wird mit einigen kleinen Veränderungen „zum Grunde gelegt werden. Da sich schon viele, „sowohl Lutheraner als Reformirte, un„terzeichnet haben, so hoffen jene Männer ihren

Gelegenheiten, wo sie mit den Protestantischen Predigern zu öffentlichen Religionshandlungen eingeladen werden. Sie erscheinen, so wie die Reformirten, bey den Leichenbegängnissen, die in den Kirchen der Protestanten angestellt werden. Das neueste Beyspiel gaben die ausländischen öffentlichen Religionslehrer 1790 bey dem funfzigjährigen Amtsjubelfest des Pastors Henning, das man in der Kirche des Landcadettencorps, auf die Veranstaltung des Grafen zu Anhalt, damaligen Oberbefehlshabers dieses Corps, feyerte. Dieß Beyspiel wurde dadurch noch merkwürdiger, daß auch nicht wenige von der höhern Geistlichkeit der Griechischen Kirche daran Theil nahmen. Von den Lutherischen Predigern hatten sich alle acht, sechs deutsche, ein Schwedischer und ein Finnischer auf die an sie ergangene Einladung eingefunden; von den Reformirten zwey; von der Englischen und von der Brüdergemeine einer; von der Römischkatholischen Geistlichkeit vier; von der Armenischen zwey; von der Russischen zwölf; zwey Aebte, (Archimandriten); drey Mönche und sieben Priester und Oberpriester (Popen und Protopopen), überhaupt dreyßig. Zu ihnen gesellten sich bey der Tafel, die der Graf zu Anhalt im Cadettencorps bey dieser Gelegenheit anrichten ließ: der Me-

„Zweck wenigstens zum Theil zu erreichen.“ Intelligenzblatt der allgemeinen Litteraturzeitung von 1796. N. 12. S. 92.



tropolit und Erzbischof von St. Petersburg Gabriel, der Erzbischof von Pleskow Innokenti, der ehemalige Griechische Erzbischof von Cherson, der berühmte Schriftsteller Eugenius Bulgaris; und der Beichtvater der Kayserin Pamphilow.

## Beweise der Eintracht unter den Predigern von einer Kirchenparthey.

Die protestantischen Prediger hielten ehedem wechselsweise in ihren Häusern viele Jahre hindurch wöchentliche Zusammenkünfte, und beförderten dadurch ihre gegenseitige Eintracht. Diese Zusammenkünfte, von denen ich im sechsten Abschnitte mehr sagen werde, stellte man zwar ein; aber der Umgang der Prediger wurde dadurch nicht aufgehoben, und die gegenseitige Freundschaft, nebst der Sorgfalt, alle Veranlassung zur Uneinigkeit und zum Zwiste zu vermeiden, war unter den Predigern verschiedener Kirchen oft viele Jahre hindurch keine seltene Erscheinung. Die Ausnahmen, zu welcher Verschiedenheit der Denkungsart, persönliche Lage, Verbindungen, Umstände und Amtsverhältnisse Gelegenheit gaben, fand man nicht so häufig, als an manchen andern Orten. Selbst dann, wenn sich Vorfälle ereigneten, die bey dem einen Mißtrauen und Verdacht gegen den andern erweckten und Schritte veranlaßten, zu denen jeder auf seiner Seite berechtigt zu seyn glaubte, und die in öffentliche Zwistigkeiten ausbrachen, wurden doch diese Zwistigkeiten bald un-

terdrückt, und gingen nicht so weit, daß daraus gerichtliche Klagen entstanden. Auf der andern Seite fehlt es nicht an Beyspielen, daß man nicht immer auf hergebrachte Gewohnheiten besteht, wenn sie auch demjenigen, der sie für sich hat, noch so günstig sind, sich gerne gegenseitige Dienste leistet, sich über Beschwerden, die man bey Amtsvorfällen zu haben glaubt, freundschaftlich bespricht, sie da, wo sie unwichtig sind, nicht führet, auf bloße Gerüchte, die sie veranlassen könnten, nicht achtet, seinen Amtsgenossen bey Vorfällen, die Klugheit und Vorsicht erfordern, seinen Rath ertheilt, nicht immer so strenge auf die Behauptung seiner Rechte dringt, und bey kleinen Amtsfehlern, die aus Unwissenheit, aus Versehen und aus Uebereilung begangen worden sind, den Mißverständnissen und dem Argwohn, zu denen sie Gelegenheit geben, vorzubeugen, und dadurch die üblen Folgen dieser Mißverständnisse und dieses Argwohns zu heben sucht. Vor dreyßig Jahren belangte einmal ein Prediger seinen Amtsgenossen beym Justizcollegio, weil er einen jungen Mann von seiner Religionsparthey, dessen Eltern in die eheliche Verbindung, die er eingehen wollte, nicht eingewilligt hatten, an einem Sonntage dreymal aufbot, und gleich darauf trauete. Seitdem sind dergleichen gerichtliche Klagen über verletzte Amtspflichten bisher von keinem Prediger gegen seinen Amtsgenossen angebracht worden. Vieles, was an andern Orten zum Zwiste Gelegenheit giebt, erregt ihn in Petersburg nicht. Niemand glaubt, daß er allein das Recht habe, bey



gewissen Feyerlichkeiten in seiner Kirche Amtsreden zu halten, und daß man sie blos ihm, und keinem andern auftragen müsse. Es werden daher nicht nur manche Leichenbegängnisse in der Kirche einer Gemeine gehalten, von welcher der Verstorbene kein Mitglied war, wenn die Kirche, zu der er sich hielt, für die Leichenversammlung zu klein ist, wenn er in einer Gegend der Stadt wohnte, der die andere Kirche näher ist, oder wenn zu gewissen Jahrszeiten die gehemmte Gemeinschaft der verschiedenen Theile der Stadt durch die Wegnahme der Brücken dieß veranlassen. Man sieht auch in diesem Falle den Prediger einer andern Gemeine als Leichenredner auftreten, ohne daß man dabey den Widerspruch desjenigen befürchtet, der sonst immer dergleichen Amtsgeschäfte in dieser Kirche verrichtet. In Krankheiten, bey Reisen, und bey andern Hindernissen darf jeder Prediger auf den Beystand des andern sichere Rechnung machen. Alle sind in diesem Falle bereit, sein Amt für ihn zu verrichten, verrichten es gerne, und ziehen, so wie in andern Orten, davon so wenig Vortheile, daß sie demjenigen, dessen Stelle sie vertreten, die damit verknüpften Einkünfte zufließen lassen. Auch die Wittwe und die Kinder eines verstorbenen Predigers dürfen dieß so lange erwarten, bis sein Amt wieder besetzt ist.

## Folgen von dem Mangel eines Kirchensprengels kein Hinderniß der Eintracht.

Die Zwistigkeiten, die unter den Predigern daraus zu entstehen pflegen, daß sich die Einkünfte

des einen auf Kosten des andern vermehren, die man an manchen Oertern so häufig findet und die in Petersburg noch unvermeidlicher zu seyn scheinen, bemerkt man, wenigstens jetzt, fast gar nicht. In Deutschland werden die Gemeinen nach besondern Kirchensprengeln eingetheilt. Jeder, der in der Gegend dieses Kirchsprengels wohnt, muß sich zu dem Prediger desselben halten, darf die Amtsverrichtungen, die bey ihm vorfallen, keinem andern auftragen, oder muß ihm, wenn er es will, die einmal festgesetzten Gebühren entrichten. In St. Petersburg sind keine Kirchsprengel. Niemand ist genöthigt, ein Mitglied der Gemeine zu werden, die in dem Bezirk seines Wohnorts ihren Hauptsitz hat. Die Wahl derselben hängt völlig von ihm ab. So wie er seine Erbauung suchen kann, wo er will; so steht es auch bey ihm, bey Religionshandlungen, die er vorzunehmen wünscht, den Prediger zu wählen, dessen Vortrag ihm am besten gefällt, und zu dem er das größte Zutrauen hat. Es giebt daher auch deutsche Lutheraner, die sich des Amts des Schwedischen Predigers bedienen, und Deutsche Reformirte, bey denen der holländische Prediger Religionshandlungen verrichtet; für die ersten werden auch in der Schwedischen Kirche Beichthandlungen angestellt, (zweyter Band dritter Abschnitt), die andern können in der holländischen vom October bis zum May Predigten hören, (erster Band dritter Abschnitt). Die meisten Mitglieder einer Religionsparthey halten sich zwar zu der Kirche



und zu dem Prediger, der ihnen der nächste ist, und bleiben auch dann, wenn sie in eine andere Gegend der Stadt ziehen, Mitglieder seiner Gemeine, aber einige unter denen, die durch diese Veränderung ihres Aufenthalts von der Kirche, die sie ehedem besuchten, zu entfernt wohnen, kein eignes Fuhrwerk haben, oder die Kosten desselben nicht tragen können, vertauschen in diesem Falle ihre bisherigen Prediger mit dem Prediger der nähern Kirche. Die Ursache dieses Entschlusses ist auch zugleich die Rechtfertigung desselben, und kein billigdenkender Mann kann sich darüber beklagen, wenn er dadurch einen Theil seiner Einkünfte verliert. Es giebt indessen auch manche unter ihnen, die diesen Wechsel erst nach einigen Jahren ihrer Entfernung treffen; andere, die sich erst dann dazu entschließen, wenn sie in die Gegend, die sie verließen, wieder zurückkehren. Eben so viele Beyspiele findet man, daß manche, wenn sie gleich an ihrem Wohnorte bleiben, ihr Zutrauen dem Prediger, dem sie es viele Jahre hindurch gönnten, doch auf einmal entziehen, und einen andern wählen, wenn sich gleich jener nicht bewußt ist, daß er den Verlust ihres Vertrauens verschuldet habe, so wie man auch Fälle hat, daß einige, nach einer willkührlichen Zwischenzeit, den Prediger, zu dem sie sich eine Zeitlang hielten, immer mit einem andern vertauschen, und oft auch von dem letzten wieder zum ersten zurückkehren. Diesen willkührlichen Wechsel bemerkt man am meisten, wenn sich der Ruf von dem Beyfall eines neuen Predigers, und die Lob-

sprüche, die man von ihm höret, immer weiter verbreiten. Auch aus entfernten Stadtgegenden wird der neue Prediger sowohl von denen, die sich noch bisher zu keiner Gemeine hielten, als von vielen andern, die ihre Wahl schon getroffen hatten, zu Amtsverrichtungen berufen. So auffallend dieß einem jeden seyn muß, der hievon in andern Ländern und in andern großen Städten kein Beyspiel findet; so wenig befremdet es in Petersburg, weil man diesen willkührlichen Wechsel für einen Theil der Gewissensfreyheit hält. Die Ursachen, durch die man diesen Wechsel zu rechtfertigen sucht, sind verschieden. Die meisten fallen oft mehr denen, die ihn treffen, als dem Prediger zur Last. Einige sind mit ihm unzufrieden, weil er nach ihrer Meynung eine zu strenge Tugend predigt, und den vernachläßigten Besuch der öffentlichen Andachtsversammlungen zu oft rügt *). Andere, weil er sich nicht entschließen will, Wünsche, die seiner Amtspflicht widerstreiten, zu erfüllen, und ihre unwissenden Kinder so frühe, als sie es wünschen, einzusegnen, oder weil er sich genöthigt sahe, ihnen unangenehme Wahrheiten zu sagen **). Oft trift man diesen Wechsel auch aus

*) Hievon sind mir zwey Beyspiele bekannt.

**) Zu verschiedenen Zeiten gingen bey einer Gemeine drey Vorsteher ab, weil der Prediger bey zweyen so sehr darauf drang, daß sie ihre Collektengelder, die sie unter immer neuem Vorwande lange bey sich behielten, abliefern mußten, und ein anderer, weil der Prediger sehr viel dazu beytrug, daß man ihm wegen seiner Schuld, mit der er der Kirche lange verhaftet war, nicht mehr Nachsicht gab, und ernstlich zur Bezahlung anhielt.



bloßer Willkühr, aus Launen, aus Eigensinn *), aus Liebe zur Veränderung und zur Neuheit. Dieß erfährt jeder Prediger, so beliebt er auch sonst seyn mag, und so wenig er dieß auch vermuthen zu können glaubte. Zu verhindern wäre es freylich, wenn Keiner ein Mitglied einer andern Gemeine annähme, ehe es ihm von seinem vorigen Prediger eine schriftliche Einwilligung zu diesem Schritte vorzeigte, und wenn alle dieß unter sich verabredeten. Aber darf man sich das Recht anmaaßen, andere in einer Angelegenheit, die jeder für Gewissenssache hält, und zu der der freyeste Entschluß erfordert wird, irgend einen Zwang aufzulegen? Niemand weiset daher denjenigen ab, der sich von einer andern Gemeine zu der seinigen wenden will, ob gleich manche erklären, daß es ihnen lieber wäre, wenn jener diesen Entschluß nicht faßte, sich nach der Ursache desselben erkundigen,

*) Ein Mann hörte auf, Mitglied einer Gemeine zu seyn, weil man von ihm den jährlichen Beytrag forderte, wozu er sich auf einige Jahre schriftlich anheischig gemacht hatte; ein anderer deswegen, weil ihn der Prediger, als er sich zum Genuß des heil. Abendmals meldete, fragte: warum seine Frau nicht auch diese Religionshandlung vorneh me? ein dritter, weil seine Gattin es dem Prediger nicht vergeben konnte, daß er die Danksagung bey ihrem Kirchengange vergessen hatte.

und es, wenn sie können, zu verhindern suchen. Da indessen dieser Entschluß die meiste Zeit unveränderlich bleibt, und da man gemeiniglich die Ursache desselben verschweigt; so werden die Prediger genöthigt, das, was ohne ihre Mitwürkung geschieht, zuzulassen. Ein so willkührlicher Wechsel kann freylich demjenigen, dem man dadurch sein Zutrauen entziehet, nicht ganz gleichgültig seyn, und um desto weniger, wenn er sich bewußt ist, daß er durch seine Schuld Niemanden dazu berechtigt habe. Aber dieß hat doch keinen sichtbaren Einfluß auf seine Gesinnungen gegen den Amtsgenossen, der mit ihm vertauscht wird, und unterbricht ihren gegenseitigen Umgang nicht. Keiner, der sein Herz von Vorwürfen frey spricht — und von wem sollte man dieß nicht vermuthen dürfen? — erlaubt sich den Verdacht, daß der andere ein bisheriges Mitglied seiner Gemeine durch unredliche Schritte und durch geheime Künste an sich gezogen habe.

---



# Fünfter Abschnitt.

## Gerichtshof der Protestantischen Prediger in St. Petersburg.

Das Justizcollegium der Lief- Esth- und Finnländischen Rechtssachen, der Gerichtshof der Prediger. — Beschaffenheit dieser Gerichtsbarkeit. — Vorfall bey Ausübung derselben. — Verhältniß der Prediger gegen die Mitglieder des Justizcollegii bey Ehestreitigkeiten. — Verzeichniß der bisherigen Präsidenten und Vicepräsidenten und jetzige Mitglieder dieses Collegii.

---

### Das Justizcollegium der Lief- Esth- und Finnländischen Rechtssachen, der Gerichtshof der Prediger.

In allen Protestantischen Ländern sind die Consistorien der Gerichtshof der Prediger, und auch da, wo sich der Fürst, oder der größte Theil der Einwohner zu einer andern Religionsparthey bekennet. Diesen Consistorien ist, außer der Aufrechthaltung der Ehegesetze, und außer den Entscheidungen, welche durch die sich auf sie beziehenden Vorfälle veranlasset werden, auch die Aufsicht über kirchliche Gebräuche, über kirchliche Einrichtungen, über die

öffentlichen Religionslehrer anvertrauet, und das Recht ertheilt, für die Besetzung der Predigtämter zu sorgen, die Männer, die sich darum bewerben, zu prüfen, und sie entweder zu wählen, oder, wenn die Gemeinen das Recht der Wahl haben, ihre Wahl zu bestätigen, und die gerichtlichen Streitigkeiten, die unter den Predigern selbst und unter ihnen und ihren Gemeinen entstehen, zu entscheiden. Sie bestehen entweder aus lauter Predigern, oder diese sind den Rechtsgelehrten zugeordnet, an einigen Orten eine gleiche Anzahl mit jenen, an andern bald mehr, bald weniger. In St. Petersburg hat man bisher keine eigentliche Kayserliche Consistorien gehabt, obgleich Büsching *) eines Befehls erwähnt, in welchem 1733 das damalige Russische Justizcollegium, das sich blos mit den Rechtsangelegenheiten der Russen beschäftigte, dem evangelischen Ministerio zu St. Petersburg, bey dem Auftrag zur Entscheidung einer Ehesache, den Titel eines Lutherischen Consistorii gab. Im Jahr 1734 that zwar das damalige Justizcollegium der Kayserin Anna den Vorschlag zur Errichtung zweyer Consistorien, des einen in St. Petersburg, des andern in Moscau, die beyde aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestünden, mit dem Zusatze: „daß dann alles viel leichter und „besser von statten gehen würde, weil,“ wie die Worte

*) Dessen Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Gemeinen im Russischen Reiche, 1ster Theil, S. 27.



lauten, „die meisten Parthen bey den Aussprüchen „der ersten Instanzien acquiesciren, auch folglich „nicht alle und jede daselbst vorkommenden Sachen, „sondern nur diejenigen, in welchen die Parthen „durch das Urtheil eines Consistorii sich graviret zu „seyn befünden, an das Lief- und Esthländische „Justizcollegium zur fernern Aburtheilung gedeihen „würden.“ Auch der damalige Vicepräsident des Justizcollegii von Wolff setzte für die evangelischen Gemeinen eine Bittschrift an die Kayserin auf, in welcher sie um die Erlaubniß zur Errichtung eines Consistorii anhielten, bey dem allein St. Petersburg, Cronstadt, Ingermannland, Finnland, Wiburg und Carelien vorfallende Consistorialsachen verhandelt, und nach den Schwedischen Kirchenordnungen, wo diese nicht zureichten, nach den Sächsischen gerichtet würden, und das, was für das weltliche Gericht gehörte, an das Justizcollegium der Esth- und Finnländischen Sachen zu verweisen wäre; aber beyde Vorschläge blieben ohne Erfolg, und es ist zweifelhaft, ob sie der Kayserin übergeben wurden *). In Moscau und St. Petersburg wurde, bey Entstehung der fremden Gemeinen, so wie es auch noch jetzt geschieht, ein Theil der Geschäfte, die für die Consistorien in Deutschland bestimmt sind: die Besetzung der Predigtämter und die Aufsicht über kirchliche Ge-

*) Büschings Geschichte rc. 1ster Theil, S. 18 und 32.

bräuche und über kirchliche Einrichtungen; der eignen Besorgung der Gemeinen, ihren Conventen und ihren Predigern überlassen. Bey dem Theil, der die Ehen betrifft, wandte sich jede Gemeine, wie man schon aus dem fünften Abschnitt des ersten Bandes weiß, in den ältern Zeiten an ihren Convent. Von 1703 bis 1727 hatte auch der Synod einigen Einfluß in die kirchlichen Angelegenheiten der Ausländer. Den Pastor Maidelin, der vom Kayser Peter dem Großen selbst zum ersten Prediger bey der Schwedisch-Finnischen Gemeine ernannt war, verordnete der Synod zum Probsten aller Lutherischen Gemeinen in Ingermannland, und da ein gewisser Arwelius dem Pastor Maidelin einen Theil von seinen Zuhörern entzog, und daraus eine abgesonderte Gemeine machte, beschwerte sich Maidelin hierüber beym Synod. Dieser Einfluß hörte indessen auf, als 1727 der Convent der St. Petersgemeine, an den sich die Mitglieder der Schwedischen wandten, und von ihm anstatt Maidelin's den Prediger Wagner verlangten, dem Probst Maidelin die Fortsetzung seines Amtes verbot, sich in einer Vorstellung an den Synod über Maidelin beklagte und die Hoffnung äußerte, daß der Synod ihm die Würde des Probsten abnehmen würde, weil die Prüfung und Einsetzung der evangelischen Prediger von diesem Gerichte, nach dem Willen der Kayserin, nicht abhängen könne, und der Kirchenrath (so nannte sich der Convent) sich genöthigt sähe, dem Maidelin das Predigen zu untersagen, und der Schwedischen Gemeine einen andern Seelsorger zu verordnen *). Unter der Regierung der Kayserin Anna wurde (nach dem sechsten Abschnitt des zweyten Bandes) die Entscheidung der Ehesachen dem Justizcollegio der Lief- Esth- und Finnländischen Rechtssachen, das damals auch das deutsche hieß, übertragen. Dieses Collegium ist schon 1719 zur obern Gerichtsbarkeit über alle Richterstühle in den ehemaligen Schwedischen Provinzen verordnet worden, um die Urtheilssprüche, mit denen die dortigen streitenden Partheyen nicht zufrieden wären, zu untersuchen und zu entscheiden **).





*) Erster Band dieser Bemerkungen S. 148 — 150.

**) In einer Schrift: Rußland, aus philosophischen, historisch-statistischen und belletristischen Gesichtspunkte betrachtet, auf einer Reise durch dieß Land in den Jahren 1788 und 1789, aus dem Französischen des Bürgers Chantreau 1ster Theil, Berlin 1794, werden den Ausländern, so wie es oft der Fall ist, viele falsche Nachrichten von Rußland mitgetheilt. Dieß findet man auch bey dem, was der Herausgeber, oder vielmehr einige holländische Kaufleute, aus deren Handschrift ein gewisser Herr Wieder dieß Werk zusammensetzte, von dem Justizkollegio sagt: „Es „ist" heißt es, „zur Aburtheilung der Criminal- „und Civilprocesse, und zufolge der Privilegien „einiger Provinzen, die eine eigne Gerichtsbarkeit „beybehalten haben, als Liefland, Esthland „und Finnland, in mehrere Kammern getheilt.

Auch die Consistorien dieser Provinzen stunden unter der Gerichtsbarkeit desselben, und in Rücksicht auf die Besetzung und Bestätigung der Predigtämter dieser Provinzen erhielt es auch die Rechte, welche die Bischöfe und die Kapitel nach den Schwedischen Kirchengesetzen dabey ausübten. Durch die Verordnungen, welche die Kayserin Catharina die Zweyte bey den von ihr errichteten Statthalterschaften machte, wurde die Gerichtsbarkeit des Justizcollegii über die Rechtssachen und über die Consistorien in Liefland, Esthland und Finnland aufgehoben (sechster Abschnitt des zweyten Bandes). Aber in Ingermannland übte es bey der Besetzung und bey der Bestätigung der Predigtämter die ihm vorhin verliehenen Rechte noch aus. Im Jahr 1797 stellte der Kayser Paul der Erste, da er den Gouvernements ihre ehemalige Verfassung wieder gab, einen Theil der Gerichtsbarkeit des Justizcollegii wieder her. Die Stadt Narva, die nach der Verordnung der Kayserin

»Die erste befindet sich zu Petersburg, die andere zu Kostroma. Eine Criminalkammer ist in Katharinoslaw, eine andere in Riga und eine dritte in Tobolsk.« Von diesen verschiedenen Kammern weiß man, wie es doch wohl seyn müßte, in Petersburg nichts. Vermuthlich hat der Verfasser den Gerichtshof der bürgerlichen Sachen, der sich in jeder der neuen Statthalterschaften befand, mit dem Justizcollegio verwechselt.



Catharina der Zweyten, zum Petersburgischen Gouvernement gehörte, war vorhin von demselben abgesondert, und wurde es auch nun. Das Consistorium dieser Stadt ist daher, so wie der Magistrat, dem Justizcollegio untergeordnet, und dieß der Gerichtshof, an welchen man sich, wenn man sich über die Urtheile, die jene fällen, beschweren zu können glaubt, wendet. Auch die Liefländischen, Esthländischen und Finnländischen Consistorialsachen gehen, so wie jetzt auch die Kurländischen, in diesem Falle an das Justizcollegium. Von den Petersburgischen Geistlichen stunden, nachdem die Kayserin Catharina die Zweyte besondere Verordnungen über die Römischkatholische Kirchenverfassung bekannt machte, nur allein die Protestantischen Prediger, außer dem Englischen, der, wie man sagt, blos von der Factorey abhängt, unter der Gerichtsbarkeit dieses Collegii. Aber da der Kayser Paul der Erste 1797 bey demselben ein besonderes Departement für die kirchlichen Angelegenheiten der Römischkatholischen Religionspartheу im ganzen Russischen Reich verordnete; so erstreckt sich nun die Gerichtsbarkeit des Justizcollegii eben so, wie vorhin, auch über alle Römischkatholische Geistliche, an welchem Orte sie seyn mögen. Selbst der Erzbischof zu Mohilev, der Unitische und die übrigen Bischöfe und Paters sind ihr unterworfen. Die kirchlichen Angelegenheiten, welche die beyden ersten entschieden, gehören jetzt auch für jenes

Departement, von dem die Appellation an den Senat gehet. Dieses Departement hat seine eigne Kanzelley, und seine eigne Zimmer neben den Zimmern des Justizcollegii, und außer dem Präsidenten des Justizcollegii, der auch hier den Vorsitz führet, ganz andere Mitglieder.

## Beschaffenheit der Gerichtsbarkeit des Justiz-Collegii.

Das Justizcollegium bestätigt die Prediger auf ihr Verlangen bey den Gemeinen, von denen sie gewählt werden, in ihrem Amte, ertheilet ihnen und allen übrigen die Befehle, die sich auf einige besondere Geschäfte desselben beziehen, hat die Aufsicht über ihre Amtsführung, zieht sie, wenn es dazu Veranlassung zu finden glaubt, zur Verantwortung, schützet sie wider die Eingriffe in ihr Amt, und giebt ihnen alle Verordnungen und Aufträge, welche die Umstände der Zeit und des Orts erfordern. Diese Verordnungen und Aufträge betreffen ihr Verhältniß gegen die Mitglieder der Russischgriechischen Kirche; die zur Unterstützung eines Kirchenbaues verlangten Collecten; die Feyer allgemeiner Landesfeste; die Verlöbnisse; das Aufgebot der Brautpaare, und die dawider gemachten Einsprüche; die Trauungen und die Berichte, die dem Collegio abzustatten sind. Die meisten dieser Verordnungen stehen in der Verhaltungsvorschrift, die das Collegium den Predigern den 8ten Sept. 1775 zuschickte,



und die ich in diesem Buche bey jedem Abschnitte, wohin sie gehörten, angeführt habe.

Da aber vielleicht einigen Lesern daran gelegen ist, diese Verordnungen auf einmal vor sich zu haben, so will ich sie hier wörtlich, so wie sie jedem Prediger besonders mitgetheilt wurden, anführen.

## Instruction aus dem Kayserlichen Reichsjustizcollegio der Lief Esth- und Finnländischen Rechtssachen.

1) Soll derselbe sich nicht unterstehen, Personen, die der Russischgriechischen Religion zugethan, oder die von einer andern Religion zu der griechischen getreten und die heilige Salbung empfangen haben, zu bekehren, oder von ihrem Glauben auf einigerley Weise abspänstig zu machen.

2) Soll er ein Kind nicht eher taufen, als bis er hinlängliche Beweisgründe vor sich hat, daß keines von des Kindes Eltern der griechischen Religion zugethan ist, welches auch von unehelichen Kindern zu verstehen, und wo der rechte Vater noch ungewiß ist, desgleichen keine Findelkinder, deren Eltern und derselben Religion unbekannt, als welche in der griechischen Religion getauft werden sollen.

3) Soll er Niemanden eher die Communion reichen, bis er zuverläßig versichert ist, daß diejenige Person nicht griechischer Religion ist.

4) Soll er ohne vorhergegangene dreymalige Proclamation an dreyen Sonntagen nacheinander

Niemanden und besonders fremde Personen, von denen ihm unbekannt, ob sie nicht bereits anderweitig verheirathet seyn mögen, nicht copuliren.

5) Soll er, ohne gerichtliche Inhibition, auf Privat-Einsprache keine Proclamation und Copulation in Ehesachen sistiren.

6) Soll er sich sorgfältig erkundigen, ob diejenigen Personen, welche in den Ehestand treten wollen, nicht in einem Grad der Verwandtschaft stehen, in welchem der Ehestand entweder völlig verboten, oder ohne Dispensation nicht statt finden kann, als welche letztere auf diesen Fall vorhero bey diesem Kayserlichen Reichs-Justizcollegio die Dispensation suchen müssen.

Die Grade der Verwandtschaft aber, in welchen der Ehestand verboten ist, sind nachfolgende:

a) In linea adscendente et descendente, sie mag sich so weit erstrecken, als sie immer wolle, ist der Ehestand durchaus verbothen.

b) In linea collaterali ist die Ehe in der nahen Schwägerschaft und Cousinage gleichfalls verboten, doch ist solche dispensable, welche Dispensationes laut Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchst eigenhändigen Befehls von 17ten Sept. 1733 und des dirigirenden Senats sich darauf gründenden Ukas vom 3ten Octbr. 1733 lediglich von diesem Kayserlichen Reichs-Justiz-Collegio ertheilet werden können.

7) Soll er kein Paar copuliren, wo entweder beyde, oder auch nur einer, der griechischen Religion zugethan.



8) Soll er Niemanden, zuwider der Kirchenordnung, in denen Fasten copuliren, obgleich die Proclamation zu gedachter Zeit nicht verboten ist.

9) Soll er kein Paar copuliren, wo eine Person zu einer andern Gemeine gehöret, ehe und bevor die dreymalige Proclamation derselben, nicht nur bey seiner, sondern auch bey der andern Gemeine geschehen, und solches durch ein beygebrachtes priesterliches Attestat gehörig bescheiniget worden.

10) Soll er sich wohl vorsehen, Eheleute, aus was für einer Ursache es auch immer seyn mag, ohne dieses Kayserlichen Collegii Vorbewußt zu scheiden, sondern die Parten anhero verweisen; indem laut Ihro Kayserl. Majestät allerhöchst speciellen Befehls vom 23sten Febr. 1734 und des dirigirenden Senats sich darauf gründenden Ukas vom 12ten März 1734 dergleichen geistliche Sachen der Decision dieses Kayserlichen Reichs-Justiz-Collegii aufgetragen worden.

11) Sollen die hohen Staatsfeste jederzeit mit öffentlichen Gottesdienst celebriret werden; falls aber Ihro Kayserlichen Majestät Geburtsfest in der stillen Woche an einem Mittewochen, Donnerstag, Freytag oder Sonnabend einfällt, so soll zufolge des dirigirenden Senats Ukas d. d. 20sten März 1766 solches Festin an dem Montage in der heiligen Osterwoche gefeyert werden *).

*) Das letzte fällt jetzt weg, weil es das Geburtsfest der Kayserin Catharina betraf.

12) Soll er auf jedesmaliges Erfordern zur Vermahnung der Delinquenten sich bey der St. Petersburgischen Inquisitions-Expedition zur bestimmten Zeit, so wie auch bey den übrigen Gerichten hieselbst, auf deren Verlangen zur Verwaltung seines Amts bey seinen inhafftirten Glaubensgenossen einfinden.

13) Soll er nach Verfluß eines jeden Monats sogleich die Tabelle von den bey seiner Gemeine Verstorbenen, Gebohrnen und Verheiratheten an dieses Kayserliche Collegium einsenden. Desgleichen soll er dem Herrn General en Chef, Polizeymeister und Ritter Tschitscherin eine schriftliche Nachricht (als deren Sammlung Ihro Kayserliche Majestät ihm, laut dessen hier eingekommenen Requisition, allerhöchst zu befehlen geruhet) und zwar wöchentlich ertheilen: wie viel nehmlich in seiner Pastoris-Gemeine allhier in St. Petersburg gestorben und gebohren? und wie viel Paar in die Ehe getreten? dabey es nicht nöthig ist, weder den Namen noch den Stand solcher Verstorbenen, Gebohrnen und Verehlichten anzuzeigen *).

*) Dieser 13te Punkt, zu dem die in Moscau ausgebrochene Pest Veranlassung gab, wurde nachher ausgelassen. Statt dessen ist in der Instruction, die den Predigern jetzt ertheilt wird, der folgende Zusatz unter Num. 10 gemacht: Soll er besonders Erbleute weder mit einander noch mit fremden Personen aufbieten und nicht einsegnen, wenn sie nicht vorher die schriftliche Einwilligung ihrer Erb- und Gutsherren und ein Zeugniß des Priesters, zu dessen Gemeine sie gehören, vorzeigen.



14) Soll er auf die an ihn erlassenen Befehle dieses Kayserlichen Collegii promt sowohl über den Empfang als auch die Erfüllung zu seiner Zeit anhero rapportiren. St. Petersburg den 8ten Sept. 1775.

von Behmer.
Akimow.
Pritschin.
A. G. Tunzelmann, Secr.

Außer diesen Vorschriften erhalten die Prediger von Zeit zu Zeit noch manche andere, die ihnen das Justizcollegium, in so weit sie demselben untergeordnet sind, ertheilet. Im Juny 1797 wurde ihnen aus der Canzelley dieses Collegii bekannt gemacht, daß sie der Benennung Kayserliches Reichsjustizcollegium immer das Wort Erlauchtes, und nicht nur ihren Vorstellungen, sondern auch ihren Berichten, das Wort allerunterthänigst beyzusetzen hätten.

Die Besetzung und die Wahl der Petersburgischen Predigtämter hängt nicht von dem Justizcollegio ab. Auch über kirchliche Anstalten, über kirchliche Einrichtungen und über kirchliche Gebräuche giebt es keine Verordnungen. Die Gemeinen dürfen ihre Kirchenlehrer selbst berufen; die Convente ihre kirchliche Verfassung, wie sie wollen, bestimmen und verändern, und die Prediger bey den kirchlichen Gebräuchen ihren Einsichten folgen. Nur

dann, wenn unter den Gemeinen, den Conventen und ihren Predigern Streitigkeiten entstehen, thut das Justizcollegium den richterlichen Ausspruch. Es ist zwar in diesen Fällen den Gemeinen erlaubt, auch die unmittelbare Kayserliche Entscheidung zu suchen; aber das Justizcollegium erhält doch bey den in diesen Streitigkeiten ergangenen Verordnungen, so wie bey denen, die unter den Römischkatholischen und Reformirten Gemeinen entstanden (erster Band dritter Abschnitt, und zweyter Band zweyter Abschnitt), den Kayserlichen Befehl, die hieben vorgeschriebenen Verfügungen zu treffen. Auch die Klagen, die wider die Convente bey demselben vorgebracht werden, theilt es diesen Conventen mit, um darüber ihre Erklärung zu erfahren. Im Jahr 1776 hatte man davon ein Beyspiel. Der Rector einer Kirchenschule H. reichte bey dem Justizcollegio eine Klage wider einen Prediger ein, der ihn, nach seinem Vorgeben, aus seinem Amte verdrängen wollte. Zu dieser Klage wurde er dadurch veranlasset, daß der Convent von ihm einen schriftlichen Widerruf der unerwiesenen Beschuldigungen verlangte, die er dem Prediger in einem Briefe an ihn gemacht hatte. Er ersuchte darin zugleich das Collegium um Schutz, wenn er, bey der Weigerung dieses Widerrufs, seines Amts entsetzt würde. Das Justizcollegium verlangte über die eingereichte Anklage die Erklärung des Predigers. Ehe es indessen in dieser Sache einen Urtheilsspruch abgefasset, und den Rector mit seiner ungegründet befundenen Klage abgewiesen hatte,



reichte dieser, anstatt sich vor dem Convent, der dieß verlangte, zu der ihm bestimmten Zeit zur Verantwortung zu stellen, auch gegen den Convent selbst eine Klagschrift ein, in der er das Collegium ersuchte, dem Convent aufs schleunigste aufzugeben, daß es in dieser Sache nichts eher vornehmen möchte, bis das Justizcollegium das Endurtheil gesprochen habe. Das Collegium schickte dem Convent die letzte eigenhändige Klagschrift des Rectors mit der Erklärung zu: »daß es die verlangte schriftliche Ab- »bitte den Umständen der Sache gemäß finde, daß »indessen die mündliche, zu der er sich erboten, anzu- »nehmen, und der Rector H. zu künftiger mehrerer »Bescheidenheit gegen diesen seinen Vorgesetzten anzu- »weisen sey, damit es keines nachdrücklichern Einse- »hens bedürfe.« Der Convent hielt sich bey dieser Lage der Sache für berechtigt, den Rector H., obgleich der Prediger dieß zu verhindern suchte, als einen unruhigen und ein böses Gemüth verrathenden Mann seines Amts zu entsetzen, damit der Gemeine und der Jugend, der er mit gutem Exempel vorgehen sollte, kein weiteres Aergerniß gegeben werde, und berichtete dieß und den ganzen Gang der Sache dem Justizcollegio, ohne daß dieß weiter etwas darin vornahm, und die Absetzung des Rectors, die ihm zu gleicher Zeit bekannt gemacht wurde, verhinderte. Die Anklage des Rectors wider den Prediger wurde, nachdem dieser seine Erklärung eingereicht hatte, für unstatthaft erklärt. Die Aufsicht des Collegii über

die Amtsführung der Prediger schränkt sich entweder blos auf die Klagen ein, die von der Gemeine selbst und von andern über diese Amtsführung vorgebracht werden, oder auf die Befolgung der Verordnungen und der Aufträge des Collegii, und auf die Berichte, die es von den Predigern verlangt. In allen übrigen Fällen führen die Convente einer jeden Gemeine diese Aufsicht. Das Collegium mischt sich nicht in die Anordnungen, die diese in der Rücksicht zu treffen für nöthig finden, und eben so wenig in die Festsetzung der Lehrvorschriften, welche die Prediger bey ihrem Vortrage zu befolgen haben.

### Vorfall bey der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit.

So sehr die Gerichtsbarkeit des Justizcollegii über die Prediger jetzt durch so manche Verordnung der Kayserin Catharina der zweyten entschieden ist; so zweifelhaft schien jenen bis 1764 das Recht zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit zu seyn, weil ihnen noch kein Kayserlicher Befehl darüber bekannt geworden war. Die damaligen Prediger, zumal Büsching, glaubten, daß diese Gerichtsbarkeit mit der den hiesigen Gemeinen bewilligten Religionsfreyheit nicht bestehen könnte, und gründeten ihre Meynung darauf, daß alle Consistorialsachen nach der Verordnung der Kayserin Anna Iwanowna vom Jahr 1734 immer mit Zuziehung der Prediger entschieden werden sollten. Die Gelegenheit, bey der sie diese Meynung geltend zu machen



suchten, gab ein Rescript der damaligen Mitglieder des Justizcollegii vom 3ten März 1764, in welchem den Predigern ein harter Verweis über ein Vergehen ertheilt wurde, dessen sie sich beym Aufgebot und bey Trauungen schuldig gemacht hätten. Die meisten, die sich dieses Vergehens nicht bewußt waren — denn nur einen einzigen, den Pastor Meintel auf Waßiley-Ostrow, der ein Ehepaar von der Reformirten Gemeine abgekündiget, und es unmittelbar nach einem einmaligen Aufgebot getrauet hatte, traf dieser Vorwurf — beschwerten sich in ihrer Unterschrift in sehr lebhaften Ausdrücken über die Beschuldigung eines Vergehens, dessen sie sich nicht bewußt waren, und davon sie nicht überführt werden könnten. Das Justizcollegium ließ unter den Predigern zuerst Hougberg und Großkreuz am 22sten März in die Canzelley desselben vorladen, stellte sie wegen ihrer Vertheidigung zur Rede, und verlangte, daß sie das Justizcollegium in geistlichen Sachen für ihre Obrigkeit anerkennen, und diese Anerkennung in dem ihnen vorgelegten Aufsatz unterzeichnen sollten. Pastor Großkreuz erklärte sich bey dieser Gelegenheit, daß, da ihm kein Kayserlicher Befehl bekannt sey, durch welchen dem Justizcollegio die Gerichtsbarkeit über die Prediger in St. Petersburg und in ganz Rußland aufgetragen wäre, und durch den dasselbe berechtigt würde, sie über einzelne Prediger, für sich allein, ohne Zuziehung der andern evangelischen Prediger, zu verwalten, er um die Mittheilung dieses Befehls bitte, und

setzte hinzu, daß sie sich demselben dann aus pflichtmäßigem Gehorsam gegen diesen Kayserlichen Befehl unterwerfen würden. Könnte das Collegium ihnen aber diesen Befehl nicht vorlegen, so protestirten sie wider dieß Verfahren des Justizcollegii, der demselben anderweitigen schuldigen Ehrerbietung unbeschadet, und appellirten davon unmittelbar an Ihro Kayserliche Majestät. Pastor Großkreuz verlangte, daß das Justizcollegium diese Erklärung, die er schriftlich bey sich trug, und die Doctor Büsching in einer von ihm veranstalteten Zusammenkunft aller Prediger aufgesetzt hatte, ins Protocoll dieser Sitzung möchte einrücken lassen. Sein Verlangen wurde nicht erfüllt. Das Justizcollegium, das in dieser Erklärung und in der Weigerung der verlangten Unterschrift Ungehorsam fand, ließ ihn an dem Orte, wo es seine Sitzung hielt, in einem kleinen Verschlag, in dem sich die Consulenten aufzuhalten pflegen, in Verhaft bringen. Dieser Schritt machte viel Aufsehen. Doctor Büsching ersuchte den Feldmarschall Grafen von Münnich um seinen Beystand in dieser Sache, setzte eine Protestation an das Justizcollegium und eine Klagschrift an den Senat wider dieses Collegium auf, die beyde von dem Feldmarschall Münnich und dem General en Chef Fermor, den Patronen der St. Petersgemeine und der St. Annengemeine, und von den Predigern aller ausländischen Gemeinen unterschrieben waren. Die Protestation schickte das Collegium mit seinem Bescheid zurück; die Klagschrift an den Se-



nat gaben die beyden Patronen ein. Der Feldmarschall Münnich überreichte zu gleicher Zeit der Kayserin einen Aufsatz in Französischer Sprache über diese Sache. Die Klagschrift enthielt, außer den Beschwerden über das Justizcollegium, folgende Bitten: 1) dem Justizcollegio zu gebieten, sich über die ausländischen Gemeinen und derselben Pastoren von nun an aller Gerichtsbarkeit so lange zu enthalten, bis die Entscheidung der Kayserin in Ansehung der ihnen verstatteten und zukommenden Freyheiten erfolgt sey, und den verhafteten Pastor Großkreuz mit Ehre wieder in Freyheit zu setzen. 2) Den ausländischen Gemeinen in der Residenzstadt St. Petersburg zu bewilligen, daß ihre Pastores unter einander ein der Kayserin unmittelbar unterworfenes Consistorium ausmachen dürften, welches in allen kirchlichen und Ehesachen nach den Grundsätzen einer jeden Religion richte und zugleich darüber halte, daß die Gemeinen wie bisher, also auch inskünftige, als christliche, ruhige und getreue Unterthanen handeln und leben. Auch an den Staatsminister Grafen von Panin erließ Büsching ein Schreiben, worin er ihn bat, sich der leidenden ausländischen Gemeinen so geschwind als kräftig anzunehmen und dem Justizcollegio Einhalt zu thun, weil das Verfahren desselben durch die vielen ab- und zureisenden Fremden weit und breit in Europa bekannt werden, und das Kayserliche Manifest vom vorigen Jahre, worin neue Ausländer zur Niederlassung im Russischen Reiche eingeladen waren, um alle erwünschte Wir-

kung bringen würde. Auch die ausländischen Minister ersuchte D. Büsching, sich als Mitglieder der Protestantischen Gemeinen dieser Sache anzunehmen. Der Erfolg dieser Bemühungen war, daß Pastor Großkreuz, der am Montage in Verhaft gezogen war, am Sonnabend auf den eignen unmittelbaren Befehl der Kayserin von dem Justizcollegio in Freyheit gesetzt wurde *). Der Senat gab auf die Bittschrift der Patronen und der Prediger keine Entscheidung. Das Recht der Gerichtsbarkeit des Justizcollegii über die Prediger wurde aber nachher durch mehrere Kayserliche Verordnungen, die sich darauf bezogen, festgesetzt.

## Verhältniß der Prediger gegen die Mitglieder des Justizcollegii bey Ehestreitigkeiten.

Das Verhältniß, in welchem die Petersburgischen Prediger mit dem Justizcollegio stehen, bleibt indessen nicht mehr dasselbe, wenn bey diesem Richterstuhle Consistorialsachen anhängig gemacht werden. Hier sind sie nach der Verordnung der Kayserin Anna Iwanowna von 1734, die ich vorhin anführte, als Mitrichter zu betrachten, und haben bey der Abfassung des Urtheilsspruchs auch ihre Stimme.

*) Büschings Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Gemeinen, 1ster Theil, S. 37 — 46, und dessen eigne Lebensbeschreibung, Halle 1789, S. 447 — 461.



Wie viele indessen dabey zugezogen werden sollen, ist in der Kayserlichen Verordnung nicht festgesetzt. Anfangs wurden sie zur Sitzung in dem Collegio schriftlich eingeladen, und erhielten in dieser Einladung, so wie in allen übrigen an sie ergangenen Anzeigen, die Benennung wohlehrwürdige und wohlgelahrte Herren *); nachher, und als der Geheimerath von Emme noch Präsident war, bis zu den ersten Zeiten des Vicepräsidenten von Behmer, auch in den Befehlen des Collegii, den Titel Herr; jetzt wird er ausgelassen. Im Jahr 1741 wurde ihnen, wenn man sie zur Sitzung berief, nach der von dem damaligen Premierminister, dem Feldmarschall Grafen von Münnich, und dem Cabinetsminister Grafen von Ostermann gemachten Veranstaltung, den Mitgliedern des Collegii gegenüber an der einen Seite des Richtertisches neben dem Präsidenten ihr Platz angewiesen **). Jetzt und seit vielen Jahren ergeht die Einladung gemeiniglich jedesmal nur an einen Prediger, außer in dem Falle, wenn in Ehesachen die streitenden Theile entweder zu verschiedenen Kirchenpartheyen gehören, oder Mitglieder verschiedener Gemeinen sind, und wenn jede die Zuziehung eines besondern Predigers verlangte. Man beruft alsdann ihrer zwey und giebt ihnen ihren Platz dem Präsidenten gegenüber. Unter den Gutachten, das die Prediger in Ehesachen

*) Büschings Geschichte &c. 1ster Theil, S. 40.
**) Ebendaselbst S. 29.

geben, hat man auch Fälle, daß das Justizcollegium dieses Gutachten bey den Klagen der Gemeinen über das Eindringen in ein Predigtamt und über die Beschuldigung, daß ein Prediger irrige Lehren verbreite, verlangt. Den einen Fall führt Büsching an *); von dem andern werde ich im sechsten Abschnitte dieses Bandes ein Beyspiel geben. Die Leitung des Rechtsganges, und die Abfassung der Zwischenurtheile haben sich die Mitglieder des Justizcollegii immer allein vorbehalten. Aus dieser Ursache treffen nur sie die Verfügung, daß der Ehemann sich verpflichten muß, sich während des Rechtshandels keine thätliche Feindseligkeiten gegen seine Gattin zu erlauben, und machen diese Verfügung dem Polizeyamte bekannt; denn ohne sie ist jeder Ehemann nach den hiesigen Gesetzen befugt, seine Gattin, wenn sie sich ohne seine Einwilligung von ihm getrennt hat, in Verhaft nehmen zu lassen, und in den Zeitungen anzuzeigen, daß man ihr nirgends einen Aufenthalt verstatten solle. Nur bey dem Versuch, die Eintracht der Gatten wiederherzustellen, und sie mit einander auszusöhnen, schickt das Justizcollegium dem Prediger, den es dazu auswählet, und wozu seit einigen Jahren bey den Ehestreitigkeiten der hiesigen Einwohner ihre Beichtväter bestimmt sind, die gerichtlichen Verhandlungen zu, damit er sich mit dem Inhalte derselben bekannt mache. Von der Erscheinung in dem Justizcollegio zu der Zeit,

*) Ebendaselbst S. 29.



wenn dieser Versuch angestellet wird, werden die Prediger seit einigen Jahren ebenfalls befreyet, (sechster Abschnitt des zweyten Bandes). Aber ihr schriftliches Gutachten bey Eheklagen und Ehescheidungen und ihre Unterschrift bey dem Endurtheil wird noch immer von ihnen verlangt. Einige unter ihnen setzten ihren Namen über die Mitglieder des Collegii, die später, als sie, Mitrichter in Ehesachen geworden waren. Im Juni 1797 machte ihnen die Canzelley des Collegii bekannt, daß sie ihren Namen künftig immer unter dem letzten Mitgliede, und nicht an der Seite derselben zu schreiben hätten.

## Verzeichniß der bisherigen Präsidenten und Vicepräsidenten des Justizcollegii und jetzigen Mitglieder desselben.

Das Justizcollegium bestand bey seiner Stiftung, und auch noch unter der Kayserin Elisabeth und in den ersten Regierungsjahren der Kayserin Catharina der Zweyten, aus sechs Mitgliedern: einem Präsidenten und Vicepräsidenten, zwey Räthen und zwey Beysitzern; diesen war ein Procureur, zwey Secretaire und eine Canzelley, zu der ein Uebersetzer, einige Canzellisten und Schreiber gehören, zugeordnet. Die meisten Mitglieder waren deutsche Rechtsgelehrte, und gehörten zur Protestantischen und fast immer zur Lutherischen Religionspartey. Reformirte Mitglieder waren im Jahr 1764 einer der Räthe, der Hofrath

von Cabrit, und etwa zehn Jahr später der Vicepräsident von Behmer. In den Jahren 1770 bis 1780 hatte es auch zwey Russische Mitglieder, den Collegienrath und nachherigen Vicepräsidenten von Alfimow und den Hofrath von Pritschin. Jetzt ist auch der Vicepräsident ein Mitglied der Griechischen Kirche. Seit mehrern Jahren bestand das Collegium, außer dem Präsidenten oder Vicepräsidenten, (denn den letzten hatte es allemal, den ersten nicht immer,) nur aus drey Mitgliedern, und diese bekleideten vorher andere bürgerliche Aemter, oder hatten sich in Kriegsdiensten befunden, oder waren schon vorher Beamte des Collegii gewesen. Der Procureur, der gemeiniglich den Rang eines Obersten hatte, war bis 1796 immer ein Eingebohrner von der Russischen Kirche. Er sitzt, so wie die Secretaire, an einem besondern Tische. Die ausgefertigten Urtheilssprüche unterschreibt er nicht, aber sie dürfen doch nicht eher bekannt gemacht werden, bis er dazu durch seine Unterschrift seine Beystimmung giebt. Auch die Protocolle werden ihm zur Unterschrift vorgelegt, und bey den Berathschlagungen ertheilt er sein Gutachten durch Unterschrift. Das Hauptgeschäfte seines Amts besteht darin, darüber zu wachen, daß die Urtheilssprüche nichts enthalten, was den Russischen Gesetzen und den anderweitigen Kayserlichen Verordnungen widerspricht. Die Männer, die seit der Errichtung dieses Gerichtshofes den Vorsitz hatten, waren:



1) Der Präsident Graf Malweow, Geheimerrath und Senateur, dem der Vicepräsident von Brevern zugeordnet war.

2) Der Präsident Graf von Apraxin.

3) Der Vicepräsident von Wolf.

4) Der Vicepräsident von Kayserling.

5) Der Präsident Fürst Galitzin.

6) Der Präsident und Justizrath von Vietinghof.

7) Der Vicepräsident und Kammerjunker von Mengden.

8) Der Präsident Fürst Trubetzkoy, der sich aber in Moscau aufhielt.

9) Der Vicepräsident und Etatsrath Friedrich von Emme, der unter der Regierung Catharina der zweyten Präsident, Geheimerrath und Ritter des Annenordens wurde.

10) Der Vicepräsident und Etatsrath Timotheus von Klingstaedt.

11) Der Vicepräsident und Etatsrath Joh. Samuel von Dähn.

12) Der Vicepräsident von Behmer.

13) Der Vicepräsident von Alfimow.

14) Der Vicepräsident und wirkliche Etatsrath Friedrich Wilhelm von Creidemann.

Die Mitglieder des Justizcollegii waren im Jahr 1796, außer dem Präsidenten, dem Herrn Geheimenrath und Ritter J. von Simolin, der aber immer in auswärtigen Gesandtschaftsangelegenheiten Aufträge hatte, und dem Vicepräsidenten, dem wirk-

lichen Etatsrath Fried. Wilh. von Creidemann, nach dessen Tode der bisherige Procureur und wirklicher Etatsrath, Herr Iwan von Akimow, dieses Amt bekleidete, der Herr Collegienrath Jac. Lefebüre, der Herr Hofrath Georg Torsberg, der Herr Titularrath Joh. August Wilke.

Als der Kayser Paul der Erste im Jahr 1797 die ehemalige Gerichtsbarkeit des Justizcollegii zum Theil wieder herstellte, wurde der Herr Senateur Geheimerrath und Ritter Baron Heinr. Carl von Heyking zum Präsidenten ernannt, der jetzige Collegienrath Herr Jakob von Brieskorn zum Procureur, und zu Mitgliedern des Departements für die Römischkatholischen Rechtssachen der bisherige Obersecretaire beym dritten Departement des Senats und jetzige Etatsrath Herr von Litinskoi und der Collegien-Assessor Herr Skredewskoi, beyde Römischkatholische Glaubensgenossen.



# Sechster Abschnitt.

## Besondere kirchliche und Amtsvorfälle.

Erstere nähere Verbindung der Petersburgischen Prediger. — Zweyte nähere Verbindung. — Gerichtliche Streitigkeit eines Finnischen Predigers über die Macht des Teufels. — Veranlassung dieser Streitigkeit durch ein Finnisches Lied. — Verfügung des Justizcollegii in Rücksicht auf die dadurch entstandene Streitigkeit. — Weitere Folgen dieser Streitigkeit. — Vorladung des Finnischen Predigers vor das Wiburgische Consistorium. — Erfolg seiner Erscheinung und die ihm dabey vorgelegten siebenzehn Fragen. — Noch andere siebenzehn Fragen. — Strafurtheil des Consistorii über den Finnischen Prediger. — Gutachten der Petersburgischen Prediger in dieser Streitigkeit. — Letzte Entscheidung dieser Streitigkeit. — Büschings Zwistigkeit mit dem Convent der Petersgemeine. — Zwistigkeiten eines andern Predigers mit dem Convent seiner Gemeine. — Amtsvorfälle — bey den Streitigkeiten einiger Schriftsteller über eine Leichenpredigt. — Amtserfahrungen in Beyspielen des Aberglaubens und der Religionsschwärmerey — in Beyspielen der Bettlerlist. — Versuche, die Prediger an dem Zwecke ihrer Amtsverrichtungen zu verhindern. — Feyer eines funfzigjährigen Amtsjubelfestes.

Die Vorfälle, welche dieser Abschnitt enthält, betreffen theils die nähere Verbindung, in welche die Petersburgischen Prediger mit einander tra-

ten, theils einige gerichtliche Streitigkeiten, bey deren Entscheidung man sich auch an sie wandte, theils Zwistigkeiten, die sie mit ihren Conventen hatten, theils einige merkwürdige Vorfälle und Erfahrungen, die sie in ihrem Amte machten, theils seltne Feyerlichkeiten.

## Erste nähere Verbindung der Petersburgischen Prediger.

Im Jahr 1742 vereinigten sich die damaligen Lutherischen Prediger, Nazzius und Trefurt bey der Petersgemeine, Richter bey der Stückhöfischen, Girberti bey der Waßiley-Ostrowschen, Levanus bey der Schwedischen, und Plaschnig bey der Kadettengemeine, zu einer besondern Zusammenkunft, die sie Conferenz nannten, und die sie wechselsweise in ihrer Behausung am ersten Montage eines jeden Monats von zwey bis vier Uhr, in erheblichen Fällen auch außer dieser Zeit halten wollten, und deren schriftliche Verhandlungen ich besitze. In dem darüber gemachten Aufsatz vom 8ten Junius erklären sie: »Da viele »in ihren Gemeinen unordentlich wandelten, und, »aus Mangel der Kirchenzucht, sich und andere ver»derbten; so wollten sie auf Mittel denken, durch »ihre gemeinschaftliche Conferenz allen Unordnungen »und aller Freygeisterey in den Lehren und Sitten zu »steuren, und eine schickliche und unanstößige und in »andern Lutherischen Kirchen übliche Kirchenzucht ein-



»zuführen. Nach den Religionslehren und den symbo»lischen Büchern brüderliche Eintracht unter einander »bewahren, in ihren Amtshandlungen die möglichste »Gleichheit beweisen und sektirische Anhänglichkeit »abzuwenden suchen.« Dem Prediger Nazzius wurde aufgetragen, das Directorium zu führen, die Stimmen zu sammlen, die auswärtig einlaufenden Sachen den übrigen mitzutheilen, und dahin zu sehen, daß nicht ein heftiges Streiten entstehe. — Wenn nicht alle Mitglieder gegenwärtig seyn könnten, so sollten auch schon drey das, worüber sie sich berathschlagten, abfassen, es unterschreiben und den übrigen mittheilen, die es denn entweder billigen, oder ihre gegenseitige Meynung dem Protocoll beyfügen würden. Gewissensfragen und Zweifel würden sie sich einander vorlegen, und die gemeinschaftliche Entscheidung erwarten. Dieser Aufsatz ist nur von den beyden Predigern Nazzius und Trefurt unterschrieben worden. Die Protocolle enthalten größtentheils blos die Anzeige der Berathschlagungspunkte, und nichts von dem, was darüber verhandelt wurde. Das wichtigste daraus will ich anführen. In der ersten Versammlung vom 21sten Jul. waren alle gegenwärtig. Man besprach sich darin von der Nothwendigkeit dieser gemeinschaftlichen Verbindung, die von allen bestätigt wurde. Pastor Levanus erzählte einige Fälle, die Ehesachen und Aergernisse betrafen, damit man Mittel zur Abhelfung derselben vorschlüge. In der zweyten Versammlung am 2ten August that der Pastor Levanus

die Anfrage: wie er sich bey dem Fall, da ein Lehrling, der noch nicht zum Abendmahl gewesen, von dem eine Weibsperson geschwängert sey, und der die Trauung begehrte, zu verhalten habe? Man sprach von der Gleichheit in den Amtshandlungen, und über die Ausdrücke, deren man sich in der Beichte bey der Lossprechung zu bedienen habe. In der dritten Versammlung am 6ten Sept. brachte Pastor Levanus Klagen über Aergernisse in Ehesachen vor. Man überlegte, wie man sich in Ansehung der Ehescheidungen zu verhalten habe, die ohne Zuziehung der Prediger schienen gemacht zu werden, befragte sich, was mit den Kindern zu thun sey, die von Russischen und Deutschen Eltern gezeugt wären, fiel auf das Beichtgeld, und schloß damit, daß man darüber die beste Entscheidung in Frankens großen Postillen am grünen Donnerstage finden könne. In der vierten Versammlung am 4ten Oct., die bey dem Pastor Levanus gehalten wurde, fehlten die beyden Prediger von Waßiley-Ostrow, weil ein stürmischer Wind die Ueberfahrt über die Newa beschwerlich machte. Der damalige Vicepräsident des Justizcollegii von Emme hatte dem Pastor Trefurt angezeigt, er und Nazzius würden sich gefallen lassen, ihren Platz unter den jüngsten Beysitzern des Collegii zu nehmen. Pastor Trefurt hatte darauf erwiedert, daß dieß der Verfügung, die der Premierminister und Feldmarschall Graf von Münnich und der Cabinetsminister Graf von Ostermann schon 1741 getroffen hätten, entgegen sey.



Man faßte darauf in dieser Versammlung den einhelligen Entschluß: „auf keine Weise im Collegio zu „erscheinen, es sey denn, daß ihnen der Platz wieder „so angewiesen würde, wie es zuletzt gewesen, maa„ßen in J. K. M. Ukase ihnen kein gewisser Rang „angewiesen worden, auch das Justizcollegium, nach „dessen eignem Geständnisse, keinen Rang anweisen „könne, daher es auch nicht befugt wäre, ihnen einen „Rang unter sich anzuweisen; hingegen aller Rang„streit vermieden würde, wenn die weltlichen Glieder „auf der einen Seite, die geistlichen aber auf der andern „Seite des Tisches säßen, so sey auch solches der „allerseitigen Praxi der Consistorien gemäß.“ Alle, außer Plaschnig, hatten diesen Schluß unterschrieben. Dieser gab auf der andern Seite des Protocolls folgende Erklärung. „Was die Differenzien „mit dem Kayserl. Justizcollegio anbetrift, so finde „an meinem Theil nicht die geringste Ursache, mich „derselben theilhaftig zu machen. Da aber auch in „den bisherigen Conferenzen gar keine Sachen von „Wichtigkeit sind abgehandelt worden, wie nehmlich „das Reich Gottes in uns und durch uns gefördert, „der Name Jesu verherrlicht, den armen Seelen, „die noch im Tode liegen, aus ihrem Verderben ge„holfen, und was gesund ist, bewahret und gestärket „werden solle, sondern man bleibt nur bey solchen „äußerlichen Dingen stehen, die zum Wesen unsers „Amts eigentlich nicht gehören, und zu unnützen „Streitigkeiten mit einem Kayserlichen Collegio den „Weg bahnen; so finde in meinem Gemüthe wei-

»ter keine Freudigkeit, der Prediger-Conferenz bey-»zuwohnen, indem ich davon weder für mich, noch »meine Gemeine einigen Nutzen sehe, sondern viel-»mehr wegen der vergeblichen Distraction, die solche »Streitigkeiten verursachen würden, sowohl in mei-»nem Amte, als meiner eignen Seelen, manchen »Schaden befürchten müßte. Act. 6. 4. und an vie-»len andern Orten heil. Schrift, ward mir ohnedem »andere Arbeit genug angewiesen, die ich für nöthi-»ger achte. Wobey ich denn auch allemal willig »seyn werde, in der Arbeit der Liebe, womit ich be-»weisen kann, daß ich sey ꝛc.«. Auf diese Erklärung folgt in dem Protocoll eine Beantwortung und eine Nachricht von dem Fortgange dieser Zwistigkeiten in einer Rechtfertigung gegen eine neue schriftliche Erklärung des Pastors Plaschnigs und eine Widerlegung seiner darin aufgestellten Behauptungen, die beyde einige Empfindlichkeit verrathen. In der fünften Versammlung am 3ten Nov. besprach man sich über die bisherigen Austritte, die man mit Pastor Plaschnig gehabt hatte, und beschloß, daß man ihn wollte zu gewinnen suchen, ihm seine Uebereilung und Vergehen, weil er das von ihm nicht unterschriebene Protocoll dem Vicepräsidenten des Justizcollegii gezeigt habe, vorstellen, und sich, wenn er solches nicht achten würde, von ihm entziehen. Die sechste Versammlung am 6ten Dec. scheint die letzte gewesen zu seyn, wenigstens folgt in dem Buche, worin die Verhandlungen geschrieben wurden, keine Fortsetzung. In dieser Versammlung verabredete man, man wolle, weil das Justizcollegium vermöge einer Ukase, die es aus dem Senat haben solle, den Eid von den Knaben, die das zwölfte Jahr erreicht hätten, verlange, durch Vermittelung des Fürsten von Hollstein des Senats Meynung bey dem Grafen Golowin vernehmen, und die Knaben, welche die ersten Gründe der Religion noch nicht inne hätten, zur Erlernung derselben in die Schule weisen. Auf diese Verhandlung folgt ein Aufsatz von Veränderung des Beichtvaters, der Vorschläge enthält, die zwar einigen Predigern mitgetheilt, aber nicht sind vollzogen worden. Die Punkte dieses Aufsatzes findet man, wie dabey in einer Note angemerkt wird, in dem Buche: Der beschäftigte Secretair, erste Expedition. In diesem Aufsatze ist bemerkt: »daß bisher manche »Zuhörer aus Leichtsinnigkeit, und ohne erhebliche, »öfters aus unbilligen Ursachen sich von einer Gemeine »und Beichtvater zu einer andern gewendet haben.« Um diesem vorzubeugen, haben die Lutherischen Prediger sich verpflichtet, die folgende darüber gemachte Verfügung unverbrüchlich zu halten: 1) Leute, die ihren Wohnort verändern, und in ein ander Kirchspiel kommen, und daher vorwenden, daß sie sich der Entfernung wegen nicht mehr zu ihrem bisherigen Beichtvater halten können, sollen nach andern Kirchenordnungen und nach dem eingeführten Gebrauch förmliche Entlassungen von ihrem vorigen Beichtvater aufweisen. 2) Im Falle manche Zuhörer, die darüber unwillig werden, daß die Prediger ihnen

über ihren Seelenzustand ernstlich zugeredet, und ihnen ihre Seelengefahr gezeigt haben, und Bedenken tragen, sie zum heil. Abendmahl zuzulassen, sich bey einem andern Prediger melden; so will Keiner solchen annehmen, und bey ihnen Amtshandlungen verrichten, bis sie sich darüber besprochen haben, so wie es auch in Moscau festgesetzt ist. 3) Giebt ein Zuhörer vor, daß sein Vertrauen gegen seinen bisherigen Beichtvater weggefallen sey, so muß untersucht werden, a) ob es christliche, wichtige und auf Seelenerbauung abzielende Ursachen seyn? b) ob er nicht etwa aus besorgender Censur, seines bösen Lebens halber, tückischerweise seinen vorigen Beichtvater verlasse, aus Haß gegen das Strafamt? c) anbey muß getrachtet werden, ihn dahin zu bringen, ob er nicht den vorigen Beichtvater lieber behalten wolle? d) ob er blos die Erbauung der Seele suche? e) ob er von allem Haß, Groll und Unversöhnlichkeit frey sey? 4) Wann der Zuhörer dieß bezeuget, und sich nicht überwinden kann, bey demselben weiter zu beichten, so ist ihm dießfalls ein anderer Beichtvater zuzulassen. 5) Indessen ist es doch nach dem Urtheil aller verständigen Theologen und Juristen eine billige Sache, daß ein Beichtkind dem Prediger, um die Ehre seines heil. Amts zu retten, die Anstöße, die es an der Person seines Beichtvaters gefunden zu haben vorgiebt, eröfne, ehe und bevor andere ein solches Beichtkind annehmen. Sollten außer diesen obbenannten Stücken noch andere vorkommen, so behalten sich die Prediger vor, sich mündlich darüber



zu besprechen, zur Bewahrung guter Disciplin und Ordnung.

## Zweyte nähere Verbindung der Petersburgischen Prediger.

Ein Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren verfloß, ehe unter den Petersburgischen Predigern eine ähnliche Verbindung zu Stande kam. Endlich machte sich 1765 der reformirte Prediger Dilthey das Verdienst, sie zu veranstalten. Auf seinen Vorschlag versammleten sich, wie der Leser schon aus dem vierten Abschnitte dieses Bandes weiß, alle hiesige Protestantische Prediger wechselsweise einmal in der Woche, bald bey dem einen, bald bey dem andern. Man bestimmte dazu die Mittewochen, fand sich anfangs um sechs Uhr ein und blieb so lange bey einander, bis diese Zusammenkünfte nach einer Mahlzeit, bey der man sich einer anständigen Fröhlichkeit überließ, geendigt wurde. In der neuern Zeit hielt man sie am Mittage, brachte darin einen Theil des Nachmittags zu. Sie wurden zwar im Sommer, und auch zuweilen zur andern Zeit unterbrochen; aber doch immer erneuert, und beynahe zwanzig Jahre hindurch fortgesetzt, bis endlich die ungünstigen Urtheile, die man darüber hörte, und denen man sich nicht gern aussetzen wollte, nebst einigen andern Ursachen ihre Aufhebung veranlaßten. Bey diesen Zusammenkünften vermied man, um von ihrer Fortdauer desto sicherer zu seyn, jeden Zwang, dem man durch gewisse bestimmte Vorschriften über

ihre Einrichtung ausgesetzt gewesen wäre. Man hatte dabey vorzüglich die Absicht, die gegenseitige Eintracht zu unterhalten, in eine genaue freundschaftliche Verbindung zu treten, und dadurch alle Gelegenheiten zum Zwist und zu ungünstigen Beurtheilungen zu entfernen. Die Gegenstände der Unterhaltung waren: Religionsmaterien; Untersuchungen über streitige Lehren, und über die Auslegung gewisser Schriftstellen; Vorschläge zu gemeinnützigen Anstalten; Entwürfe zur Ausführung derselben; gemeinschaftliche Ueberlegung der Maaßregeln, die man dazu nehmen müsse; Mittheilung der Neuigkeiten aus der neuen Litteratur überhaupt; Bemerkungen über die Schriften, die man gelesen hatte; Amtsangelegenheiten und Amtsvorfälle; Anfragen, wie man sich dabey zu verhalten habe; Erzählungen der Begebenheiten, die sich entweder jetzt oder schon vorher in den hiesigen Gemeinen ereignet hatten; Nachrichten von den Amtsvorgängern, die zu lehrreichen Winken Gelegenheit gaben. Man überließ sich dabey dem freyen Gange der Unterredung, so wie man auf diese Unterhaltungen bald durch gewisse Veranlassungen, bald zufällig geführt wurde, tauschte seine Gedanken und Urtheile gegen einander um, und schloß dabey nichts von dem aus, was den gesellschaftlichen Umgang angenehm und vertraulich macht. Zuweilen führten die Prediger auch ihre Gattinnen hin, damit auch diese in ihrem Kreise ein freundschaftliches Verkehr unterhielten. Diese Zusammenkünfte waren nicht blos auf die Protestantischen Prediger, die sich dazu vereinigt



einigt hatten, eingeschränkt. Man lud dazu auch andere ein. Nicht nur die Prediger der Brüdergemeine Layritz und Müller, die sich damals hier aufhielten, und ein Probst der Römischkatholischen Gemeine wohnten denselben zuweilen bey; sondern auch ein Russischer Oberpriester (Protopop) fand sich fast immer ein. Eben so wenig wurden fremde Prediger aus andern Ländern, und diejenigen, die aus den benachbarten Provinzen nach Petersburg kamen, davon ausgeschlossen. Unter jenen war der berühmte noch lebende Weltumsegler Forster, der sich nach der Niederlegung seines Predigtamts bey Danzig viele Monate lang, wegen der Angelegenheiten einiger Kolonisten, die sich in Rußland ansiedeln wollten, hier aufhielt. Selbst den Mitgliedern der übrigen Stände wurde der Zutritt zu diesen Zusammenkünften nicht versagt. Man sahe daher bey ihnen auch zuweilen andere Gelehrte und Kaufleute. Die Fortdauer dieser genauen Verbindung würde manches Gute gestiftet haben, das jetzt unterbleibt oder Schwierigkeiten und Hindernisse findet, die man dann entweder nicht gefunden, oder weit leichter, als jetzt, besiegt hätte. Die beyden neuen Liedersammlungen, welche die deutschen Lutherischen Prediger herausgaben, wäre vielleicht nie, oder doch nicht so frühe besorgt worden, wenn diese Verbindung ihnen nicht Gelegenheit gegeben hätte, sich darüber zu vereinbaren. Die erste Liedersammlung wurde darin der Prüfung aller Mitglieder dieser Zusammenkünfte unterworfen, und auch die neuen Kirchengesetze, zu

deren Abfassung die Prediger von dem damaligen Vicepräsidenten des Justizcollegii den mündlichen Auftrag erhielten, dessen ich im sechsten Abschnitte des zweyten Bandes erwähnte, gemeinschaftlich darin ausgearbeitet. Die Krankheit des Seniors Hougberg veranlaßte es zwar, bey dessen geschwächten Seelenkräften, daß die dahin gehörigen Schriften größtentheils verloren giengen: aber das, was man bey dieser Gelegenheit verhandelte, blieb durch die Mittheilung der gegenseitigen Urtheile und Meynungen, und durch die Grundsätze, worüber man sich dabey vereinigte, nicht ohne einen guten Erfolg für die Zukunft. Ein anderer Entwurf über eine Wittwenkasse und über Arbeitshäuser legte der Pastor Dilthey den Mitgliedern dieser Zusammenkünfte vor; und wenn auch dieser blos Entwurf blieb, so wurde doch auch er der Gegenstand einer nützlichen Unterhaltung.

## Gerichtliche Streitigkeit eines Finnischen Predigers über die Macht des Teufels.

Diese gerichtliche Streitigkeit, die viel Aufsehen machte, und über die man das Gutachten der hiesigen Prediger verlangte, betraf die Rechtgläubigkeit eines Finnischen Predigers in Ansehung der Lehre von der Macht des Teufels. Der Verdacht des Verfolgungsgeistes, den das damalige Wiburgische Consistorium bey der Untersuchung über jene Rechtgläubigkeit durch seine raschen Schritte bey dem Justizcollegio erweckte, wurde die Veranlassung zu



diesem Gutachten. Wichtig war diese Streitigkeit schon in Rücksicht auf den Gang, den sie nahm, auf die Männer, die dabey handelten, und auf das Mittel, das man zur Beendigung derselben wählte; noch wichtiger durch die verschiedenen Grundsätze, die man dabey befolgte, durch die Leidenschaften, die dabey einen so großen Spielraum fanden, und durch die Gründe, die beyde streitende Partheyen für sich zu haben glaubten. Man bemerkt hier bey dem Kampf für das Ansehen blos kirchlicher Lehren, die man in der allgemeinsten Bedeutung geltend machen wollte, die Verirrungen, zu denen der Mangel des Duldungsgeistes dadurch verleitete, daß man den gefährlichen Einfluß, den jene Lehren in dieser allgemeinen Bedeutung auf Denkungsart, auf Sitten und Handlungen hatten, nicht berechnete. Man bemerkt nicht weniger den Muth, mit dem ein aufgeklärter Mann, der sich der Ausbreitung des Aberglaubens entgegensetzte, die Gefahr, die ihm das Ansehen und die Macht seiner Gegner drohete, zu verachten schien; aber auch die Nebenabsichten, die er dabey durchschimmern ließ: findet dadurch so manche Bemerkungen der Erfahrungsseelenkunde bestätigt, und lernt daraus aufs neue, wie oft es auch noch in unserm Zeitalter Männer giebt, die auf der einen Seite in den Fortschritten ihrer Wissenschaft zurückbleiben, ihre Einsichten für untrüglich halten, die gegenseitigen verwerfen, und sie mit dem Stempel der Ketzerey prägen; wie oft auf der andern Seite die Gegenparthey selbst bey einer guten Sache manche Blößen

giebt und nicht immer mit Ueberlegung und Klugheit handelt. Um die Beystimmung der meisten Leser auf meiner Seite zu haben, darf ich die Geschichte dieser Streitigkeit nur erzählen. Ich werde dabey theils der Nachricht folgen, die ich ehedem selbst im dritten Bande und dem siebenzehnten Theil der actorum historico-ecclesiasticorum, oder der gesammleten Nachrichten und Urkunden von der Kirchengeschichte unsrer Zeit von 1776 S. 409 bekannt machte, theils dem actenmäßigen Berichte, den Herr Pastor Hupel im 13ten und 14ten Stück der Nordischen Miscellaneen von 1787 eingerückt hat.

## Veranlassung dieser Streitigkeit durch ein Finnisches Lied.

Der Probst zu Cronenburg im Russischen Finnland und Assessor des Wiburgischen Consistorii, Saxberg, übergab demselben den 11ten Nov. 1771 eine Vorstellung über den Aberglauben seiner Zuhörer, und eines großen Theils der Einwohner seiner Gegend. Dieser Aberglaube betraf ihre Meynung von der Macht des Teufels. Ein starker Donnerschlag erfolge, wie sie glaubten, dann, wenn ein Teufel, dem der Höchste nachjagte, todtgeschlagen würde, wobey sie sich darüber freuten, daß dieser nun die Christen nicht mehr verführen könne. Der Probst habe, wie er sagt, seinen Zuhörern die herrlichen Absichten Gottes bey dem Donner und Blitz oft erklärt, aber dadurch wenig ausgerichtet. Ein



anderer Aberglaube bestünde darin, daß die mehresten Krankheiten, zumal diejenigen, mit welchen ein Zittern des Leibes verknüpft sey, den Menschen von dem Teufel aufgelegt würden. Die Ursache dieses Aberglaubens sey, die noch zu sehr herrschende Meynung von der Zauberey und vielleicht auch die Unvorsichtigkeit einiger Lehrer, wenn sie dem Satan einen unmittelbaren Einfluß in alle böse Handlungen der Menschen zuschrieben, da doch die heil. Schrift demselben nur bey gewissen außerordentlichen und unnatürlichen Sünden den nächsten und unmittelbaren Grund zueigne, die übrigen und gewöhnlichen Sünden aber aus dem allen Menschen angebohrnem Verderben herleite. Matth. 15, 19. Eine nähere Ursache wäre das Lied N. 192 im Finnischen Gesangbuch, und insonderheit dessen 6ter Vers, der so lautet: Er stößet auf uns die Sünden, Plagen, Schmerzen. Plötzlich erregt er auch Hagel, Regen und Sturmwinde. Luft und Wasser vergiftet er, schmeisset auf uns die Krankheiten. Der einfältige Haufen würde dadurch in seinem Aberglauben von der Macht des Satans in der Atmosphäre und über die menschlichen Körper gestärkt und erhalten. Es sey daher Zeit, den Gebrauch dieses Liedes ganz zu verbieten, und es bey einer neuen Auflage des Gesangbuchs auszuschließen. Er unterlege dieß, seiner Amtspflicht zufolge, der reifen Beurtheilung des Consistoriums. Wenn er aber befürchten müsse, daß seine wohlmeynenden Gedanken eben so ungütig auf-

genommen werden möchten, als seine vor einem Jahre, statt des bisherigen unrichtigen Backmannischen Katechismus, nach den Begriffen der einfältigen in kurzen Fragen und Antworten, entworfene katechetische Fragen wären abgewiesen worden; so bäte er, diese Vorstellung den sämmtlichen abwesenden Mitgliedern des Consistoriums mitzutheilen, und darüber bey einer vollen Sitzung eine förmliche Resolution abzufassen. Diese Resolution erfolgte in einer Zeit von anderthalb Jahren nicht.

## Verfügungen des Justizcollegii in Rücksicht auf diese Streitigkeit.

Der Probst Saxberg wandte sich darauf in einem Briefe unter dem 31sten May 1773 an den damaligen Vicepräsidenten des Justizcollegii von Behmer, und ersuchte ihn, es dahin zu bringen, daß das so anstößige Lied abgeschaft werde. Der Vicepräsident trug dieß Schreiben dem Justizcollegio mit der Anzeige vor, daß man, da man auch in Lief- und Esthland und in St. Petersburg neue Gesangbücher eingeführt, und alle anstößige Stellen ausgemerzt habe, sich wundern müßte, warum das Wiburgische Consistorium den Probst Saxberg auf seine Vorstellung beynahe zwey Jahr lang ohne den geringsten Bescheid gelassen habe. Das Justizcollegium befahl dem Wiburgischen Consistorio unter dem 14ten Juni 1773 sich hierüber zu erklären, und verlangte zugleich, daß es seine Meynung über jene Vorstellung eröfnen sollte. Das



Consistorium berichtete, daß es wegen der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Sache gerne zuvor einige nächstgesessene geschickte Priester mit zu Rathe ziehen, und deren Meynung hierüber vernehmen wolle. Das Justizcollegium genehmigte diesen Vorschlag, und trug dem Consistorio auf, diese Sache mit dem Friedrichshammischen Consistorio zu prüfen, und darüber ein gemeinschaftliches Gutachten zu geben.

Dieses Gutachten beyder Consistorien erfolgte unter dem 22sten Februar 1774. Sie behaupten darin: 1) das beregte Lied stimme nicht nur mit den symbolischen Büchern, sondern auch mit der heil. Schrift überein, und mache den Satan nicht zum Beherrscher der Atmosphäre und über die Menschen, sondern es beschreibe vielmehr theils die mittelbare Beschützung Gottes durch die guten Engel, und die mittelbaren Strafgerichte und Prüfungen durch die bösen Engel, so oft seine weisen Absichten es zulassen, daß er sie zu Werkzeugen gebrauchen wolle; theils die Bemühungen der gefallenen Engel, uns zu schaden, und den gegenseitigen Eifer der guten Engel, uns zu beschützen; es muntere mithin die Menschen zur Ehrfurcht und zur Liebe Gottes auf. 2) Wenn dieses Lied aus dem Gesangbuche ausgeschlossen würde, so müßten auch viele andere Lieder und Gebete aus eben dem Grunde verworfen werden. 3) Würde durch Auslassung dieses Liedes nur große Unordnung entstehen, weil der ganze Numerus des Gesangbuchs dadurch verrückt, auch einfältige Leute wohl gar den-

ken würden, man wolle die Religion ändern und reformiren. 4) Wäre man bey einer solchen Ausmerzung nicht sicher, ob man von dem Consistorium im Schwedischen Finnland deswegen auch unangefochten bleiben würde. Beyde Consistorien bitten daher, den Finnländischen Gemeinen die Wohlthat angedeihen zu lassen, daß sie ihre Gesangbücher und Katechismen, so wie sie dieselben anjetzt hätten, und deren sie sich zur Erbauung im Christenthum bedienten, auch hinführo beybehalten mögen; dem Probst Saxberg aber sein kühnes Verfahren und seine Reformationsbegierde zu verweisen, da er sich erdreustet, ein von so vielen Consistorien unter Schwedischer Regierung eingeführtes und von der Regierung selbst confirmirtes Gesangbuch durch den Vorwurf zu beschimpfen, daß es ein Lied enthalte, wodurch das einfältige Volk in einer groben Superstition so sehr bestärkt würde, und ihm in dieser Sache ein Stillschweigen aufzulegen.

Das Collegium ertheilte unter dem 10ten März 1774 folgende Resolution: „Daß es in Betracht „der mit Weglassung dieses einzigen Liedes verknüpf„ten Inconvenienzien, die Meynung der Consisto„rien, daß gedachtes Lied annoch beyzubehalten sey, „um so mehr jetzt genehmige, als man, durch die „Bemühung der in Schweden unter höchst eigner „Direction des Königs niedergesetzten Deputation „aus der Geistlichkeit, ein ganz neues, durchgehends „verbessertes, den jetzigen Zeiten angemessenes Ge„sangbuch zu erwarten habe, wegen dessen Einfüh„rung im Rüssischen Finnland beyde Consi„storien dereinstens zur Approbation eine gemein„schaftliche Ueberlegung zu thun hätten, nur ver„sähe sich indessen das Collegium zu den Consistorien, „sie würden ihrerseits darauf sehen, und allen ihren „untergeordneten Geistlichen einschärfen, daß sie den „Aberglauben bey dem gemeinen Mann ausrotten, „ihnen dessen etwa irrige Begriffe in der Lehre von „den gefallenen Engeln, ihrer Macht und ihrem Ein„fluß in die Wirkungen der Natur, durch faßliche „Erklärungen benehmen, allenfalls auch, um allem „verkehrten Eindruck dieses Liedes bey den Einfälti„gen vorzubeugen, das Absingen desselben bey dem „öffentlichen Gottesdienst unterlassen möchten.“



### Weitere Folgen dieser Streitigkeit.

Jetzt schien diese Streitigkeit geendigt zu seyn. Aber beyde Theile waren zu sehr gegen einander erbittert, als daß man dieß so leicht hoffen konnte; das Wiburgische Consistorium, weil es auf die Beschwerde des Probst Saxberg gerichtlich genöthigt wurde, sich über seinen Vorschlag, auf den es sich nicht hatte einlassen wollen, zu erklären; der Probst, weil die beyden Consistorien in ihrer Bitte, ihm ein Stillschweigen aufzulegen, seinen Vorschlag von einer gehässigen Seite darstellten. Beyde Partheyen ließen sich dadurch zu Schritten verleiten, die sehr wichtige Folgen hatten, welche die Erneuerung jener Streitigkeit veranlaßten, und bey denen der mächtigere Theil die Unterdrückung des schwä-

chern zur Absicht zu haben schien. Das Wiburgische Consistorium hatte, weil die Ermahnung des Justizcollegii mit seinen Grundsätzen und Lehrmeynungen nicht übereinstimmte, vielleicht auch, weil es dazu keinen ausdrücklichen Auftrag erhielt, den Beschluß des Collegii nicht bekannt gemacht. Dieß meldete der Probst Saxberg dem Vicepräsidenten Behmer und zeigte ihm dabey an, daß er die Gründe, welche die Consistorien zur Vertheidigung des angefochtenen Liedes vorgebracht hätten, in einer besondern Schrift widerlegt habe. Das Justizcollegium verlangte nun von den Consistorien, den ihnen ertheilten Befehl allen Finnischen Predigern des Wiburgischen Gouvernements bekannt zu machen. Bald darauf wurden dem Probst Saxberg für das künftige Jahr 1775 die Texte zugeschickt, die das Wiburgische Consistorium zugleich mit dem Friedrichshammschen für die gewöhnlichen Bußtage gewählt hatte. Unter diesen Texten war zur Frühpredigt bestimmt 1 Petr. 5, 8. Seyd nüchtern und wachet, denn euer Widersacher, der Teufel, geht umher, wie ein brüllender Löwe, und suchet, welchen er verschlinge. Dieß veranlaßte den Probst, seine Unterschrift zu verweigern, und dem Wiburgischen Consistorio unter dem 29sten Oct. 1774 anzuzeigen, daß er seine Beystimmung zu der Wahl dieses Textes deswegen nicht gegeben habe, weil die Consistorien dadurch wider den Befehl des Justizcollegii handelten, und die Kapelläne, welche



die Frühpredigten hielten, gleichsam aufforderten, den gemeinen Mann in seinem groben Aberglauben zu bestärken, denn die mehresten dieser Kapelläne richteten sich bloß nach den Uebersetzungen, und suchten die Bedeutung der Ausdrücke nicht aus dem Redegebrauch der heiligen Schrift auf. Es würde ihnen daher unbekannt seyn, daß das Wort, Teufel, auch einen Lästerer und falschen Ankläger aus und unter den Menschen bezeichne. Es wären Sprüche genug, die nähere Anleitung gäben, die Zuhörer zur Buße und Ausübung des praktischen Christenthums zu ermuntern. Das Collegium schrieb unter dem 17ten Nov. 1774 an das Wiburgische Consistorium: „Daß, da allem Anschein nach dieser Text „zur Verspottung der Verfügung des Collegii vom „10ten März 1774 erwählt sey, es solchen aus den „Bußtexten deliren und einen andern schicklichern „substituiren sollte, als woran es in der heiligen „Schrift nicht fehle.“ Auf die Erklärung des Consistorii vom 2ten Decemb. erhielt es unter dem 5ten Decemb. von dem Justizcollegio den Bescheid: „Daß es bey der vorigen Verfügung um so mehr sein „Bewenden haben müsse, als ein Mitglied des Con„sistorii, Probst Saxberg, diesen Text nicht mit„genehmigt, und der Widerspruch eines einzigen in „einem solchen Falle und bey so großer Menge ande„rer schriftlichen Texte hinlänglich sey.“ Das Wiburgische Consistorium schlug nun Eph. 6, 8. vor: Betet stets in allem Anliegen mit Bitten und Flehen im Geiste, und wachet

dazu. Das Friedrichshammsche Consistorium protestirte unter dem 10ten Jan. 1775 wider die Ausschließung des Spruchs 1 Petr. 5, 8., weil es, seiner Amtspflicht gemäß, dafür halte, daß ein solches Unternehmen die gefährlichsten Folgen für die lautere evangelische Religion nach sich ziehen könne. Das Friedrichshammsche Consistorium wurde vom Justizcollegio zum Gehorsam verwiesen.

## Vorladung des Finnischen Predigers vor das Wiburgische Consistorium.

Bey diesen wiederholten Ausfällen des Probst Saxberg auf das Wiburgische Consistorium reizte er ihren Unwillen gegen sich so sehr, daß die Mitglieder desselben alle Schonung bey Seite setzten, und ihn nun mit aller der Strenge, die er nach ihrer Meynung verdiente, behandelten. Mit Zuziehung mehrerer Landprediger wurde der Probst Saxberg den 31sten Jan. 1775 von dem Consistorio vorgeladen, um sich wegen einiger verdächtigen Ausdrücke, welche die christliche Lehre beträfen, die in seinen demselben mitgetheilten Schriften befindlich wären, zu verantworten. Bey seiner Ankunft in Wiburg ließ er eine Schrift einreichen, in der er wegen einer Armgeschwulst, die er durch ein chirurgisches Zeugniß beweiset, seine persönliche Nichterscheinung rechtfertiget, und dem Consistorio erklärt, es käme demselben keine Untersuchung über die Schriften zu, die er bey dem Justizcollegio wegen des Finnischen Lie-



des Num. 192 und wegen der Wahl der Bußtexte übergeben hätte, und in denen das Collegium nichts entdeckt habe, das der christlichen Lehre zuwider liefe, weil die Glieder des Consistorii bey den wider sie geführten Beschwerden seine Gegner gewesen wären, und das Consistorium auch jetzt nicht, zuwider den Richterregeln §. 16. Num. 7., in dieser Sache sein Richter seyn könnte. Auf Ansuchen des Consistorii wurde dem Probst Saxberg von der Gouvernementscanzelley die Abreise aus Wiburg so lange verboten, bis seine Sache entschieden sey, und ihm befohlen, sich unweigerlich vor das Consistorium zu stellen. Saxberg wandte sich an das Justizcollegium mit der Bitte, daß es dem Consistorio andeuten möchte: „sich nicht zum Richter in eigner Sache „aufzuwerfen, sondern falls es vermeyne, in seinen „Schriften Irthümer gefunden zu haben, solche dem „Collegio anzuzeigen und desselben Entscheidung ab„zuwarten, während dessen aber ihn mit fernern „Angriffen zu verschonen, und endlich der Gouver„nementscanzelley anzubefehlen, den Stadt-Arrest „aufzuheben.“ Dieser Befehl zur Aufhebung des Verhafts erfolgte an die Gouvernementscanzelley den 13ten Febr. An das Consistorium schrieb das Collegium zurück: „daß, da die quästionirten Aus„drücke in denen beym Collegio vom Probst Sax„berg eingegebenen Schriften gebraucht wären, so „habe es dadurch der Auctorität des Collegii zu nahe „getreten, und supponirt, als ob dieß nicht von selbst „Einsicht genug habe zu bemerken, ob sie der christ-

»lichen Lehre zuwider und erst die Vigilanz des »Consistorii dazu nöthig sey. Es werde ihm also »bey hundert Rubel Strafe alles fernere eigenmäch»tige, animöse, despotische Verfahren gegen den »Probst Saxberg untersagt, und ihm anbefohlen, »binnen acht Tägen über diesen strafbaren Eingriff »in die Auctorität des Collegii sich zu verantworten, »zugleich alle in dieser Sache dort verhandelte »Schriften und Protocolle einzuschicken.«

## Erfolg seiner Erscheinung und die ihm dabey vorgelegten siebenzehn Fragen.

Ehe noch dieser Bescheid beym Consistorio eintraf, war der Probst Saxberg am 5ten Febr. wieder auf den folgenden Tag vor das Consistorium geladen worden. Er antwortete darauf schriftlich: »daß, weil das Consistorium ohne Untersuchung be»reits zu erkennen gegeben habe, daß in seinen dem»selben mitgetheilten Schriften verdächtige Aus»drücke wider die christliche Lehre zu finden wären, »und ihn also schon zum voraus verurtheilt hätte, »keine fernere Erörterung dieser Sache weiter nöthig »sey. Würde das Consistorium dafür halten, daß »seine Erklärung des Spruchs 1 Petr. 5, 8. den »Grundwahrheiten der Evangelisch-Lutherischen Re»ligion widerspräche, so überließe er sich dem Aus»spruche desselben. Uebrigens bezeuge er vor dem »allwissenden Gott, daß er die in dem apostolischen, »athanasianischen und nicänischen Glau»bensbekenntnisse, wie auch in der unveränderten



»augspurgischen Confession festgestellte Lehre »glaube, bekenne, und darin bis ans Ende verhar»ren wolle.« Das Consistorium verlangte aufs neue, durch die Gouvernementscanzelley seine persönliche Erscheinung. Diese ließ ihm solche noch einmal auf den 7ten Febr. andeuten, und im Weigerungsfalle durch Wachezwang drohen. Er erschien nun, bat zuerst über seine, contra competentiam fori, eingereichte Exception gehörig zu entscheiden, wurde mit seiner Exception abgewiesen, und sahe auch seine Bitte um Zulassung der Querel nicht erfüllt. Auf den Nachmittag sollte er sich wieder einstellen. Wegen einer ihm zugestoßenen Erkältung blieb er aus. Das Consistorium trug dem Fiscal auf, ihn darüber zu belangen. Bey einer neuen Vorladung las man ihm siebenzehn Fragen vor. Saxberg ließ folgendes zu Protocoll nehmen: da diese Sache sein Amt und Ehre beträfe, er sich auch nicht auf sein Gedächtniß verlassen könne; so möge es ihm, dem §. 19. der Proceßordnung bey Dohmkapiteln zufolge, verstattet werden, diese Fragen schriftlich zu beantworten. Dieß wurde ihm unter der Bedingung zugestanden, daß er mit dieser Beantwortung den folgenden Tag erschiene. Diese Fragen betrafen nicht blos das erwähnte finnische Lied, und die Lehre von den Engeln, sondern auch die Erklärung des Spruchs: 1 Petri 5, 8. und die Regeln der Auslegungskunst überhaupt, die Versuchung Jesu in der Wüste, die Erbsünde, Luthers Erklärungen der Bitten im Vater Unser, und sein Glau-

bensbekenntniß, und also nicht die eignen Behauptungen des Probsten, über die man ihn doch blos zur Verantwortung fodern wollte; sie waren vielmehr darauf eingerichtet, seine Lehrmeynungen, die man noch bisher nicht wußte, und seine Erklärungen anderer Schriftstellen von ihm zu erfahren. Um sachkundige Leser beurtheilen zu lassen, ob sie bestimmt und zweckmäßig, und ob die Antworten des Probsts befriedigend waren, oder noch Zweifel an seine strenge Rechtgläubigkeit überließen, setze ich beyde, so wie sie ihm in deutscher Sprache vorgelegt wurden, her.

Erste Frage. Erkennen Sie, Herr Probst, die verlesene Schriften für ihre?

Antwort. Ich habe schon die verlesenen Schriften für die meinigen erkannt.

Zweyte Fr. Wollen Sie das Irrige und Anstößige in selbigen widerrufen?

Antw. Sobald ich überführt worden bin, daß ich geirrt habe, bin ich dazu so willig, als verbunden.

Dritte Fr. Welchen halten Sie für den Hauptfeind der Menschen und der Christlichen Lehre?

Antw. Ich halte den bösen Geist für den Hauptfeind der Menschen und der christlichen Lehre. Da ich aber in der Erklärung des Spruchs 1 Petri 5, 8 gesagt habe, der christlichen Religion jetziger Hauptfeind, so habe ich damit sagen wollen, daß von allen damaligen, die zum Christenthum unbekehrten Juden, die vornehmsten Feinde der christlichen Religion wären.

Vierte



Vierte Fr. Was verstehen Sie unter Ketten und Banden, mit welchen die gefallenen Engel gebunden sind in der Hölle?

Antw. Ich verstehe mit (unter) Ketten der Finsterniß alle Arten des allerhöchsten Elends, womit die Gerechtigkeit Gottes die abgefallenen Engel in der Hölle straft, und die kräftigen Wirkungen der Allmacht Gottes, womit sie, wie Judas in seiner Epistel sagt, daselbst bewahret werden zum großen Gerichte Gottes.

Fünfte Fr. Welcher Regeln der Hermenevtik haben Sie sich bey der Erklärung des Spruchs 1 Petri 5, 8. bedient?

Antw. Nach denjenigen, welche der D. und Professor der Theologie zu Leipzig Ernesti in seinen institutionibus interpretis novi testamenti vorgetragen hat; der auch wegen seiner Orthodoxie und großen philosophischen Gelehrsamkeit zu einem der ersten auswärtigen Mitgliede der Königl. Schwedischen Societät, pro fide et Christianismo erwählt worden ist.

Sechste Fr. Ob die Namen Lästerer und Verläumder den gefallenen Engeln auch zukommen, oder boshaften Menschen allein angehen?

Antw. Die Namen Teufel, Lästerer und Verläumder kommen sowohl den abgefallenen Engeln, als boshaften Menschen zu. Es muß also jedesmal aus dem Context nach hermenevtischen Regeln dargethan werden, von welchen die Rede sey.

Siebente Fr. Ob die Warnung des Apostels **Petri** 1 Petri 5, 8. die ganze Christenheit oder nur die Kirche seiner Zeit angehe?

Antw. Die Warnung **Petri** gieng zunächst diejenigen an, welchen **Petrus** diesen Brief zuschrieb, hernach die ganze Christenheit; denn alle Schrift von Gott ausgegeben (eingegeben) ist nützlich zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung. 2 Tim. 3, 16.

Achte Fr. Was halten Sie von den Versuchungen des Heilandes in der Wüste?

Antw. Ich halte dafür, daß die Versuchung in der Wüste, Christo vom Teufel oder einem abgefallenen Engel wiederfahren ist, und meyne, daß derselbe bey dieser Gelegenheit in einen Engel des Lichts sich verwandelt habe.

Neunte Fr. Ob die gefallenen Engel noch etwas außer sich und in den Menschen wirken, und sie (ihnen) an Leib und Seele schaden können?

Antw. Allerdings können die abgefallenen Engel außer sich und in den Menschen wirken; falls Gott es erlaubt, können sie Menschen an Seele und Leib schaden, obgleich sie keine eigentliche Macht über den Körper des Menschen haben, welche nur Gott, dem allmächtigen Schöpfer desselben, zukommt.

Zehnte Fr. Ob auch eine andere Quelle der Werksünden als nur die Erbsünde?

Antw. Es ist allerdings eine andere Quelle der Werksünden, als die Erbsünde, nehmlich der abgefallene böse Geist, der die Hauptquelle alles Bösen,



Aberglaubens und anderer abscheulichen Sünden ist; jedoch daraus folget nicht, daß der abgefallene Geist einen unmittelbaren Einfluß in alle Sünden der Menschen hat. Die Worte unsers hochgelobten Heilandes sind deutlich: **Aus dem Herzen kommen arge Gedanken, Mord, Ehebruch, Hurerey, Dieberey, falsche Zeugnisse und Lästerung.** Matth. 15, 19.

Eilfte Fr. Können Sie bestimmen, wie weit die Absichten Gottes in Zulassung der Wirkungen des bösen Geistes gehen?

Antw. Weder ich, noch Jemand anders, kann alle Absichten Gottes bey zugelassenen Wirkungen des bösen Geistes bestimmen, obgleich bey einigen einige Absichten Gottes bestimmt werden können.

Zwölfte Fr. Ists wohl einem Christen, zumal einem Lehrer erlaubt, nach Belieben von der Religion zu denken, zu reden und zu schreiben?

Antw. Es ist nicht einem Christen, vielweniger einem Lehrer, der tiefere und gründlichere Einsichten haben soll, erlaubt, nach eignem Belieben, sondern nach den Grundwahrheiten seiner Religion von derselben zu denken, zu reden und zu schreiben.

Zwölfte Fr. Sollten wohl die Uebersetzungen der Bibel zum Aberglauben verleitend seyn?

Antw. Die Uebersetzungen sind an sich nicht zum Aberglauben verleitend, zumal demjenigen nicht, der sie nach dem Grundtexte prüfen kann. Sie können aber dazu gemißbraucht werden von demjenigen,

der sie nicht beurtheilen kann, und denselben gleichen Werth mit dem Originaltext beylegt.

Vierzehente Fr. Ob die Erklärung der dritten, vierten, sechsten und siebenten Bitte im größern Catechismus Luthers falsch oder zum Aberglauben verleitend sey?

Antw. Diese Erklärung ist nicht falsch und zum Aberglauben verleitend.

Funfzehnte Fr. Ob das Lied N. 192. im Finnischen Gesangbuche falsch und eine Ursache zum Aberglauben sey?

Antw. Nicht das ganze Lied, sondern der sechste Vers desselben ist wider Gottes Wort streitend; denn er schreibet dem bösen Geiste Regen, Hagel, Sturmwinde, die Pest und die Krankheiten zu, da doch Gott diese herrlichen und wohlthätigen Wirkungen der Natur sich selbst in seinem Worte zueignet, als den Hagel Ps. 18, 14., den Regen Ps. 147, 8., Sturmwinde Ps. 148, 8., Pest Jer. 14, 12. 24, 10., Krankheiten 5ten B. Mose 28, 27. und solchergestalt stärket das Finnische Lied in einem groben Aberglauben. Denn der Aberglaube ist nichts anders, als die Gemüthsbeschaffenheit eines Menschen, welche ihn fähig macht, ordentliche Wirkungen der Natur außerordentlichen Ursachen zuzuschreiben.

Sechszehnte Fr. Ob ein Lehrer nach Gefallen die Sprüche der heil. Schrift erklären dürfe?

Antw. Der Lehrer soll nicht nach eignem Gefallen, sondern nach richtigen Regeln der Hermenevtik



die heil. Schrift erklären, und so, daß er die Grundwahrheiten unsrer Evangelisch-Lutherischen Religion nicht umstößt. Z. E. Es ist eine Grundwahrheit unserer Religion, daß Gott der alleinige Schöpfer und Beherrscher der Luft sey; ein Lehrer muß daher den Spruch Eph. 2, 2. nicht so erklären, daß er diese Wahrheit umstößt.

Siebenzehnte Fr. Glauben Sie und bekennen Sie alles, was in der unveränderten augsburgischen Confession und andern symbolischen Büchern der Evangelisch-Lutherischen Kirche enthalten ist?

Antw. Ich glaube und bekenne alles, was in der unveränderten augsburgischen Confession und in den Symbolis der Evangelisch-Lutherischen Kirche enthalten ist, so auch alles, was die heil. Schrift uns lehret, wovon im Anfange des Concordienbuchs stehet: Hoc modo luculentum discrimen inter sacras V. et N. Testamenti litteras et omnia aliorum scripta, retinetur et sola scriptura iudex, norma et regula agnoscitur, ad quam, ceu ad Lydium lapidem, omnia dogmata exigenda sunt et judicanda an pia, an impia, an vera, an falsa sint. Caetera autem symbola, et alia scripta, quorum paulo ante mentionem fecimus, non obtinent auctoritatem judicis, haec enim dignitas solis sacris litteris debetur, sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt eamque explicant. Aus dieser Beantwortung erhellet, daß ich dadurch, daß ich in dem Spruch Petri keinen abgefallenen Engel, sondern einen menschlichen Lästerer gefunden,

noch dadurch, daß ich nicht mit dem Finnischen Liede glaube, daß der Teufel, sondern mit der gesunden Vernunft und der heil. Schrift glaube, daß Gott die in dem Liede erwähnten Wirkungen der Natur nach seiner allmächtigen weisen Einrichtung hervorbringt, nicht irre bin in dem Grund des Glaubens, noch eine neue Sekte stiften will, viel weniger Unruhe erregt habe; sondern daß ich mit wahrer Ueberzeugung des Herzens in der Evangelisch-Lutherischen Religion leben, sterben und in derselben durch Jesum Christum und sein theures Verdienst selig zu werden zuversichtlich hoffe.

## Noch andere siebenzehn Fragen des Consistorii.

So vorsichtig sich indessen der Probst Saxberg in seinen Antworten ausdrückte, und so genau auch alle seine Behauptungen mit den kirchlichen Lehren der symbolischen Bücher und mit dem Lehrgebäude der strengsten orthodoxen Dogmatiker übereinstimmten; so glaubte das Consistorium doch, daß er sich dadurch noch nicht von allem Verdachte irriger Lehren befreyt habe, und hielt sich für berechtigt, die Streitigkeit, die es jetzt endigen konnte, zu verlängern, den Probst durch neue Forderungen dazu zu zwingen, und sie selbst noch verwickelter zu machen, weil es vielleicht Gelegenheit fände, die Beweise seiner irrigen Lehre, die es bisher noch nicht hatte, zu erhalten. Die erste neue Forderung betraf die Einhändigung der Schrift, die der Probst den Vertheidigungsgründen des Consistorii in Ansehung des Finnischen Liedes entgegengesetzt hatte. Saxberg verweigerte sie, weil seine Schrift noch einer Ausbesserung bedürfe, und weil er von dem Justizcollegio keine Erlaubniß erhalten habe, diese Schrift allgemein zu machen. Das Consistorium wiederholte diese schriftliche Forderung. Saxberg antwortete darauf: das Consistorium habe kein Recht, diese Schrift von ihm zu verlangen, weil er blos wegen der demselben mitgetheilten Schriften zur Verantwortung vorgeladen sey, und diese Schrift nicht dazu gehöre. Die zweyte Forderung des Consistorii war die Beantwortung anderer siebenzehn Fragen auf den andern Tag. Diese Fragen waren zum Theil dunkel, verwickelt und verfänglich, führten von der Hauptsache ab, und betrafen Widersprüche, die man in der vorigen Erklärung des Probstes zu finden glaubte, und mehr die Auslegung einzelner Schriftstellen, als die eigentliche Lehre der symbolischen Bücher. Die wichtigsten derselben sind: Bey der dritten Antwort des Probstes glaubte das Consistorium nachfragen zu müssen: „Ob nicht der böse Geist eben so, „wie anjetzt, auch zur Zeit der Apostel ein Hauptfeind der Christen gewesen und nicht die jüdische Nation? Ob der Apostel Johanes Offenb. 2. 9, 10. „die jüdische Nation Teufel nenne, wie der Probst „Saxberg in dessen Paraphras. behauptet, oder ob „er nicht, so wie Petrus, den Teufel für den Hauptfeind der Christen, hingegen die Juden nur für seine „Gehülfen und Werkzeuge ansehe?“ Bey der vierten: „Weil also die Ketten die kräftigen

„Wirkungen der Allmacht Gottes bedeuten, wodurch „die bösen Geister zum Gericht des großen Tages „behalten werden, können denn diese Geister gar nicht „mehr herumgehen, die Menschen verführen und an „Leib und Seele schaden?“

Bey der sechsten: „Involvirt eine Contra„diction, daß der Apostel Petrus die Lehrer für dem „in Ketten gebundenen Geist warnet? Ist es eine „contradictio vera oder apparens? ob es wider den „Context stritte, daß der Apostel die Lehrer für die „Nachstellungen des bösen Geistes sich in acht zu neh„men ermahnet? und ob der böse Geist bey dem „unmäßigen Genusse der Nahrungsmittel bey dem „Menschen nicht wirken könne?“

Bey der siebenten: „Mit der Erklärung des „Spruchs 1 Tim. 3, 16. ist die Frage gar nicht be„antwortet, welches ganz evident ist, wenn man er„wägen will, ob die (der) Warnung Petri nur blos „als nützlich nachgelebt werden könne, oder noth„wendig uns eben so sehr als die ersten Christen an„gehe? ob darin nüchtern seyn und wachen allein „leiblich und nicht geistlich, und nur wider leibliche „und nicht geistliche Feinde zugleich zu verstehen sey?“

Bey der zehnten. „Hier ist nicht die Frage „von der Hauptquelle des Bösen, oder von der Erb„sünde, sondern wenn die Erbsünde schon da ist, so „ist nun die Frage: ob außer dieser Erbsünde, die „Matth. 15, 19. Herz genannt wird, noch eine „andere Quelle da sey, woraus die Werksünden der



„Ungläubigen sowohl, als der Gläubigen herfließen, „und welches diese Quelle sey?“

Bey der eilften: Diese Antwort ist in so„weit richtig, als der Probst schon zugestanden, daß „der böse Geist außer sich wirken könne: allein wie ist „dieß mit dem Behaupten seines Briefes S. 3 und 4 „übereinstimmend. Denn ist der Teufel zur Hölle „verstoßen, und daselbst mit unauflöslichen Ketten „der Finsterniß aufbehalten; so scheint der Probst „Saxberg schon die Absichten Gottes in Ansehung „der Zulassung der Wirkungen des bösen Geistes be„stimmt, und selbige geläugnet zu haben, als wenn „der Teufel in einem gewissen Wo oder loco circum„scripto infernali gänzlich eingeschlossen wäre.“

Bey der zwölften: „Weil es keinem Chri„sten anders, als nach der Richtschnur der heiligen „Schrift zu denken rc. erlaubt ist; wie der Probst „denn in seinem Dictamine sagen könne, daß ein Pre„diger ohne einige Ausnahme nach Gefallen erklä„ren könne, wenn es nur nicht wider die Augspur„gische Confession streitet; und ob nicht ein solcher „Ausdruck die Sicherheit und Ueberzeugung der christ„lichen Kirche störe und allen Irrthümern Thür und „Thore öfne?“

Bey der dreyzehnten: „Der Mißbrauch „geht nicht allein die Uebersetzungen an, sondern kann „auch im Grundtexte statt finden; und es ist hier „nicht die Frage, wie jemand entweder aus Einfalt, „oder um seinen Witz zu zeigen, oder einen sich (ihm) „familiären Satz zu bemänteln, diesen oder jenen

»Spruch der heil. Schrift mißbrauchet; sondern das »ist die Frage: ob die Uebersetzung der Bibel so, »wie sie da ist, einen, der sich zu derselben genau »hält, zum Aberglauben, oder zu andern Irthümern »verleite, und ihn darin stärke, wie der Probst sol»ches in seinem Briefe an den Herrn Vicepräsiden»ten S. 2. ausdrücklich behauptet, und folglich in »den Händen des gemeinen Mannes, der sie nach der »Grundsprache nicht beurtheilen kann, gefährlich sey? »und ob der Probst mit wahrer Ueberzeugung von »sich sagen kann, daß er der Mann sey, der die heil. »Schrift nach Einsichten der Grundsprachen und allen »Regeln der Hermenevtik prüfen und beurtheilen »kann, oder ob er hierin blos auf die Auctorität des »Leipziger Professors J. Aug. Ernesti, weil »er ein Mitglied der königl. Schwedischen Gesellschaft »pro fide et Christianismo ist, sich verlasse, und wenn »dieses wäre, wo er denn zuletzt, weil täglich neue »Schriften mit neuen Gedanken herauskommen, die »einem wahren Theologo gebührende Gewißheit fin»den wolle, indem solchergestalt, ohnerachtet solche »neue Gedanken noch nicht in der Christenheit zur »Norm der Glaubenslehre angenommen sind, den»noch der eine Prediger des einen, und der andere »eines andern berühmten Mannes Sectator in seiner »Lehre abgeben könne.“

Bey der funfzehnten. „Weil in dem 6ten »Vers des Finnischen Liedes nichts mehr als in der »dritten, vierten, sechsten und siebenten Bitte enthalten »ist, wie der Probst sagen könne, daß das Lied wi»der das Wort Gottes streitend wäre, und wie er in »seinem Briefe an den Vicepräsidenten sich ausdrückt: »foeda superstitione repleta.“



Bey der sechszehnten: „Diese Antwort »enthält nichts entscheidendes und weil niemand so »albern ist, der nicht das glaubte, was Probst Sax»berg darin sagt; so muß er sich auf die Frage nä»her bestimmen.“

Summarische Frage:

„Ob es nicht eines evangelisch-christlichen Pre»digers Pflicht sey, bey der Auslegung die Sprache »der heil. Schrift nicht nach einem ihm familiären »Satz, oder Hypothese, sondern vielmehr nach der »einmal für wahr erkannten allgemein angenomme»nen und in einem Lande bestätigten Religion zu er»klären und zu lehren? und da dieses Praerogativum, »eine Lehre als eine Glaubenslehre anzunehmen, nur »dem Summo Imperanti mit der Kirche gemeinschaft»lich zukommt, ob es nicht von einem Prediger zu »viel gewagt sey, wenn er seine Sätze der Gemeine »aufdringen, und gleichsam einen Gewissenszwang »einführen will?“

## Straf-Urtheil des Consistorii über den Finnischen Prediger.

Die Grundsätze, nach welchen man diese Fragen, zumal die letzte summarische abfaßte, waren schon damals, da die Saxbergische Streitigkeit entstand, in Deutschland auch von Männern, an

deren Rechtgläubigkeit man nicht zweifelte, in Anspruch genommen worden. So richtig auch diese Grundsätze nach dem Urtheil des Consistorii seyn mochten, so hätte sich doch dort Niemand für berechtigt halten können, denjenigen, der sie bestritt, zu beschuldigen, daß er gefährliche Irthümer, die man nicht dulden dürfe, behaupte, und daß der Prediger, der sie verbreite, den Zweck seines Amts, seine Zuhörer nach ihrer Fassungskraft in der Religion, nicht in der Dogmatik, zu unterrichten, und sie in guten Gesinnungen zu stärken, verfehlen müsse. Probst Saxberg fand indessen die Beantwortung dieser Fragen in seiner damaligen Lage sehr bedenklich. Er hatte sich, nach seiner Angabe, bey der außerordentlichen Anstrengung seiner Verstandeskräfte, diese verwickelten und dunkeln Fragen zu verstehen, eine heftige Nervenspannung im Kopfe zugezogen, und war unter den Händen eines Arztes. Dieß meldete er dem Consistorio schriftlich, bat sich zur Beantwortung dieser Fragen eine Frist von vierzehn Tagen aus, und sagte zuletzt: „Meine Herren, die Religion Jesu „ist plan und deutlich; wozu so viele Künsteleyen und „Consequenzmachereyen, um mich zu fangen? Glauben Sie, daß ich den Spruch Petri unrecht erklärt „habe, und daß ich darin irre, daß ich nicht mit „dem Finnischen Liede glaube, daß der Teufel, sondern mit der heiligen Schrift, daß Gott diese in „dem Liede erwähnten Wirkungen der Natur verursache, o so thun Sie den Wünschen Ihres Herzens ein Genüge und richten Sie mich nach Ihrem



„Belieben! Der liebe Gott, vor dessen Sache ich „stehe, da ich das finstere Reich des Aberglaubens, „zufolge meiner Amtspflicht, nach meinem geringen „Vermögen bestreite, und eine erleuchtete hohe Obrigkeit wird mich gnädiglich beschützen.“ Die gebetene Frist des Probsts wurde auf vier Wochen verlängert. In der unter dem 13ten Februar 1775 darüber gemachten Verfügung setzte das Consistorium hinzu: „Daß, da der Probst Saxberg in seinen „ersten Beantwortungen sich gar nicht von der Beschuldigung, wegen der aus seinen oft erwähnten „Schriften entdeckten irrigen Lehren, die das Consistorium schnurstracks wider unsre symbolischen Bücher und festgesetzte Glaubenslehre streitend fände, „purgiret, und vielmehr den Verdacht des Consistorii, daß er in seinen Irthümern beharren wolle, „vermehrt habe; so solle es demselben nunmehro auch „von dem 13ten Febr. bis zum 11ten März öffentlich zu lehren und zu predigen verboten und untersagt seyn.“ Dabey ließ es indessen das Consistorium nicht bewenden. Es trug auch dem Fiscal auf, den Probst Saxberg wegen seiner Widersetzung gegen das Consistorium zu belangen. Der Probst ergrif wider diese Verfügung die Querel. Sie wurde ihm unter dem Vorwande abgeschlagen: „daß „jede Querel nothwendig ein Urtheil voraussetze, in „der Resolution des Consistorii aber nichts wider ihn „geurtheilt, sondern ihm vielmehr seine Bitte, aus „wahrer Liebe, damit er in allen Stücken wohl überlegt handle, zugestanden sey.“ Saxberg glaubte

indessen doch, so wie vielleicht jeder andere, in dem Verbote zu lehren und zu predigen, ein Urtheil zu finden, und beschwerte sich darüber beym Justizcollegio. Dieß hatte den Erfolg: daß das Collegium in zweyen Befehlen vom 20sten und 23sten Febr. nicht nur die Fiscalische Klage, sondern auch das Verbot des Consistorii aufhob, „weil dieses, ohne daß „die Sache dazu einmal vorbereitet und eingeleitet „sey, im Grunde auf eine Suspension von seinem „Amte erkannt habe," und dem Consistorio noch einmal ernstlich befahl, die verhandelten Schriften, so wie sie wären, einzusenden, und mit allem fernern Verfahren in dieser Sache anzustehen.

## Gutachten der Petersburgischen Prediger in dieser Streitigkeit.

Als das Justizcollegium diese Schriften erhielt, schickte es solche den damaligen Petersburgischen Predigern, Hougberg, Krogius, Lonsert, Herold, Wolff und Grot mit dem Verlangen zu, daß jeder insbesondere sein schriftlich abgefaßtes Gutachten über folgende Fragen einreichen möchte:

1) „Ob der Probst Saxberg in seinen, dem „Justizcollegio übergebenen Schriften, ketzeri„sche Sätze vorgetragen habe, die er, ob er sich „gleich bey seinen Erklärungen auf die Bey„stimmung des Herrn D. Ernesti und des „Herrn D. Moldenhauer beziehe, widerru„fen müsse?"



2) „Ob sein Begehren in Ansehung der Ausmer„zung des Finnischen Liedes solche Bewegun„gen und solche Strafen verdiene, als man ihm „habe zubereiten wollen?"

Die Meisten verneinten beyde Fragen, und waren darin einstimmig, daß Saxberg weder das Daseyn gefallener Engel, noch ihr Vermögen, außer sich zu wirken, leugne; dadurch, daß er ihren Einfluß in die Begebenheiten der Natur bestreite, nichts ketzerisches oder heterodoxes behauptet, und daher auch die harte, ehrenkränkende Suspension von seinem Amte nicht verdient habe. Einer setzte noch hinzu: Wenn man den angenommenen Einfluß der gefallenen Geister da, wo ihn die heil. Schrift selbst unbestimmt läßt, einschränkt, so ist dieß noch keine irrige Meynung. Dieß muß aus andern Gründen beurtheilt werden. Man leugnet dann ihre Wirkungen nicht überhaupt, sondern nur in einigen besondern Fällen, und wenn man darin irret, so irret man nicht in der Lehre selbst, nicht in den Folgen, die unmittelbar daraus fließen, sondern blos in gewissen von ihr nicht entschiedenen Bestimmungen. Auch in dem Falle, daß die Behauptung des Probstes Saxberg, der den Einfluß der bösen Geister bey den Wirkungen der Natur bestreitet, ein Irrthum wäre, gehört er doch nicht zu denen, welchen deutliche Aussprüche der heil. Schrift entgegen stehen. Bey der Erklärung, die der Probst Saxberg von einigen Schriftstellen giebt, hat er berühmte, rechtgläubige Ausleger auf seiner Seite. Viele haben in ihren

Werken gezeiget, daß manche Schriftstellen, auf denen man bisher einige wesentliche Religionslehren gründete, den Sinn nicht haben können, den man ihnen beylegte, und nicht mehr zum Beweise derselben angeführt werden müßten. Und noch Niemand hat ihnen deswegen ihre Rechtgläubigkeit streitig gemacht. Dem Probst Saxberg ist daher, wenn er auch in seinen angeführten Meynungen irret, weil er dabey noch immer rechtgläubig bleibt, kein Widerruf zuzumuthen. Auch bey allem Beyfall, den man den Hauptsätzen der symbolischen Bücher giebt, kann man doch, ohne den Ruhm der Rechtgläubigkeit zu verlieren, in manchen darin angeführten Beweisen dieser Sätze, bey den neuern Entdeckungen der Philologie, der Kritik und der Auslegungskunst, die ihnen ehemals beygelegte Stärke vermissen. Und wer darf es behaupten, daß die symbolischen Bücher den Gottesgelehrten die Auswahl der biblischen Beweisstellen verbieten, und ihnen unter verschiedenen, nach den Regeln der Auslegungskunst gemachten, Erklärungen nur eine, als die einzige richtige, vorschreiben? — Nur zwey Prediger, Krogius und Lonsert allein, erklärten die Sätze des Probst Saxberg für heterodox und schriftwidrig, und meynten, daß das Wiburgische Consistorium mit ihm nicht anders, als geschehen sey, habe verfahren können. Unter den übrigen Predigern waren einige indessen doch auch der Meynung, daß Saxberg bey allen seinem lobwürdigen Eifer nicht mit hinlänglicher Vorsichtigkeit zu Werke gegangen



gen sey, da er sich dabey mit zu vielem Geräusch angekündigt habe, und thaten den Vorschlag, beyden Theilen ein Stillschweigen aufzulegen, um allen dadurch entstehenden Aergernissen vorzubeugen.

## Letzte Entscheidung dieser Streitigkeit.

Jetzt gab das Justizcollegium unter dem 26sten März folgende Entscheidung: „Da nach dem eingesandten Gutachten der bey Prüfung dieser Sache „zugezogenen Herren Geistlichen die mehresten darin „übereinkommen, daß in des Probstes Saxberg „Eingaben nichts ketzerisches, so eine Retractation, „am wenigsten eine Suspension von seinem geistlichen „Amte erfordere, befindlich, und daß E. E. Consi„storii Verfahren gegen ihn allerdings übereilt, und „nicht zu rechtfertigen sey; so werde diese Sache vor „diesesmal dahin gerichtet, daß selbige gänzlich nie„dergeschlagen, und das bisher Geschehene dem guten „Zutrauen des Consistorii zu seinem vermeyntlichen „Amtseifer, worin es gestanden haben möge, zu gut „gehalten, der Probst Saxberg aber angewiesen „werden solle, mit dergleichen intendirten Neuerun„gen an sich haltender zu seyn, da es scheine, daß die „Vorsehung ihn nicht zum Werkzeuge auserschen „habe, dergleichen Neuerungen jetzt mit Effect durch„zusetzen, und sich darüber mit seinen Vorgesetzten „zu brouilliren, folglich dadurch ein Aergerniß zu ver„anlassen."

Mit dieser Entscheidung war das Wiburgische Consistorium nicht zufrieden. Es beschwerte

sich daher, in Verbindung mit dem Friedrichshammschen, bey dem Senat, und glaubte insonderheit dem Justizcollegio einen Vorwurf darüber machen zu können, daß es dabey das Gutachten der hiesigen Prediger eingefordert habe, die man bey dieser Gelegenheit ein wenig verächtlich behandelte, weil es Männer wären, die vielleicht in ihrem Vaterlande keine Beförderung hätten hoffen dürfen, deren Einsichten sehr begrenzt wären, und deren Urtheil, weil sie von den hiesigen Landesgesetzen keine Kenntniß hätten, nichts entscheide *). Der Senat forderte über diese Klageschrift eine Erklärung von dem Justizcollegio, und befahl den 9ten Dec. 1776 beyde Consistorien dahin anzuweisen, daß sie die Untersuchung wider den Probst Saxberg einstellten, ihn vorforderten und ihn vermahnten, künftig dergleichen Lehrsätze und Neuerungen, wie bisher von ihm geschehen,

*) Hiebey kann ich nicht unbemerkt lassen, daß, wenn sich die Mitglieder dieser beyden Consistorien auch zu diesem wegwerfenden Ton berechtigt hielten, sie doch wenigstens die Prediger Krogius und Lonsert von ihrem absprechenden Urtheile hätten ausnehmen müssen, weil es auf ihrer Seite war; und daß die Vorwürfe von der Unkunde der Landesgesetze sie selbst treffe, da sie nicht zu wissen scheinen, daß, da eine Kayserl. Verordnung es dem Justizcollegio zur Pflicht machte, das Gutachten der Prediger in Consistorialsachen einzuziehen, auch in diesem Falle, der im eigentlichsten Verstande eine Consistorialsache war, ihr Gutachten gefordert werden mußte.



unter keinerley Vorwand wieder auf die Bahn zu bringen, widrigenfalls er, bey einer noch fernern Beharrlichkeit darauf, nach Vorschrift der Gesetze, vom Amt unausbleiblich removirt werden sollte. Dem Justizcollegio selbst entdeckte der Senat darüber seine Unzufriedenheit, daß es auf ein bloßes Privatschreiben an den Vicepräsidenten von Behmer sich in diese Sache gemischt, und aus den Beschwerden Saxbergs einen so weitläuftigen, viel Aufsehen machenden und Aergerniß verursachenden Proceß habe entstehen lassen.

Dieß war endlich das Ende einer Streitigkeit, die anfangs unerheblich zu seyn schien, und aus der doch ein Rechtshandel entstand, der drey Jahre fortdauerte, und der nie entstanden wäre, wenn beyde Theile weniger rasche Schritte gemacht, und auf der einen Seite mehr Behutsamkeit, auf der andern mehr Mäßigung bewiesen hätten.

## Büschings Zwistigkeiten mit dem Convent der Petersgemeine.

Die Petersburgischen Prediger stehen mit ihren Conventen, weil die meisten selbst Mitglieder derselben sind, fast immer in einem guten Vernehmen. Aber dennoch hat man auch Beyspiele, daß unter beyden Zwistigkeiten entstanden, die bald ganz unerwartete Folgen hatten, bald zum Vortheil der erstern wieder beygelegt wurden. Zu jenen gehört die Zwistigkeit des verstorbenen D. Büsching, die ihn zu

dem Schritte bewog, sein Amt niederzulegen *). Die Direction der Peterschule, der Ueberlauf vieler Leute, die Zerstreuung, in der er lebte, und die sein Gemüth so sehr betäubte, daß er sich oft kaum ein Paar Stunden vorher, ehe er die Kanzel betreten mußte, und zuweilen gar nicht auf seine Predigten vorbereiten konnte; alles dieß machte ihm dieß Amt sehr lästig. Bey manchen Gelegenheiten, und auch gegen den Feldmarschall Grafen von Münnich, den Patron der Petersgemeine, hatte er sich beklagt, und geäußert, daß ihn diese Unruhe und diese Last entweder unter die Erde in St. Petersburg, oder aus Rußland wegbringen würde. Dieß veranlaßte den Feldmarschall den 10ten März 1765 in seinem Hause eine Conventssitzung zu halten, in der man sich berathschlagen wollte: wie ihm sein Amt zu erleichtern sey? Man machte darin den Antrag zur Wahl eines dritten Predigers, und that dabey den Vorschlag, daß D. Büsching den jungen Trefurt, den man seinem Vater zum Gehülfen geben wollte, zum Unterricht der Jugend bey der Schule mit anführen und gebrauchen möge. Doct. Büsching erklärte in einem Aufsatze, den er machte, als ihm und

*) Ich folge bey der Erzählung dieser Streitigkeit den Nachrichten, die D. Büsching davon in seiner eignen Lebensgeschichte, Halle 1789, S. 408 — 446 gegeben hat, weil sie mit dem, was man damals öffentlich davon erzählte, übereinstimmen.



seinem Amtsgenossen das Protocoll dieser Conventssitzung zur Unterschrift geschickt wurde, diesen Convent für unrechtmäßig, weil er, obgleich die Prediger nach der Verfügung von 1748 die ersten Mitglieder des Convents seyn sollten, ohne rechtmäßige Ursache davon wäre ausgeschlossen worden, und für schädlich, weil Niemand der Kirchenangelegenheiten und des regelmäßigen Verfahrens in Ansehung derselben so kundig sey, als er. Das erste suchte er dadurch zu beweisen, daß man zu seiner Erleichterung den Vorschlag gethan habe, einen gelehrten, erfahrnen und gesetzten Mann ausfindig zu machen, und denselben zum dritten Prediger zu bestellen, weil, da die beyden Prediger bey der Stückhofs- und Waßiley-Ostrowschen Gemeine, Großkreuz und Grot, durch ihre Gaben viele Leute an sich zögen, die Gemeine und folglich auch die Collecten merklich abnähmen, damit durch dessen Werth und Vollkommenheiten die gefälligen Prediger der andern Kirchen wo möglich übertroffen, die Petersgemeine wieder gesammlet, und ihre Kirche bey den bisherigen Vorzügen erhalten werden möge. D. Büsching fand in dieser Aeußerung eine grosse Kränkung und Geringschätzung, die man gegen ihn und seinen Amtsgenossen den Pastor Trefurt ausgeübt habe, bewies aus der Anzahl der Gebohrnen und Gestorbenen der Petersgemeine, daß während seiner vierjährigen Amtszeit 128 jährlich mehr gebohren waren und berechnete den Zuwachs der Gemeine auf 563 Köpfe. Die Abnahme der Collecten erklärte er da-

her, daß sie in diesem Jahre zu spät angestellt sey, daß die Vorsteher zu vielen Mitgliedern der Gemeine, deren Beyträge bereit lägen, nicht gegangen, daß die jetzigen Zeiten geldlos wären, und daß die außerordentliche ansehnliche Collecte des vorigen Jahres der ordentlichen Collecte einigen Schaden gethan hätte; aber dennoch bemerkte er, daß die Einkünfte der Kirche nebst der Einnahme für das Schulwesen in den vier Jahren seines Amtes über 71000 Rubel betragen hätten. Er verlangte zugleich, daß die durch den Kirchenconvent vom 10ten März zerrüttete Ordnung der Kirchen- und Schulsachen wieder hergestellt werden möge. Am 9ten April versammlete man sich wieder in dem Hause des Feldmarschalls, und auf die Frage desselben: ob D. Büsching die vorigen Kirchenberathschlagungen so ansehen könnte, als wenn sie zu seiner Prostitution geschehen wären? bezeugte der Convent, daß es dem Feldmarschall frey stünde, ohne Zuziehung der Prediger und anderer Mitglieder des Convents Kirchenberathschlagungen zu halten. Am 11ten April versammlete sich der Convent in dem dazu bestimmten Kirchenzimmer. Die Vorwürfe, die der Feldmarschall dem D. Büsching über den Verfall der Schule und über seine Regierung derselben machte, bewogen ihn, zu erklären, daß er die Verwaltung derselben niederlege, und sich zu entfernen. Am 14ten April brachte der Feldmarschall in der Sitzung des Convents einen Aufsatz, den die drey gegenwärtigen Aeltesten auf sein Verlangen dem D. Büsching abgaben, um darüber



seine Erklärung zu vernehmen. In diesem Aufsatz gab er zu überlegen: ob D. Büsching befugt sey, die Direction der Schule niederzulegen, oder ob er nicht vielmehr gezwungen werden könne, sie wieder zu übernehmen und fortzusetzen? D. Büsching antwortete hierauf den Kirchenältesten: er müßte den entstandenen Streit entweder vor das Justizcollegium oder in die Versammlung der Gemeine zur Entscheidung bringen. Beydes wolle er nicht; das erste nicht, um die Fortdauer der Unabhängigkeit der ausländischen Gemeinen von dem Collegio zu erhalten; das andere nicht, um eine ärgerliche Spaltung in der Gemeine zu verhüten, und setzte hinzu, daß er sein Predigtamt niederlegen müsse, und niederlegen wolle, um wieder nach Deutschland zu reisen. Diesen raschen Entschluß machte er, weil man ihn, ob er es sich gleich ausbat, nicht verschwieg, an eben dem Tage dem Convent und am nächsten Sonntag den 12ten April der ganzen Gemeine von der Kanzel bekannt. Er bat sie dabey, sich in keine Zänkereyen und Partheylichkeiten einzulassen, und versicherte, daß es ihn betrüben würde, wenn man aus Freundschaft für ihn irgend Jemanden kränken wolle. Dieser Schritt veranlaßte viele Unruhen und große Bewegungen, welche die Künstler und Handwerker anfingen. Sie setzten eine Schrift an den Convent auf, in der sie anfragten: warum derselbe ohne Zuziehung und Einwilligung der ganzen Gemeine so verfahren habe, daß D. Büsching zu seinem Entschlusse bewogen sey? und baten, da sie seit einigen

Jahren von dem Kirchenconvent wären ausgeschlossen worden, künftig mit zugelassen zu werden, weil sie zur Erhaltung der Kirche und Schule das ihrige reichlich beytrügen. Diese Schrift war von den Altermännern im Namen ganzer Zünfte und Gewerke unterzeichnet worden. Büsching ließ den Sammler der Unterschriften zu sich bitten, suchte die Schrift und die dadurch entstandenen Streitigkeiten zu unterdrücken, und brachte es endlich auch dahin, daß man ihm jene zum Andenken schenkte. Die Bitte des Convents, zur Beruhigung der Gemeine alles mögliche beyzutragen, und sie zu bewegen, daß sie mit den Mitgliedern desselben seinen Nachfolger wählten, erfüllte er, und hielt am 4ten May eine Vorbereitungspredigt zur Wahl seines Nachfolgers. Nach dem geendigten Gottesdienst drängten sich viele Männer vor den Altar, wo der Feldmarschall mit dem Convent stand, und stellten den Convent wegen dessen, was vorgefallen sey, zur Rede. Auf die Versicherung des Feldmarschalls, daß der Convent ernstlich versucht hätte, D. Büsching zu bewegen, daß er sein Amt nicht niederlegen möchte, schickte man eine große Anzahl Abgeordnete an Büsching, um ihn darüber und über einen Verdacht, den man wider seine Amtsgenossen gefaßt hatte, zu befragen. Er verneinte das erste, und befreyete die andern von diesem Verdachte. Es entstand ein Getümmel; man schickte wieder Abgeordnete ab, die ihm die Nachricht brachten, daß man ihn selbst wieder gewählt habe. Dennoch blieb er bey seinem Vorsatze, machte



seine Abreise in den Zeitungen bekannt, und hielt am zweyten Pfingsttage seine Abschiedspredigt.

### Zwistigkeiten eines andern Predigers mit dem Convent seiner Gemeine und einem Mitgliede desselben.

Ein Prediger einer andern Gemeine hatte auch einige Zwistigkeiten mit dem Convent derselben über eine ihm verweigerte Zulage, die er erwarten zu können glaubte, und über die neue ihm bestimmte Wohnung. Ihm war 1771 ohne sein Ansuchen sein Gehalt von 400 Rubel bis auf 600 Rubel von dem Convent vermehrt worden. Die steigende Theurung und seine übrigen nicht großen Einkünfte, und vorzüglich die Kosten, die der Unterhalt und die Erziehung seiner Kinder erforderten, setzten ihn nach einigen Jahren in eine Lage, bey der er oft nicht ganz von Nahrungssorgen frey blieb. Einer seiner Freunde, dem er diese Entdeckung in einem vertraulichen Gespräche machte, bewirkte es bey einigen Mitgliedern des Convents, daß sie sich erboten, die Sache vorzutragen, und vorläufig von ihm wissen wollten, wie viel er an Zulage zu haben wünschte. Er erklärte hierauf, daß er nur dann seinen Nahrungssorgen völlig entrissen werden könne, wenn man ihm sein Gehalt mit 200 Rubel vermehrte. In den ersten Monaten des Jahres 1778 bewilligten ihm die damaligen Mitglieder des Convents, nach dem darüber abgefaßten Protocolle, zur Belohnung seiner vieljährigen Amtstreue und seines Eifers für das

Beste der Kirche, und zur Ersetzung des Verlusts, den er bey einer großen Ueberschwemmung gelitten hatte, fürs erste eine Zulage von 100 Rubel. Der Prediger verhehlte es nicht, daß ihm diese Zulage nicht genügte, und daß er, wenn man ihm nicht 200 Rubel bewilligte, genöthigt seyn würde, auf eine anderweitige Art für die Verbesserung seiner Umstände zu sorgen. Man machte ihm Hoffnung, seinen Wunsch erfüllt zu sehen. Aber bey einer neuen Sitzung des Convents waren unter den acht Mitgliedern, aus denen er damals außer dem Prediger bestand, und die sich alle eingefunden hatten, fünf wider die Zulage, und nur drey stimmten dafür. Die ersten Stimmen wurden im Protocoll auf folgende Art vertheilet: Dem Patron gab man drey Stimmen, dem Kirchenrath zwey, und den übrigen dreyen, einem Aeltesten und zweyen Vorstehern, jedem eine; dieß machte eine Mehrheit von acht Stimmen gegen die Zulage. Zur Ursache, warum man die Erwartung des Predigers nicht erfüllen könne, wurde in dem Protocolle angegeben, daß die Kirche noch Schulden hätte, und daß sowohl die jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, als die Ungewißheit der kirchlichen Einkünfte, eine größere Zulage nicht erlaubten. Einige Mitglieder drangen auch darauf, daß man von dem Prediger eine Erklärung verlangen müsse: ob er auf die bisherigen Bedingungen noch ferner sein Amt fortzusetzen entschlossen wäre? Das Protocoll der Sitzung, in der dieß verhandelt wurde, war nur von dem Patron



und dem Kirchenrath unterschrieben. Der Prediger machte darin in einer Beylage die Bemerkung, daß er zwar in der Sache, die ihn beträfe, selbst keine Stimme habe; aber doch erinnern müsse, daß er der Art, wie gestimmt sey, nicht beypflichten könne, weil bisher jedes Mitglied nur immer eine Stimme gehabt, und man jetzt, ohne durch die Gleichheit derselben dazu genöthigt zu seyn, einigen Mitgliedern mehrere beygelegt habe. Einer der Kirchenältesten bemerkte in einer Beylage, daß, wenn der Patron drey Stimmen, der Kirchenrath zwey und die übrigen nur eine hätten, in dem Falle, wenn, wie ehemals, wieder zwey Kirchenräthe gewählt würden, die Meynung der übrigen Mitglieder nie gölte, wenn jene der gegenseitigen beyträten. Einer der Vorsteher erklärte in seiner Beylage: er finde nicht, daß die Kirche jetzt mit vielen Schulden behaftet sey, und daß man dadurch an der von dem Prediger gehofften Zulage verhindert würde. Bey den außerordentlichen Ausgaben, welche die große Ueberschwemmung verursacht habe, sey durch die Verfügung des Predigers ein Theil wieder ersetzt worden; überhaupt hätten die guten Einrichtungen desselben auf die jährliche Collecte vielen Einfluß. Was die Art zu stimmen beträfe, so hoffe er, daß im nächsten Convent abzumachen wäre: ob dieß nicht der ganzen Gemeine vorzutragen sey, und ob diese es billige, daß ein Mitglied mehr als eine Stimme annehmen könne? wenigstens sey dieß bey andern Conventen nicht gebräuchlich und bey diesem Vorfalle überflüßig, weil

schon die einzelnen Stimmen das Uebergewicht erhielten. Ein anderer Vorsteher trat dieser Meynung in seiner Beylage bey, und entsagte seinem Amte. Der Kirchenrath sandte darauf ein Schreiben an die sämmtlichen Mitglieder des Convents, das mit vieler Hitze abgefaßt war und Beschuldigung von schlechter Aufführung und von Unverschämtheit enthielt, weil, nach seiner Meynung, anstatt der Behauptung, daß die ihm und dem Patron beygelegten Stimmen Eingriffe in die Rechte der übrigen Conventsglieder wären, es die Bescheidenheit erfordert hätte, ihm das Protocoll mit der Erinnerung zuzuschicken, daß dieß nicht gebräuchlich wäre, und weil einer in Vorschlag gebracht hätte, ihn gleichsam vor die Gemeine zu citiren. Die Verschiedenheit in der Angabe der Stimmen hielt er für ein Mißverständniß von Seiten des Protocollführers, das er nicht einmal bemerkt habe. Er erinnerte dabey, daß auch in den ansehnlichsten Collegien diejenigen, welche die wenigsten Stimmen hätten, ein Protocoll unterschreiben müßten, und setzte hinzu, daß er, da der Eigensinn so offenbar sey, daß der eine vorläufig sein Amt aufgekündigt habe, und es das Ansehen hätte, daß die zwey anderen mit Unterstützung ungenannter Personen das Regiment in der Kirchenökonomie allein zu führen wünschten, es ihnen nunmehr völlig überlasse. Er könne nicht länger in einer Gesellschaft bleiben, in der man Bescheidenheit und Achtung aus den Augen setze. Der Patron erklärte, daß er nicht mehr als eine Stimme zu haben verlangt hätte, und ent-



sagte auch dieser durch Niederlegung seines Kirchenamts. Der eine Aelteste und die zwey Vorsteher, die gegen die Zulage gestimmt hatten, nahmen einen gleichen Entschluß. Der Prediger fand es indessen für nöthig, dem Convent ein Schreiben einzuschicken, in dem er die Ursachen der verweigerten Zulage untersuchte, und ihnen die Gründe für die Bewilligung derselben entgegensetzte. Er zeigte darin, daß der Convent die erste Zulage aus eben den Gründen beschlossen habe, aus denen er die zweyte abschlüge, und daß, wenn die Einkünfte der Kirche zu der ersten hinreichten, sie auch bey der fortdauernden Vermehrung derselben zu der zweyten hinreichen müßten. Wenn man das Gegentheil besorge, so könnte sich diese Besorgniß nur auf eine neue Untersuchung des Zustandes der Kirchenkasse gründen. Diese Untersuchung sey nicht angestellt worden. Er bewies ferner, daß die Kirchenschulden jetzt nur 77 Rubel 64 Kopeken ausmachten, und bemerkte, daß man bey außerordentlichen Ausgaben auch außerordentliche Beyträge hoffen dürfe; daß der Convent zu einer Zeit, wo die Kirche noch Tausende schuldig gewesen sey, das Gehalt des Organisten verdoppelt und dem Rector eine Zulage von 80 Rubel bewilligt habe. Aus der Erklärung des Convents, daß ihm die Zulage von 100 Rubel nur fürs erste bewilligt werde, hätte er geglaubt, schließen zu können, daß man ihm dadurch die Hoffnung zu einer zweyten mache, und daß er sie sobald erhalten würde, als der Convent erführe, daß die erste nicht hinreiche, seinen Bedürf-

nissen abzuhelfen. Er berechnete zugleich den beträchtlichen Zuwachs, der den Einkünften der Kirche während seiner Amtsführung durch seine Vorschläge, durch seine Bekanntschaften und durch seine Veranstaltungen zugeflossen sey, und bewies durch die genaue Angabe dieses Zuwachses, daß er über 5000 Rubel betrüge. Bey der im Protocoll von ihm verlangten Erklärung: ob er sein Amt unter den Bedingungen, die er einmal eingegangen sey, noch ferner fortsetzen wolle? bemerkt er, daß es von der genauern Bestimmung derselben abhänge, ob der Convent berechtigt sey, sie zu fordern, und er schuldig, sie zu geben? Daß er sein Amt bisher fortgesetzt habe, und noch immer fortsetze, wäre bekannt, und daß er es so lange fortsetzen werde, bis er es entweder selbst niederlege, oder bis der Tod ihm jenes unmöglich mache, darüber dürfe keine Erklärung von ihm gefordert werden. Von den Maaßregeln, die er aus Pflicht gegen sich und gegen seine Familie selbst zur Verbesserung seiner Umstände nehmen wolle, könne der Convent eben so wenig Rechenschaft fordern, als er sich für verpflichtet hielte, sie demselben eher zu entdecken, bis sie ihm die Fortsetzung seines Amtes unmöglich machten.

Der eine Vorsteher, der die Niederlegung seines Amtes gemeldet hatte, entschloß sich, es jetzt bey veränderten Umständen noch ferner zu führen. Die übrigen Aemter eines Kirchenraths und zweyer Vorsteher wurden durch andere besetzt. Im Anfange des Jahres 1779 schickte der neue Kirchenrath



ein Schreiben an den Convent. Er sagte darin: »Verschiedene, und darunter ansehnliche Mitglieder »der Gemeine hätten ihr Bedauren zu verstehen gegeben, daß das Gesuch des Predigers um eine kleine »Zulage seines Gehalts einen so unerwarteten Ausschlag genommen, und von ihm verlangt, diese Angelegenheit aufs neue vorzutragen, und den Convent zu einer günstigen Entscheidung aufzumuntern. »Es käme dabey auf folgende drey Fragen an; 1) ob »solche Umstände vorhanden, da die Vermehrung des Gehalts verlangt und bewilligt werden könne? 2) ob die Kirche »im Stande sey, die Zulage zu bestreiten? 3) ob nicht fürs künftige daher eine »bedenkliche Folge zu vermuthen stehe? »Was die erste Frage anbelangt, so wäre einestheils »die häusliche Verfassung des Predigers zur Gnüge »bekannt, anderntheils sind außer der vieljährigen »treuen Verwaltung seines Amts die der Kirche »verschaften reellen Vortheile so klar, daß sie selbst »aus den jährlichen Rechnungen sich zu Tage legen, »und in beyden Absichten scheint die an sich selbst »nicht beträchtliche Vermehrung des Gehalts mit »100 Rubeln nach der Billigkeit sowohl verlangt als »bewilligt werden zu können. Ob aber zweytens die »Kirche Fonds genug dazu habe, darüber bezieht sich »der Kirchenrath auf die Aufsätze, die im vorigen »Jahre dem Convent vorgelegt wurden, und bemerkt »dabey 1) daß, wenn auch wirklich nicht so viel jährlicher Ueberschuß vorhanden seyn sollte, die Kirche

»doch eine beständige außerordentliche Einnahme zu »erwarten habe; 2) daß sie, wenn ja keine überflie»ßende Fonds vorräthig, dennoch einem Mann, der »ihr um einige tausend Rubel Nutzen verschaffet, ein »jährliches Beneficium von 100 Rubel nicht wohl ver»sagen könne; 3) daß eine Gelegenheit vorherzu»sehen, wo sie durch den Eifer des Predigers aber»mals wichtige Vortheile würde erhalten können, und »4) daß sich selbst einzelne Mitglieder der Gemeine »gefunden, welche, von der Billigkeit der Sache über»zeugt, zu der Zulage, wenn die Kirche sie wider »Vermuthen abschlagen sollte, beyzutragen sich erbo»ten haben. Endlich was den dritten Punkt angehet, »so ist freylich darauf zu sehen, daß die vormalige und »jetzige Erhöhung des Gehalts für künftige Prediger »zu keinem Beyspiel dienen möge, um daraus zu er»kennen, daß nichts anders als thätiger Eifer für die »Kirche, und Besorgung ihres reellen Nutzen ihnen »ein besseres Schicksal gewähren könne.« Dieses Schreiben hatte den Erfolg, daß dem Prediger nun in einer andern Sitzung die neue Zulage von 100 Rubel ohne Widerspruch mit der Einstimmung aller Mitglieder bewilligt wurde.

Bey dem Bau eines Kirchenhauses, von dem eben dieser Prediger das obere Stockwerk bewohnen sollte, entstand eine neue Zwistigkeit. Die damaligen Mitglieder des Convents, die diesen Bau beschlossen, hatten es ihm überlassen, die Einrichtung seiner Wohnung und des untern Stockwerkes, welches zu einer Schulanstalt bestimmt war, zu machen, diese Einrichtung genehmiget, und den Riß des Hauses darnach ausfertigen lassen. Als es beynahe ausgebaut war, befürchteten die Nachfolger der vorigen Mitglieder des Convents, daß die Kirche, anstatt die Schulden, die sie bey diesem Bau machen mußte, nach und nach abzutragen und zu verringern, sie von Jahr zu Jahr vermehrt sehen würden, wenn nicht der Prediger, die Schule und die Lehrer zusammen nur ein Stockwerk einnähmen, und wenn man das andere nicht vermiethete. Sie hatten darüber eine Berechnung und einen Plan gemacht, den sie dem Prediger in einer an ihn gerichteten Schrift vorlegten, worin sie ihn baten, ihnen zur Ausführung dieses Plans die Hand zu bieten. Der Prediger zeigte in seiner schriftlichen Antwort, durch die von ihm angestellten zehnjährigen Berechnungen, und durch die darauf gegründete Vergleichung der gewöhnlichen Einnahme und der gewöhnlichen nothwendigen Ausgaben, daß die letztern die erstere so wenig überstiegen, daß man vielmehr immer einen jährlichen Ueberschuß der erstern gehabt habe, und daß dieser nach einer sehr wahrscheinlichen Vermuthung, die nun auch eingetroffen ist, künftig noch größer seyn werde. Auch die Schulden der Kirche fand er nicht so groß, als sie angegeben wurden, weil beynahe 4000 Rubel noch baar vorhanden wären. Den Mitteln, von denen die Aeltesten und Vorsteher die allmähliche Tilgung dieser Schulden erwarteten, setzte er die Gründe entgegen, die ihren Gebrauch widerriethen. Das erste Mittel war das Schulgeld, das bisher den

Lehrern zur Vermehrung ihrer Einkünfte bestimmt war, zur Einnahme der Kirche zu schlagen. Der Prediger fand dieß Mittel ungerecht, weil den Schullehrern in ihrer Bestallung dieß Geld als ein Theil ihrer Einkünfte angewiesen sey, und weil man es ihnen nicht nehmen könne, ohne sie mit ihrer Einwilligung durch eine verhältnißmäßige Zulage ihres Gehalts zu entschädigen. Bey dem zweyten Mittel, daß der Prediger mit der Schule und den Lehrern ein Stockwerk zusammen einnehmen sollte, erinnerte er, daß dieß der Verfügung der vorigen Mitglieder des Convents widerspreche, nach der jener das oberste Stockwerk allein bewohnen, und das untere für die Schule und für die Lehrer bestimmt seyn solle; daß, wenn man diese Verfügung aufhöbe, dadurch alles öffentliche Zutrauen verloren gienge, und dann auch die Auszahlung des einmal festgesetzten Gehalts unsicher würde; daß dabey die Einrichtung der Zimmer mit großen Kosten verändert werden müsse, und sowohl die Schullehrer, als der Prediger, die bisher gehabten Bequemlichkeiten verlieren würden. Bey dem dritten Mittel, ihm und den Schullehrern statt des freyen Brennholzes eine gewisse Geldsumme zu zahlen, berief sich der Prediger ebenfalls auf die einmal geschehene Bewilligung dieses freyen Brennholzes, und zeigte, daß nach dem erhöheten oder verringerten Preise desselben entweder jene, oder die Kirche dabey verlieren würden.

Die Hauptvorschläge, durch die der Prediger die Absicht der Aeltesten und Vorsteher sicherer befördern zu können glaubte, waren: 1) das neue Gebäude so lange ganz zu vermiethen, bis die Schulden so weit getilgt wären, daß sie die Kirche nicht mehr drückten, und ihm darin nur ein Paar Keller einzuräumen; er wollte mit den Schullehrern das verfallene Haus noch so lange bewohnen, und dieses Opfer lieber auf sich nehmen, als der Kirche die überwiegenden Vortheile entziehen, die sie in diesem Fall zu erwarten habe. Man würde dadurch, bey der fortdauernden Vermehrung der Einkünfte, die Schulden der Kirche früher tilgen, als es bey dem Plane der Aeltesten und Vorsteher seyn könnte, die dafür jährlich nur 400 Rubel aufbringen zu können glaubten, und dann 1000 Rubel hoffen könnten. 2) Eine Bittschrift an die Kayserin zur Unterstützung der Schulanstalt. 3) Eine Collecte bey einigen Mitgliedern der Gemeine, die sich verpflichteten, auf fünf Jahre jährlich zehn Rubel zum Abtrag der Zinsen zu entrichten. 4) Einen neuen der Kirche gehörigen Platz an Gärtner zu vermiethen, wofür im Anfange wenigstens 50 Rubel gezahlt würden, und den Preis der zu beerdigenden Leichen auch zum Vortheil der Kirche zu erhöhen. 5) Jährlich an einem Tage, wo sich gewöhnlich viele Zuhörer zur öffentlichen Gottesverehrung versammleten, eine Collecte zur Tilgung der Schulden anzustellen. Die übrigen Vorschläge betrafen kleine Ersparungen. Hierauf beschlossen die damaligen Mitglieder des Convents vorläufig die schon vorher erledigte Stelle eines Kirchenraths wieder zu besetzen, und sich über diese Sache in einer be-

sondern Zusammenkunft zu berathschlagen, zu der man nicht nur die fünf vorletzten Mitglieder des Convents, sondern auch noch sechs andere Mitglieder der Gemeine einladen wolle. Drey der erstern und drey der letztern schlugen diese Einladung aus. Zu den übrigen dreyen wählte man noch zwey andere Mitglieder der Gemeine. In dieser Versammlung verglich man auf der einen Seite die von den Aeltesten und Vorstehern, auf der andern Seite die von dem Prediger gemachten Berechnungen und Vorschläge, und fand, daß die jährliche Einnahme der Kirche bis jetzt nur um 295 Rubel zu klein wäre, und daß nicht nur dieser Verlust durch die von dem Prediger gemachten Vorschläge ersetzt werden könne, sondern daß man auch wohl zur Abtragung der Schulden Mittel finden würde. Dieß veranlaßte die zwölf Mitglieder dieser Versammlung festzusetzen, daß der Prediger das ihm einmal bestimmte Stockwerk ganz allein bewohnen solle, und daß das untere für die Schule und ihre Lehrer bleiben müsse. Von den fünf Hauptvorschlägen des Predigers wurden die vier letzten angenommen. Zu dem fünfjährigen Beytrag, dessen Besorgung der Prediger selbst übernahm, und zu dem auch er eben so wie die Schullehrer sich verpflichteten, hatten sich 81 Personen unterschrieben, von denen die meisten jährlich 10 Rubel, drey 15 Rubel, ein Paar 20, und 27 fünf Rubel versprachen. Dieser Beytrag verschaffte der Kirche, obgleich einige ihr schriftliches Versprechen theils gar nicht, theils nur in den ersten Jahren erfüllten, überhaupt 1681



Rubel. Die Miethe des neuen Kirchenplatzes, die von 40 bis auf 140 Rubel stieg und noch immer höher steigen wird, betrug bis zum Jahre 1796 schon 985 Rubel.

Eben dieser Prediger hatte über die schriftlichen Vorwürfe, die ihm einst ein Mitglied des Convents machte, mit ihm einen kleinen Zwist. Dieser Mann, der einer seiner fleißigsten Zuhörer seit vielen Jahren war, und es auch nach diesem Zwiste blieb, meldete ihm die Beschwerden, die einige seiner Zuhörer darüber führten: „daß die Predigten des er„stern schon seit einem ganzen Jahre nichts von der Re„ligion in sich hielten, sondern Betrachtungen, wovon „sie nichts begriffen, und nach welchen sie eben so kalt „aus der Kirche gingen, als sie hinein kämen. An„dere bemerkten, daß in vielen seiner Predigten der „heiligen Schrift nicht mit einem Worte gedacht, „noch ein Gedanke daraus angeführt werde. Der „größte Theil der Gemeine, setzte er selbst hinzu, bestehe „aus Handwerksleuten und Frauenzimmern, von de„nen keine einzige Person die geringsten Begriffe von „der philosophischen Art, die Wahrheiten der Moral „vorzutragen, habe. Sie wüßten höchstens die zehn „Gebote, und wenn ihnen diese, oder ein Stück da„von, in einer gekünstelten Rede vorgetragen werde, „so kennten sie solche nicht mehr. Wenn ihnen ihre „Vergehen nicht durch Sprüche aus der Bibel wich„tig gemacht würden, so hielten sie es für eine „menschliche Rede, die bey ungelehrten Leuten keinen „Eindruck mache, und die ihnen zuletzt vor dem gan-

„zen Gottesdienst einen Ekel beybringe. Diese „Klagen wären die Ursache, daß die Kirche so leer „von Zuhörern sey und warum sich viele zu andern „Kirchen schügen.“

Der Prediger erwiederte hierauf in seiner schriftlichen Antwort. „Er verehre den Bewegungs„grund und die Absicht dieser freymüthigen Erinne„rungen; aber er müßte sich auch eben so freymüthig „über die Ursachen erklären, die man von der gerin„gen Anzahl seiner Zuhörer angegeben habe, über „den Inhalt seiner Predigten und über die Art ihrer „Ausführung. — Die verringerte Anzahl der Zu„hörer sey wohl am meisten der wachsenden Gleich„gültigkeit gegen den öffentlichen Gottesdienst und dem „veränderlichen Geschmacke eines großen Theils der hie„sigen deutschen Einwohner zuzuschreiben. Auch seine „Amtsgenossen beschwerten sich, daß ihre Predigten „nicht fleißig besucht würden. Es sey nichts seltnes, „daß man die hiesigen Prediger bey dem Antritte ih„res Amts mehrentheils bewundere und übermäßig „lobe; daß sich denn alles zu ihrem Vortrage hinzöge „und die Kirchen enge mache; daß sich aber auch ihr „Beyfall, wenn sie aufhörten, neu zu seyn, verringere, „und daß man sie endlich eben so sehr tadele, als man „sie vorher rühmte. Auch er habe, wie es bekannt „sey, ehedem eine sehr zahlreiche Menge von Zuhö„rern gehabt, und würde sie vielleicht noch haben, „wenn er nicht schon neun Jahre im Amte wäre. „Seinen Beyfall so lange ganz zu behalten, wäre ein „Glück, das wenigstens in neuern Zeiten noch kein



„Petersburgischer Prediger erlebt habe. — Die Ab„nahme der Gemeine könne freylich auch eine Ursache „von der kleinen Anzahl der Zuhörer seyn. Allein „die Kirchenbücher bewiesen das Gegentheil. In „diesem Jahre hätte die Gemeine einen Zuwachs von „sechszig neuen Mitgliedern, im vorigen einen von „neun und vierzig erhalten. Wenn auch einige ein„zelne Personen zu andern Gemeinen gingen, so wäre „doch ihre Anzahl gegen jenen jährlichen Zuwachs, „den er immer bemerkt habe, unbeträchtlich. Die„ser Zuwachs gebe die Vermuthung, daß doch von „ihm Religion gepredigt werde. Die Materien, „die er in diesem Jahre abgehandelt habe, müßten „von jedem, der über das, was Religion predigen „heißt, urtheilen könne, entweder mittelbar oder un„mittelbar zu den Lehren derselben gerechnet wer„den *). Viele wüßten selbst nicht, was sie wollten,

*) Einige dieser Materien waren: die Weisheit Gottes bey der Wahl der Geburtszeit Jesu; die Absichten Gottes in der schonenden Erbarmung bey seinen öffentlichen Gerichten; von dem weisen Gebrauch der Zeit; von dem Geschmack an den öffentlichen Andachtsübungen; der Christ auf dem Sterbebette; die Verbindlichkeit zum öftern Genuß des Abendmahls; von der Ewigkeit, von der Unveränderlichkeit, von der Allgegenwart, von der Allwissenheit Gottes; von dem Geschmack am Gebet; die Ungerechtigkeit der Religionsverfolgung; die wichtigen Veränderungen, welche die Ausgießung des heiligen Geistes bey den Aposteln bewirkte; die gewisse Hoffnung würdiger Christen von ihrer künf-

„wenn sie verlangten, daß man ihnen Religion pre„digen solle, oder kennten die Religion so wenig, daß „sie glaubten, daß das, was man ihnen in ihrer Ju„gend nicht als eine Lehre derselben bekannt gemacht „habe, es auch nicht seyn werde. Viele wollten „nur allein die Wahrheiten der Glaubenslehre hören, „weil die übrigen nicht nach ihrem Geschmack wären, „und es leichter sey, Wahrheiten zu glauben, als sie „auszuüben."

„Freylich," sagte der Prediger ferner, „müßten „seine Betrachtungen *verständlich* seyn, und die „Zuhörer bey seinem Vortrage *nicht kalt* und *un„gerührt* bleiben. Aber sollte das erste so viel „heißen: seine Betrachtungen müßten kein Nachden„ken und keine anhaltende Aufmerksamkeit erfordern; „so verlange man, daß er von den Wahrheiten, über „die er rede, nicht überzeugen, daß er sie ohne Zu„sammenhang auf gut Glück vortragen solle. Dieß

tigen Seligkeit; von dem Mißbrauch erlaubter Belustigungen; von der Tadelsucht; die Weisheit Gottes bey dem Einflusse der Begebenheiten der Welt in die Erreichung seiner Absichten; der Christ, der die Barmherzigkeit Jesu zum Muster der seinigen macht; von den Pflichten der Arbeitsamkeit; von der Nothwendigkeit der Selbsterkenntniß; von den Pflichten des gesellschaftlichen Umganges; von der Thorheit derer, die ihre Hülfe nicht bey Gott suchen; von der genauen Verbindung der Pflichten gegen die Beherrscher mit den Pflichten gegen Gott; die traurigen Folgen von dem Mißbrauch der göttlichen Langmuth.



„sey leicht; aber wider die Pflicht seines Amts, für „die Aufklärung seiner Zuhörer zu sorgen, und wenn „er diese bewirke, so würden sie bey der innern „Kraft dieser Wahrheiten, und da er dabey auch im„mer zu ihrem Herzen rede, wenn sie nur selbst woll„ten, nicht ungerührt bleiben. Die Kunst, andere „zu Empfindungen zu zwingen, die sie bey sich nicht „wollten erwecken lassen, besitze er nicht, und habe „davon auch keinen Begriff. — Sollte *verständ„lich* heißen, Ausdrücke der Sprache brauchen, deren „Bedeutung nicht allgemein bekannt wäre; so glaube „er, daß man ihm dieß nicht zur Last legen könne."

„Der Vorwurf, daß er keine Schriftstellen an„führe, treffe ihn weniger, als es diejenigen glaubten, „die vielleicht in einigen Monaten nur einmal die „Kirche besuchten und dann diese Schriftstellen nicht „zu hören meynten. Einige unter ihnen wären mit „der Bibel so wenig bekannt, daß sie es auch dann, „wenn er die Ausdrücke derselben brauche, nicht ein„mal wüßten. Ueberdieß machten es die größten „Gottesgelehrten unsrer Zeiten den Predigern zur „Pflicht, ihre Zuhörer, an statt der wörtlichen bibli„schen Stellen, den Sinn derselben zu sagen, und sie „in die mehr verständlichen Ausdrücke der heutigen „Sprache zu übersetzen, weil sich die meisten sonst dabey „nur die Worte und nicht die Bedeutung derselben „dächten. Aber auch die Worte führe er oft an, wenn „er gleich die Anführung des Orts, wo sie stünden, un„terlasse, weil dieß nur für diejenigen sey, welche die „Stellen nachschlagen wollten und dieß nicht geschehe."

„Die Anzahl der Handwerker betrage nur den „dritten Theil der Gemeine. Von den meisten un„ter ihnen könne man eben so wenig, als von den mei„sten Frauenzimmern sagen, daß sie höchstens die „zehn Gebote wüßten, und doch sehe man von diesen „letztern fast immer mehrere bey seinem Vortrage, „als von den übrigen Mitgliedern seiner Gemeine; ein „Beweis, daß sie doch durch diesen Vortrag müßten „erbaut zu werden glauben.“

„Der Vorwurf, daß er die Wahrheiten der Sit„tenlehre auf eine philosophische Art vortrage, gelte „entweder von der Art ihrer Einkleidung, oder von der „Wahl seiner Materien. Das letztere werde ver„muthlich nicht verstanden; das erste gebe er in „einem gewissen Verstande zu, wenn es so viel heiße: „daß er die Wahrheiten der Religion mit ihren „Gründen vortrage. Dieß hielte er für eine sehr „wichtige Absicht des öffentlichen Vortrags und für „eine Pflicht seines Amts, und meyne, daß seine Gründe „einem aufmerksamen Zuhörer faßlich seyn müßten. „Er kenne Niemanden, dem ein gründlicher Vortrag „einen Ekel gegen den öffentlichen Gottesdienst einge„flößet habe; aber Viele, bey welchen dieser Ekel „aus dem Mangel des gründlichen Vortrags entsprun„gen sey. Er wünsche, daß diejenigen, die ihn so „frey getadelt hätten, seine Rechtfertigung lesen möch„ten. Seine Art zu predigen könne er nicht verän„dern. Er halte sie nach seiner Ueberzeugung für „diejenige, die man wählen müsse, und glaube, daß „er in diesem Stücke von der Verwaltung seines



„Amts ohne Furcht Rechenschaft geben könne. Er „habe den Beyfall der größten Gottesgelehrten auf „seiner Seite, und könne sich hiebey auch auf die „Schrift Spaldings von der Nutzbarkeit des Pre„digtamts berufen.“

Hiermit endigte sich dieser kleine Zwist; der Prediger hörte weiter nichts von diesen Vorwürfen, und fuhr, weil er sich nicht bewußt zu seyn glaubte, daß er sie verdiene, fort, bey der Wahl des Inhalts seiner Vorträge und bey der Ausführung derselben immer noch so, wie vorhin, zu handeln. Auch noch jetzt, gleichgültig gegen jeden Tadel, dem er sich, ohne seine Schuld, aussetzt, predigt er so, wie er nach seiner damaligen Ueberzeugung predigte, und, da sie sich nicht geändert hat, auch noch jetzt predigen muß, und erfährt wenigstens zuweilen daß seine Vorträge nicht ohne Eindruck bleiben und immer doch einigen Nutzen stiften.

## Amtsvorfälle.

Unter den merkwürdigen Amtsvorfällen der Petersburgischen Prediger giebt es einige, von denen man entweder an andern Orten wenige Beyspiele hat, oder welche die einzigen in ihrer Art, und mit Umständen verknüpft sind, die wenigstens in Deutschland nicht so leicht zusammentreffen; andere, die zwar dort nicht ganz selten sind, von denen man aber nicht leicht vermuthet, daß sich dazu in Petersburg Gelegenheit finden würde.

## Amtsvorfälle bey den Streitigkeiten einiger Schriftsteller über eine Leichenpredigt.

Die Amtsreden der Prediger, die sie bey besondern Vorfällen, zumal bey öffentlichen Leichenbegängnissen halten, werden zuweilen auch hier gedruckt. Herr Pastor Lampe gab 1792 heraus: Kanzelrede bey der feyerlichen Beerdigung Sr. Excellenz des hochgebohrnen Herrn Baron Otto Herrmann von Vietinghoff, genannt von Scheel, Russisch Kayserl. würklichen geheimen Rath ꝛc. gehalten in der Evangel. Luther. St. Petri-Kirche zu St. Petersburg, den 30sten Jan. 1792, von Joh. Georg Lampe, Pastor an der St. Petrikirche. Mit Bewilligung des Polizeyamts gedruckt bey J. K. Schnoor. Die Bekanntmachung dieser Kanzelrede hatte einen ganz unerwarteten Erfolg. Sie gab Gelegenheit zu einem Angriff, durch den man den Herrn Pastor in einem nachtheiligen Lichte zeigen wollte, und zu einer Fehde, die in sechs verschiedenen Schriften von sechs verschiedenen Verfassern, und größtentheils mit vieler Bitterkeit geführt wurde, die lange viel Aufsehen machte, und bey der, wie es immer der Fall zu seyn pflegt, jeder seine Parthey hatte, ob man gleich diese Fehde, und die Art, wie die verschiedenen Gegner auf den Kampfsplatz traten, fast allgemein mißbilligte. Den Angriff that ein Ungenannter im Nov. 1792 durch einen neuen Abdruck der Lampischen Kanzelrede, der er den Titel gab: Kanzelrede auf das Absterben des Herrn Sigismund Lucas Hoffmann, ersten Predigers bey der Sophienkirche, von Joh. Joachim Spalding, Oberconsistorialrath und Probst zu Berlin, zum zweytenmale bey der feyerlichen Beerdigung Sr. Excellenz des Hochgebohrnen Herrn Barons Otto Herrmann von Vietinghoff, genannt von Scheel ꝛc. in der Evangel. Lutherischen St. Petrikirche in St. Petersburg gehalten den 30sten Juni 1792 von Joh. Georg Lampe, Pastor an der St. Petrikirche. In der Vorrede an das Publikum sagt der Herausgeber: die außerordentliche Aehnlichkeit der Lampischen Kanzelrede mit der Spaldingschen hätten schon mehrere Zuhörer zu finden geglaubt. Diese Meynung sey indessen durch die Unwahrscheinlichkeit unterdrückt, daß ein solcher treflicher Kanzelredner, als Herr Pastor Lampe, bey einer solchen Veranlassung sich eines seiner so unwürdigen und handgreiflichen Plagiats schuldig gemacht haben sollte. Aber dennoch habe man beym Abdruck dieser Predigt gefunden, daß Herr Pastor Lampe jene beynah von Wort zu Wort ausgeschrieben habe. Dieß verdiene eine Rüge. Der Mangel an Achtung, den der Herr Pastor Lampe hiedurch gegen das Publikum und gegen die Familie des Herrn von Vietinghoff bewiesen habe, fordere eine Genugthuung. Diese — gebe die Publicität. Die eingewebten Brocken von Tilling und

Herold finde man in der nordischen Casualbibliothek von Dingelstädt. Neben dem Abdruck dieser Rede wurden die Stellen gesetzt, durch die der Herausgeber seine Behauptung zu beweisen suchte. Die ersten zwey Seiten der Lampischen Kanzelrede sind nebst der Anrede an die Leidtragenden, die eine Seite beträgt, weggelassen, weil der Herausgeber diese vermuthlich ganz für das Eigenthum des Herrn Pastors hielt. Auf der ersten Seite des Abdrucks sind außer dem Text, der in beyden Reden derselbe war, nur zwey Stellen aus der Spaldingschen Kanzelrede angeführt. Die zweyte Seite ist ganz mit diesen Stellen angefüllt. Die übrigen bis zur Seite acht ebenfalls; nur findet man auf der vierten zehn Zeilen, auf der fünften dreyzehn Zeilen, auf der sechsten vierzehn Zeilen, auf der siebenten und achten auch einige, die einen leeren Zwischenraum haben, der durch Spaldingsche Stellen nicht ausgefüllt ist. Auf der ganzen neunten Seite stehen nur neun Zeilen von Herold. Auf der zehnten Lampe's Schlußworte: „Heilig sey die Asche des „Rechtschaffenen! Die späten Nachkommen nennen „seinen Namen mit Ehrfurcht;“ gegen über Tillings Ausdrücke: „Heilig ist die Asche des Redli„chen! Die Nachwelt nennt seinen Namen mit Ehr„furcht.“

Zwey Freunde des Herrn Pastor Lampe traten jetzt zu seiner Vertheidigung auf, die beyde mit vieler Wärme, und in starken leidenschaftlichen Ausdrücken ganz seine Parthey nahmen. Der eine un-



ter dem Namen Alethophilus erklärte in seiner Schrift: An alle biedere Mitglieder des hiesigen deutschen Publikums, die auch im November herauskam, den zweyten Abdruck der Lampischen Kanzelrede für ein Libell, und sich für einen unbefangenen Zuschauer dieses empörenden Auftritts, der sich auch als Freund der Wahrheit, aber auch als Todfeind jeder Kabale und jeder lichtscheuen Bosheit fühlt, und der sich sogleich zu nennen bereit ist, als sein Gegner hinter den Koulissen hervortritt. Er giebt es zu, daß in der Lampischen Kanzelrede einige aber nicht eine außerordentliche Aehnlichkeit in Ansehung des Textes, der Anwendung desselben und der Ausführung des Hauptsatzes mit der Spaldingischen wahrgenommen werde. Aber wenn der ungenannte Herausgeber diese Aehnlichkeit auch in Ausdruck und Einkleidung gefunden zu haben glaube, so irre er offenbar mit Vorsatz. Bey der Vergleichung beyder Abhandlungen ergäbe es sich zwar, daß der hiesige Redner die Spaldingische Predigt gelesen und durchdacht haben müsse, obgleich dieß keinem noch so geübten und berühmten Kanzelredner zur Unehre gereiche, und eine so hämische Rüge verdiene; aber, außer der Wahl des Textes, des Gegenstandes, und etwa eines ähnlichen Gedankenganges, sie ganz in der ihm eigenthümlichen Manier, als ein Mann, der selbst denkt, und selbst zu denken gewohnt ist, verfertigt habe, so daß beyde Predigten durchaus als zwey, über einen Text und ein Thema gehaltene lesenswürdige Reden er-

kannt werden müssen. Spalding selber würde dieß eingestehen. Wenn der namenlose Lermblaser Lampens Rede als ein so grobes und unverzeihliches Plagiat vorzuspiegeln gaukele, so verrathe er wenig Bekanntschaft mit den gangbaren Plagiaten mancher zum Theil namhafter Schriftsteller und Polygraphen — manches Papiersudlers, dem er oft nahe genug seyn möge, nicht zu gedenken. Einem rechtschaffenen Prediger dürfe es nicht zu einem so strafwürdigen Verbrechen gemacht werden, wenn er, bey dem Mangel der Zeit, Muster großer Männer, als Mann, und nicht als ein schülerhafter Stümper benutze, oder wie der ganz unabsehbare Troß von Kanzelsalbaadern und Postillenreitern, woran es auch in großen Residenzen nicht gänzlich fehle. Man könne selbst den großen Gladiator und Lermblaser, noch mehr aber jeden unbefangenen Leser kühnlich auffordern, in der Lampischen Predigt nur eine einzige Periode, ja nur ein einziges Comma aufzuspüren, die ipsissimis verbis aus der Spaldingischen Rede entlehnt wären. Dagegen könne man viele starke und schöne Stellen ausheben, die ihr ganz eigenthümlich wären und deren der edle Spalding selbst nicht Ursache haben würde sich zu schämen. — Die Sachkundigen Glieder des Publikums glaubten den Urheber und Anstifter jenes famösen Libells unfehlbar errathen zu haben, und wären überzeugt, daß dieser allbekannte Sudler und Salbaader den Bolzen nur gedrehet, und einen seiner Schildknappen — der an seinen Federn auch wohl zu erkennen wäre — zum Abschießen desselben — ohne Zweifel aus gerechtem Mißtrauen in sein eignes schriftstellerisches Talent — gebraucht habe.. Zu allen biedern und aufgeklärten Gliedern des hiesigen deutschen Publikums habe man das Zutrauen, daß der beabsichtete Zweck des Libellisten, einen würdigen in seiner Amtsführung untadelichen Mann um die Achtung und das Vertrauen seiner Gemeine zu bringen, ganz unausbleiblich fehlschlagen, und daß jeder, dem Wahrheit und Billigkeit noch etwas gelten, in Hinsicht jenes sich selbst dazu aufgeworfenen Inquisitors und Consorten denken werde: Hic niger est, hunc tu, Romane, caveto. In einem Zusatze sagt Aletophilus: „Die übrigen Stellen, denen man ähnliche von Tilling und „Herold beyfügte, beweisen nur die große Vertrau„lichkeit des Libellisten oder seines Eingebers mit allen „Steckenpferden des homiletischen Handwerks. Auch „möchte er es auf sich nehmen, Voltaire, Spal„ding, Cramer, Zollikofer und jeden großen „und berühmten Schriftsteller der Plagiate zu „bezüchtigen, woferne er sich nicht schämte, zu einem „solchen Sophisten und Rabulisten sich herabzuwür„digen.“ Im Dec. 1792 wurde bey dieser Gelegenheit in dem Anhang zu den deutschen Petersburgischen Zeitungen N. 97. folgendes bekannt gemacht: „Die Vertheidigungsschrift des Herrn Pa„stor Lampe (für den Herrn rc.) die den Titel füh„ret: An alle biedere Mitglieder des hiesi„gen deutschen Publikums, ist, um die edle „Absicht des Verfassers zu befördern, gegen einen

„billigen Preis zum Besten der Waisen bey der St. „Annenkirche auf dem Stückhofe bey Endesun„terschriebenen zu haben: I. F. Reinbott, Pastor „an der St. Annenkirche.“ Der Preis war ein Rubel.

Die Schrift, die der zweyte Vertheidiger des Herrn Pastor Lampe im December eben dieses Jahres herausgab, hatte den Titel: An den Horazischen Schwarzen, der ohnlängst ein Pasquill wider einen würdigen Geistlichen zu St. Petersburg herausgegeben hat. Niger est, hunc, tu Romane, caveto. Horat. St. Petersburg, mit Erlaubniß des Polizeyamts 1792. Dieser ungenannte Schriftsteller macht dem Herausgeber des neuen Abdrucks der Lampischen Predigt den Vorwurf, daß er sich feig und tückisch unter dem Schleyer der anonymischen Nacht verberge, findet seine That schwarz, wie die Finsterniß, in welcher sie vollstreckt ward, und in ihr den Vorsatz, den guten Namen eines achtungswürdigen Geistlichen untergraben, und unter den Trümmern desselben zerschmettern zu wollen. Die Bemerkungen, durch die er Herrn Pastor Lampe rechtfertigt, sind: Ein gleicher Text kann eine gleiche Folge und Verbindung von Ideen erzeugen. Das Gedächtniß eines belesenen Mannes reicht ihm bey gleichen Anlässen manche Gedanken anderer Schriftsteller dar, von denen er Gebrauch zu machen befugt ist. Zwischen Spalding auf der einen, und Zollikofer, Tillotson, Saurin &c. auf der an-



dern Seite, könnte man eine einleuchtende Concordanz der Ideen und Ausdrücke finden. Deswegen den großen Mann beschuldigen, er habe eine fremde Rede zum zweytenmal gehalten, kann nur ein böser Mensch, der ein besonders Interesse dabey habe, einem braven Manne wehe zu thun. Der Gegner des Herrn Pastor Lampe giebt selbst ein Beyspiel von der unwissentlichen Begegnung der Gedanken. Da, wo er beweisen will, Herr Pastor Lampe habe nicht nur Spalding, sondern auch Tilling abgeschrieben, beschuldigt er beyde entweder des wechselseitigen Plagiats, oder führt die Vertheidigung des Mannes, den sein Haß verfolgt. Die Jahre, da das volle Gefühl der Lebenskraft uns durchströmt, nach Tilling, und die Tage der Gesundheit und der Jugend, nach Spalding; der Taumel rauschender Lustbarkeiten, nach Tilling; das fröhliche Wohlleben, nach Spalding; die geschäftige Zerstreuung jenes, das Geräusch zerstreuender Geschäfte dieses Kanzelredners sind einerley Ideen, fast einerley Worte. Spalding ist klassischer Redner. Die Rede Tillings ist in eine Sammlung von Gelegenheitsreden aufgenommen worden. Sollte sich nun nicht ein drittes Muster mit ihnen begegnen können? Ist es noch als Plagiat zu verrufen, wenn Herr Pastor Lampe sagt: Freylich wird diese Bestimmung nur zu oft in der raschen Jugend, bey blühender Gesundheit und starker Le-

benskraft, in dem Geräusche und Gewirre der Geschäfte, oder im Taumel irdischer Freude zu leicht vergessen. Diese Stelle, wo sich drey berühmte Kanzelredner zusammentreffen, sind beynahe die einzigen auffallenden. Alle übrigen sind gewiß und augenscheinlich durch die Nachspürung der Gedankenfährte zufällig veranlaßt worden, oder es sind Stellen der heiligen Schrift. Eine Rede, in welcher einige wenige Stellen nur zum Theil sehr entfernte Aehnlichkeit mit andern Reden zu enthalten scheinen, bey welcher bey weitem der größte Theil seinem Urheber durchaus eigenthümlich ist, darf man nicht mit der Aufschrift: zum zweytenmal gehalten, der Rüge eines Publikums Preis geben, das zum Theil weder Muße, noch Lust, noch Fähigkeiten und Hülfsmittel zum Untersuchen besitzt. Auch die Empfindungen, die beyde Verstorbene auf eine gleichförmige Art äußerten, sind bey gleichen Umständen nicht unnatürlich. Von dem Baron von Vietinghof waren sie schon vor seinem Tode wörtlich bekannt. Gegen das Ende dieser Schrift sagt der ungenannte Vertheidiger: »Was konnte Sie bewegen, bös»artiger Kurli*), den unrühmlichen Streich »gegen einen geachteten Mann zu führen, womit »Sie nur ihm wehe thaten, oder dem großen Cirkel »derer, die so oft von seinen Talenten, oder von sei»ner Bereitwilligkeit, Gutes zu wirken, Gebrauch

*) Wielands Abderiten 2tes Buch, 3tes Cap.



»machten, ohne daß Sie sich selbst irgend einen »Vortheil stifteten, als das wahrlich nicht unschul»dige Vergnügen der Schadenfreude? — Ihre »Absicht, einem ehrlichen Manne ein großes Gut zu »stehlen, das Sie selbst nicht besitzen, jene müh»sam erworbene Achtung der Guten und Edlen haben »Sie sich selbst vereitelt.»

Der Gegner des Herrn Pastor Lampe, der noch immer unbekannt blieb, ließ diese beyden Schriften unbeantwortet. Auch Herr Pastor Lampe selbst schwieg lange; endlich erschien im Jenner 1793: Auch ein Wort an das hiesige deutsche Publikum, von J. G. Lampe, Pastor an der Evangel. lutherischen St. Petrikirche. St. Petersburg, mit Bewilligung des Polizeyamts, gedruckt bey Schnoor. Aus dem Titel und aus der Anrede der gegen ihn gerichteten Schrift durchschaue man schon, sagt er, die ganze Absicht, ihm das Zutrauen seiner Gemeine ganz zu entreißen, und die Achtung des Publikums ihm auf immer zu rauben. Der Beruf oder Drang, seine Rede zu beurtheilen, selbst bitter zu beurtheilen, hätte in gelehrten Zeitschriften, oder in einer besondern Schrift, deren Druckort wenigstens bezeichnet wäre, befriedigt werden können. Daß der Schreiber jenes Zurufs ans Publikum die Publicität, von der er spricht, so sehr scheue, daß er nicht einmal Ort und Druckerey seiner Broschüre zu nennen wagte, verrathe schon allein keine gute Sache. Die böse Absicht desselben erhelle auch aus andern

Gründen; dienstbare Freunde wären geschäftig gewesen, sie heimlich auf den Klubs auszustreuen. In den Häusern sey sie durch unbekannte gemeine Leute herumgetragen worden. Einem der hiesigen Prediger wäre sie sogar durch einen Bedienten im Namen des Herrn Pastor Lampe ins Haus gebracht worden, der sich zwar dadurch für beleidigt gehalten, und seinen Unwillen in einem sanften Briefe entdeckt, aber dadurch auch Gelegenheit gegeben habe, daß sich das Geheimniß der Bosheit nach und nach enthülle. Auf den Straßen wären Umträger umhergegangen, welche die Vorübergehenden angerufen und ihnen diese Schrift in versiegelten Packeten abgegeben hätten. In der Vietinghoffschen Familie sey von einem Unbekannten im Namen eines sehr nahen Anverwandten im Dunkeln ein Papier mit drey Exemplaren der Schrift gebracht worden. Daß er die Spaldingische Predigt nicht ausgeschrieben habe, und nicht habe ausschreiben können, davon könne der Beweis schon hinlänglich seyn, wenn er hier öffentlich feyerlich erkläre, er besitze jene Predigtsammlung, worin sie stehe, seit vielen Jahren nicht mehr. Er glaube indessen gestehn zu können, daß er die Spaldingischen Predigten oft und viel gelesen, und selbst ehemals für sich Dispositionen aus denselben ausgezogen habe, weil es jedem Religionslehrer, der es nicht wagt, Predigten aus den Aermeln zu schütteln, oder Stadt- und Familiengeschichten der letztvergangenen Woche auf die Kanzel zu bringen, erlaubt, ja Pflicht sey, fleißig gute Muster zu lesen, sich nach ihnen zu



bilden, und auch nach Beschaffenheit der Umstände Gebrauch davon zu machen. Zu seiner völligen Rechtfertigung, in der er nicht die leidenschaftliche Sprache seiner Vertheidiger redet, führt er die Entscheidung des berühmten Spaldings, dem er seine gedruckte Kanzelrede zuschickte, um darüber sein Urtheil zu erfahren, selbst in dem darüber von ihm erhaltenen Briefe an. In diesem Briefe heißt es: — „Zwar weiß ich nichts, weder von der Anzahl, noch von der Beschaffenheit der gegeneinander gesetzten Stellen, aus welchen man unter dem härtesten Ausdruck die völlige Wiederholung einer fremden Arbeit so zuversichtlich hat beweisen wollen. Ich mußte mich also an demjenigen halten, was ich vor mir hatte. Ich habe die Predigt und die Kanzelrede einmal hintereinander für mich, und nachher mit einem Freunde gelesen und verglichen. Hätten Sie nicht selbst einer ehemals für sich aus der erstern gezogenen Disposition erwähnt, so würde es mir vielleicht aus Ihrer Rede allein ganz ungewiß geblieben seyn, ob Sie überall jene Predigt jemals gelesen hätten. Die Materien Ihres Vortrags konnten — oder vielmehr mußten — durch den Inhalt des Textes sehr natürlich Ihnen so gut, als mir und jedem andern an die Hand gegeben werden, und die drey oder vier Stellen, welche, wie ich vermuthe, etwa bey Jemanden das Ansehen einer zu nahen Aehnlichkeit im Ausdrucke haben möchten, können eben so leicht, und der Natur der Sache gemäß, durch

„die in der Belehrung des Textes gegründeten Aehn„lichkeit der Vorstellungen und Gedanken, als etwa „durch eine aus der vormaligen Lesung unbewußt „zurückgebliebene Erinnerung veranlaßt seyn. — „Die übrige Verschiedenheit ist augenscheinlich so be„schaffen, daß ein Mann, der so viel Eignes, und „dieses auf eine so würdige Art zu sagen vermochte, „wohl wahrlich nicht nöthig haben konnte, eine ge„druckte fremde Predigt abzuschreiben und öffentlich „vorzutragen. Einem auch nur halb unpartheyischen „Leser würde es schwerlich in den Sinn kommen, die „eine für die Copie der andern zu halten. Dieß letz„tere vorzugeben, und auch das Publikum sogar „mit der entscheidenden Benennung einer zum zwey„tenmale gehaltenen Predigt davon überreden „zu wollen, läßt allerdings eine besondere Gesin„nung und Absicht dabey vermuthen, deren morali„schen Werth ich einem jeden Unintereſſirten zu sei„ner Beurtheilung überlasse.“

Ein paar Wochen nachher erschien noch eine Schrift ohne Anzeige des Druckorts und der Jahrszahl mit dem Titel: Ans Publikum ohne Rücksicht auf dessen biedere oder nichtbiedere, hiesige oder auswärtige, deutsche oder nichtdeutsche Mitglieder. Diese Schrift ist von dem ungenannten Verfasser den beyden Vertheidigern des Herrn Pastor Lampe entgegengesetzt. Er sucht darin die Beschuldigungen, die jene beyde dem Herausgeber des zweyten Abdrucks der Lampischen Predigt machen, zu widerlegen, behauptet, daß dieser blos seine unvorgreifliche Meinung in dieser Parallele bekannt gemacht, und nichts weiter gethan habe, als das was jedem gegen jede gedruckte Schrift zu thun seit undenklichen Zeiten völlig frey gestanden habe, und noch völlig frey stehe, und schließt daraus, daß er kein Pasquillant sey, weil man mit diesem Namen nur denjenigen belegen könne, der, ohne sich zu nennen, Jemanden ein schändliches Verbrechen zur Last legt. Die Sache selbst, die dem würdigen und verdienstvollen Herrn Lampe nie zu großem Nachtheile gereichen, nie ihm auch nur die öffentliche Achtung und gute Meynung entziehen könne, hält er für unbedeutend, erlaubt sich aber gegen beyde Vertheidiger Ausfälle, die eben so leidenschaftlich sind, als diejenigen, die er rügen will, und bedient sich vorzüglich gegen Aletophilus eben der derben Sprache, über die er ihm Vorwürfe macht.



Herr Pastor Reinbott beschloß diese Fehde durch eine abgenöthigte Erklärung an das hiesige deutsche Publikum von T. F. T. Reinbott, Pastor der Evangel. Lutherischen St. Annengemeine. St. Petersburg 1793. Er sagt darin: Das Gerücht, welches ihn als den Verfasser der Vergleichung einer Lampischen und Spaldingschen Rede angiebt, befremde ihn nicht wenig, und noch mehr dieses, daß es bey Einigen Eingang gefunden, ob es gleich auf bodenlose Gründe gestützt sey. Er würde dieser Sage nichts entgegensetzen, wenn nur die Sache selbst

den Namen behalten hätte, den sie in der gelehrten Welt führt. Da man sie aber mit einem Namen gestempelt, vor dem jeder ehrliebende Mann einen Abscheu hat, so sehe er sich dadurch zu der öffentlichen Erklärung aufgefordert, daß er an jener Schrift keinen Antheil habe. Bey dieser Gelegenheit beklagte er sich noch über einige andere hämische Beschuldigungen, bey denen er sich mit der Ehre begnüge, die ihm das Zeugniß seines Gewissens gebe. Hieraus lasse sich erklären, warum er bisher schwieg, und auch jetzt noch würde geschwiegen haben, wenn man ihn nicht in Gesellschaften mehr als einmal namentlich für den Verfasser jener Recension nicht blos vermuthlich, sondern gewißlich erklärt hätte. Er dankt dabey denen, die bisher seine Vertheidiger gewesen sind, und erklärt denen, die ihm noch künftig wehe thun wollen, daß er ihren unglücklichen Hang, zu schaden, nur bemitleiden und — schweigen werde *).

Merkwürdig ist es, daß man in eben diesem 1792sten Jahre auch in Deutschland zweyen Männern eben den Vorwurf machte, wider den sich Herr Pastor Lampe vertheidigte. Der eine war Herr Hoppenstedt, Inspector des Schulmeister-

*) Auch in Deutschland blieb diese Fehde nicht unbekannt. Sie ist in dem Intelligenzblatt der allgemeinen Litteraturzeitung N. 49, den 18ten May 1793, S. 386 und 387, kurz und ganz zum Vortheil des Herrn Pastor Lampe erzählt.



Seminarii in Hannover, der andere Herr Duttenhofer, Prediger zu Heilbronn. Herr Hoppenstedt sollte am 28sten Sonntage nach Trinitatis eine Predigt gehalten haben, die schon im 10ten Theil des Züllichauischen Magazins für Prediger S. 181. gedruckt sey. Herrn Duttenhofer beschuldigte man, daß er in einer von ihm herausgegebenen Sammlung eine Zollikofersche Predigt unter die seinigen aufgenommen habe. Um den Ungrund des Gerüchts, das man von dem Herrn Hoppenstädt verbreitete, darzuthun, gab der Abt zu Loccum die Predigt des erstern mit einer Vorrede unter dem 29 Febr. 1792 heraus *). Er sagte darin, er sey schon, ehe er beyde Predigten vergleichen konnte, vorher überzeugt gewesen, daß es wider des Herrn Hoppenstedts Charakter sey, von einer fremden Arbeit einen solchen Gebrauch zu machen, als man ihm zur Last legte, und bezeuget dabey, die Predigt sey nach dem ungeänderten Aufsatze, den er vorher sahe und las, abgedruckt worden. Die Beschuldigung, die man dem Herrn Hoppenstedt machte,

*) Sie hat den Titel: Wie ist die Erscheinung zu erklären, daß die Menschen nicht selten gerade gegen die Fehler ihrer Nebenmenschen am strengsten sind, die sie selbst an sich haben? eine Predigt am 22sten Sonntage nach Trinitatis in der königlichen Schloßkirche gehalten, von A. L. Hoppenstedt, Inspector des Schulmeister-Seminarii. Hannover 1792.

hatte weiter keine Folgen. Bey dem Herrn Duttenhofer veranlaßte sie auch eine öffentliche Streitigkeit. Aber diese Streitigkeit entstand nicht auf eine so auffallende Art, und unter so auffallenden Umständen, erweckte nicht so viel Aufsehen als die Lampische, und wurde in keinen besondern Schriften geführt. Ein öffentliches Urtheil über die Predigt des Herrn Duttenhofer in einer gelehrten Zeitschrift war der Angrif, und blos in ihr wurde die Streitigkeit fortgesetzt. Die Vertheidigung wider jenen Angrif übernahm Herr Duttenhofer selbst; sein Gegner allein die Rechtfertigung seines öffentlichen Urtheils. Beyde vermieden alle leidenschaftliche Ausdrücke. Die Grenzen der Mäßigung und der Bescheidenheit überschritt weder der eine im Angrif, noch der andere im Vertheidigen; und die Untersuchung der Absicht des Angrifs, zu der freylich nicht die Veranlassung gegeben war, auf welche die Schritte des Lampischen Gegners führten, wurde ganz bey Seite gesetzt. Da indessen Herr Duttenhofer mit dem hiesigen Prediger in einem gleichen Falle war, und sich durch gleiche Gründe vertheidigte; so werden vielleicht die Leser, denen jene Streitigkeit nicht bekannt wurde, gerne wissen wollen, was der Urheber derselben der Vertheidigung des Herrn Duttenhofers entgegensetzte. Ich will ihre Neugier befriedigen. Herr Duttenhofer gab 1792 Predigten zur Beförderung eines vernünftigern, reinern und rechtschaffenern Christenthums heraus. Diese Predigten wurden



1793 in der allgemeinen deutschen Litteraturzeitung N. 135. beurtheilet. Der Verfasser dieser Beurtheilung rügt es, bey allem Lobe, das er jenen Predigten giebt, daß Herr D. fremde Arbeiten gedruckter Predigtsammlungen auf eine solche Art benutzt habe, die zwar allenfalls dem Prediger, aber nicht dem Schriftsteller zu verzeihen sey. Herr D. trägt, wie dieser sagt, viele Zollikofersche Sätze mit den eigentlichen Worten Zollikofers vor, verändert oft gar nichts, oft blos die Wendung. „Hierüber," setzt er hinzu, „wäre nicht mit ihm zu „rechten; denn warum sollten gute Predigten nicht „auch auf diese Weise von gewissen Predigern benutzt „werden? Aber Herr D. müßte solche Predigten für „keinen Preis drucken lassen. Denn dieß verändert „die Sache und heißt, einen andern ausschrei„ben." Zum Beweise führt er die vierzehnte Predigt: Warnung vor der schädlichen Religionsschwärmerey an, welche, wie er behauptet, größtentheils aus Zollikofers zwey Predigten über die Schwärmerey, und über die Schwärmerey in der Religion, zusammengesetzt ist: und die letzte Predigt, Grundsätze und Regeln zur wahren Einigkeit im Geiste, und zur Religionsduldung, worin man das meiste von dem wörtlich finde, was man in Zollikofers Predigt, über die christliche Verträglichkeit und über die Grundsätze der Toleranz gedruckt lieset. Herr Duttenhofer vertheidigte sich im 69sten Stück des Intellienz-

blattes S. 551 auf diese Art: „Ich gestehe gerne, „daß ich gewisse Zollikofersche Ideen mir so sehr „zu eigen gemacht, und mich so innigst damit fami„liarisirt habe, daß ich mich mit aller Mühe nicht „allemal davon losmachen, und meinen Gedanken „nicht immer einen andern, als den so bestimmten „Zollikoferschen Ausdruck geben konnte. Aber „bey dem allen wird doch immer die Stellung, Ord„nung und ganze Ausführung der Gedanken in allen „meinen Predigten von der Zollikoferschen Ma„nier sehr verschieden bleiben. Jeder Unpartheiischer „wird bey der schärfsten Vergleichung meiner Predig„ten mit den Zollikoferschen gewiß finden, daß „in den erstern sehr viele, ja ungleich mehrere Sätze „vorkommen, die weder in Gedanken noch in Aus„drücken Zollikoferisch, sondern ganz mein Ei„genthum sind.“ Auf diese Vertheidigung antwortet der Gegner auf eben dieser Seite des Intelligenzblattes: „Er habe nur von den zwey angeführten „Predigten, nicht von den übrigen sechs und zwanzig „gesagt, daß sie ausgeschrieben wären, und dabey „bleibe er, denn sie wären aus den vier Zolli„koferschen Vorträgen zusammengetragen, wobey „freylich Herr D. manches hinzugesetzt, manches weg„gelassen habe. — Der Umstand, daß er sich mit ge„wissen Zollikoferschen Ideen so gar sehr fami„liarisirt habe, könne ihm nicht zur Entschuldigung „gereichen, weil sich dieß daraus allein noch nicht „erklären lasse, und ein himmelweiter Unterschied „zwischen den beyden Dingen bleibe: in der Zolli-



„koferschen Manier predigen und — aus Zol„likofer predigen.“ Ob die Aehnlichkeit der Duttenhoferschen und der Zollikoferschen Predigten, wie es zu vermuthen ist, größer sey, als der Lampischen und Spaldingischen, muß aus der Vergleichung, die man mit allen anstellt, beurtheilt werden. Bey dieser Gelegenheit kann ich es nicht unbemerkt lassen, daß in dem 4ten Theil der Passionspredigten des berühmten Cramers in der 13ten und 14ten Predigt einige einzelne Stellen mit der Predigt von der Verläugnung Petri, die man im ersten Theile der Uebersetzung der Saurinschen Predigten über die Leidensgeschichte Jesu findet, sehr übereinstimmen und fast die nehmlichen Worte enthalten. Beyde, die Sammlung der Cramerschen Predigten und die dritte Auflage von der Uebersetzung der Saurinschen wurden 1764 in einem Jahre gedruckt; die erstere in Copenhagen; die andere gab in Leipzig der Mag. Heyer heraus. Gedankenstärke und Schönheit des Ausdrucks und der Wendungen war Cramern selbst so eigenthümlich, daß er nichts fremdes entlehnen durfte. Liebe zur Bequemlichkeit konnte einen Mann, der so gern an seinem Pulte war, und so viele Schriften herausgab, auch nicht dazu verleiten, und noch weniger hier, wo er sonst so oft seinen eignen Gang geht. Die genaue Uebereinstimmung dieser Stellen ist daher nur daraus zu erklären, daß Cramer vielleicht die Saurinsche Predigt kurz vorher gelesen habe, und sich dieser unwillkührlichen Erinnerungen,

so wie auch Spalding dieß bey der Lampischen Predigt vermuthet, nicht bewußt gewesen sey *).

Amts-

*) Die Stellen, in denen man bey Cramer und Saurin theils die gleiche Gedankenfolge, theils die gleiche Art, wie sie ihre Gedanken ausdrücken, bemerkt, sind:

Saurin S. 113.

Auch die tödtlichsten Krankheiten lassen doch noch allezeit eine gewisse schwankende Hoffnung zur Rückkehr des Lebens übrig, welche die Furcht vor dem Tode verringert. Allein die Zeit seines Todes fest bestimmt sehen, den Tag, die Stunde, den Augenblick wissen, wann man sterben soll, wie schrecklich ist dieß für den Menschen!

Cramer S. 381.

Man wird krank und erzittert schon, ob es gleich beynahe keine Krankheit giebt, wobey nicht einige wenigstens schwankende Hoffnung zur Genesung übrig bleibt, welche die Schrecken des Todes vermindern. Welche Unruhen aber bemächtigen sich des Gemüths nicht, wenn wir den Verlust des Lebens vor Augen sehen, wenn die Zurüstungen dazu fürchterlich sind, wenn der Tag, die Stunde und der Augenblick gewiß und unwiderruflich zu seyn scheinen.

Saurin S. 117 und 118.

Die Stimme einer Magd und etlicher Zuschauer war es, die den Muth dieses Apostels erschütterte. Wäre er vor das Sanhedrin gefordert worden, hätte man gerichtlich wegen seiner Lehre Rechenschaft von ihm verlangt, wäre das Kreuz, zu welchem er seinem Erlöser zu folgen versprochen hatte, schon vor seinen Augen aufgerichtet gewesen; so könnte man sagen: die Größe der Gefahr habe durch das Schreckliche ihres Anblicks seine Vernunft in Unordnung gebracht. Allein alles schweigt. Die Richter sind einzig damit beschäftigt, wie sie ihre Rache an dem Herrn sättigen wollen, und denken nicht einmal an die Jünger.

Cramer S. 383 und 384.

Die Stimme einer Magd und einiger Zuschauer war es, die den Apostel alles Muths beraubten. Er wurde nicht vor das Sanhedrin gefordert, um gerichtlich zum Tode verdammt zu werden rc. — — Er sah kein Kreuz, keine Folter, keine Werkzeuge der Marter vor seinen Augen. Hätte er alles dieses gesehen rc. — so hätte man sagen können, daß das Schreckliche dieses Anblicks seine Vernunft in Unordnung gebracht habe. Aber alle diese Schrecken erschütterten ihn noch nicht. Alles schweigt — Die Richter, die allein den Muth hatten, ihn zum Tode führen zu lassen, dachten jetzt an nichts weiter, als wie sie ihre Rache an dem Heilande sättigen wollen, und vergessen seine Jünger ganz.

Saurin S. 120 und 121.

Kennen wir auch wohl in diesen Provinzen das Abscheuliche ganz, das der Charakter eines Meineidigen an sich hat? — Ein Meineidiger ist ein



## Amtserfahrungen in den Beyspielen des Aberglaubens und der Religionsschwärmerey.

Der Aberglauben und die Religionsschwärmerey, von denen man auch im 18ten Jahrhundert, so

sehr man beyde bestreitet, noch immer hie und da Beyspiele findet, geben auch den Petersburgi-

Mensch, der — der Macht des Allmächtigen Hohn spricht, und, um die Menschen zu betrügen, zu Gott sagt: Du hast den Blitz in deinen Händen, o Gott! laß ihn diesen Augenblick auf mein Haupt herfahren, wenn ich wider mein Gewissen rede — Und wenn Petrus Jesum mit seinem Schwur verleugnet; so ist es eben so viel, als wenn er sagte: Ja, o Gott! wenn ich weiß, daß dieser Mensch — — mein Herr ist, wenn ich jene himmlische Stimme, dieß ist mein lieber Sohn, gehört habe, wenn ich ihn auf dem heiligen Berge habe verklären sehen — so will ich, o Gott! ewig ein Gegenstand deines Hasses und deiner Rache seyn.

Cramer S. 398, 399 und 400.

Kennen wir wohl auch, meine Freunde! das Abscheuliche des Meineides ganz? — Was ist ein Meineidiger? Das ist ein Mensch, welcher Gott zum Zeugen über die Wahrheit dessen, was er sagt, anruft, ungeachtet er gar wohl weiß, daß es falsch ist — und, so zu sagen, seiner Allmacht Hohn spricht — Was thut er, als daß er, so zu sagen, den Unendlichen anredet — du hast den Donner in deinen Händen, o vertilge mich, wenn ich wider die Wahrheit rede, stürze mich in die Hölle — — Und Petrus hub an, sich zu verfluchen — Was war das anders, als wenn er gesagt hätte: Gott, wenn es wahr ist, daß ich Jesum Christum kenne — daß ich ein Zeuge seiner Verklärung gewesen bin, daß deine Stimme: dieß ist mein lieber Sohn, in meinen Ohren erschollen ist;



schen Predigern Gelegenheit, ihre Amtserfahrung durch manche Vorfälle zu bereichern. Zwey Beyspiele von Personen, die sich für besessen hielten, sind

so mache mich zu einem ewigen Ziele deines Hasses und deiner Rache.

Saurin S. 123.

Daß das jüdische Volk sich wider ihn bewaffnet, das ist so erstaunend nicht; sie kannten ihn nicht. Daß die Pharisäer auf seinen Tod dringen, das ist so wunderbar nicht; er hatte beständig wider ihre Laster geeifert — Daß aber Petrus, der ihn in seinem Leiden unterstützen sollte, sein Leiden vergrößert, daß derjenige, der ihn vertheidigen sollte, ihn verleugnet — das ist es, was dem Erlöser durchs Herz gehet.

Cramer S. 414.

Daß die Pharisäer und Schriftgelehrten ihn mit einer solchen Erbitterung verfolgen, das ist so erstaunlich nicht; sein Eifer wider ihre Heucheley und wider ihre Laster hatte sie aufgebracht — Allein daß Petrus, der ihn in seinem Leiden unterstützen sollte, sie vergrößert; daß sein Jünger und Freund nichts von ihm wissen will, und ihn vor seinen Feinden verleugnet, vor denen er ihn vertheidigen sollte — — Das ist ein Leiden, welches Jesum mehr verwundet, als alles, was er von der Wuth seiner blutdürstigen Feinde erdulden muß.

Saurin S. 124.

Auch hier überläßt er sich, mehr von dem Schlage, der seinem Jünger drohet, als von dem, der ihn selbst trifft, gerührt, ganz dem Mitleiden.

mir bekannt: der eine war ein Glaser von der Gemeine des Schwedischen Prediger Hougberg, der andere ein Schuster von der Petersgemeine. Beyde beklagten sich, daß der Teufel ihnen böse Gedanken eingebe, und ihnen keine Ruhe ließe. Der Glaser verlangte von seinem Beichtvater, daß er ihm den Teufel austreiben sollte, und da alles, was dieser ihm zur Bestreitung seines Aberglaubens und zu seiner Beruhigung sagte, keinen Eindruck machte, so bat er seine Amtsgenossen, gemeinschaftlich mit ihm die Mittel zu versuchen, durch die jener von seinem Aberglauben geheilt werden könne. Man berief ihn zu

Cramer S. 419.

Er überläßt sich hier, mehr von dem Schlage, der seinem Jünger droht, als von dem gerührt, der ihn selbst trifft, ganz dem Mitleiden.

Saurin S. 127.

Sein Gedächtniß kehrt zurück, sein Geist kommt wieder zu sich selbst, sein Herz wird erweicht, sein Gesicht erblaßt, und in seinen Augen steigen Wolken auf, die sich in Ströme von Thränen ergießen. Jesus redet durch Blicke, und Petrus antwortet durch Thränen.

Cramer S. 429 und 430.

Sein Gedächtniß kehrt zurück; sein Geist kommt, so zu sagen, zu sich selbst; sein Herz wird erweicht, und sein Gesicht erblaßt —— In seinen Augen steigen Wolken auf, die sich in Ströme von Thränen ergießen. Jesus redet mit seinem Jünger durch Blicke, und Petrus antwortet ihm mit Thränen.



einer Versammlung, die in der Absicht angestellet war, und legte ihm folgende Fragen vor: 1) Woher er wisse, daß die Gedanken, die er habe, Eingebungen des Teufels wären? 2) wie oft er diese vermeynten Eingebungen hätte? 3) zu welcher Zeit des Tages er sie am meisten erführe? Auf die erste Frage antwortete er: man müsse ihm dieß auf seine Versicherung glauben; auf die beyden andern: er könne dieß nicht gewiß bestimmen; und da man von ihm zu erfahren wünschte, ob er diese Eingebungen auch dann hätte, wenn er sich mit andern in Gesellschaft befinde, oder nur in seinem Hause und in einem unbeschäftigten Zustande; so erklärte er sich hierüber, daß er auch in Gesellschaft davor nicht sicher sey. Pastor Grot, der noch nicht lange im Amte war, fragte ihn: ob er denn auch jetzt diese Eingebungen hätte? und erhielt die Antwort, daß der Teufel ihm eben sage: er solle das, was er von jungen Predigern höre, nicht glauben. Dieser erwiederte ihm hierauf, daß jeder andere, der keine Eingebungen des Teufels zu haben glaube, auch diesen Einfall haben könne, und daß es nicht wahrscheinlich sey, daß ihm der Teufel einen Gedanken eingeben würde, bey dem man an seinen Eingebungen zweifeln müsse. Jener drang indessen immer darauf, daß die Prediger ihm den Teufel austreiben sollten, weil sie dieß thun könnten und müßten. Da man nicht hoffen durfte, ihm den Gedanken, den er sich so fest eingeprägt hatte, auf einmal zu benehmen; da man das Uebel seiner zerrütteten Einbildungskraft in seinen kör-

perlichen Zustand setzen mußte, und ihn gerne den Händen eines Arztes übergeben wollte, so sagte man ihm: Man habe Ursache zu zweifeln, daß er würklich Eingebungen des Teufels habe, und könne daher auch sein Verlangen nicht eher erfüllen, bis man hievon gewiß sey. Diese Gewißheit wäre nur von einem Arzte zu erhalten, weil der vielleicht finden würde, daß das, was er für Eingebungen des Teufels hielte, sich in dem Zustande seines Körpers gründe. Er sollte sich daher erst von diesem ein schriftliches Zeugniß verschaffen, daß er ihn für einen Besessenen halte. Dieß erfolgte, wie leicht zu vermuthen war, nicht; und nun wieß man ihn mit seinem Verlangen ab, und rieth ihm, sich, weil er krank seyn müsse, der Hülfe des Arztes zu bedienen, die er aber freylich ausschlug. Bey genauerer Erkundigung erfuhr man, daß er, weil er sein Handwerk vernachläßigte, sich dem Müssiggange überließ, und vermuthete daher, daß er sich vielleicht nur deswegen für einen Besessenen ausgebe, damit er die Prediger, wenn sie den Teufel nicht von ihm austreiben könnten, bewegen möchte, Allmosen für ihn zu sammlen. Der Schuster hieß Böhme und glaubte, daß ihm der Teufel von Zeit zu Zeit erscheine. Eines Tages kam er zum Pastor Grot, der ihn nicht kannte, und der sich eben auf seine Sonntagspredigt vorbereitete, und gab ihm, ohne etwas weiter zu sagen, die Nachricht, daß der Antichrist gekommen sey. Jener, der in ihm einen gesunden, starken und feisten Mann vor sich sahe, schloß aus dieser Ankündigung auf ein krankes Gehirn, und da





er befürchtete, zu viel Zeit zu verlieren, wenn er sich mit ihm in Unterredung einließ: so dankte er ihm blos für diese Nachricht, und sagte, daß ihm jetzt seine Zeit nicht erlaube, darüber weiter mit ihm zu sprechen. Dieß hatte den erwarteten Erfolg, er entfernte sich gleich wieder, nur setzte er beym Weggehen noch hinzu: man müsse morgen in der Kirche dafür beten, und wir sollen doch bey unserm Glauben bleiben. Pastor Grot antwortete auf das erste, er würde sich dieß merken, und auf das andere, daß sich dieß von selbst verstünde. Nach einiger Zeit wiederholte er seinen Besuch, und sagte, es sey die Pflicht der Prediger, ihn, da er es selbst nicht könne, wider die Zudringlichkeit des Teufels zu sichern. Neulich habe dieser sogar ein paar Stiefel bey ihm bestellt. Pastor Grot fragte ihn: woher er denn wisse, daß derjenige, der ihm diesen Auftrag gegeben habe, der Teufel sey? und erhielt die Antwort, daß er es an seinem Pferdefuß gesehen habe. Jener wies ihn darauf an seinen Beichtvater. Dieß war Pastor Herold. Von ihm erfuhr der erstere, daß der Schuster ein sehr arbeitsamer fleißiger Mann sey, aber doch von Zeit zu Zeit Spuren eines zerrütteten Gehirns verriethe, dann sein Gewerbe nicht triebe, und in einer langen Zeit nicht wieder zu seinem Leisten zurückkehre. Das Lesen der mystischen Böhmischen Schriften habe ihm den Kopf verrückt. Eben dieß war auch die Ursache, daß ein Gürtler von der Katharinengemeine sich dem Müßiggang ergab, durch das Gauckelspiel seiner Einbil-

dungskraft verleitet, Dinge erzählte, die seine häusliche Ruhe störten, und die man, bey einer genauen Untersuchung, sehr unwahrscheinlich fand, und endlich als Wahnsinniger eingesperrt werden mußte. Vor dreyßig Jahren lernte ich auch einen Quaker kennen. Er hielt sich zur Gemeine des Landcadettencorps. Sein Beichtvater, Pastor Henning, bat mich, zu versuchen, ob ich ihn, da er bisher hierin nicht glücklich gewesen sey, von seiner Schwärmerey zurückbringen könnte. Ich sahe zwar voraus, daß auch meine Bemühungen vergebens seyn würden. Aber dennoch versprach ich meinem Amtsgenossen diesen Versuch zu machen. Bey dem Eintritt in das Zimmer sahe ich einen Mann mit steif auf der Erde gehefte tem Blicke, mit aufgedunsenem Gesichte, mit geschwollenen Händen, die er auf die Kniee stützte, und mit eben so geschwollenen Füßen sitzen. Auch bey meiner Ankunft blieb er in dieser Stellung, und bewegte, so lange ich bey ihm war, kein Glied seines Körpers. Ich sagte ihm, daß ich ihn auf Verlangen seines Beichtvaters besuchte, der mich versichert hätte, daß ich ihm nicht unwillkommen seyn würde, weil er ihn als einen Mann kenne, der sich gern in Religionsgespräche einließe. Ich setzte hinzu, ich würde mich freuen, wenn er mir Gelegenheit gäbe, ihn zu belehren, und ihn in guten Gesinnungen zu stärken. Er antwortete mir, er sey keiner Belehrung benöthigt, er sehne sich nach dem innern Lichte, das ihm bisher noch fehle, und das er erwartete. Er müßte sich daher so lange gedulden, bis es ihm



erschiene, in dem Zustande, in dem er sich jetzt befände, unverrückt bleiben, und dürfe auch die Stelle, auf der er sey, nicht verlassen. Ich suchte ihm, weil ich glaubte, daß der Sitz seines Uebels in seinem dicken Blute läge, begreiflich zu machen, daß er, weil er dabey in Gefahr sey krank zu werden, und Gott ihm auch die Erhaltung seiner Gesundheit zur Pflicht gemacht habe, doch auch so, wie andere Menschen, seinen Körper bewegen, und die Glieder dazu, wozu sie ihm Gott verliehen habe, gebrauchen müsse, und bat ihn, mir zu sagen, was bey ihm das innere Licht, das ich nicht kenne, sey, und warum er glaube, daß das Licht, welches wir übrigen Christen in dem Worte Gottes fänden, und das wir zu unsrer Belehrung und zu unserm Trost für hinreichend hielten, ihm nicht eben den Nutzen verschaffen könnte, den es uns gewähre? Er wiederholte das, was er vorhin gesagt hatte, und ließ sich, wie es leicht zu erwarten war, zu keiner Erklärung bringen. Ich verließ ihn, und erfuhr, daß er nach einigen Wochen gestorben sey.

## Amtserfahrungen in Beyspielen der Bettlerlist.

Unter der Menge der Müßiggänger, die auch in Petersburg, so wie in allen großen Städten, immer gern auf Kosten anderer leben, und, um sich dieß recht bequem zu machen, dabey ihres Kopfes und ihrer Hände, so sehr es nur immer möglich ist, schonen wollen, giebt es nicht wenige, die, damit sie ihre Absicht desto sicherer erreichen, die Prediger

durch Verstellung und List auf ihre Seite zu ziehen suchen. Ein junger Mann, der sich dem Predigtamt gewidmet hatte, dem es nicht an Kanzelgaben fehlte, und der sich in der Hoffnung, das Amt, um das er sich bewarb, zu erhalten, getäuscht sahe, wollte nun seine Kenntnisse nicht weiter auf eben die Art, wie jeder andere, zur Erwerbung seines Unterhalts nutzen. Ein gelähmter General ließ ihn auf die Empfehlung eines Predigers für eine bestimmte Besoldung jeden Sonntag in seinem Hause Religionsvorträge halten. Als der General starb, machte er für die Unterhaltung, die jener in den letzten Wochen vor seinem Tode täglich von ihm verlangt, und für die künftigen Vortheile, die er sich von dieser Lage versprochen hatte, und für die er schadlos gehalten seyn wollte, ungeheure Forderungen an die Erben, schickte das nicht kleine Geschenk, das man ihm machte, so sehr er es brauchte, mit Verachtung und Drohungen zurück, und lebte nun wieder so, wie vorhin, auf fremde Kosten. Mit Schulden belastet, und von seinen Gläubigern gedrängt, glaubte er doch endlich, sich aus dieser mißlichen Lage herausreißen zu müssen, ließ einen unter den hiesigen Predigern, den er am meisten kannte, zu sich bitten, und entdeckte ihm mit trauriger Miene, und mit einer Art von Feyerlichkeit, daß er, wie er sicher wisse, nach dreyen Tagen sterben müsse, und daß dieser unter seinen Papieren einige Briefe finden würde, die er bey seinem Tode nach ihrer Aufschrift theils erbrechen, theils besorgen möchte. Der Prediger



fand ihn in seinem Zimmer herumgehen, hielt ihn für gesund, und bemerkte weder in seinen Gesichtszügen, noch in seiner Stimme irgend etwas, das eine so nahe Ankunft des Todes vermuthen ließ. Er hielt ihn für einen Mann von einer kranken Einbildungskraft, verlangte von ihm zu wissen, warum er einen so nahen Tod vermuthete, und da er sich hiebey blos auf sein Gefühl berief, so suchte ihm der Prediger seine Furcht durch alle die Gründe, die er ihm entgegensetzte, zu benehmen. Sie blieben ohne Eindruck. Der Prediger sagte ihm endlich, er müßte, wenn er dieß glaubte, einen Arzt brauchen. Diesen Rath verwarf er, weil nach seiner Meynung kein Arzt ihn dem nur zu gewissen Tode entreißen könne. Dieß erweckte bey dem Prediger den Verdacht, daß er einen Selbstmord beschlossen habe. Jener suchte ihn von sich abzulehnen. Der Prediger führte ihm einen Arzt zu. Dieser wollte ihm nach der Untersuchung seines Gesundheitszustandes ein Heilungsmittel verschreiben. Dieß verbat er sich; der Prediger drang indessen doch durch, nahm das Recept mit, ließ es auf seine eigne Kosten machen, schickte ihm die Arzney, und schrieb ihm dabey: er hätte jetzt das gethan, was er als sein Freund thun zu müssen glaubte, zwingen könne er ihn nicht; es würde also blos von seinem Entschlusse abhängen, ob er von der Arzney Gebrauch machen wolle. Dieß letzte war indessen geschehn, und er gestand, daß diese Arzney von einer guten Wirkung gewesen sey. Die drey Tage verflossen, und noch lebte er. Aber sein Wirth gab

dem Prediger die Nachricht, daß er seit ein Paar Tagen gar nichts habe essen wollen. Dieß setzte er, nach der Aussage des Wirths, noch einige Zeit fort, ob er gleich, wie dieser meynte, nicht mehr krank sey. Bey den neuen Besuchen des Predigers, der ihn jetzt im Bette fand, redete er wieder von seinem nahen Tode, und verlangte das Abendmahl. Jener that ihm die ernsthaftesten Vorstellungen, verheelte es ihm nicht, daß er glauben müsse, er wolle die Vermuthung, daß er den Hungertod sterben wolle, nur erwecken, um dadurch gewisse ihm bisher unbekannte Absichten zu erreichen, und theilte ihm zwar das Abendmahl aus, unterließ aber nicht, ihm den Abscheu zu entdecken, den er in diesem Falle gegen seine Heucheley haben müsse. Nach einer kurzen Zeit aß er wieder die Speisen, die ihm der Wirth geschickt hatte, und an deren Statt er sich vorher vermuthlich heimlich andere Nahrungsmittel zu verschaffen wußte. Endlich erfuhr der Prediger aus den Vorwürfen, die er ihm darüber machte, daß er ihn nicht durch einen thätigern Beystand, durch eine Collecte, aus seiner traurigen Lage herausgerissen habe, daß dieses ganze Gaukelspiel blos deswegen angestellt sey, um dadurch einen solchen Erfolg zu bewirken. Nach diesen Auftritten entfernte sich dieser Mann heimlich aus St. Petersburg, um vor der Verfolgung seiner Gläubiger sicher zu seyn, und spielte nachher die Rolle eines Arztes, der durch geheime Mittel körperliche Lähmungen, bey denen man die Hülfe anderer Aerzte vergebens suchte, zu heilen wisse, erschien



in der Absicht unter einem andern Namen sogar in St. Petersburg, erwarb sich durch die Pracht seines Fuhrwerks und seines ganzen Aufzugs und durch den ersten anscheinend guten Erfolg seiner Mittel einen großen Ruf, ließ sich jedesmal von hundert Ducaten, die er forderte, funfzig vorausbezahlen, und wurde endlich, als man seinen Betrug entdeckte, über die Grenze gebracht.

Ein anderer Mann von einer glänzenden Abkunft, der sich schon bey dem ersten Anblicke durch seine gute Außenseite empfahl, verlangte von einem Prediger, seinem Landsmanne, der mit ihm in einer Stadt gebohren war und seine noch lebende Mutter kannte, schon bey seinem ersten Besuche eine Anleihe von 20 Rubel, die er bald darauf schriftlich auf 10 Rubel herabsetzte. Sie wurde ihm abgeschlagen. Dieß schreckte ihn indessen nicht ab, bey andern Predigern gleiche Versuche zu machen. Nach einiger Zeit meldete er sich bey einem unter ihnen zum Genusse des Abendmahls, entschuldigte sich, daß es ihm seine dürftigen Umstände nicht erlaubten, Beichtgeld zu geben, und erbat sich von ihm nur zwey Rubel zum Darlehn. Der Prediger sagte ihm, daß er ihm auch ohne Belohnung jedesmal mit seinem Amte dienen würde, und machte ihm mit diesen zwey Rubeln ein Geschenk. Er erschien indessen bey der Austheilung des Abendmahls nicht, meldete sich aber auch bey dem ersten einige Zeit nachher als Communikant. Dieser, dem sein Amtsgenosse den vorigen Auftritt erzählt hatte, fragte ihn, wie viel Beichtväter er

brauche, und wie oft er sie zu verändern pflege. Er erlaubte sich die Dreistigkeit, zu behaupten, daß er bisher keinen gehabt hätte. Der Prediger bezeigte ihm darüber seine Verwunderung, und machte ihm über dieses Mittel, seinen Bedürfnissen abzuhelfen, die verdienten Vorwürfe. — Auch unter den unwürdigen Candidaten, die auf gut Glück hieher kommen, giebt es manche, die sich ihren Unterhalt dadurch zu erleichtern suchen, daß sie dazu den Geldbeutel der Prediger brauchen, und bald bey dem einen, bald bey dem andern Anleihen machen, die sie nicht wieder bezahlen, und nicht zu bezahlen gesonnen sind. Oft treiben sie sogar ihre Betteley noch weiter. Ein gewisser E** gab vor, daß er in Liefland auf seiner Reise geplündert sey, und jetzt genöthigt wäre, Allmosen bey den Predigern zu suchen. Einer derselben fand dieß Vorgeben sehr unwahrscheinlich, weil man davon bisher noch kein Beyspiel gehört habe und auch das seinige nicht hätte unbekannt bleiben können. Er erbot sich, ein Zeugniß seiner unverschuldeten Dürftigkeit von einem andern Prediger zu bringen, meldete sich darauf an einem Mittag, da jener nicht zu Hause speisete, bey der Gattin des Predigers, als einen eingeladenen Gast an, und war, ob sie ihm gleich darüber ihren Zweifel entdeckte, dreist genug, die Mahlzeit abzuwarten. Er erreichte seine Absicht. Einige Tage darauf erschien er bey gutem Wege und Wetter in einem Fuhrwerk, ebenfalls um Mittagszeit, begegnete dem Prediger, als dieser ausfahren wollte, und brachte



ihm das verlangte Zeugniß. Dieser verwies ihm die Unbesonnenheit, sich ihm als Tischgesellschafter aufzudringen, und sich auf fremde Kosten ein Fuhrwerk zu miethen, und reichte ihm einen halben Rubel. Der zudringliche E** gab dieß Geld mit den Worten zurück, er wolle den Prediger dieser kleinen Summe nicht berauben; und dieser erwiederte, es wäre ihm lieb, er würde es für einen würdigern Dürftigen aufbehalten. Nach dem Verlauf einiger Monate wagte E. es dennoch wieder, bey diesem Prediger Allmosen zu suchen. Um zu erfahren, ob es ihm, wie er vorgab, wirklich an Mitteln zur Befriedigung seines Hungers fehlte, reichte ihm der Prediger den 5ten Theil seines vorigen Geschenks, und E. nahm jetzt diese Kleinigkeit an. — Ein anderer erzählte zweyen verschiedenen Predigern, daß jeder ihm freye Wohnung bey sich gegeben habe, und bat sie, seiner Dürftigkeit abzuhelfen. Der eine erfüllte seinen Wunsch gleich, und erhielt bald darauf von dem andern Prediger einen Brief, in dem dieser seinem Freunde auftrug, dem Ueberbringer, welcher der Hausgenosse des letztern wäre, wenn er ein würdiger Dürftiger sey, auf seine Rechnung ein paar Rubel zum Geschenk zu machen. Dieser, der den Abentheurer nicht bey sich aufgenommen hatte, ahndete einen Betrug, vermuthete, daß das gleiche Vorgeben der freyen Wohnung bey seinem Freunde ebenfalls eine Erdichtung sey, und beschied den dreisten Lügner auf eine andere Zeit. Dieser, aus Furcht, daß, wenn beyde sich hierüber erklärten, nicht mehr unterstützt

werden möchte, ging wieder zu dem ersten, gab vor, er hätte den andern Prediger nicht zu Hause gefunden, und erpreßte das ihm bestimmte Geschenk. Nicht selten rühmt auch mancher die freygebige Unterstützung eines Predigers, um andere zu einer gleichen Freygebigkeit zu ermuntern. Ein junger Candidat, der sich schon durch die Art seiner Unterhaltung nicht sehr empfahl, erzählte einem Prediger, dessen Bekanntschaft er blos auf Kosten seines Beutels suchte, und den er mit vieler Zudringlichkeit lange aufhielt, daß einer seiner Amtsgenossen seinem jetzt eingebrochenen Geldmangel mit 10 Rubel abgeholfen habe, und bat den letztern auch um die Hälfte dieses Geldes. Der Prediger fand aus mehr als einer Ursache Bedenken, das Verlangen dieses Unbekannten zu erfüllen, gab ihm so viel, als er brauchte, um in den Zeitungen einrücken zu lassen, daß er erbötig sey, Hauslehrer zu werden, und erfuhr nachher, daß jener aus einer Unterstützung von einem Rubel, zehn gemacht hatte, und auch nicht einmal die Nachricht in die Zeitungen besorgt habe.

Die List der Müßiggänger, nicht nur von den Predigern Allmosen zu erhalten, sondern auch durch sie das Mitleiden anderer zu erschleichen, geht noch weiter. Ganze Gesellschaften von Bettlern vereinigen sich, miethen eine Wohnung, und leben auf gemeinschaftliche Kosten von gemeinschaftlich gesammleten Allmosen, und eben nicht sehr dürftig. Um die Quelle ihres leichten Erwerbs nie verstopft zu sehen, und die Prediger desto leichter zu ihrem Vortheil ein-



einzunehmen, giebt sich einer nach dem andern für einen Kranken aus, verlangt das Abendmahl, und bittet sich dann ein Zeugniß über seine Dürftigkeit aus. Diese Zeugnisse gehen aus einer Hand in die andere, und werden, so wie man es am vortheilhaftesten findet, umgetauscht. Oft suchen diese Müßiggänger auch, um so viele, als sie nur können, damit herumzuschicken, mehr als ein Zeugniß für eine und dieselbe Person zu erhalten. Eins dieser Zeugnisse wurde einem Prediger gebracht. Das Allmosen, das er gab, zeichnete er auf demselben an. Den folgenden Tag erschien ein anderer mit eben diesem Zeugnisse von eben der Hand, der das erstere ausgestellt hatte. Dieß war nicht das gestrige, weil sich die Unterzeichnung des gegebenen Allmosens nicht darauf fand. Da der Ueberbringer des letztern Zeugnisses dem Prediger über die Frage, wie er dazu gekommen sey, keine befriedigende Antwort geben konnte; so behielt er es zurück, und erfuhr von seinem Amtsgenossen, der beyde Zeugnisse mit eigner Hand ausgestellt hatte, daß das eine in der Wohnung des Kranken geschrieben, und das andere dadurch erschlichen war, daß man den Verlust des ersten vorgegeben habe. Einmal wurde indessen die Absicht einer solchen Bettlergesellschaft vereitelt. Der Prediger, den man zu einem unter ihnen, der die Rolle eines Kranken spielen sollte, gerufen hatte, wollte, weil er mit vielen Geschäften überhäuft war, und weil diese Beschickung im Namen eines Unbekannten an ihn erging, wissen: ob seine Er-

scheinung nicht einen Aufschub von einigen Stunden litte. Der Küster, den er in der Absicht hinschickte, fand in dem angezeigten Hause eine gänze Gesellschaft bey einem mit Speisen wohlbesetzten Tisch, und bemerkte bey der halberöfneten Thür, daß sich einer derselben in der größten Eile auf dem Ofen lagerte. Bey seiner Nachfrage über den Kranken, der den Prediger verlangte, gab sich dieser dafür aus. Auf diesen Bericht glaubte der Prediger, einen so gut gesättigten und so schnellfüßigen Kranken sich selbst überlassen zu können.

## Versuche, die Prediger an dem Zwecke ihrer Amtsverrichtungen zu verhindern.

Einen Theil dieser Amtserfahrungen macht man zwar auch in andern Ländern und in andern großen Städten, obgleich nicht so häufig. Aber oft kommen doch auch den hiesigen Predigern Amtsfälle vor, die sich vielleicht nur in Petersburg ereignen können, und die man, wenn sie nicht sicher verbürgt wären, für Begebenheiten der Romanenwelt halten würde. Ein Vater ließ seine Tochter aufbieten. Nach dem dreymaligen Aufgebote verlangte er an dem Tage der Trauung, daß der Prediger sie vorher in ihren Religionskenntnissen prüfen, und sie dann einsegnen möchte. Auf diese Handlung folgte die Trauung, und unmittelbar nach derselben die Taufe des Kindes, von dem sie vor kurzer Zeit entbunden war. — Von noch auffallendern Vorfällen sind mir zwey Beyspiele erzählt. Ein Prediger wurde



zu einer Kranken gerufen. Die Frau, die ihn dahin bat, sagte ihm, daß diese Kranke, deren Namen sie ihm nannte, ihren Mann, einen Officier in Moscau verlassen, und ihm eine ansehnliche Summe entwandt habe. Auf ihrem Todbette bereue sie diese That, wünsche von ihm Trost, und verlange den Genuß des Abendmahls. Der Prediger fand die Kranke zwar ohne Sprache, aber doch nicht ohne Besinnungskraft. Bey seiner Unterhaltung folgte er dem Inhalte des ihm ertheilten Berichts. Als sie starb, erhielt die Frau, die ihn zu der Kranken rief, das von ihm verlangte Zeugniß über ihren Tod mit dem ihm angegebenen Namen. Dieß Zeugniß wurde dem Mann der entwichenen Frau zugeschickt. Nach drey Jahren wollte dieser zur zweyten Ehe schreiten. Bey dem ersten Aufgebot mit seiner Braut entdeckt ein anderer Offizier dem Prediger, der diese Ehe bekannt machte, daß die Ehegattin des Mannes, der wieder heirathen wolle, noch lebe, und sich in Petersburg unter einem andern Namen aufhalte. Man erkundigt sich, findet diese Nachricht gegründet, und erfährt nun, daß sie es sey, die den Petersburgischen Prediger zu der Kranken geführt, und dieser ihren Namen beygelegt habe. Einmal machte man auch einen Versuch, dem Prediger in dem Falle, wo man sich sonst seines Amts bedienen zu müssen glaubt, entbehrlich zu machen, oder wenigstens an seiner Stelle einen andern unterzuschieben; und dieser Versuch gelang. Dieß erfuhr ein Mann, der außer aller kirchlichen Gemeinschaft in einer ent-

fernten Stadtgegend wohnte, und keinen der hiesigen Prediger persönlich kannte. Ein Abentheurer, der sich einen bedeutenden Rang gab, machte vor einigen Jahren in dem Hause dieses Mannes Bekanntschaft, um die Tochter, deren Reizungen ihn fesselten, zu verführen. Da seine Versuche ihre Absicht verfehlten, so bot er ihr seine Hand an, erhielt die Einwilligung des Vaters, und drang nun auf die Beschleunigung der Ehe. Der Vater, dessen Tochter noch keinen Religionsunterricht genossen und noch nicht eingesegnet war, verlangte, um dieß erst zu besorgen, Aufschub. Der Freyer wußte ihn zu überreden, daß einer der hiesigen Prediger, dessen Namen er ihm nannte, die Trauung, ohne jenes vorher zu verlangen, verrichten würde, bestellte, wie er vorgab, das Aufgebot, und führte einen Mann her, der sich in der Tracht eines Predigers zeigte, und die Trauung vornahm. Der gewöhnliche Kirchengang wurde von dem nunmehrigen Ehemann durch erdichtete Hindernisse von einer Zeit zur andern ausgesetzt. Endlich entwich dieser Verführer, nachdem er das Haus geplündert hatte — und nun erfuhr man, daß die Trauung von einem Nichtswürdigen verrichtet sey, den man, um hiebey die Rolle eines Predigers zu spielen, erkauft hatte. — Manches ist freylich in dieser Geschichte unwahrscheinlich. Aber ich habe keine Ursache, in die Glaubwürdigkeit des Mannes, der sie mir erzählte, irgend ein Mißtrauen zu setzen.



## Feyer eines funfzigjährigen Amtsjubelfestes.

Zu den seltenen Feyerlichkeiten der Prediger gehören ihre Amtsfeste. In St Petersburg hat man unter 57 Predigern bisher nur sechs Beyspiele von einer mehr als 25jährigen Amtsdauer, die auch einige feyerten, aber in einem Zeitraum von beynahe 90 Jahren unter eben diesen 57 Predigern nur ein einziges von einem 50jährigen Jubelfest. Dieß erlebte der Prediger Henning am Landcadettencorps im Jahr 1790, wie ich schon im 4ten Abschnitt dieses Bandes beyläufig anführte. Die Seltenheit dieses bisher einzigen Beyspiels, und die Art, wie es gefeyert wurde, ist zu merkwürdig, als daß ich nicht das, was ich davon in jenem Abschnitte sagte, durch eine ausführliche Beschreibung ergänzen sollte. Den 21sten Aug./1sten Sept. versammlete sich, auf die Einladung des Grafen zu Anhalt, des Oberbefehlshabers dieser Erziehungsanstalt, gegen zehn Uhr auf den Zimmern der Bibliothek des Landcadettencorps eine nicht kleine Anzahl von den hier befindlichen Predigern und Geistlichen aller Religionspartheyen. Man sahe Lutherische, Reformirte, Römischkatholische, Armenische und selbst einige Russische Geistliche, überhaupt dreyßig. Der Jubelprediger wurde von dem damaligen Brigadier, jetzigen Geheimenrath, Gouverneur in Wiburg und Ritter, Herrn von Rüdinger, dahin geholet. Der Graf selbst führte die Russischen, Römischkatholischen und Armenischen Geistlichen in die Kirche, die sich auf

die vor dem Altare für sie hingesetzten Sessel niederließen, kam darauf zurück, und nun folgte der Zug der Protestantischen Religionslehrer. Den Jubelprediger nahmen der älteste nach ihm, Krogius, Prediger bey der Finnischen Gemeine, und Herr Pastor Hoffmann, der Gehülfe des erstern, in die Mitte. Ihnen folgte der Graf zu Anhalt, von dem Vicepräsidenten des Justizcollegii, dem Etatsrath von Treidemann und dem Herrn von Rüdinger begleitet, denen die Offiziere des Corps paarweise nachtraten. Der Graf und seine Begleiter nahmen den Platz neben dem Altar, der Kanzel gegen über, ein. Beym Eintritt des Jubelpredigers hörte man den Schall von Pauken und Trompeten. Das Lied: Allein Gott in der Höh ꝛc. wurde angestimmt. Darauf verlas der Prediger Henning die vier ersten Verse des 103ten Psalms und bestieg mit dem Liede: Nun danket alle Gott ꝛc. die Kanzel. Nach der geendigten Predigt erscholl der Ambrosianische Lobgesang unter Pauken und Trompeten, wobey die ganze Versammlung sich von ihren Sitzen zum Stehen erhob. Beym Abtritt von der Kanzel führte der Graf den Jubelprediger bey der Hand zum Altar. Nach dem Ende des Liedes trat Herr Pastor Hoffmann dem Jubelprediger zur Seite, und hielt an ihn eine kurze Rede. Pastor Krogius stellte sich darauf vor dem Gitter des Altars, wünschte dem Greise im Namen seiner Amtsgenossen zu seiner Jubelfreude Glück, und als er über ihn den Segen aussprach, traten jene auch



mit hin zum Altare. Nach der völligen Endigung dieser Religionshandlung führte der Graf alle wieder aus der Kirche in die Zimmer des Landcadettencorps, und bewirthete sie in dem großen Versammlungssaal an einer Tafel von sechzig Gedekken, bey der auch die drey hiesigen Erzbischöfe und der Beichtvater der Kayserin nebst dem Procureur des Synods und den Offizieren des Corps erschienen. Die allgemeine Sprache, in der sich diese 35 Geistlichen unterhielten, war zwar die Lateinische, aber dennoch redeten sie außerdem noch zehn verschiedene andere: Deutsch, Französisch, Italiänisch, Englisch, Schwedisch, Finnisch, Griechisch, Russisch, Armenisch und Polnisch. Bald hörte man die eine, bald die andere, oft auch manche, mit drey bis vier derselben, so wie es die Gelegenheit gab, abwechseln. Während der Tafel ließen sich Tonkünstler hören, und die Cadetten machten gegen das Ende derselben einen Umgang um die Versammlung. — Eine so gemischte Gesellschaft von so vielen Religionslehrern sahe man bey einer solchen Veranlassung und bey einem solchen Feste vielleicht noch nie in irgend einem Lande von Europa, in irgend einer Stadt und in irgend einem zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung bestimmten Orte, in einer gleichen Absicht versammlet, und noch nie hatte vielleicht ein Prediger bey der Feyer seines Amtsjubelfestes die Freude, daß die Mitglieder seines Standes von vier verschiedenen Kirchenpartheyen in solcher Anzahl ihm durch ihre Gegenwart bey diesem Feste so viele

Achtung und so viele Theilnahme bewiesen. Männer, deren Kirchenparthey in ihrem Lehrbegriff eben so sehr von einander abweichet, als sie selbst durch Sprache und Amtstracht verschieden waren, schienen bey diesem Feste Alle von einem gleichen Eifer belebt zu werden; brachten die Grundsätze des Duldungsgeistes, den sie lehren, in Ausübung; trugen, voll Achtung für die Gebräuche einer jeden andern Kirchenparthey, kein Bedenken, sich in den Versammlungsörtern derselben einzufinden, um auch dem noch nicht aufgeklärten Theile des großen Haufens ihren Duldungsgeist zu empfehlen, und bewiesen dadurch, daß er sich nie mehr verbreite und nirgends größern Einfluß auf Menschenglück und Völkerwohlfahrt habe, als in einem Lande, dessen Beherrscher von diesem Duldungsgeiste ein so seltnes Beyspiel geben, wie damals Rußlands Catharina, und jetzt ihr großer Nachfolger Paul der Erste.



# Nachtrag
zu den
## Bemerkungen über die Religionsfreyheit der Ausländer im Russischen Reiche.

## Zum zweyten Abschnitt des ersten Bandes.

Zur Seite 65.

### Jetzige Mitglieder des Convents der St. Peters- und der St. Annengemeine.

Im Jahr 1797 waren die Mitglieder des Convents der Petersgemeine, außer dem Patron, dem jetzigen Herrn Senateur und Ritter von Rehbinder,

Aelteste:

Herr Levien Böthlingk, Kaufmann.
Herr Johann Arnoldt Severin, Kaufmann.
Herr Gabriel Bacheracht, Kaufmann.

Vorsteher:

Herr Thomas Sievers, Kaufmann.
Herr Johann Michael Friedrich Werthmann, Kaufmann.
Herr Johann Raswig, Sattlermeister.
Herr Johann Gottlieb Gast, Schmiedemeister.

Zur Seite 90.

Der Convent der St. Annengemeine hatte im Jahr 1797 an statt des Herrn Etatsraths von Velten, der St. Petersburg verließ, den Herrn Collegienrath und Obersecretair beym Senat Herrn Ernst von Kreyer gewählt.

Die Vorsteher waren in diesem Jahre:

Herr Friedrich Wilhelm Timm, Bäckermeister.

Herr Friedrich Schloßthumer, Sattlermeister.

Herr Johann Lange, Bäckermeister.

Herr Gottlieb Berger, Tischlermeister.

Zur Seite 121.

## Patronen der deutschen Katharinengemeine.

Die deutsche Katharinengemeine auf Waßiley-Ostrow, bey der in einer Reihe von beynahe zwanzig Jahren das Amt eines Kirchenpatrons unbesetzt geblieben war, fand ihn 1797 in der Person Sr. Excellenz des Herrn Geheimenraths, Senateurs und Ritters Otto Herrmann von der Howen.

Zur Seite 146.

## Neuer Kirchensaal des Ingenieurcadettencorps.

Als anstatt des hölzernen Gebäudes des Ingenieurcadettencorps auf eben dem Platze ein steinernes gebauet wurde; so verlegte man auch den Lutherischen Kirchensaal in das zweyte Stockwerk des



Haupttheils, der zu den Klassen bestimmt war, und den man zuerst aufführen ließ. Sowohl dieß Gebäude, als der Lutherische Kirchensaal wurden in den letzten Monaten des Jahres 1796 eingeweihet. Dieser Saal nimmt einen weit kleinern Raum ein, als der ehemalige hölzerne. Beym Eingange in einer Seitenthür stellt sich zur Linken eine kleine Orgel dar, mit einem niedrigen Geländer, das die ganze Breite des Saals einnimmt. Gegen über der Orgel erscheint der Altar, den ebenfalls ein niedriges mit Gold verziertes Geländer in der ganzen Breite der Wand einfaßt, ohne Säulen und mit einem von Holz geschnitzten und vergoldeten Crucifix; zur Rechten beym Eingange des Geländers die Kanzel, in einem Viereck, das bis an den mit grünem Tuch beschlagenem Fußboden reicht, und mit vergoldetem Schnitzwerke und Engelsköpfen geziert ist. An jeder Seite sind fünf grau angestrichene Stuhlbänke mit Lehnen ohne Thüren. Der Saal wird von sechs Fenstern, vier vorne heraus und zwey zur Seite erleuchtet. Anstatt der Bildnisse der Staats- und Kriegsmänner, die in dem hölzernen Saale hingen, findet man hier sieben Gemählde, eines hinter der Kanzel: Jesus in den Armen seiner Mutter, $\frac{3}{4}$ Arschin hoch, $\frac{1}{2}$ Arschin breit; über dem Altar die Auferstehung Jesu $1\frac{1}{2}$ Arschin hoch, $\frac{1}{2}$ Arschin breit; von gleicher Größe zur linken Seite des Altars der gekreuzigte Jesus; zu beyden Seiten der Orgel: Stephani Steinigung und Laurentius auf dem Roste; bey den Eingangs-

thüren: Petrus und Paulus, $\frac{3}{4}$ Arschin hoch, $\frac{1}{4}$ Arschin breit. — Ein Römischkatholischer Kirchensaal befindet sich in dem neuen Gebäude des Ingenieurcorps nicht.

## Zum dritten Abschnitt.

Zur Seite 153.

### Name der Finnischen Kirche.

Die Finnische Kirche, die unter der Regierung der Kayserin Anna Iwanowna für den Schwedischen und Finnischen Gottesdienst erbauet wurde, erhielt, so wie die Stückhöfische, den Namen der St. Annenkirche, der sich aber jetzt verloren zu haben scheint.

Zur Seite 158.

### Jetzige Mitglieder des Convents der Schwedischen Gemeine.

Im Jahr 1797 waren die beständigen Mitglieder des Convents der Schwedischen Gemeine, außer dem Prediger:

Der Collegienrath Herr Eduard Johann Eckegreen, der zugleich das Protocoll und die Rechnungen führt.

Der Großhändler Herr Lorenz Kock.

Der Schmiedemeister Herr Samuel Lindberg.

Der Hufschmiedemeister Herr Heinrich Schwarz.

Der Mahler Herr Lorenz Klingius.



Der Silberarbeiter Herr Peter Solitander, der die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche besorgt.

Der Schneidermeister Herr Joh. Beckstroem.

Außer diesen noch:

Der Aelteste: Der Uhrmacher Herr Christoph Winberg.

Die Vorsteher: Der Graveur Herr Andreas Dahlberg.

Der Uhrmacher Herr Peter Oehmann.

Der Schmiedemeister Herr Olaus Bostadt.

Zur Seite 173.

### Patronen der Deutschreformirten und Holländischen Gemeine.

Die Deutschreformirte Gemeine wählte 1794 den General-Lieutenant und Ritter Bawr zum Patron. Nach dessen Tode ist diese Stelle bis jetzt unbesetzt geblieben.

Zur S. 190.

Die Holländische Gemeine erhielt in den neuern Zeiten auch einen Kirchenpatron. Der erste war der Holländische Gesandte Herr Baron von Hoguer, und als dieser seinen Gesandtschaftsposten bey der durch die Franzosen veränderten Regierungsverfassung niederlegte, und in Odessa ein Handlungshaus errichtete, wurde der Ingenieur-Generalmajor Peter von Suchtelen sein Nachfolger.

Zur Seite 173.

## Jetzige Mitglieder des gemeinschaftlichen Convents der Französischen und Deutschreformirten und des Convents der Holländischen Gemeine.

Von der Französischen Gemeine waren es 1797:

Herr Peter von Golowkin, Kammerherr.
Herr Conrad Fiers, Kaufmann.
Herr Gustav Bousanquet, Mäkler.

Von der Deutschen:

Herr Johann Albrecht von Euler, Collegienrath, Conferenzsecretair der Academie der Wissenschaften und Ritter vom Wolodimirorden.
Herr Carl Amburger, Kaufmann.
Herr Friedrich Wilhelm Kümmel, Kaufmann.

Zur Seite 190.

Bey der Holländischen Gottesverehrung werden noch die Psalmen gesungen, aber nicht in der Uebersetzung des Peter Dalheen, sondern in einer neuern verbesserten, welche die Synode zu Haag vor ohngefehr 24 Jahren herausgab. Bey der Deutschen Gottesverehrung ist das Zollikofersche Gesangbuch eingeführt.

Die Mitglieder des Convents der Holländischen Gemeine waren im Jahr 1797 außer dem Patron dem Herrn Ingenieur-Generalmajor von Suchtelen:



Aelteste: Herr Pieter Martens, Mäkler.
Herr Jan Engbers, Kaufmann.
Vorsteher: Herr Heinrich Heinemann, Kaufmann.
Herr Engbert Smell, Kaufmann.

Zur Seite 186.

## Fortgesetzte Nachrichten von den Streitigkeiten der Deutsch- und Französischreformirten Gemeine.

Die Vereinigung der Deutsch- und Französischreformirten Gemeine über die beyderseitigen Vorschläge, die ich im ersten Bande anführte, erfolgte nicht. Die Ursachen, die sie verhinderten, kann ich, so wie den fernern Gang der Streitigkeiten dieser beyden Gemeinen, jetzt aus den Urkunden, die mir mitgetheilt sind, meinen Lesern bekannt machen. Ich folge bey meiner Erzählung dem Inhalte dieser Urkunden, und werde dadurch Gelegenheit haben, manches, was in meinen vorigen Nachrichten von diesen Streitigkeiten übergangen war, nachzuholen, manches andere zu berichtigen.

## Neue Vorschläge der Deutschen Gemeine zur Endigung dieser Streitigkeiten.

Die Bedingungen, unter welchen sich die deutsche Gemeine im Jahr 1791 gegen die Französische verbindlich machte, jährlich so, wie bisher,

etwas nahmhaftes mehr, als die letztere zur gemeinschaftlichen Kasse beyzutragen, waren folgende:

1) Daß der Französische Gottesdienst, der Ukase gemäß, immer um eilf Uhr geendigt sey, damit die deutsche Gemeine sich in der Kirche, und nicht bey dem Küster zur Feyer des Gottesdienstes versammlen könne *).

2) Daß zur genauern Beobachtung dieser Zeit die Pendel-Uhr aus dem Consistorienzimmer wieder in die Kirche gestellet, und von dem Küster alle Sonntage frühe nach der Casanischen Kirchenuhr **) gerichtet werde.

3) Daß

*) Diese Bedingung wurde dadurch veranlaßt, daß der französische Gottesdienst fast immer später anfing, und länger dauerte, als er nach dem Befehle der Kayserin Catharina der Zweyten anfangen und dauern sollte, und daß man den Deutschen, die sich zu der nach diesem Befehl festgesetzten Zeit bey ihrem Gottesdienst einfinden wollten, wegen der Störungen, die der französische Prediger dabey in seinem Vortrage fand, den Eingang in die Kirche nicht eher, als nach dem geendigten französischen Gottesdienste, erlaubte.

**) Diese Uhr befindet sich in der Russischen Kirche im Newskischen Perspectiv, welche die Casanische genannt wird, und nach deren Schlag sich die Bewohner dieser Gegend bey der genauen Bestimmung der Zeit zu richten pflegen.



3) Daß die französischen Herren Kirchenvorsteher sich möglichst bestreben, ihre jährliche Collecte etwas höher zu treiben, indem sie sich nach dem Beyspiele der deutschen und anderer Kirchenvorsteher nicht blos auf die Glieder ihrer Gemeine einschränken. Sonst steht es zu befürchten, daß es selbst mit unsern stärkern Beyträgen der gemeinschaftlichen Kasse einst unmöglich fallen möchte, alle gemeinschaftliche Ausgaben zu bestreiten.

4) Endlich wünscht das deutsche Consistorium *), daß das gemeinschaftliche Rechnungsbuch jährlich mit Zuziehung der drey deutschen Kirchenräthe geschlossen, revidirt und unterzeichnet werde.

## Mißlungener Erfolg dieser Vorschläge.

Diese Vorstellung wurde dem französischen Kirchenrathe schriftlich überreicht, und von ihm mit der Erklärung zurückgegeben, daß man nicht darauf antworten wolle, noch dürfe, weil in der Versammlung alles mündlich abgemacht werden könne. Uebrigens genehmige man den Inhalt derselben, und verspräche die Bedingungen zu erfüllen, welche darin vorgelegt wären, erwarte aber bey der nächsten Zusammenkunft zu den eingelieferten 480 Rubeln nicht blos Nachschuß von Collectengeldern, sondern auch die Collectenbücher selbst.

*) So nennen die Deutschreformirten auch den gemeinschaftlichen Convent bey der Gemeine.

Die deutschen Kirchenältesten glaubten, daß, nach dem gegenwärtigen Bestande der gemeinschaftlichen Kasse, selbst ein Nachschuß von 125 Rubel zu den Collectengeldern der Französischen nichts helfen könne, und beschlossen, ihre schriftliche Vorstellung, weil sie unbeantwortet geblieben sey, bey der nächsten Zusammenkunft den französischen Kirchenältesten abermals zur Beantwortung in gehöriger Form zu überreichen, und ihnen zu bedeuten, daß sie ohne dieselbe durchaus ihren Entschluß nicht ändern und nicht das geringste mehr beytragen würden, als sie beygetragen hätten.

Die französischen Aeltesten gaben diese Vorstellung zum zweytenmal, und nun mit der Erklärung zurück, daß sie beym Justizcollegio klagbar werden wollten. Dieß geschahe; der Convent der deutschen Gemeine beantwortete ihre Klagschrift. Hierauf erfolgte im August 1792 der Urtheilsspruch des Justizcollegii, in welchem den deutschen Aeltesten anbefohlen wurde, ihre besondern Versammlungen, oder ihren Privatconvent aufzuheben, den Franzosen alle rückständige Collectengelder, die sie seit dem im Jahre 1778 beyden Gemeinen mitgetheilten Kayserlichen Urtheilsspruch eingesammlet hatten, mit Vorzeigung aller Collectenbücher, und künftig die ganze Collecte, denselben einzuhändigen. Die Deutschen Kirchenältesten befolgten diesen Befehl und überlieferten den Französischen die seit 1778 eingekommenen Collectengelder, nach Abzug der vorgefallenen besondern Ausgaben. Sie erboten sich dabey, die Bezahlung der 600 Rubel, die sie sonst jährlich zur gemeinschaftlichen Kasse beygetragen hätten, noch ferner fortzusetzen, wenn sich die Franzosen damit begnügen und nicht mehr verlangen würden. Da diese ihr Anerbieten nicht annahmen, das Justizcollegium die Appellation an den Senat, weil sie nicht in der gesetzmäßigen Frist erfolgt war, nicht bewilligte, und die deutsche Gemeine genöthigt wurde, den Befehl des Collegii in allen Stükken zu vollziehen; so beschloß die ganze versammlete deutsche Gemeine 1794 eine von 62 Mitgliedern unterschriebene Bittschrift an die Kayserin Catharina die zweyte einzureichen, in der sie nun eine gänzliche Trennung von der Französischen verlangte, und, um diese Trennung zu bewirken, den Vorschlag that, daß der Kirchenplatz in zwey gleiche Theile getheilt, jeder Gemeine eine Hälfte zuerkannt, und der Französischen die Wahl überlassen würde.



## Erneuerter Versuch der deutsch-reformirten Gemeine, ihre Zwistigkeiten mit der Französischen zu endigen, und Vorschläge dazu.

Auf diese Bittschrift erfolgte keine Entscheidung. Als die Kayserin Catharina starb, wandte sich die deutsche Gemeine mit einem gleichen Gesuch 1796 an den Kayser Paul den ersten, in dem sie zugleich auch ihre Beschwerden wider die Französische Gemeine vortrug. Nach dem Inhalte des darauf erfolgten Kayserlichen Befehls sollte die Sache we-

gen der verlangten Theilung nach der Vorschrift der Gesetze von dem Justizcollegio untersucht, und durch den Senat dem Kayser eine Unterlegung zur Bestätigung vorgelegt werden. Das Justizcollegium ließ darauf den 22sten Dec. den folgenden Befehl ergehen. „Da Sr. Kayserl. Majestät auf das Gesuch „der Vorsteher der Deutschreformirten Gemeine ihre Abtheilung von der Französischen „Gemeine wegen einiger sich ereigneter Unbequemlichkeiten, Streit, und andern angezeigten Umständen, zu befehlen geruhet haben, und Ein dirigirender Senat in der hohen Ukas vom 19ten dieses „Monats diesem Reichsjustizcollegio befohlen hat, „diese Sache nach Vorschrift der Gesetze zu untersuchen, und die gehörige Einrichtung Einem dirigirenden Senat unverzüglich zu unterlegen, so wird „dem Conseil der reformirten Kirche nach Vorschrift „des allerhöchsten Manifestes vom 11ten May 1778 „§. 15. die Anweisung ertheilet: mit einander zur „Entwerfung eines Plans zur gänzlichen Abtheilung „sich zu vereinigen, und diesem Collegio diesen Plan „schriftlich unverzüglich zu unterlegen, worüber derselbe den Bericht anhero abzustatten hat.“

Die Kirchenältesten der französischen Gemeine erwiederten auf diesen Befehl, der in einer gemeinschaftlichen Versammlung verlesen wurde, am 26sten December, daß sie in der Abwesenheit ihres Mitältesten, des Grafen Peter von Golowkin, nichts beschließen könnten, und verlangten von den deutschen Aeltesten, ihre Vorschläge über die Theilung schriftlich zu erhalten, um sie ihrer Gemeine bekannt zu machen. Die deutschen Kirchenältesten ersuchten das Justizcollegium, es zu vermitteln, daß ein anderes Mitglied der französischen Gemeine die Stelle des abwesenden aus dem vorhin gewählten Kirchenrathe ersetze, und reichten zugleich eine schriftliche Erklärung über die Art ihrer Trennung ein. In dieser Erklärung berufen sie sich auf die schon vorhin angeführten Beschwerden, daß durch den abwechselnden Gottesdienst die Deutsche Gemeine öfters in der Zeit beeinträchtigt werde, daß dieß verschiedenen Gliedern Kränkungen zugezogen habe, und daß dadurch der Gottesdienst vernachläßigt werde. Ihren Plan zur gänzlichen Theilung, den sie auch den französischen Aeltesten, nach dem Wunsche derselben, mittheilten, gaben sie auf folgende Art an:



1) Der Platz wird in zwey gleiche Theile getheilt, so daß die eine Gemeine den Platz besitze, worauf die Kirche steht, und die andere den, worauf das Kirchenhaus sich befindet.

2) In der Mitte des Platzes wird auf gemeinschaftliche Kosten eine steinerne Mauer aufgeführet.

3) Die Französische Gemeine wählt diejenige Hälfte, welche sie will.

4) Die Ausfertigung des Grundbriefes auf jeden Theil wird von jeder Gemeine auf gemeinschaftliche Kosten besorgt, auch von jedem ein Plan, so wie er jetzt ist, ausgefertigt.

5) Wenn die Gelder der Kasse zur Bestreitung dieser gemeinschaftlichen Kosten nicht zureichen sollten; so schießt jeder Theil die Hälfte des fehlenden bey. Ist aber Geld übrig, so wird solches zu gleichen Theilen vertheilt.

6) Beyde Gemeinen bitten Sr. Majestät den Kayser, daß er diese Trennung bestätige, ihre Kirchenplätze in den Prärogativen frey von Polizey und Einquartirung lasse, und ihnen auch eben die Existenz und Verwaltung von Oekonomie, wie den andern Kirchen fremder Religionsverwandten, erlaube.

## Gegenvorstellung der französischen Gemeine an das Justizcollegium über diese Vorschläge.

Die Aeltesten der Französischen Gemeine hatten in ihrem Berichte dem Justizcollegio angezeigt, daß sie vor der Zurückkunft des Grafen von Golowkin nichts thun könnten. Auf den Befehl, einen andern Aeltesten zu ernennen, erwiederten sie, daß dazu die Einwilligung des Grafen Golowkin erfordert würde. Das Collegium verlangte hierauf, daß die französische Gemeine wegen dieser Angelegenheit am 8ten dieses Jahres sollte zusammenberufen werden. Den Mitgliedern derselben, deren Anzahl über vierzig war, wurde der Plan der deutschen Aeltesten zu Abtheilung der Kirchengüter, und die Gegenvorstellung, die man dem Justizcollegio einreichen wollte, und welche die versammleten Mitglieder eben-



falls anhörten, vorgelesen, und zwar nicht von allen, aber doch von den mehresten unterschrieben. In dieser Vorstellung sagt die französische Gemeine: das ihr zu theilendes Gut ein unveräußerliches Kirchengut, eine von ihren Vorfahren Gott geweihte Stiftung sey; so erlaube ihnen ihr Gewissen nicht, diesen anvertrauten Schatz zu entzweyen und zu veräußern. Die französische Gemeine habe ihren drey Aeltesten, Herren Peter Grafen von Golowkin, Fiers, Bouzanquet, in Vereinigung ihres Vorältesten Herrn Grafen Theodor von Golowkin aufgetragen, sich dieser Stiftung um allerhöchste Wiederbestätigung, um ausschließenden Besitz und Genuß derselben angelegen seyn zu lassen.

Die Gründe für ihre Behauptung enthält folgende Erzählung: 1723 vereinigten sich zwey Prinzen von Hessen-Homburg, der außerordentliche Preußische Gesandte Herr von Marterfeldt, die Generale Du Pris, de Coulon, Lefort und mehrere in Kronsdiensten befindliche und andere Reformirte, wegen einer Subscription zur Stiftung einer reformirten Französischen Kirche. 1724 wurde vom Pastor Dumont das erste Kind, bey dem der Kayser Peter der erste in Person Pathe war, getauft, diese Französische Stiftung eingeweihet, und 1726 der Grund, worauf die reformirte Französische Kirche sich befindet, für 1500 Rubel gekauft; zu diesem Ankauf der General von Coulon der Gemeine ein Darlehn von 3000 Rubel ohne Zinsen gab. Bis dahin war der Gottes-

dienst in Maschkows Hause in einem großen Saale eines Mitgliedes, Namens Pilloutier, gehalten worden. Der Grund ist hiemit ein unbezweifelnd Französisches Eigenthum. Im Jahr 1731 bauete die Gemeine auf diesem Grunde eine große hölzerne Kirche. Zu diesem Bau erhielt sie verschiedene Geschenke: von der Kayserin Anna 1000 Rubel, von jedem der Prinzen von Hessen-Homburg 500 Rubel, von dem Herzog von Curland auch 500 Rubel. Dieser Beytrag wurde durch den Rußischen Adel und durch jedes Mitglied so sehr vermehret, daß sich die Gemeine im Besitz von 12000 Rubel befand, zu denen noch 1739 von dem Major Lamaté durch Herrn Lefort ein Zuschuß von 1500 Rubel erfolgte. 1743 erbaute die Französische Gemeine auf ihrem eigenen Grunde das steinerne Haus an der Moika. Ein Mitglied Pauzier gab dazu die erforderliche Summe her, bewohnte es selbst, und erhielt seine Auslage durch die Hausmiethe bis auf einen Rückstand, den er der Gemeine erließ. Als die hölzerne reformirte Französische Kirche 1762 nebst dem Predigerhause durch Feuer zerstört wurde, that der Etatsrath Foußadier den Vorschlag, die jetzige steinerne Kirche zu bauen, sammlete dazu sowohl in Rußland als in Frankreich, in der Schweiz, in Engelland, Holland u. s. w. Collecten, die auch durch die Freygebigkeit der Kayserin, des jetzigen Kaysers und des Rußischen Adels ansehnlich vermehrt wurden. Im Jahr 1770 beschäftigte man sich mit dem Bau.



Der Grundstein hatte die Inschrift: Pro ecclesia Gallica und der Französische Prediger hielt dabey eine Französische Rede. 1773, bald nach Foußadier's Tode, erwachte Neid und Mißgunst bey den Deutschreformirten, die, nachdem sie von jeher in verschiedenen ausländischen Gemeinden zerstreut gewesen waren, von der reformirten Französischen Kirche, auf ihr oft wiederholtes Bitten, die Erlaubniß erhielten, sich im Französischen, auf Französisch eigenthümlichen Grund erbauten Tempel zu sammlen, ihre Andacht zu verrichten, und von Zeit zu Zeit aus Erkenntlichkeit für diese Wohlthat eine Gabe freywillig zum Unterhalt gaben, aber ohne daß ihnen jemals etwas von der Französischen Kirche vorgeschrieben, oder abgefordert worden wäre. Diese unterhielt sich durch die Revenuen ihrer eigenthümlichen Häuser und ihrer Collecten selbsteigen, so daß für besagte freywillige Gaben der so gütig aufgenommenen, alles Eigenthums an Grund oder Gebäuden entblößten Deutschen, diese Deutschen alljährlich durch den Genuß ihre Gaben reichlich und noch mehr wieder zurückbekamen. Diese eigentlich religiöse Hospitalität schien in den Augen der Deutschen ein Grund zu seyn, um Antheil am Französischen Eigenthum und dessen Verwaltung zu fordern; es entstand Unruhe und Zank, weil der Eigenthümer eines Hauses den beherbergten Fremden nicht gerne zum Miteigenthümer zuläßt; es dauerte bis zum Jahr 1778, wo die Kayserliche Ukase erschien, und gebot, „die von der Französi-

»schen Gemeine gestiftete Kirche soll mit den Deut»schen gemein seyn. u. s. w.

Obgleich dazumal General Bauer, der den Befehl hatte, die Sache, wo möglich, in einen Plan der Richtigkeit zur Wiederherstellung der Ruhe zu bringen, die in seiner Gegenwart versammlete Französische Gemeine weder in Darstellung der Beweise ihrer Rechte anhören, noch deren Gründe der Monarchin vorzulegen übernehmen wollte, obgleich die Französische Kirche sich selbst verwaltet, und den Deutschen niemals keine gesetzmäßige Acte oder Titul von Abtretung ihres Eigenthums oder Mitaufnahme in den Besitz des Französischen Eigenthums gar nicht gegeben, noch mit gutem Gewissen rechtmäßig hat geben können, weil ein kirchliches Gott geweihtes Gut ein ganz unveräußerliches Gut ist, hiernächst die Deutschen einen solchen gesetzmäßigen Act nie haben aufweisen können; obgleich die besagte Ukase von Gemeinheit spricht; inzwischen das Französische kirchliche Gut durch alle Regierungen ungekränkt genossenes und besessenes Eigenthum war, und die Französische Gemeine nie gezweifelt, daß, wenn der Kayserin Catharina die Französische Gerechtsame vollständig bekannt gewesen, sie ganz anders würde verordnet haben: so unterwarf sich dennoch die Französische Kirche mit Gehorsam, in Hoffnung, Ihro jetztregierende Kayserl. Majestät würde vielleicht einst dieselbe mit einem Blicke ihrer Gerechtigkeit begnadigen. Von 1778 bis 1791 weigerten sich die Deutschen der ihnen so



günstigen Ukase nachzukommen, obgleich die Französische Gemeine von Stund an alle, auch ihres eigenthümlichen Hauses an der Moika Einkünfte mit den Deutschen theilte, und dadurch die Deutschen alljährlich weit mehr an baarem Gelde aus der Kasse zogen, als sie zum ganzen Unterhalt dahin brachten. 1791 geruhete ein Erl. Collegium nach so viel und langen vergeblich freundschaftlichen Versuchen, als die Französische Colonie ihre gerecht befundene Klagen dem Collegio vorlegte, in der Folge den Deutschen zu verordnen, besagte Ukase in dero ganze Erfüllung zu bringen. Erst im Jahr 1794 unterwarfen sich die Deutschen auf selbst eignen höchsten Befehl Ihro Kayserl. Majestät, weil sie dazu gerichtlich gezwungen wurden.

Den Theilungsplan verwarfen die Aeltesten der Französischen Gemeine, und behaupteten, daß ihre Rechte ihnen nicht erlaubten, selbst einen solchen Plan vorzulegen, weil der Grund dieser Theilung kein persönliches Eigenthum, sondern ein Gottgeweihtes unveräußerliches Gut der Frömmigkeit ihrer Vorfahren sey, das blos zur Erhaltung und Verwaltung, nicht aber zur Theilung und Veräußerung auf sie gekommen sey, und baten, daß, da die von der Französischen Gemeine vormals so brüderlich aufgenommenen, ihrer freywilligen Gaben wegen so reich durch Mitgenuß des Französischen Eigenthums und dessen Einkünfte entschädigten Deutschen alle mögliche Bande der Einigkeit für jetzt und künftig aufgelöst und nun ganz zernichtet, und da die Französi-

sche Gemeine in die traurige Lage versetzt sey, zwischen ewigem Zank und öffentlichem Aergerniß zu wählen, den Deutschen befohlen werde, sich selbst auf eigne Kosten Grund und Kirche rechtmäßig anzuschaffen, und daß der Kayser die Französische Gemeine in dem ganzen Besitz und Genuß ihres Eigenthums wieder bestätige, damit sie sich von der Verantwortlichkeit gegen ihre Nachkommenschaft entledigen und über ihr kirchliches Gut höchst eigen disponiren könne.

## Beantwortung dieser Gegenvorstellung von der deutschen Gemeine und Endurtheil in dieser Streitigkeit.

Den 5ten Februar 1797 überreichten die Aeltesten der Deutschen Gemeine dem Justizcollegio ihre Gegenerklärung auf die Schrift der Französischen Aeltesten. Den Gründen, die diese für das ausschließende Eigenthum ihres Platzes und ihrer Kirche und für die Behauptung anführten, daß die Gemeine blos von Franzosen gestiftet, der Ankauf des Grundes, die Erbauung der Kirche und der dazu gehörigen Gebäude blos aus Französischen Mitteln bestritten, für Französische Rechnung angeschaft und blos für die Französische Gemeine bestimmt gewesen sey, setzen sie die ihrigen entgegen. Diese Gründe finden sie theils in den bey dem Justizcollegio vorhandenen und die reformirte Kirche betreffenden Acten und Urkunden, zu denen die Fundationen, Protocolle, Kirchencollecten und Delibera-



tionsbücher gehören, theils in dem Urtheilsspruch des Collegii vom 30sten Dec. 1773 und in der Kayserlichen Ukase vom 11ten März 1778. Nach aller Vermuthung bestand, wie die Deutschen Aeltesten sagen, der erste Stamm der Stifter im Jahr 1723 größtentheils, so wie noch jetzt, aus Deutschen, die sich, weil sie auch der Französischen Sprache kundig waren, mit den Franzosen zur Verschreibung eines Französischen Predigers verbanden. Selbst die Französischen Kirchenältesten machen die beyden Prinzen von Hessen-Homburg und den Preußischen Gesandten von Marterfeldt, die unstreitig Deutsche waren, als die ersten Stifter der hiesigen reformirten Gemeine namhaft, wenigstens waren die Deutschen Mitstifter, und so wurde, weil die letztern ihre Beyträge eben so gut geleistet haben, als die Franzosen, der einige Jahre hernach an der Moika gekaufte Platz nicht nur von Französischem, sondern auch von Deutschem Gelde angeschaft. Diese von beyden Nationen gestiftete Versammlung ging einige Zeit darauf, als Pastor Dümont seinen Abschied nahm, wieder ein. Die Deutschen hatten sich seit dieser Zeit mit der Holländischen Gemeine verbunden, und hielten bis ins Jahr 1747 ihren Gottesdienst in der Kirche dieser Gemeine. Die Franzosen erbauten nun die im Jahr 1762 abgebrannte hölzerne Kirche auch mit Beyhülfe der Deutschen, wie dieß aus den Kirchenacten und aus den Eingeständnissen der Franzosen, daß die Prinzen von Hessen-Hom-

burg, der Herzog von Curland und andere, dazu ansehnliche Beyträge lieferten, erhellet. Da aber die Franzosen bey ihrer kleinen Anzahl nicht allein im Stande waren, ihren Prediger zu besolden und ihre Kirche zu unterhalten; so wünschten sie eine Verbindung mit der weit stärkern Deutschen Gemeine. Sie bevollmächtigten dazu 1746 einen der Aeltesten aus ihrer Gemeine, mit Namen Richard, der sie auch zu Stande brachte. Bey dieser Vereinigung setzte man fest, daß beyde Theile nur Eine Gemeine ausmachen, und diese nur Eine Kasse haben sollte, in welcher alle Einkünfte, sie mögen herrühren, woher sie wollen, vereiniget und von beyden Nationen als ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen und so gehalten werden sollte, daß weder Mein noch Dein gelten und kein Theil von dem andern sich etwas privative vorbehalten möge. Zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenmittel sollten aus jeder Nation zwey Kirchenvorsteher gewählt werden, und diese gemeinschaftlich handeln, auch Ein Prediger, der wechselsweise Französisch und Deutsch predigen sollte, verschrieben werden. Auf solche Bedingungen, davon die hauptsächlichste eine vollkommene Gemeinschaft der Güter war, kam diese Verbindung schon 1747 zu Stande. Johann Seip und Johann Adam Schäfer wurden von Seiten der Deutschen zu Vorstehern erwählet, und der Herr Pastor Risler aus Lübeck verschrieben. Diese Thatsachen erhellen aus den beym Justizcollegio befindlichen vollständigen Acten und aus



den darin enthaltenen eidlichen Aussagen des Französischen Gevollmächtigten Richard und des Johann Seip und eines Theils auch aus der Resolution des Collegii vom 30sten Dec. 1773.

Das Geld zur Erbauung des Hauses an der Moika hat Pauzier den vereinigten beyden Gemeinen, und nicht der Französischen allein, zu sechs Procent, und also nicht ohne Zinsen, vorgeschossen, und seine Auslage nicht blos aus der Miethe des von ihm selbst bewohnten Hauses, sondern auch von den vereinigten Reformirten Gemeinen, von Jahr zu Jahr, durch baare Geldabträge erhalten, und also den Rest seines Vorschusses nicht der Gemeine erlassen. Er wurde ihm vielmehr, wie aus den Büchern erhellet, bey seiner Abreise ganz bezahlt. Das aus gemeinschaftlichen Mitteln erbaute Haus ist also auch ein beyden Nationen zugehöriges Eigenthum geblieben.

Die jetzige steinerne Kirche, nebst der dabey befindlichen Predigerwohnung, ist ebenfalls kein blos Französisches Eigenthum. In der rechtskräftigen Resolution des Justizcollegii vom 30sten Dec. 1773 wird, nachdem sich das Collegium die Fundationes, und die dahin gehörigen Dokumente vorlegen lassen, behauptet:

1) Daß, nachdem die Deutsche Gemeine, die sich vorher zur Holländischen Kirche gehalten, sich nachher mit der Französischen vereinigt habe,

die nachherigen Prediger von beyden Gemeinen gemeinschaftlich wären berufen worden, so daß selbige auch wechselsweise Französisch und Deutsch geprediget hätten.

2) Daß, als am dritten Ostertage 1762 die hölzerne Kirche abgebrannt, und eine neue steinerne erbauet worden, die Aufschrift auf den Grundstein im Namen und in Gegenwart der Vorsteher und Diaconorum beyder Gemeinen den 13ten May 1770 eingeleget, und die Notiz darüber in dem Deliberationsbuche pag. 11—12 unterm 24sten May selbigen Jahres von beyderseits Vorstehern niedergeschrieben, auch die Inauguration der neuen Kirche durch zwey Predigten in Französischer und Deutscher Sprache verrichtet worden sey.

3) Daß das Collectenbuch zur Erbauung und jährlichen Unterhaltung der Kirche ausdrücklich auf beyde Gemeinen eingerichtet worden sey, und

4) aus den aufgesuchten Acten des Collegii erhelle, daß im Jahr 1767 zur Bestreitung der Baukosten, auf Instanz der Vorsteher der reformirten Kirche, die Intercessional-Schreiben nach Danzig, Hamburg, Lübeck, Bremen von dem Collegio mit Nachdruck und Effect erlassen, auch von da 1600 Rubel baar eingegangen und durch die Hände der darüber quittirenden Deutschen Kirchenvorsteher gegangen, und daß überhaupt auch die deutschreformirten Mitglieder sich nicht minder freygebig durch Beyträge erwiesen, und solchergestalt endlich





5) anzunehmen sey, daß nunmehro diese Kirche beyden Gemeinen, der Französischen und Deutschen gehörig sey, und eine jede gleiches Recht daran habe.

Dieses der Deutschreformirten Gemeine rechtskräftig zuerkannte Miteigenthum hat die Kayserin Katharina die zweyte den 11ten May 1778 durch ihren eigenhändig unterschriebenen Befehl bestätigt und mit ausdrücklichen Worten verfüget: daß die Kirche beyden Nationen gemeinschaftlich zugehören solle. Die Kirche und die dazu gehörigen Gebäude sind also kein ausschließendes Eigenthum der Französischen Gemeine. Nicht alle Collecten zur Erbauung der Kirche wurden blos für die Französische Gemeine gesammlet, und nicht blos aus Frankreich, der Schweiz, Engelland und Holland, wie die Französischen Kirchenältesten behaupten, sondern auch aus Danzig, Hamburg, Lübeck und Bremen. Der Grundstein ist eben so wenig blos von den Franzosen gelegt worden, sondern auch im Namen der Deutschen Gemeine, weil die Kirchenältesten und Diaconi, besonders Leonhard und Johann Albrecht Euler, der verstorbene Dahler und noch andere Deutsche die Inschrift des Grundsteins von Seiten der Deutschen Gemeine unterschrieben haben. Auch auf die Französische Rede, die bey dieser Gelegenheit gehalten wurde, folgte unmittelbar eine Deutsche, so wie auch die Einweihung ebenfalls mit einer deutschen Predigt gefeyert wur-

de. Diese Umstände erhellen aus den Kirchenacten und Documenten, die ohne Zusammentretung der Vorsteher beyder Gemeinen aus dem verschlossenen Kirchenkasten nicht herausgenommen werden können, und von denen das Justizcollegium im Jahr 1773 beglaubte Abschriften hat nehmen lassen.

Zuletzt berufen sich die Aeltesten der Deutschen Gemeine wegen der Gültigkeit ihrer Ansprüche auch auf eine nicht unbeträchtliche Anzahl von den Mitgliedern der Französischen Gemeine, welche die Protestation ihrer Aeltesten deswegen nicht unterschrieben haben, und nennen namentlich ein angesehenes Mitglied dieser Gemeine, den Herrn Dü Val, von dem sie die Erlaubniß, dieß in seinem Namen zu erklären, erhalten hatten, und ziehen aus den vorhin angeführten Gründen den Schluß, daß die Trennung und Abtheilung beyder Gemeinen, den Gesetzen und Rechtsgrundsätzen nach, nicht anders geschehen könne, als daß jeder Gemeine die Hälfte des Kircheneigenthums an Grundstücken und andern Kirchenmitteln abgetheilt übergeben werden müsse.

Am 9ten Febr. 1797 befahl das Justizcollegium den Vorstehern der Deutschreformirten Gemeine durch Urkunden oder Zeugen zu beweisen, in welchem Jahre das steinerne Haus an der Moika erbaut worden sey. Diese erwiederte darauf, daß, weil sowohl die Französischen als die Deutschen Aeltesten zu den Kasten, worin die Urkunden der Kirche befindlich wären, den Schlüssel hätten,



so wie 1774 eine Commission des Collegii zur Eröfnung des Kastens ernannt werden möchte. Diese erfolgte den 12ten Febr. Man fand hier Rechnungen, aus denen sich ergab, 1) daß die Deutschen mit den Franzosen seit 1747 vereinigt gewesen sind, und, von dieser Zeit an, ihre Einkünfte und Ausgaben gemeinschaftlich berechnet haben; 2) daß das steinerne Haus 1748 von Pauzier erbauet worden sey, und also schon nach der Vereinigung, und daß dieser Erbauer von beyden Gemeinen den Rest der Baukosten 1758 von der Collecte der Deutschen erhalten habe. Den 4ten April dieses 1797sten Jahres erfolgte die Entscheidung des Kaysers in diesen Streitigkeiten durch einen Befehl aus dem dritten Departement des Senats an das Justizcollegium. Es heißt darin nach der Uebersetzung aus dem Russischen: »Seine Kayserliche Majestät haben auf der von einem dirigirenden Senat überreichten Vorstellung in dem namentlichen Befehl in Sachen der deutschreformirten Gemeine den 30sten März folgende Confirmation zu ertheilen geruhet: »Der »Deutschen, als der nachhero zugekommenen Ge»meine zu bestimmen, daß sie den Gottesdienst von »acht bis zehn Uhr Morgens verrichte, und dieses »auf das genaueste erfülle, damit die Französische »Gemeine, als die erst angekommene und die Stifte»rin der in St. Petersburg gegründeten refor»mirten Kirche ihren Gottesdienst um zehn Uhr des »Morgens anfangen könne;“ worauf ein dirigirender Senat befohlen, zur genauern Erfüllung dieses Sei-

ner Kayserlichen Majestät allerhöchsten Befehls, an das Justizcollegium der Lief- Esth- und Finnländischen Sachen einen Ukas zu erlassen, um der Deutsch- und Französischen Gemeine dieses bekannt zu machen, wovon auch der St. Petersburgischen Gouvernements-Regierung mittelst Ukas Nachricht ertheilet worden."

## Zum fünften Abschnitt.

Zur Seite 339.

### Reformirte Prediger in Archangel.

Die Stelle des verstorbenen reformirten Predigers, Lindes in Archangel, wurde 1796 mit dem Herrn Pastor Joh. Arnold Brünings besetzt. Der Pastor Ritter, der von Oranienbaum dahin ging, und das durch den Prediger Lindes erledigte Amt eine Zeitlang verwaltete, war nicht Bibliothekar der holländischen Kaufmannschaft. Er blieb aber doch, als jenes Amt wieder besetzt wurde, in Archangel, hielt Montags und Sonnabends vierzehn Kaufleuten, von den ihm jeder 50 Rubel gab, Vorlesungen über einige Wissenschaften, und starb dort 1796.

## Zum sechsten Abschnitt.

Zur Seite 386.

Den Zuwachs, den die Lutherische Gemeine in Cronstadt durch einige Seecadetten und ihre



Lehrer seit 1771 erhielt, hörte 1797 auf, weil das Corps dieser Cadetten unter der Regierung des Kaysers Paul des Ersten wieder nach St. Petersburg verlegt wurde.

### Nachrichten von Cronstadt und vom Herrn Pastor Hemmerich.

Der Herr Pastor Carl Ludewig Hemmerich in Mohilew ging 1796 nach Minsk und Sluza als Gouvernementsprediger. Er ist aus Dresden gebürtig; war, ehe er von Sluzk nach Mohilew berufen wurde, zweyter Pastor in Warschau, und nach dem Abgang des Generalseniors Ringeltaube Consistorialrath und erster Prediger *).

### Prediger in Perm und Ustkulalinka.

Nach Perm wurde der Candidat Herr Moritz Heinrich Koch, der sich einige Jahre in Petersburg als Hauslehrer aufhielt, und zuletzt als Lehrer bey dem Ingenieurcorps stand, 1796 berufen, nachdem sein Vorgänger Herr Gehring schon im Anfange des Jahres 1795 Prediger in Casan geworden war. Nach dem Tode des Pastors Johann Dorner in der Kolonie zu Ustkulalinka wurde der Magister Herr Philipp Jacob Hiemer sein Nachfolger.

*) Homiletisch-kritische Blätter, vier Hefte, S. 173 und 180.

Zur Seite 411.

## Nachrichten von der Gemeine in Kiew.

Der Prediger in Kiew Herr Magister Grahl hat jetzt 400 Rubel Gehalt von der Krone. Seine Gemeine besteht ohngefähr aus hundert Familien. Die meisten Mitglieder derselben, die in einem Bezirk von zwey bis dreyhundert Wersten zerstreut wohnen, sind Gastwirthe und Handwerker.

## Gemeine in Petrosawodsk.

In Petrosawodsk waren seit den neuen Statthalterschaften, welche die Kayserin Catharina die zweyte errichtete, und schon vorher, manche Lutherische Ehefrauen, die sich theils an Rußische, theils an Reformirte und Römischkatholische Ehemänner und auch an Engelländer verheirathet hatten, und manche ganze Lutherische Familien. Seit etwa zwölf Jahren kam jährlich in der Fastenzeit der Probst Alopäus aus Sardavala im Wiburgischen Gouvernement, 360 Werste von Petrosawodsk, in diese Stadt, hielt während der drey Wochen, die er ohngefähr hier zubrachte, öffentliche Gottesverehrungen, theilte das Abendmahl aus, und übernahm die andern Amtsverrichtungen, die man ihm auftrug. Die Kinder, die in der Zwischenzeit gebohren waren, taufte Herr Danneberg, Beysitzer des peinlichen Gerichtshofes. Seit fünf bis sechs Jahren wurden die Beerdigungsfeyerlichkeiten der Lutheraner von den



Rußischen Geistlichen übernommen. Der erste, bey dem sie die Gebräuche ihrer Kirche auf die Veranstaltung des Rußischen General-Gouverneurs des Herrn von Tutolmin verrichteten, war der Bergrath Nordhausen. Als der Herr General-Gouverneur von Tutolmin fand, daß bey dem in Petrosawodsk stehenden Jägerbataillon mehrere Finnen dienten, so brachte ihn dieß auf den Gedanken, sowohl für diese, als für die deutschen Lutheraner einen Prediger, zu berufen, und ihm ein Gehalt von 200 Rubeln zu bestimmen. Herr Pastor Finander wollte dieß Amt übernehmen; der Herr Generalgouverneur wurde indessen, ehe alles berichtigt war, zu einer andern Statthalterschaft versetzt. Herr Finander, der schon einmal in Petrosawodsk war, trat sein Amt an, und verrichtete es zwey Jahre hindurch. Da er aber das ihm vom Herrn Generalgouverneur von Tutolmin bestimmte Gehalt nicht empfing, so verließ er Petrosawodsk und ging nach St. Petersburg, um hier seine Ansprüche geltend zu machen. Im Jahr 1796 entschloß sich die dortige Gemeine, einen Prediger aus ihren eigenen Mitteln zu unterhalten, und berief den Herrn Pastor Conrad Friedr. Franzen, der sich, nach Niederlegung seines Amts in Gatschina und Pawlowsk, noch in St. Petersburg aufhielt, mit einem Gehalt von 300 Rubel, nebst freyer Wohnung und freyer Reise, und ersuchte den Herrn Generalgouverneur von Liewen in Archangel und den Herrn Gouverneur von Bouwer um ihre Ein-

willigung und um ihre Unterstützung. Die Mitglieder der Gemeine sind theils bey den dortigen Gerichtshöfen, theils bey der Kayserlichen Kanonenfabrik angestellt. Dreyzehn derselben unterzeichneten zum Gehalt des Predigers einen bestimmten jährlichen Beytrag, unter denen vier verheirathete Engelländer, ein unverheiratheter Römischkatholischer und zwey Russen waren. Die Gemeine in Petrosawodsk, mit Inbegriff der Kinder, besteht aus ohngefähr vierzig Personen, zu denen vier Handwerker gehören. Auch in der Nachbarschaft sind in der Kreisstadt Pudosch, 294 Werste von Petrosawodsk; in Schalle, 20 Werste von Pudoga, wo eine Glasfabrike ist; in der Kreisstadt Wytegra, 210 Werste bey einer Sägemühle; in der Kreisstadt Powjenez, 181 Werste, und in der Kreisstadt Kem, 525 Werste von Petrosawodsk, einzelne lutherische Familien, die ohngefähr 30 Personen ausmachen, so daß die ganze Gemeine gegen 70 Mitglieder beträgt.

## Lutheraner in Pensa.

In Pensa, 1394 Werste von Petersburg, einer Stadt der Statthalterschaft, die ehedem eben diesen Namen führte, zählte man im Jahre 1796 ohngefähr gegen 100 Lutheraner, darunter sind: ein Hofrath, drey Aerzte, und eine Majorswittwe. Von Handwerkern giebt es sechs bis acht Familien. Zu den Religionshandlungen wurde ehedem von Zeit zu Zeit ein Prediger aus den Saratowschen Kolonien verschrieben, bey dem sich gegen funfzig Communikanten einfanden. Nachher hielt Herr Böckele, ein Lehrer aus der evangelischen Brüdergemeine in Sarepta, in dem Hause des Herrn Collegienassessors und Staatschirurgus Petersen, jeden Sonntag eine öffentliche Gottesverehrung. Man war entschlossen, ihn zum dortigen Prediger zu berufen, aber er starb, ehe dieser Vorsatz ausgeführt wurde. Jetzt ist die Kreisstadt Saratow zur Gouvernementsstadt ernannt, und die Gouvernementsregierung aus der Stadt Pensa, die nun wieder eine Kreisstadt ist, dorthin verlegt worden. Ob nun noch so viele Lutheraner dort bleiben, daß sie eine besondere Gemeine ausmachen und einen eignen Prediger erhalten werden, ist noch nicht entschieden.



## Lutherische Gemeine in Werro.

In Werro, einer Kreisstadt in der Rigischen Statthalterschaft, die vor zwölf Jahren noch ein Kornfeld war, entstand auch unter der Kayserin Catharina der zweyten 1784 eine neue lutherische Gemeine. Sie besteht aus Kaufleuten und allen Arten von Handwerkern, und ihre Kirche wurde, so wie die Russische, auf Kayserliche Kosten gebaut *).

*) Liefländische Lesebibliothek, eine Quartalschrift zur Verbreitung gemeinnütziger vorzüglich einheimischer Kenntnisse in unserm Vaterlande,

Zur S. 432.

## Genauere Nachrichten von der Gemeine in Gatschina und Pawlowsk.

Von den beyden neuen Gemeinen in Gatschina und Pawlowsk, die der Kayser Paul der Erste gleich bey dem Antritte seiner Regierung für Städte erklärte, habe ich jetzt von dem Herrn Pastor Joh. Christoph Meintel mehrere Nachrichten erhalten. Die Kirche in Gatschina ist $7\frac{1}{2}$ Faden lang und $2\frac{3}{4}$ breit. Die dortige lutherische Gemeine hatte im Jahr 1796 hundert und sieben und dreyßig Mitglieder; die Römischkatholische zwanzig. Die Lutheraner sind theils Beamte und Jäger, theils Handwerker; die Anzahl der letztern beläuft sich auf eilf.

Unter den 137 Lutheranern waren 1796:

| | |
|---|---|
| Ehemänner und Ehefrauen | 50 Pers. |
| Wittwer | 4 = |
| Wittwen | 12 = |
| Unverheirathete männlichen Geschlechts | 12 = |
| = = weiblichen | 8 = |
| Kinder der verehl. und verwittw. Männer | 41 = |
| = = verwittweten Frauen | 10 = |
| | 137 Pers. |

herausgegeben v. F. D. Lenz, Oberpastor in Dorpat in Liefland, 1796, drittes Quartal, S. 50.



Unter den 20 Mitgliedern der Römischkatholischen Gemeine waren die Verheiratheten fast alle Handwerker.

| | |
|---|---|
| Ehemänner und Ehefrauen 5 Paar | 10 Pers. |
| Wittwe | 1 = |
| Unverheirathete männlichen Geschlechts | 2 = |
| = = weiblichen | 2 = |
| Kinder | 5 = |
| | 20 Pers. |

Der Römischkatholische Geistliche ist Herr May'r.

Die Kirche in Pawlowsk ist nicht von Backsteinen, sondern von Holz, aber übertüncht, mit vielem Geschmack gebauet und mit Gemählden ausgeschmückt, und wird von vier Oefen erwärmt. Auch in ihr wird, so wie in der Kirche zu Gatschina, Römischkatholischer Gottesdienst wechselsweise mit dem lutherischen gehalten. Die lutherische Gemeine bestand 1796 aus fünf und dreyßig Mitgliedern, deren größter Theil Handwerker sind. Römischkatholische gab es nur vier.

Unter den Lutheranern waren:

| | |
|---|---|
| Verheirathete Männer | 8 Pers. |
| = = Frauen | 5 = |
| Wittwen | 2 = |
| Unverheirathete männlichen Geschlechts | 5 = |
| = = weiblichen | 1 = |
| Kinder der Verehlichten und Verwittweten | 14 = |
| | 35 Pers. |

Auch in der Nachbarschaft von Gatschina sind einige Lutheraner auf dem Lande, die sich zu der Gemeine des Herrn Pastor Meintel halten. Ihrer waren 1796 überhaupt ein und siebenzig, die in sieben verschiedenen Oertern wohnen, unter denen sich sechs bis sieben Handwerker befinden.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ehemänner und Ehefrauen, | | 13 Paare | 26 Pers. |
| Wittwer | . | . | 1 . |
| Wittwen | . | . | 5 . |
| Unverheirathete männlichen Geschlechts | | | 7 . |
| . . | weiblichen | . | 3 . |
| Kinder | . | . | 29 . |
| | | | 71 Pers. |

In den beyden Lutherischen Gemeinen der Städte Gatschina und Pawlowsk ist das neue Petersburgische Gesangbuch eingeführt. Die Handlungen der öffentlichen Gottesverehrung sind in beyden Gemeinen die nehmlichen. Den Anfang macht ein Morgenlied. Diesem folgt ein Gebet aus Seilers Liturgie; das Lied: Allein Gott in der Höh ꝛc.; die Collecte, die Vorlesung der Epistel; das Hauptlied; die Predigt; nach ihr der Rest des Hauptliedes oder ein anderes kurzes Lied; die Collecte; der Segen. Der Kanzelvortrag wird, außer den Kronsfesten, immer über die Evangelien gehalten, und das Abendmahl nur immer in der letzten Fastenwoche am Palmsonntage, am grünen Donnerstage, am Charfreytage und an den beyden Ta-



gen des Osterfestes abwechselnd in Gatschina und in Pawlowski ausgetheilt.

Nach dem Abgange des Herrn Baron von Bork ward der Herr General Obolianinow zum Director von Gatschina ernannt, und dadurch vermöge seines Amts auch Kirchenpatron; die zwey Kirchenvorsteher sind Herr Secretaire Rothhof und der Weißgerber Jänisch. Der Patron der Kirche in Pawlowski ist der Herr Etatsrath von Rothkirch, der Vorsteher der Tischler Martens.

Das Gehalt des Herrn Pastor Meintel ist in Gatschina 150 Rubel. Außerdem wird ihm für Lebensmittel 157 Rubel ausgezahlt; das Futter für zwey Pferde nebst einer Wohnung, freyem Brennholze und freyem Lichte, und ihm ein Bedienter, den er nicht besolden darf, zugestanden. Das Gehalt für seine Amtsgeschäfte in Pawlowsky war vorhin 100 Rubel, zu welchen die jetzige Kayserin Maria Feodorowna nun eine Zulage von 50 Rubel giebt.

Im Junius 1795 stiftete der damalige Großfürst und jetzige Kayser in Gatschina auch eine Schule, zu der er ein Gebäude schenkte, in dem alle Deutsche und Russische Kinder von beyden Geschlechtern in der Religion, in der deutschen, französischen und russischen Sprache, im Schreiben, Rechnen, in der Geschichte und Geographie, unentgeldlich unterrichtet und zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit angeführt werden. Die Kinder weiblichen Geschlechts lernen auch Hand-

arbeiten. Dem ersten Lehrer, Herrn Horn, ward ein Gehalt von 400 Rubel bestimmt. Schon nach fünf Monaten, seit der Stiftung dieser Schule, belief sich die Anzahl der Kinder auf mehr als vierzig. Es sind dabey drey Lehrer angestellt. Da Herr Horn dem Ruf als Rector nach Moscau folgte, so wurde Herr Hirschfeld sein Nachfolger. Herr Meintel giebt wöchentlich dreymal Unterricht in der Religion. Ein mit der Schule verbundenes Waisenhaus nimmt die Kinder der verstorbenen Offiziere und Soldaten auf.

Zur S. 424.

**Nachricht von den Kolonisten in Jamburg.**

Die steinernen Gebäude, die in Jamburg für die deutsche Tuchfabrikanten, auf Kosten der Kayserin Catharina der Zweyten, unter der Oberaufsicht des Oberhofmeisters Jelagin, errichtet waren, wurden 1790 ein Raub des Feuers, und da jetzt die Arbeit eingestellt werden mußte, und die dort angelegten Privatmanufacturen keinen glücklichen Fortgang hatten; so wurden 1794 von siebenzig Kolonistenfamilien sechs und vierzig, nach Erlassung der Kronsvorschüsse, die bey weitem noch nicht ganz getilgt waren, nach der Catharinoslawschen Statthalterschaft versetzt. Den vier und zwanzig zurückgebliebenen Familien wurden die Aecker der ersten zugegeben *).

*) Liefländische Lesebibliothek, eine Quartalschrift zur Verbreitung gemeinnütziger vorzüglich einheimischer Kenntnisse in unserm Vaterlande, herausgegeben von F. D. Lenz, Oberpastor in Dorpat in Liefland, erstes Quartal, 1796, S. 40.



## Zum siebenten Abschnitt.

Zur S. 464.

**Deutsche und Polnische Predigten in Riga. — Synagoge — Pagode.**

In der Römischkatholischen Kirche zu Riga wird abwechselnd Deutsch und Polnisch geprediget *).

Zur S. 480.

In Riga ist auch nach dem Berichte des Herrn Pastor Snell eine Synagoge, und in Moscau eine Indianische Pagode **). Dieß letzte hat sich nach der Erkundigung, die ich darüber einzog, nicht bestätiget, wenigstens kennen die dortigen Lutherischen Prediger keine Pagode.

---

## Zum vierten Abschnitt des zweyten Bandes.

Zur Seite 305.

**Fortgesetzte Nachrichten von dem Verhältniß des Anwachses der Petersburgischen Gemeinen.**

Um meinen Lesern noch einen Beytrag zur Beurtheilung der Größe der hiesigen Gemeinen und

*) Snell's Beschreibung der Russischen Provinzen an der Ostsee ꝛc. 1794, S. 302.

**) Ebendaselbst S. 316.

ihres Anwachses zu geben, theile ich ihnen das Verzeichniß der Gebohrnen, Verstorbenen und Verehlichten von den beyden letzten Jahren mit.

### St. Petersgemeine.

| | Gebohrne. | | | Verstorbene. | | | Verehl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | M.G. | W.G. | Uebh. | M.G. | W.G. | Uebh. | Paare. |
| 1795 | 140 | 152 | 292 | 183 | 128 | 311 | 73 |
| 1796 | 146 | 162 | 308 | 152 | 144 | 296 | 92 |
| In 2 Jahr. | 286 | 314 | 600 | 335 | 272 | 607 | 165 |

### St. Annengemeine.

| | Gebohrne. | | | Verstorbene. | | | Verehl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | M.G. | W.G. | Uebh. | M.G. | W.G. | Uebh. | Paare. |
| 1795 | 63 | 60 | 123 | 65 | 62 | 127 | 48 |
| 1796 | 67 | 60 | 127 | 59 | 60 | 119 | 43 |
| In 2 Jahr. | 130 | 120 | 250 | 124 | 122 | 246 | 91 |

### Die deutsche Catharinengemeine.

| | Gebohrne. | | | Verstorbene. | | | Verehl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | M.G. | W.G. | Uebh. | M.G. | W.G. | Uebh. | Paare. |
| 1795 | 13 | 12 | 25 | 23 | 13 | 36 | 5 |
| 1796 | 12 | 12 | 24 | 19 | 17 | 36 | 6 |
| In 2 Jahr. | 25 | 24 | 49 | 42 | 30 | 72 | 11 |

### Landcadettengemeine.

| | Gebohrne. | | | Verstorbene. | | | Verehl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | M.G. | W.G. | Uebh. | M.G. | W.G. | Uebh. | Paare. |
| 1795 | 34 | 35 | 69 | 43 | 28 | 71 | 18 |
| 1796 | 32 | 32 | 64 | 36 | 26 | 62 | 21 |
| In 2 Jahr. | 66 | 67 | 133 | 79 | 54 | 133 | 39 |

Ge-



### Gemeine des Ingenieurcorps.

| | Gebohrne. | | | Verstorbene. | | | Verehl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | M.G. | W.G. | Uebh. | M.G. | W.G. | Uebh. | Paare. |
| 1795 | 4 | 3 | 7 | 5 | 4 | 9 | 4 |
| 1796 | 2 | 7 | 9 | 6 | 7 | 13 | 3 |
| In 2 Jahrrn | 6 | 10 | 16 | 11 | 11 | 22 | 7 |

### Schwedische Gemeine.

| | Gebohrne. | | | Verstorbene. | | | Verehl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | M.G. | W.G. | Uebh. | M.G. | W.G. | Uebh. | Paare. |
| 1795 | 41 | 32 | 73 | 43 | 52 | 95 | 26 |
| 1796 | 35 | 26 | 61 | 44 | 53 | 97 | 20 |
| In 2 Jahr. | 76 | 58 | 134 | 87 | 105 | 192 | 46 |

### Finnische Gemeine.

| | Gebohrne. | | | Verstorbene. | | | Verehl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | M.G. | W.G. | Uebh. | M.G. | W.G. | Uebh. | Paare. |
| 1795 | 73 | 56 | 129 | 63 | 85 | 148 | 24 |
| 1796 | 59 | 79 | 138 | 49 | 69 | 118 | 22 |
| In 2 Jahr. | 132 | 135 | 267 | 112 | 154 | 266 | 46 |

### Esthnische Gemeine.

| | Gebohrne. | | | Verstorbene. | | | Verehl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | M.G. | W.G. | Uebh. | M.G. | W.G. | Uebh. | Paare. |
| 1795 | 15 | 9 | 24 | 14 | 8 | 22 | 10 |
| 1796 | 9 | 11 | 20 | 15 | 16 | 31 | 7 |
| In 2 Jahr. | 24 | 20 | 44 | 29 | 24 | 53 | 17 |

### Englische Gemeine.

| | Gebohrne. | | | Verstorbene. | | | Verehl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | M.G. | W.G. | Uebh. | M.G. | W.G. | Uebh. | Paare. |
| 1795 | 9 | 14 | 23 | 8 | 3 | 11 | 7 |
| 1796 | 9 | 11 | 20 | 15 | 14 | 29 | 4 |
| In 2 Jahr. | 18 | 25 | 43 | 23 | 17 | 40 | 11 |

### Holländische Gemeine.

| Jahre. | Gebohrne. M.G. | W.G. | Uebh. | Verstorbene. M.G. | W.G. | Uebh. | Verehl. Paare. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1795 | 2 | — | 2 | 3 | 2 | 5 | 7 |
| 1796 | 3 | 4 | 7 | 3 | 1 | 4 | 1 |
| In 2 Jahr. | 5 | 4 | 9 | 6 | 3 | 9 | 8 |

### Deutschreformirte Gemeine.

| Jahre. | Gebohrne. M.G. | W.G. | Uebh. | Verstorbene. M.G. | W.G. | Uebh. | Verehl. Paare. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1795 | 10 | 11 | 21 | 17 | 12 | 29 | 6 |
| 1796 | 20 | 9 | 29 | 12 | 4 | 16 | 8 |
| In 2 Jahr. | 30 | 20 | 50 | 29 | 16 | 45 | 14 |

### Französischreformirte Gemeine.

| Jahre. | Gebohrne. M.G. | W.G. | Uebh. | Verstorbene. M.G. | W.G. | Uebh. | Verehl. Paare. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1795 | 6 | 1 | 7 | 5 | 2 | 7 | 1 |
| 1796 | 3 | 2 | 5 | 2 | 2 | 4 | 1 |
| In 2 Jahr. | 9 | 3 | 12 | 7 | 4 | 11 | 2 |

### Römischkatholische Gemeine.

| Jahre. | Gebohrne. M.G. | W.G. | Uebh. | Verstorbene. M.G. | W.G. | Uebh. | Verehl. Paare. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1795 | 59 | 62 | 121 | 62 | 41 | 103 | 29 |
| 1796 | 58 | 58 | 116 | 48 | 29 | 77 | 25 |
| In 2 Jahr. | 117 | 120 | 237 | 110 | 70 | 180 | 54 |

### Armenische Gemeine.

| Jahre. | Gebohrne. M.G. | W.G. | Uebh. | Verstorbene. M.G. | W.G. | Uebh. | Verehl. Paare. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1795 | 2 | 3 | 5 | 4 | — | 4 | — |
| 1796 | 1 | 2 | 3 | 2 | — | 2 | — |
| In 2 Jahr. | 3 | 5 | 8 | 6 | — | 6 | — |



Aus dem Verzeichnisse dieser beyden Jahre erhellet der fortdauernde Anwachs von vier Gemeinen durch das Uebergewicht der Geburten und durch die verringerte Sterblichkeit.

1796 wurd. b. d. Petersgem. 16 mehr geb. u. starb. 12 wenig. als 1795
= = = Annengem. 4 = = = 8 = = =
= = = Deutschr. G. 8 = = = 13 = = =
= = = Finnisch. G. 9 = = = 30 = = =

Die Anzahl der Verehlichten war 1796 nur bey drey Gemeinen größer als im Jahr 1795.

Bey der Petrigemeine wurden 21 Paar mehr verheirathet.
= = Landcadett. Gem. = 3 = = =
= = Deutschref. Gem. = 2 = = =

Bey einigen der neun übrigen Gemeinen sind im Jahr 1796 bald mehr gebohren, bald mehr gestorben als 1795, bald haben sich die Geburten und die Sterblichkeit verringert. Aber die geringere Sterblichkeit des Jahres 1796 wird doch bey den meisten Gemeinen bemerkt, und da die kleinere Anzahl der Geburten in denen, wo man sie findet, unbeträchtlich ist; so kann man hieraus auf die Abnahme der Gemeine keinen Schluß machen, und um desto weniger, da nur bloß zwey Jahre gerechnet sind.

Bey der deutsch. Catharinengem. wurde 1 Kind wenig. geb. als 1795, die Anzahl der Verst. war in beyden Jahren gleich.
Bey d. Landcad. G. wurd. 1796 5 K. wenig. geb. als 1795 u. st. 9 wenig.
= = G. d. Ing. C. = = 2 = mehr = = = = 4 mehr.
= = Schwed. G. = = 12 = wenig. = = = = 2 =.
= = Esthnisch. G. = = 4 = = = = = = 9 =
= = Englisch. G. = = 3 = = = = = = 18 =
= = Holländ. G. = = 5 = mehr = = = = 1 wenig.
= = Franz. Ref. G. = = 2 = wenig. = = = = 3 =
= = Armenisch. G. = = 2 = = = = = = 2 =

Die Anzahl der Verehlichten hatte sich bey den meisten Gemeinen verringert.

Bey der Annengemeine gab es 5 Paar weniger.
= = Catharinengem. blieb sich die Anz. in beyden Jahre gleich.
= = Gem. des Ingenieurcorps gab es 1 Paar weniger.
= = Schwedischen Gemeine = = 6 = =
= = Finnischen Gemeine = = 2 = =
= = Englischen = = = 3 = =
= = Esthnischen = = = 3 = =
= = Holländischen = = = 6 = =
= = Französischreformirten Gem. in beyden Jahren 1 Paar.
= = Römischkatholischen Gemeine gab es 4 Paar weniger.

Bey der Vergleichung dieser beyden Jahre mit dem Jahre 1794 zeigt sich, daß sich nur bey 6 Gemeinen: bey der Annengemeine; bey der Cadettengemeine; bey der Schwedischen; bey der Esthnischen; bey der Deutschreformirten und bey der Römischkatholischen die Geburten vermehrten, bey den übrigen verringerten, und daß die Sterblichkeit bey den meisten in beyden Jahren größer, und nur bey der Deutschreformirten und bey der Römischkatholischen im Jahr 1796 kleiner war. Dagegen bemerkt man auch, daß die Anzahl der Verehlichten bey 6 Gemeinen: der St. Petersgemeine, der Annengemeine, der Holländischen, der Englischen, der Deutschreformirten, der Römischkatholischen und zum Theil beträchtlich angewachsen ist.

Bey der Petersgemeine um = = = = 7 und 12.
= = Annengemeine = = = = = 12 = 7.
= = Holländ. Gem., die 1794 keine Ehen hatte, um 7 = 1.
= = Englischen Gemeine 1795 um = = 4 = —.



Bey der Deutschreformirten Gemeine um = = 5 und 2.
= = Römischkatholischen Gemeine = = = 20 = 16.

## Zum fünften Abschnitt des zweyten Bandes.

Zur Seite 378.

### Nachricht von Vermächtnissen an Kirchen.

Unter den Vermächtnissen an die deutsche Katharinenkirche sind noch 50 Rubel zu bemerken, die sie nach der letzten Willensmeynung der Räthe Woltschkow 1774 erhielt.

Im Jahr 1797 setzte der Kaufmann Joh. Gottf. Pastor in Leipzig durch ein Testament, das er bey dem hiesigen Kaufmann, Herrn Levien Fabian Böthlingk, schon 1790 niederlegte, die hiesigen Deutschen, Schwedischen und Finnischen Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen zu gleichen Theilen zu Universalerben seines ganzen Vermögens ein, von dem 60000 Rubel in St. Petersburg lagen, die er sich größtentheils in dieser Stadt soll erworben haben. Die kleinern Vermächtnisse, die er von diesem Vermögen zu andern Absichten bestimmte, betrugen 10000 Thaler, von denen der größte Theil seinen Verwandten, und unter dem geringern, dem Allmosenamte in Leipzig 300 Thaler, den Missionsanstalten in Dännemark und Halle zur Ausbreitung der Lehre Jesu in Indien 1000 Thaler, den Hausarmen in seinem Geburtsorte Marklissa in der Oberlausitz 100 Thaler, den Hausarmen in St. Petersburg 200 Thaler zufließen sollten.

## Zum sechsten Abschnitt des zweyten Bandes.

### Zur Seite 444.

### Gang der Streitigkeiten bey Ehen mit Russen.

Nicht der Synod, sondern ein besonders Consistorium, das von dem Synod abhängt, nimmt die gerichtlichen Klagen an, welche die Ehepaare, von denen sich der eine Theil zur Griechischen Kirche bekennet, gegen den andern führen. Das Russische Consistorium ertheilt indessen, nachdem es die Ursachen der Ehezwistigkeiten untersucht hat, dem Justizcollegio Nachricht von diesen Ursachen, und verlangt, daß es die Religionsgenossen einer fremden Kirchenparthey zum Vergleich und zur Aussöhnung zu bewegen suche. Das Justizcollegium giebt über den Erfolg dieses Versuchs dem Russischen Consistorio Bericht, und muß demselben die Entscheidung dieser Streitigkeiten überlassen. Die gänzliche Trennung dieser Ehen erfolgt, so wie unter den Mitgliedern der Griechischen Kirche selbst, immer in dem Falle des Ehebruchs; aber die Beweise, die dazu erfordert werden, sind so schwer, daß man sie sehr selten beybringen kann. Die Trennung des ehelichen Umganges wird indessen sowohl bey den Gatten, von denen sich nur der eine Theil zur Griechischen Kirche bekennet, als bey denen, die beyde Mitglieder dieser Kirche sind, zugelassen.



# Zweyter Nachtrag.

## Zum ersten Abschnitt des ersten Bandes.

### Berichtigung der ersten und zweyten Note. S. 25.

Die erste Note ist so zu berichtigen: 1794 waren unter 39 Statthaltern vier Lutherische; unter 45 Gouverneuern zehn von dieser Kirchenparthey.

Die zweyte Note ist so zu verändern: Unter den 65 Rittern des Andreasordens waren 1794 drey Lutheraner, ein Reformirten; unter den 128 Rittern des Alexander-Newsky-Ordens dreyzehn Lutheraner und ein Reformirter; unter den 18 Rittern des Georg-Ordens von der zweyten Klasse vier Lutheraner; unter den 176 Rittern der dritten Klasse zwölf Lutheraner, zwey Katholiken; unter den 746 Rittern der vierten Klasse 227 Lutheraner, sechs Katholiken, zwey Reformirte; unter den 39 Rittern des Wolodimer-Ordens von der ersten Klasse fünf Lutheraner; unter den 170 Rittern von der zweyten Klasse 38 Lutheraner, ein Reformirter, ein Katholik; unter den 177 Rittern von der dritten Klasse 24 Lutheraner, zwey Ka-

tholiken, ein Reformirter; unter den 914 Rittern von der vierten Klasse 195 Lutheraner, 15 Katholiken, vier Reformirte; unter den 201 Rittern des St. Annen-Ordens 34 Lutheraner, zwey Katholiken.

## Noch ein Beyspiel von dem Uebertritt der Reformirten zur Lutherischen Kirche.

Zur S. 33. Z. 15. Noch hat man von dem Uebertritt der Reformirten zur Lutherischen Kirche ein Beyspiel in der Frau eines Kupferschmidts Wulf, deren Mann ein Mitglied der St. Annengemeine war.

Note zu S. 35. Z. 6. In einer Landstadt der Mark Brandenburg ereignete sich 1797 ein ähnlicher Vorfall, bey dem man aber nach ganz andern Grundsätzen urtheilte. Ein Acciseinnehmer Römischkatholischer Religion, der sich auch sonst zu den öffentlichen Andachtsübungen der Protestanten hielt, und in seiner Lebensart ein sehr ordentlicher Mann war, wollte mit der Protestantischen Gemeine zum Abendmahl gehen, ohne deswegen ganz zu ihr überzutreten. Er meynte, er wisse wohl, daß die Lehre und Praxis seiner Kirche mit der der Protestanten auch in diesem Punkte nicht übereinstimme. Das thue aber nichts zur Sache, indem er doch kein Bekenntniß, was er von der Art des Genusses denke und glaube, ablegen dürfe. Der Inspector h tte ihm gerathen, doch lieber die kleine Reise von einem drey Meilen davon entfernten Orte,



wohin alle Jahre ein katholischer Priester zur Kommunionhaltung käme, nicht zu scheuen, und er besorgte zugleich, daß so etwas sehr anstößig seyn würde. Beydes ergriff also das Consistorium und gab dem Inspector auf, aus beyden Gründen, und weil es überdem bey seiner Kirche den Anschein gewinnen könne, als ob man ihn zum Proselyten machen wolle, zurückzuweisen. D. W. A. Teller Magazin für Prediger, fünfter Band, erstes Stück, S. 379.

## Zum zweyten Abschnitte des ersten Bandes.

### Einweihung der St. Annenkirche von dem Herrn Pastor Reinbott.

Zur S. 87. Z. 3. Die neue Stückhöfische St. Annenkirche wurde von dem jetzigen Prediger derselben, dem Herrn Pastor Reinbott eingeweihet. Der Text seiner Predigt war 1sten Buch der Könige am 8, 27—29.

### Künftige Bestimmung der älternlosen Waisen der St. Annenschule.

Z. 15. Die älternlosen Waisen, die in der St. Annenschule freyen Unterricht und freyen Unterhalt genießen, werden, wenn sie das 14te Jahr erreicht haben, nach ihrer eigenen Neigung untergebracht.

## Berichtigung der Kosten des steinernen Gebäudes der St. Annenkirche.

Zur S. 88. Z. 12. Die Kosten des steinernen Gebäudes an der vierten Artillerie-Straße betrugen nach einer genauen Berechnung 57,344 Rubel 45 Kop.

## Verzeichniß der Gebohrnen, Verstorbenen und Verehlichten der Landcadetten-Gemeine von den ersten funfzehn Jahren seit ihrer Entstehung.

Zur S. 140. Die Lücke, die ich nach Büschings Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Gemeinen im Rußischen Reiche in dem Verzeichnisse der Gebohrnen, Verstorbenen und Verehlichten in dem ersten funfzehnjährigen Zeitraum seit der Entstehung der Landcadettenkirche fand, kann ich, ob ich gleich vermuthete, daß es keine frühere gebe, jetzt ausfüllen. Herr Pastor Hoffmann hat mir das Verzeichniß dieses Zeitraums mitgetheilt.



| | Gebohrne. | | | Verstorbene. | | | Ehepaare. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre. | Knab. | Mädch. | Uebh. | M. G. | W. G. | Uebh. | Paare. |
| 1732 | — | 1 | 1 | 3 | — | 3 | — |
| 1733 | 3 | 1 | 4 | 5 | — | 5 | 1 |
| 1734 | 2 | 2 | 4 | 2 | — | 2 | — |
| 1735 | 1 | 3 | 4 | 1 | — | 1 | — |
| 1736 | 1 | 11 | 2 | 4 | 2 | 6 | 1 |
| 1737 | 4 | 4 | 8 | 3 | 2 | 5 | 2 |
| 1738 | 5 | 1 | 6 | 10 | — | 10 | 2 |
| 1739 | 1 | 2 | 3 | 1 | 1 | 2 | — |
| 1740 | 4 | 2 | 6 | 7 | 2 | 9 | 4 |
| 1741 | 4 | 5 | 9 | 11 | 2 | 13 | 2 |
| 1742 | 7 | 5 | 12 | 7 | 4 | 11 | 5 |
| 1743 | 4 | 5 | 9 | 6 | 2 | 8 | 2 |
| 1744 | 5 | 8 | 13 | 12 | 6 | 18 | 3 |
| 1745 | 9 | 14 | 23 | 10 | 3 | 13 | 1 |
| 1746 | 14 | 5 | 19 | 6 | 11 | 17 | 5 |
| In 15 J. | 64 | 59 | 123 | 88 | 35 | 123 | 28 |

im Durchschnitt jedes Jahr 8 Kinder.

Unter den 123 Gebohrnen waren:

| Unehelich-gezeugte. | Auf der Straße gefunden. | Zwillinge. | Todtgebohrne. | Vor der Taufe verstorben. |
|---|---|---|---|---|
| 5 | 2 | 2 | 3 | 1 |
| Von denen eins einen Russisch. Vater hatte. | Ein Sohn und eine Tochter. | Weibl. Geschl. | 2 Knaben, 1 Mädchen. | |

Unter den 123 Verstorbenen waren männl. Geschlechts 88, weibl. Geschlechts 35:

| Kinder. | | | Unverehlichte. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Knab. | Mädch. | Uebh. | Männl. Gesch. | Weibl. Geschl. | Uebh. |
| 34 | 24 | 58 | 43 | 1 | 44 |
| **Verehelichte.** | | | **Verwittwete.** | | |
| Männl. G. | Weibl. G. | Uebh. | Männl. G. | Weibl. G. | Uebh. |
| 11 | 8 | 19 | — | 2 | 2 |

Merkwürdig ist es, daß in diesem funfzehnjährigen Zeitraum die Anzahl der Gebohrnen und Ver-

storbenen völlig gleich und also auf keiner Seite ein Uebergewicht war, und daß in den ersten vier Jahren die Sterblichkeit bloß auf die Seite des männlichen Geschlechts fiel, und das weibliche keinen einzigen Verlust litte.

Unter den 28 Ehepaaren verheiratheten sich:

| Junggesellen mit Jungfern. | Junggesellen mit Wittwen. | Wittwer mit Wittwen. | Wittwer mit Jungfern. |
|---|---|---|---|
| 18 | 8 | 1 | 1 |

## Zum dritten Abschnitt des ersten Bandes.

### Tag der Einweihung der Schwedischen Kirche.

S. 156 Z. 16. Die Einweihung der Schwedischen Kirche erfolgte am 28sten May 1796, auf den damals das Fest der Himmelfahrt einfiel.

## Zum vierten Abschnitt des ersten Bandes.

### Berichtigte Inschrift über die Einweihung der Römischkatholischen Kirche.

S. 199. Z. 16. Die Inschrift über die Einweihung der Römischkatholichen Kirche ist an der Seitenmauer, zur linken Hand bey dem Eingange zum Altarplatze, in einer schwarzen marmornen Tafel mit einer Einfassung von roth und weiß gestreiften Marmor, mit goldenen Buchstaben eingegraben. Da sich in den Abdruck der Inschrift einige Druckfehler eingeschlichen haben, und eine ganze Reihe ausgelassen ist, so will ich sie noch einmal mit diplomatischer Genauigkeit hersetzen.



TEMPLVM HOC
CATHARINA II SVB PERFECTVM
IOANNES ANDREAS ARCHETTI ARCHIEP.
CHALCEDON.
EXTRAORDINARIVS AD AVLAM RVSSICAM
S. SEDIS ORATOR
DIE VII OCTOBRIS ANNO DOMINI MDCCLXXXIII
PONTIFICATVS
PII VI NONO
IMPERII CATHARINAE II VIGESIMO PRIMO
TOTA SPECTANTE VRBE SOLEMNI RITV
CONSECRAVIT
DIE VERO CATHEDRAE ROMANAE SACRO
ANNO DOMINI MDCCLXXXIV
PRIMVM MOHILEVIAE ARCHIEPISCOPVM
STANISLAVM SIESTRNCEWICZ
PALLIO SOLEMNITER INSIGNIVIT
PETROPOLITANVS CATHOLICAE ECCLESIAE
PRAEFECTVS
MICHAEL ROSTOCKI SYNDICIQVE
IOANNES BAPTISTA LIVIO ANTONINO
RINALDI
FRANCISCVS LACROIX FRANCISCVS MOLLNER
GEORGIVS LVDOVICVS OBRY ET ANDREAS
PIERLING
HOC MONVMENTVM POSVERE.

### Verordnung des Kaysers Paul des Ersten zum Besten der Brüdergemeine.

S. 223. Z. 10. Unter der Regierung des Kaysers Paul des ersten wurden der Brüdergemeine nicht nur die Rechte ihrer Religionsfreyheit

bestätiget; sondern ihr auch manche, die sie bisher nicht hatte, verliehen, und andere, die sie schon besaß, in einem größern Umfange ertheilet. Sie erhielt darüber den 20sten Juni 1797 eine eigenhändige schriftliche Urkunde des Kaysers, die dem Senat mitgetheilet wurde, und aus der dieser im August dieses Jahres den folgenden Auszug durch den Druck in Russischer Sprache bekannt machen ließ:

Nach dem 4ten Punkt dieser Urkunde soll die Evangelische Brüdergemeine Augspurgischer Confession in der Sareptischen Kolonie ihre eigene Gerichtsbarkeit ausüben und sich ihres gewöhnlichen Rechts der Erbfolge zu erfreuen haben. Zu dem Ende wird ihr, der vorigen Verordnung gemäß, eine besondere Direction zugestanden, die aus den von der Gemeine gewählten zwey Vorstehern, einem Justiziarius und drey Beysitzern besteht. Dieser Direction wird die Würde und Gewalt eines von dem Kayser selbst angeordneten Gerichts ertheilet, mit der Benennung: Direction der Evangelischen Brüdergemeine. Dieser Direction wird erlaubt ein eignes Siegel zu führen. In Beziehung auf andere Gerichtsplätze soll sie den Stadtmagistraten gleich gerechnet werden, nicht aber, ihrer Lage wegen, irgend einem Gerichtshofe untergeordnet seyn, auch kann und darf keiner der von dem Kayser angestellten Kriegs- oder Civilbefehlshaber sich eine persönliche Gewalt über diese Direction anmaßen, oder sich in ihre Geschäfte mischen. Sie soll vielmehr, nebst der ganzen Kolonie, von der Expedition der Reichs-



ökonomie, die zur Vormundschaft der Ausländer und der Landwirthschaft bestellt ist, abhängig seyn, und nur ihr allein die erforderliche Rechenschaft in ihren Angelegenheiten ablegen. Diese Sareptische Direction hat ihre Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Sachen auszuüben, aber nicht in Criminalfällen. Denn man kann zwar bey den vieljährigen Beweisen von den guten Sitten und der Rechtschaffenheit der evangelischen Brüder nicht annehmen, daß einer von ihnen ein wichtiges peinliches Verbrechen begehen könne. Wenn aber dieses wider Vermuthen geschehen sollte, so gehört ein solcher Verbrecher nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit der Brüderschaft, sondern er muß, unter sicherer Begleitung, dem Gerichte des der Kolonie am nächsten gelegenen Kreises ausgeliefert und übergeben werden, wo mit ihm, seinem Verbrechen gemäß, nach den allgemeinen Reichsgesetzen zu verfahren ist.

Im 5ten Punkte ertheilet der Kayser nicht nur allen in der Kolonie wohnenden Brüdern, sondern auch allen, die sich künftig daselbst niederlassen wollen, alle Rechte der Brüderschaft sowohl in ihrer Kolonie, als in dem ganzen Russischen Reiche, und erlaubt ihnen, allen und jeden inländischen und ausländischen Handel mit Bezahlung des Zolls nach dem Tarif, ohne daß sie genöthigt sind, sich in die Russische Kaufmannschaft einzuschreiben.

Im 7ten Punkt bekräftigt der Kayser die vorige Einrichtung, nach der die Vorsteher der Brüderschaft den Brüdern Pässe zu Reisen im Innern

des Reichs ertheilen können. Zu den Reisen über die Grenze hinaus oder herein sollen ihnen, auf die Anzeige der bey ihnen errichteten Direction die Pässe von den Oertern, wo alle übrige sie erhalten, gegeben werden.

## Zum fünften Abschnitt des ersten Bandes.

### Gehülfe des Herrn Pastor Richter in Moscau.

S. 244. Z. 15. Im Jahr 1797 erhielt das Hamburgische Ministerium von dem Convent der Gemeine der alten Kirche in Moscau den Auftrag, ihr einen dortigen Candidaten zum Gehülfen des Herrn Pastor Richter zu berufen. Unter den zweyen, die dazu in Vorschlag kamen, ward Herr Hieronymus Heinrich Hamelmann von dem Ministerio gewählt, der im October über St. Petersburg nach Moscau ging.

### Berichtigung über den Herrn von Kayserling und Herrn Heideke.

S. 267. Der Herr von Kayserling, mit dem die Fräulein von Mons vermählt wurde, war nicht Graf und nicht Kayserlicher, sondern Königl. Preußischer Gesandte.

S. 303. Z. 3. Herr Heideke wurde in seiner Bestallung auch zum Schulinspector berufen.

Nach-



### Nachrichten von den Predigern in Astrachan.

S. 353. Nach dem Tode des Predigers J. C. Brunns in Astrachan erhielt der Pastor Ritter, der in Surinam Lutherischer Prediger gewesen war, nach Niederlegung seines dortigen Amts sich einige Zeit in Deutschland aufhielt, und 1785 im Winter nach St. Petersburg kam, 1786 den Ruf nach Astrachan. Nach einigen Jahren legte er auch hier sein Amt nieder und Christian Gottlieb Blüher wurde 1790 sein Nachfolger.

## Zum sechsten Abschnitt des ersten Bandes.

### Berichtigte Nachrichten von Willneben, Gabriel, Steffens und von dem ersten Prediger in Saratow.

S. 402. Der Pastor Willneben wurde 1783 von seinem Amte entlassen und starb in St. Petersburg 1793.

S. 403. Z. 12. Der Pastor Gabriel wurde 1768 auf sein Verlangen durch das Kriegs-Collegium nach Catharinenburg versetzt, kam 1773 wieder nach Irkutzk und ging 1774 nach den Koliwanoweroskrissenskischen Bergwerken, wo er 1790 starb. Der Pastor Steffens ging auch 1788 von Omsk wieder nach Catharinenburg.

S. 420. Z. 2. Zum ersten Prediger in Saratow wurde 1766 Christian August Tor-

now berufen, der seit 1762 bey der St. Annenschule in St. Petersburg als Rector und zugleich als Nachmittagsprediger und Gehülfe des Pastor Großkreuz zu diesem Amte eingeweihet war.

## Berichtigung über die Einweihung des Herrn Pastor Franzen.

S. 427. Herr Pastor Wolff hat beyde Prediger in Gatschina und Pawlowski, sowohl den Herrn Pastor Franzen als den Herrn Pastor Meintel zu ihrem Amte eingeweihet.

## Zum siebenten Abschnitt des ersten Bandes.

### Griechische Gemeine in Nashin.

S. 480. Den 3ten August 1797 bestätigte der Kayser Paul der erste durch eine eigenhändige Ukase der Griechengemeinheit der Stadt Nashin im Gouvernement Klein-Reußen die Rechte und Vorzüge, die ihr durch seine Vorfahren und in dem Jahre 1775 am 10ten Febr. und 1785 am ersten Sept. ertheilt waren.

## Zum zweyten Abschnitt des zweyten Bandes. S. 81.

### Ueber die Eidesformel des Erzbischofs von Mohilew.

Die Stelle in der Trenkischen Uebersetzung der Eidesformel, die sonst den Römischkatholischen Bischöfen vorgeschrieben wird: „Alle Ketzer, Abtrünnige und Rebellen gegen unsern Herrn und dessen Nachfolger will ich nach allen möglichen Kräften verfolgen und bekämpfen," lautet in andern Uebersetzungen und vermuthlich auch in der lateinischen Sprache noch härter. Jeder Bischof schwört in diesem Eide: aus allen seinen Kräften die Schismatiker und Ketzer zu verfolgen und die Waffen nicht eher niederzulegen, bis sie ausgerottet sind.



Die Russische Kayserin war es nicht allein, die in dem Eide, den jeder Bischof dem Pabste leisten muß, Stellen fand, die dem Verhältnisse widerstritten, in dem jeder Unterthan stehet und die daher auf die Veränderung der Formel dieses Eides drang. Auch Römischkatholische Beherrscher wollten diese Stellen nicht dulden. Nicht nur Joseph der zweyte, sondern auch schon seine Mutter, Maria Theresia hielten den blinden Gehorsam, zu dem sich jeder Bischof darin gegen den Pabst verpflichtete, für unstatthaft. Die Gelegenheit, bey der die letztere darüber ihren Unwillen äußerte, gab der Bischof von Fünfkirchen in Ungarn. Den Vorschlag, seine Tafelgüter zu verkaufen, ging er ein, weil er sich versprach, daß ihm der Hof dazu die Einwilligung des Pabstes verschaffen würde. Als er aber selbst um diese Erlaubniß in Rom anhielt, machte ihm der Cardinal Carafa darüber Vorwürfe, daß er sich mit dem Hofe eingelassen hätte, und befahl ihm bey Strafe der Excommunication, nicht darein zu willi-

gen. Der Bischof mußte nun entweder gegen die Kayserin ungehorsam, oder gegen den Pabst meineidig werden. Seine Tafelgüter wurden indessen doch eingezogen, und als Maria Theresia sich bey dieser Veranlassung die ihr bisher ganz fremde Eidesformel des Bischofs vorlesen ließ; so befahl sie dem Abt Rautenstrauch, eine Abhandlung über die Geschichte dieses verfänglichen Eides aufzusetzen. Dieser bewies darin, daß ihn der Pabst Gregor der siebente aufgebracht habe, daß er erst nach und nach den Bischöfen aufgedrungen worden, aber durchaus unstatthaft sey. Er wurde indessen damals doch nicht abgeschafft. Auch der Kayser Joseph der zweyte, der dazu geneigt war, ließ sich anfangs durch die Vorstellung täuschen, es sey zur Sicherheit seiner Erbstaaten schon genug gethan, wenn er, wie es in Frankreich gehalten würde, sich von seinen Bischöfen, ehe sie geweiht würden, den Vasalleneid schwören ließe. Nachher aber schränkte er doch den bischöflichen Eid ein. Geschichte der Römischkatholischen Kirche unter der Regierung Pius des sechsten, von P. Th. Wolff, 3ter Band, Germanien 1795.

Noch wird im zweyten Abschnitte dieses Bandes im ersten Absatze unter der Ueberschrift: Ansehen der Prediger, wo von der Amtstracht der Prediger die Rede ist, nach dem Perioden: In dieser Amtstracht erscheinen sie in ihren Kirchen ꝛc. — bey Leichenbegängnissen, noch folgendes hinzugesetzt (S. 77.): Der Französische Prediger allein macht hievon eine Ausnahme. Dieser trägt bey allen Amtsgeschäften über sein gewöhnliches schwarzes Kleid, einen schwarzen vorn zugeschlagenen Mantel von Tuch oder Seide mit großen weiten Ermeln.



Im vierten Abschnitte des dritten Bandes in dem Absatze, der die Ueberschrift hat: Gegenseitiger Duldungsgeist und Verträglichkeit ꝛc. wird nach dem Perioden: Reformirte Prediger halten zuweilen in Lutherischen Kirchen Leichenreden, noch folgendes eingerückt (S. 131.):

Das neueste Beyspiel hatte man davon am 13ten August dieses 1797 Jahres. Bey dem Tode der Madame de Lafond, Staatsdame der jetzigen Kayserin und dreyßigjährigen Oberaufseherin des Fräuleinstifts, die sich zur Reformirten Religion bekannte und deren Leichnam von neun Protestantischen Predigern, von den Zöglingen und Lehrern des Stifts und von vielen hohen Standespersonen, bey hellem Tage, vom Fräuleinstifte bis zur Lutherischen Peterskirche begleitet wurde, betrat Herr Pastor Mansbendel, nachdem der Leichenzug beynahe drey Stunden lang den Weg durch verschiedene Straßen gemacht hatte, die Kanzel und hielt die Trauerrede in der Französischen Sprache, die man in der Peterskirche bey einem öffentlichen Vortrage bisher noch nie gehört hatte.

In dem ersten Nachtrage wird in der Nachricht von der Gemeine zu Petersawodsk nach den Zeilen (B. 3. S. 311. f.): den Herrn General-Gou-

verneur von Lieven in Archangel und den Herrn Gouverneur von Bouwer um ihre Einwilligung und um ihre Unterstützung, folgendes hinzugesetzt:

Als diese Einwilligung erfolgte, wurde im Herbste 1796 eine ziemlich geräumige Kirche, der es auch nicht am äußern Schmucke fehlt, von Holz mit einem Thurme, in dem mit der Zeit eine Schlaguhr angebracht werden soll, aufgeführt; die innern Verzierungen sind einfach, aber zweckmäßig. Die Orgel, die sie hat, erhielt sie durch die Freygebigkeit eines reichen Engelländers. Auch für den Prediger ist ein Wohnhaus gebauet. Unter der Regierung der Kayserin Catharina der zweyten war Petersawodsk eine Gouvernementsstadt. Statt der Worte: die Mitglieder der Gemeine sind, bis da jetzt folgen, wird gesetzt: die Mitglieder der Gemeine bestunden aus Personen, die theils bey den dortigen Gerichtshöfen, theils bey den Kaiserlichen Kanonenfabriken angestellt wurden, und aus ihren Ehefrauen. Nun geht es weiter fort: dreyzehn derselben unterzeichneten ꝛc. — zwey Russen waren. Die Gemeine in Petersawodsk bestand mit Inbegriff der Kinder ꝛc. — zu denen vier Handwerker gehörten. Auch in der Nachbarschaft ꝛc. — gegen 40 Mitglieder betrug. Nun wird noch hinzugesetzt: der Kayser Paul der erste verwandelte diese Gouvernementsstadt in eine Kreisstadt. Dadurch verloren die mehresten und reichsten Mitglieder der Gemeine ihre Aemter bey den nun eingezogenen Gerichtshöfen und gingen von dort weg. Diese Veränderung hatte



auch die Folge, daß das Gebäude, das zu einer Schule und zu den Wohnzimmern eines Lehrers derselben bestimmt war, nicht aufgeführt werden konnte.

In dem ersten Nachtrage sind die fortgesetzten Nachrichten von den Streitigkeiten der Deutsch- und Französischreformirten Gemeine enthalten. Am Ende derselben nach den Worten: mittelst Ukas Nachricht ertheilet worden (B. 3. S. 308.) wird folgendes hinzugesetzt:

## Erneuerte Streitigkeiten der Französisch- und Deutschreformirten Gemeine.

Die Deutschreformirte Gemeine befolgte diesen Kayserlichen Befehl. Sobald sie ihn erhielt, machte Herr Pastor Collins bekannt, daß der Gottesdienst nach diesem Befehl künftig immer um acht Uhr frühe seinen Anfang nehmen würde. Nun schien die Ruhe wieder hergestellt und die Veranlassung zu neuen Streitigkeiten gehoben zu seyn. Aber diese Ruhe war nur von kurzer Dauer. — Als die Vermiethung des der Kirche gehörigen Hauses zu Ende lief, schlossen die Kirchenältesten der Französischen Gemeine mit den bisherigen Bewohnern desselben einen neuen Vertrag auf fünf Jahre, ohne Vorwissen und Einwilligung der Deutschen Kirchenältesten und ohne die Zusammenberufung des zur Verwaltung der Kirchenmittel verordneten gemeinschaftlichen Kirchenraths, und ließen sich darauf im voraus 500 Rubel mit dem Beding bezahlen, daß der Miethsmann auf seine Kosten für den Franzö-

sischen Pastor ein Stück von dem Kirchhofsplatze zum Garten abstechen und einzäunen lassen solle. Auch das Straßenpflaster war von dem Herrn Pastor Mansbendel mit einem Baumeister, ohne Berufung des Kirchenraths, verdungen worden. Die deutschen Kirchenältesten ersuchten darauf die Französischen, eine Zusammenkunft zu halten, um die ökonomischen Angelegenheiten zu berichtigen und die Berechnungen der Einnahme und Ausgabe seit dem Schlusse des vorigen Jahres nachzusehen. Die letzten stellten sich auf die Einladung der erstern ein. Allein die Behauptung eines der Französischen Aeltesten, daß man keine Deutschreformirte Kirche habe, daß die Franzosen die alleinigen Eigenthümer und Besitzer der Kirche und des Kirchenhauses wären, und als Eigenthümer auch mit den Deutschen nichts zu thun hätten, und daß der jetzige Kayser mittelst Ukase vom 30sten März dieses Jahres die namentliche Ukase vom 11ten May 1778 aufgehoben und die Franzosen für ausschließliche Eigenthümer der Kirche und des Kirchenhauses erklärt habe, unterbrach die Verhandlung der Kirchenangelegenheiten.

Diese Schritte bewogen die Aeltesten der Deutschreformirten Gemeine, sich an das Kayserliche Justizcollegium zu wenden. Die Klagschrift derselben wurde in ihrem Namen von dem Herrn Kollegienrath und Ritter Johann Albrecht Euler eingereicht. Als Kirchenältester der Deutschreformirten Kirche beschweret er sich darin über



Eingriffe in die Rechte der Deutschreformirten Gemeine und bittet um Schutz und Hülfe. Um jene Eingriffe zu beweisen, beruft er sich auf den 1sten §. der Ukase vom 11ten May 1778, nach dem die hiesige reformirte Kirche beyden Nationen, der Französischen und Deutschen, gemeinschaftlich zugehöre; auf den §. 6. und §. 7, nach denen zur Besorgung und Verwaltung der Kirchen- und Oekonomie-Geschäfte ein Conseil aus den Mitgliedern beyder Nationen statt haben und selbiges aus den Aeltesten und Vorstehern von jeder der beyden Nationen bestehen solle, und auf §. 9. und §. 11, nach denen die Disposition der Kirchenrevenüen, die Annahme der tüchtigen Kirchenbedienten, die Reparatur der Gebäude und die Vermiethung des Kirchenhauses, lediglich von diesem gemeinschaftlichen aus den Französischen und Deutschen Kirchenältesten bestehenden Conseil dependiren.

Das Recht zum Mitbesitz der Berichtigung zur Vermiethung des Kirchenhauses und die unbefugten einseitigen, und ohne Beytritt der Kirchenältesten der Deutschen Gemeine unternommenen Handlungen, leitet der Herr Kollegienrath nicht nur aus dem im Jahr 1787 im Namen beyder Gemeinen abgeschlossenen Vertrage her, sondern auch aus einem Protocollauszuge und aus dem demselben angehängten Urtheilsspruche des Justizcollegii vom 15ten Jan. 1777, worin, bey einem gleichen Falle, den Französischen Kirchenältesten die Abschließung irgend eines Mieth-Contracts, so wie die Einhebung von Mieth-

geldern und andern einseitigen Unternehmungen, ohne Zuziehung der Deutschen Conseilglieder verboten wird, und die dazu nöthigen Vorkehrungen an die Polizey erlassen worden sind.

Daß Herr Pastor Mansbendel zur Verdingung des Straßenpflasters nicht berechtigt gewesen sey, erhelle aus der Ukase vom 11ten May 1778, nach der er sich in die Oekonomie der Kirche nicht mischen dürfe, und wobey das Conseil, auch wenn er dazu von seinen Kirchenältesten einen Auftrag erhalten habe, hätte zusammen berufen werden müssen, weil alle Reparaturen von dem aus den Kirchenältesten beyder Nationen bestehendem Conseil dependiren sollen.

Der Herr Kollegienrath bittet das Justizcollegium am Ende seiner Klagschrift: die Deutsche Gemeine wider diese Beeinträchtigungen und Eingriffe in ihre bestätigten Rechte, so wie gegen jede widerrechtliche Anmaßung! und deren nachtheilige Folgen zu schützen, der Ukase vom 11ten März 1778 Gehorsam zu verschaffen, den einseitigen Unternehmungen der Französischen Kirchenältesten unter nahmhafter Strafe zu steuren und den widerrechtlich, und ohne Zusammenberufung des Conseils, abgeschlossenen Mieth-Contract einzufordern und zu vernichten, damit sie gemeinschaftlich einen neuen Contract schließen können, den Herrn Pastor Mansbendel aber, wegen unerlaubter Einmischung in die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche zu bestrafen und die Französischen Glieder des Conseils zu



ihren Pflichten und zur Befolgung der Gesetze anzuhalten.

Die Aeltesten der Französischen Gemeine und Herr Pastor Mansbendel erwiederten auf diese Klagschrift: daß diese Beschwerden nicht alle Vorsteher unterschrieben hätten, sondern nur der Herr Kollegienrath Euler, ohne Vollmacht, mit dem unrichtigen Ausdruck: Kirchenältester der deutschreformirten Kirche, und da hier in St. Petersburg nicht eine Deutschreformirte Kirche, sondern nur eine Französischreformirte Kirche existire, in welcher nach dem allerhöchsten Befehl vom 30sten May dieses Jahres den Deutschen verstattet worden sey, ihren Gottesdienst zwey Stunden lang zu halten, und sie mit ihnen sonst in keiner andern Verbindung stünden: so dürften sie sich aus diesen Gründen auf diese Beschwerden nicht einlassen.

Der Ausspruch des Justizcollegii unter dem 5ten Aug., der darauf erfolgte, hatte folgenden Inhalt: Kraft des allerhöchsten Manifestes vom 11ten May 1778, Art. 1. ist nur eine reformirte Kirche in St. Petersburg, die beyden Nationen, Franzosen und Deutschen, gemeinschaftlich zugehöret, obgleich die Franzosen als Stifter dieser Kirche den Vorzug haben, daß sie in allen die Kirche betreffenden Sachen zuerst genannt werden, Art. 6 und 7. Zur Verwaltung der Kirchen- und Oekonomie-Geschäfte aber soll ein aus drey Aeltesten oder Vorstehern bestehendes, aus dem Mittel beyder Nationen gewähltes Conseil niederge-

setzt werden, und von diesem Conseil Art. 11. die Vermiethung des Kirchenhauses dependiren. Diese Anordnung ist in dem nachherigen Befehl vom 30sten März, und der darauf erfolgten Senats-Ukase vom 24sten April dieses Jahres nicht aufgehoben worden, und wird von den Franzosen unrichtigerweise ausgelegt.

Der Herr Kollegienrath Euler kann, als erwählter und von diesem Collegio bestätigter Vorsteher der deutschen Gemeine, ohne eine besondere Vollmacht vorzuzeigen, ein Gesuch im Namen der Deutschreformirten Gemeine unterschreiben, und diese von demselben unterschriebene Beschwerde ist von ihm in Gegenwart der andern deutschen Vorsteher übergeben worden. Den Vorstehern der Deutschreformirten Gemeine wird dabey die Anweisung ertheilet, ihre Unterschrift als Vorsteher der Deutschreformirten Gemeine zu verbessern und in Zukunft auf diese Weise sich zu nennen und zu unterschreiben.

Die Französischen Aeltesten reichten hierauf dem Justizcollegio die Beantwortung der wider sie angebrachten Klage unter der Aufschrift: ehrerbietige Vorstellung, verordnete Erklärung und dringendste Bitte, ein. Sie beziehen sich darin auf die Gründe und Behauptungen, die sie während dieser Streitigkeiten angeführet haben; finden in der Ukase des jetzigen Kaysers den Befehl vom 11ten May 1778 abgeschaft, und wollen deswegen die Deutschreformirte Gemeine



von aller Theilnahme und allem Miteigenthumsrecht an der Kirche, deren Dependenzen und Oekonomie ausgeschlossen wissen.

## Endurtheil des Justizcollegii.

Nicht nur die Auslegung, welche die Französischen Aeltesten von der Ukase des Kaysers machten, sondern auch die Art, wie ihre Beantwortung eingekleidet war, am meisten die darin enthaltenen leidenschaftlichen Ausdrücke und die Beschuldigungen, die man sich gegen die Mitglieder des Collegii als Richter erlaubte, bestimmten das Collegium zu der Strenge, mit dem es diese Schritte in dem Endurtheil ahndete. Hier ist der Auszug aus diesem Endurtheil:

Die Ukase vom 11ten May 1778 schreibt ausdrücklich vor: daß die hiesige reformirte Kirche beyden Nationen gemeinschaftlich und nur mit dem Unterschiede zugehören soll, daß die Franzosen als Stifter das Vorrecht zu genießen haben, in allen öffentlichen die Kirchenangelegenheiten betreffenden Acten zuerst genannt zu werden; daß sowohl die Kirchenkasse als alle ökonomische Sachen der Kirche gemeinschaftlich sind; daß die letztern von einem aus dreyen Gliedern jeder Nation zusammengesetzten Conseil verwaltet und besorgt, die Prediger aber nur bey Geschäften, die eigentlich die Kirche betreffen sollen, zugezogen werden. Die Ukase Sr. Kayserl. Majestät des jetzigen Kaysers vom 30sten März dieses Jahres ändert zwar den 4ten Artikel der erstern Ukase in Ansehung

der zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Stunden, die so oft die Ursache der heftigen Zwistigkeiten zwischen beyden Gemeinen waren, dahin ab, daß sie für die Deutschen von acht bis zehn Uhr Morgens, für die Franzosen von zehn Uhr festgesetzt wurden. Aber diese Ukase, die nach den Worten und ohne einige Auslegungen verstanden werden muß, erwähnt keiner Abschaffung der übrigen Artikel der Ukase von 1778. Auch die Ukase des Senats vom 24sten April des jetzigen Jahres an das Justizcollegium schreibt, außer der Veränderung der Stunden, keine andere Abänderung in der bis dahin beobachteten Norm vor, oder untersagt die Befolgung der übrigen Artikel der Ukase von 1778. Das Collegium muß also seinerseits sich selbst sowohl, als die ihr untergebene reformirte Gemeine und Geistlichkeit für pflichtmäßig ansehen, beyde Ukasen nach deren ausdrücklichem Wortverstande, ohne alle Auslegungen und einem Unterthan nicht gebührenden Interpretationen ehrfurchtsvoll zu respectiren, und in allen die hiesigen reformirten Kirchenangelegenheiten betreffenden Fällen zur Grundlage anzunehmen, bis eine Abänderung der Ukase von 1778 in einigen oder allen übrigen Artikeln erfolgen kann. Es gebühret mithin um so weniger den Aeltesten der Französischreformirten Gemeine, ihren deutschen Mitbrüdern und Religionsverwandten das ihnen vermöge der Ukase von 1778 zugesicherte und mittelst der Ukase von 1797 mit keinem Worte aufgehobene Miteigenthumsrecht an der Kirche und an dem Kirchenhause streitig zu machen, vielweniger



dieselben daraus gänzlich zu verdrängen und beyden Ukasen einen andern Sinn beylegen zu wollen, als deren Worte eigentlich in sich fassen.

Bey so bewandten Sachen müssen die von den Französischreformirten einseitig geschehene Vermiethung des Kirchenhauses, eines gemeinschaftlichen Vermögens, so wie alle andere in den ökonomischen Angelegenheiten der Kirche einseitig, ohne Zusammenberufung des Conseils gethanen Schritte und hierunter auch der von dem Pastor Mansbendel nicht weniger eigenmächtig getroffene Accord wegen des Straßenpflasters für null und nichtig angesehen werden, und zwar das Benehmen des Pastors Mansbendel aus doppelter Ursache: einmal, weil er sich eigenmächtig ohne Erlaubniß und Auftrag des Conseils damit befasset, zweytens, weil er als Pastor, laut der Ukase von 1778 unter keinem Vorwande sich in diese ökonomische und also lediglich für das Kirchenconseil gehörende Sache zu mischen befugt war.

Außerdem haben die Aeltesten der Französischreformirten Gemeine in ihrer vorerwehnten Schrift, neben einer zwecklosen Weitläuftigkeit, nicht blos die deutschen Reformirten und deren Vorsteher, den Kollegienrath und Ritter Euler, welche, wenn sie auch sonst in keiner Gemeinschaft mit den Französischreformirten stünden, dennoch durch das Band einer gemeinschaftlichen Religion an letztere gebunden sind, mit der ausgesuchtesten Bitterkeit in Worten und Ausdrücken auf das empfindlichste und sogar

ehrenrühriger weise verunglimpfet, sondern auch nicht einmal Bedenken getragen, die Autorität und Obergerichtsbarkeit dieses Kayserlichen Collegii gänzlich aus den Augen zu setzen, dessen Verfügungen zu tadeln, sogar kurz nach dem Empfang der zurechtweisenden Resolution des Justizcollegii vom 5ten May an statt einer solchen Vorschrift schuldigen Gehorsam zu leisten, oder darüber höhern Orts Beschwerde zu führen, dem Collegio dreustiglich mit den Ausdrücken unter die Augen zu treten: »daß nur ganz Unwissende in Rechts- und Gesetzgebungssachen sagen könnten; die Ukase sey nicht abrogirt, desgleichen, daß weder dieses Collegium noch »sonst ein Richterstuhl den Deutschen ein Gemeinschaftsrecht an die reformirte Kirche und das »Kirchenhaus weder zugestehen könne noch wolle.« Durch diese Ausdrücke ist nicht nur überhaupt der einem allerhöchst verordneten Richterstuhle schuldige Respect verletzt, sondern auch insbesondere die dem Collegio, als dem obrigkeitlich constituirten Oberforo der Beklagten, schuldige Achtung und Gehorsam gänzlich aus der Acht gelassen und bey Seite gesetzt worden. Ueberhaupt verriethen die Französischreformirten Kirchenältesten bey dieser Gelegenheit einen Mangel an erforderlicher Kenntniß und Erfahrung so wohl der Kirchenordnung als der allgemeinen und der Subordinationsgesetze, und lassen für die Zukunft noch mehr Unordnung unter den reformirten Gemeinen befürchten.

Der



Der Französische Pastor Mansbendel ließ schon vorher einen Geist der Unruhe und Zwietracht von sich blicken, da er noch im Jahr 1796 zwey Deutschreformirte Frauenspersonen während dem Gottesdienste durch den Küster aus der Kirche hat heraus führen lassen. Er erhielt auf die darüber angebrachte Anklage vor dem Justizcollegio in folgenden Ausdrücken eine zurechtweisende Warnung: „Das Collegium hoffe, daß der Pastor Mansbendel bey der ganzen Führung seines Amts jederzeit »als ein wahrer Diener des Evangelii Christi, wel„ches ist eine Botschaft der Liebe und des Friedens, »erfunden, und auch hiedurch dem leider ohnehin bekannten Hange zu Streitigkeiten der Gemeine unter »sich nicht die geringste Nahrung geben werde.« Anstatt einer solchen Warnung Folge zu leisten, scheint er die Gelindigkeit, womit das Collegium jene von ihm begangenen Fehler übersehen, mit einer Art von Geringschätzung vergessen zu haben. Auch bey dieser Gelegenheit hat er, laut seiner eignen Geständnisse, coram Protocollo des Collegii, bey der Aufsezzung der so genannten ehrerbietigen Erklärung mitgewirkt, statt seiner Gemeine mit einem Beyspiel von Gottesfurcht, Gehorsam und Sanftmuth voranzugehen, zur Ausdehnung und Fortsetzung der Streitigkeiten Hand mit angelegt und dadurch seine Amtswürde gemißbraucht und compromittirt.

Dieses Verfahren der Kirchenältesten und des Pastor Mansbendel streitet wider die deutlichen Vorschriften des 55sten §. des General-Reglements;

des 26sten §. des 19ten Kapitels und 16ten §. des 24sten Kapitels der Kirchenordnung, und wider den namentlichen Befehl vom 9ten Febr. 1770, den 4ten Jun. 1763 und der Ukase des Senats vom 5ten April 1772. Nach diesen dreyen Ukasen sollen diejenigen, welche in ihrer Schwachheit so weit gehen, daß sie die bürgerlichen Rechte der Regierung und die von Kayserlicher Majestät gegebenen Verordnungen durch verwegene Auslegungen antasten und darüber klügeln, als Verbrecher und Stöhrer der Ruhe und Verächter Kayserlicher Majestät Willens, nach aller Strenge des Gesetzes beahndet werden. In der Kirchenordnung heißt es in der ersten Stelle: Zänkische Prie„ster, welche immerfort in Uneinigkeit und Streit „mit ihren Amtsbrüdern, Zuhörern und Pfarrgenos„sen leben und auf Ermahnungen und Warnungen „sich nicht bessern, sollen ihres Amts und Gelegenheit „entsetzt werden;" in dem 16ten §. des 24sten Kapitels: „Wenn Jemand seinen Bischof und Obern aus Haß „und Neid fälschlich und unerweislich beschuldiget, „verläumdet, belüget und afterredet, soll derselbe „nicht nur seines Amts verlustig seyn, sondern auch „nachmahls beym weltlichen Gerichte seinem Verbre„chen nach gestraft werden."

Das Kayserliche Justizcollegium erkennet daher hiemit für Recht

1) Die Vorsteher der Französischreformirten Gemeine hieselbst, als zu solchen Geschäften untüchtig, ihres Amts zu entledigen, solches der Französischen Gemeine mittelst an den Pastor Collins



zu erlassenden Befehls mit der Anweisung notificiren zu lassen, daß sie auf die Wahl neuer Vorsteher bedacht seyn möge.

2) Den Pastor Mansbendel, als erwiesenermaßen zänkischer, seinen Obern ungehorsamen und die Heiligkeit seines Amts entweihenden Priester, seines Amts und Gelegenheit zu entsetzen; dem Pastor Collins aber vorzuschreiben, in der Zwischenzeit und bis die Predigerstelle bey der Französischreformirten Gemeine wieder besetzt seyn wird, dieselbe zu versehen.

3) Obiges mittelst Befehls dem Pastor, Senior Grot, bekannt zu machen.

4) Die Französische Gemeine zu befragen: ob sie für sich einen eigenen Pastor berufen, oder aber auch die geistlichen Amtsverrichtungen in der Französischen Kirche und Gemeine dem Pastor Collins übertragen wolle?

5) Den von den Vorstehern der Französischreformirten Gemeine in Betreff des Kirchenhauses einseitig geschlossenen Miethcontract dergestalt zu annulliren, daß für die verflossene Miethzeit zwar die verabredeten Miethgelder in die gemeinschaftliche Kirchenkasse fließen, die Wirkung und Kraft aber des Contracts so gleich aufhören solle, sobald die neu zu erwählenden Vorsteher installirt seyn werden, als welche alsdann gemeinschaftlich mit den Deutschen Aeltesten einen neuen Contract zu schließen haben.

Uebrigens aber und da in mehr beregter Schrift der Französischreformirten Vorsteher und

des Pastors Mansbendel auch solche Ausdrücke in Betreff der Ukase vom 11ten May 1778 mit eingeflossen, welche nicht nur die Ukase selbst, sondern die höchste Macht und das Ansehen des Souverains selbst verwegener Weise schmälern: so soll die obberegte Schrift im Originale nebst einer Russischen Uebersetzung einem dirigirenden Senat zur höhern Beprüfung anheim gestellet werden. Gegeben im Reichs-Justizcollegio der Lief- Esth- und Finnländischen Rechtssachen zu St. Petersburg den 25sten Sept. 1797.

H. Carl Baron von Heyking.
Iacob le Febure.
Georg Forrberg.
Iohann Wilke.

## Zum sechsten Abschnitte des zweyten Bandes.

### S. 444.

### Neue Verfügung des Justizcollegii in Rücksicht der Aussöhnungsversuche bey den gerichtlichen Streitigkeiten der Ehegatten.

Seit dem der Herr Geheime Rath und Senateur Baron von Heyking, Präsident des Justizcollegii geworden ist, fand das Collegium es wieder nöthig, daß die Versuche zur Aussöhnung der Ehegatten, deren Zwistigkeiten in gerichtliche Klagen ausgebrochen waren, nicht mehr in der Wohnung der Prediger, sondern öffentlich in der Sitzung des Collegii selbst vorgenommen würden. Man berief sie daher auch in diesem Falle wieder zu dieser Sitzung.



### Ebendas. S. 450.

### Beyspiel von zweymal getrauten Ehegatten.

Daß Ehegatten, die gerichtlich geschieden waren, zum zweytenmal getrauet wurden, davon hatte man in der letzten Hälfte des 1797sten Jahres ein auffallendes Beyspiel. Ein Römischkatholischer Ehemann, der sich vor nicht gar langer Zeit mit einer Lutheranerin verheirathet hatte und von einem Römischkatholischen Pfarrer getrauet war, wurde auf seine Klage wegen einer Krankheit, mit der sie behaftet sey, gerichtlich geschieden. Ein Paar Wochen nach dieser gerichtlichen Trennung bereute der Ehemann seinen Schritt, wünschte seine Ehe mit der geschiedenen Gattin wieder fortzusetzen und machte auch sie zu dieser Fortsetzung bereitwillig. Sie meldeten ihren Wunsch dem Römischkatholischen Erzbischof von Mohilew, der sich damals in St. Petersburg aufhielt, und dieser trauete sie aufs neue.

## Zum dritten Abschnitt des dritten Bandes.

### S. 102.

### Veränderung in den gemeinschaftlichen Amtsverrichtungen der Petersburgischen Prediger.

Zu den Eiden, die im Justizcollegio von den Predigern abzunehmen sind, und zu den Versuchen,

die streitenden Gatten wieder auszusöhnen, wird jetzt Herr Pastor Hoffmann beym Landcadettencorps allein berufen. Das Collegium gab ihm diesen Auftrag, um ihn dadurch von der Haltung des öffentlichen Gottesdienstes im Armenhause zu befreyen, da er ohnedem an diesem Tage, wegen des doppelten Deutschen und Esthnischen Gottesdienstes, sehr beschäftigt sey und dadurch auch wieder seinen entferntern Amtsgenossen jene Geschäfte im Collegio ersparte.

## Zum fünften Abschnitt des dritten Bandes.

S. 141.

### Veränderungen in dem Departement des Justizcollegii für die Römischkatholischen Angelegenheiten.

Anstatt des verstorbenen Collegienraths Litinsky wurde der Herr Collegienrath Lobergiawsky Mitglied des Departements des Justizcollegii, das die kirchlichen Angelegenheiten der Römischkatholischen Gemeine besorgt. Außerdem ist der Herr Collegien-Assessor du Hamel bey diesem Departement an die Stelle eines Collegienraths gesetzt und zum Hofrath ernannt worden.



## Fortsetzung des Nachtrags zu den Bemerkungen über die Religionsfreyheit der Ausländer im Russischen Reiche. S. 220.

## Zum vierten Abschnitt des ersten Bandes.

S. 226 nach dem Ende des zweyten Absatzes.

### Mehrere Umstände von der der Brüdergemeine ertheilten Religionsfreyheit unter der Kayserin Catharina der zweyten.

Nach der Erzählung des Herrn Pfarrer Frohberger *) lud ein Russischer General die Brüder nach Rußland ein. Auf ihre Antwort, daß sie sich im Russischen Reiche nicht eher niederlassen könnten, als bis die Kayserin, die seit mehreren Jahren gegen die Brüder vorgebrachten Beschuldigungen untersucht und ihre Unschuld erkannt hätte, ließ die Kayserin die Liefländischen Commissionsacten, nebst allen dahin einschlagenden Schriften untersuchen und die Brüder von ihrer Aufnahme im Reiche

*) Briefe über Herrnhut und die evangelische Brüdergemeine nebst einem Anhange von Christian Gottlieb Frohberger, Pfarrer zu Rennersdorf. Budißin 1796. S. 77.

versichern. Ein Kayserlicher Hofrath (Köhler) langte mit diesem Beschlusse im September 1763 zu Herrnhut an. Die Direction der Brüdergemeine sandte den 31sten October die Brüder Paul Eugenius Layritz und Johann Lorez mit dem Kayserlichen Hofrath als Abgeordnete nach Petersburg, um nebst ihrer Danksagung der Kayserin und ihren geistlichen und weltlichen Collegien den Zustand der Brüderkirche nach ihrer Lehre und Verfassung darzulegen. Bey ihrer Vorstellung durch den damaligen Grafen Gregor Orlow erkundigte sich die Kayserin nach der Geschichte der Brüder, ihrer Lehre und ihrer Verfassung, und ernannte auf die Bitte der Abgeordneten eine Untersuchungsdeputation, die aus dem Metropoliten von Nowgorod Dmitry (Dmitry), als dem Vorsitzer des Synods, und dem Grafen Orlow bestand. Nach dem darüber abgestatteten Bericht wurde das Gutachten des ganzen Synods gefordert; dieß fiel dahin aus, daß die Brüder in der Lehre, außer einem gar geringen Unterschiede, mit der Protestantischen Lehre übereinstimmen; in Disciplin, Gebräuchen und christlichem Wandel aber den ersten Christen gleich zu kommen sich befleißigen. Auf diese Erklärung erfolgte unter dem $\frac{11}{22}$ Februar die Ukase der Kayserin, in der es unter andern heißt: „daß der Unität der Evangelischen Brüder die allergnädigste Versicherung ertheilt worden ins Reich zu kommen und eine vollkommne Gewissens- Religions- und Kirchenfreyheit zu genießen, ihrer eignen Disciplin gemäß, so wie sie dieselbe dem Synod vorgelegt haben." Weiter heißt es darin: „Wir nehmen also alle Brüder der Unität, so viel sich davon in unserm ganzen Reiche entweder schon niedergelassen haben oder noch niederlassen werden, in unsern allerhöchsten Schutz und Beschirmung."



## Zum sechsten Abschnitt des ersten Bandes.

S. 395. Z. 22. Im Jahr 1798 im Febr. wurde Herr Andreas Schnell von Sr. Kayserl. Hoheit, dem Großfürsten Alexander Pawlowitsch, dem der jetzige Kayser das Lustschloß Oranienbaum geschenkt hat, zum Prediger der dortigen Gemeine berufen.

S. 405. Z. 18. Nach Omsk war vor einigen Jahren der ehemalige Kolonistenprediger Herr Büttner gegangen. Als er dort das Schicksal hatte, seinen Verstand zu verlieren, ward Herr Carl Heinrich Rambach, der schon vorher Prediger in Deutschland gewesen war und nach St. Petersburg kam, sein Nachfolger.

## Zum siebenten Abschnitt des ersten Bandes.

S. 476. Z. 5.

### Armenische Kirchen in Moscau.

Von der Armenischen Gemeine in Moscau habe ich durch die freundschaftliche Bemühung

des Herrn Pastor Heideke folgende Nachrichten erhalten: Diese Gemeine hat in Moscau zwey steinerne Kirchen. Die eine ist auf dem Prosna in der Grusinischen Slobode. Diese Kirche ward schon damals, als die Armenier anfingen sich in dieser Hauptstadt des Rußischen Reichs niederzulassen, unter der Regierung Peters des Großen erbauet. In der Länge beträgt sie 5 Faden, in der Breite 3, in der Höhe $2\frac{1}{8}$. In dem Bezirk des hölzernen Gitterwerks, mit dem sie umgeben ist, findet man nichts weiter als ein Holzschauer. Inwendig beym Eingange befinden sich zwey kleine Zimmer. Das eine wird von dem Küster; das andere von dem Wächter bewohnt. Der Altar ist so, wie in den Rußischen Kirchen. Aber an statt der Thüren hat er einen Vorhang, hinter welchem sich der dienstverrichtende Geistliche während dem Abendmahl befindet; in dem Altar ist ein Altartisch, auf dem man die Kreuze, das Evangeliumbuch und eine nicht kleine Anzahl von Gemählden sieht. Unter diesen bemerkt man das Bildniß Jesu, der Maria und anderer Heiligen. Zu beyden Seiten des Altars sind zwey Zimmer, die sowohl zur Ankleidung der Geistlichen, die den Gottesdienst verrichten, als auch zur Aufbewahrung der Kirchensachen dienen; weiterhin zu beyden Seiten sind Chorstellen, auf denen gelesen und gesungen wird; bey den Chorstellen zur linken Hand hängt ein Glöckchen, mit welchem gewöhnlich dreymal während dem Gottesdienst, bey der Weihung des Brodts und des Weins geläutet wird.



Die andere Kirche ist nahe bey dem Mußnitzkischen Thore gegen über der Kirche des Wunderthäters Nicolai und weit größer als die erste. Herr Christoph Losarewitsch Losarew, der Bruder des verstorbenen Minni Losarew, von dem die erste erneuert wurde, ließ sie 1779 bauen. Sie ist von innen gut begypst und gemahlt und unten an den Wänden mit großen Gemählden verziert, unter denen sich auch das Bildniß des heil. Gregorius des Großen, den die Armenier sehr achten, befindet. Man sieht ihn das heilige Oel auf das Haupt des gewesenen Monarchen Tyridatus gießen, den er im vierten Jahrhundert nach Christi Geburt, nebst einer Menge seiner Unterthanen, zur christlichen Religion eingeweiht und darin befestiget hat, nachdem ihnen schon vorher von den Aposteln Thaddäus und Bartholomäus das Evangelium war geprediget worden.

Den Gottesdienst verrichten die Armenier nach der vom Gregorius dem Großen vorgeschriebenen Regel in ihrer Muttersprache. Er hat viele Aehnlichkeit mit dem Römischkatholischen. Auch die Kleidung der Geistlichen von beyden Religionspartheyen, die keine Mönche sind, ist sich gleich. Die Mütze ihrer Erz-Bischöfe, die auch Gregorius der Große trug, kommt sehr mit der päbstlichen überein. Aber die Mütze mit dem Kreuze, welche die Rußischen Archimandriten haben, sieht man auch bey ihnen, und diese nebst den übrigen Armenischen Mönchen tragen, so wie die Rußischen,

ein schwarzes langes Gewand mit weiten Ermeln und eine schwarze runde Mütze. In der Kirche aber solche, die spitzig sind. Die Kleidung der Diakonen und der Sänger unterscheidet sich nicht von der Rußischen. Einige ihrer Geistlichen, die sich von den übrigen durch mehrere Kenntnisse auszeichnen, haben entweder in ihrem Vaterlande, oder in ihren Schulen zu Astrachan Unterricht erhalten.

Unter den Beamten dieser beyden Kirchen in Moscau sind ein Archirez (Erzbischof), ein Archimandrit (Abt), zwey Priester, zwey Diakonen und zwey Sänger. Sie empfangen ihr Gehalt von der Gemeine. Der Archimandrit und die Priester haben jeder jährlich 200 Rubel, die Diakonen jeder 60 Rubel und die Sänger jeder 40 Rubel und wohnen in den bey der Kirche blos für sie gebauten Zimmern. Ihre übrigen Einkünfte sind wegen der kleinen Anzahl der Eingepfarrten, die in Moscau wohnen, unbeträchtlich, besonders bey der alten Kirche, zu der nicht mehr als fünf Familien gehören, die in dürftigen Umständen leben.

## Zum dritten Abschnitt des zweyten Bandes.

### S. 119. Z. 5.

Mit meiner Behauptung, daß man es jedem Prediger, dem man Einsichten, Beurtheilungskraft und Klugheit genug zutrauen kann, überlassen sollte, die kirchlichen Gebräuche zu bestimmen, und unter de-



nen, die schon eingeführt sind, einige abzuändern, andere mit neuen zu vertauschen, stimmt auch ein Mann überein, der in den Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers *) einen Aufsatz über liturgische Beyträge einrückte. Es ist Herr Doctor und Professor Rullmann in Rinteln. S. 198. §. 1. sagt er: „Da „ein Prediger selbst am besten wissen muß und kann, „welche Ordnung und Einrichtung des öffentlichen „Gottesdienstes gerade bey seiner Gemeine die ange„nehmste, nützlichste und erbaulichste ist, und er am „ersten bemerket, wenn sie aufhört diese Eigenschaft „zu haben; so sollte man denken, daß dem Prediger „gar keine Vorschriften in Ansehung der Einrichtung „der öffentlichen Gottesverehrung gegeben werden „dürften. Dieses wird man gewiß für desto billi„ger halten, je gewisser es ist, daß jene Einrichtung „in allen Kirchen eines Landes, einer Provinz und „einer Gemeine jeden Sonntag und Festtag nicht „gleichförmig zu seyn brauche. Die Handlungen „des öffentlichen Gottesdienstes sind: das gemein„schaftliche Gebet, Gesang, Unterricht, Verwaltung

*) Der ganze Titel dieses Werks heißt: Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers, nebst praktischer Anweisung dieselben, den Bedürfnissen unsers Zeitalters gemäß zu gebrauchen, herausgegeben von einigen Freunden der praktischen Theologie, 2ter Band 2tes Heft. Leipzig 1797.

„der Sacramente, Confirmation, Vorbereitung zum „Abendmahl, Trauung angehender Eheleute, und an „andern Orten auch mehrere Handlungen, die zum „Theil in der Kirche, oder auch wohl, wie einige der „eben angeführten, in Familien und Privathäusern „von dem Prediger verrichtet werden. Billig sollte „jeder Prediger diese Handlungen verrichten können, „ohne Formulare dazu nöthig zu haben. Dabey „(bey der von der Obrigkeit bestimmten Ordnung des „öffentlichen Gottesdienstes) kann aber unmöglich die „Absicht seyn, den Predigern völlig die Hände zu bin„den, daß sie nicht in Ansehung der Ordnung der „Handlungen nach ihrem Locale und den jedesmaligen „Zeitbedürfnissen manches ändern dürften, oder so an „das Rituale sollten gebunden seyn, daß sie nicht „manchmal anderer, entweder selbst verfertigter oder „schon gedruckter, für den gegenwärtigen Fall zweck„mäßigerer sich bedienen dürften. Von solcher den „Predigern ausdrücklich ertheilten förmlichen Er„laubniß hat das Herzogthum Oldenburg vor und „bey der Einführung der dasigen neuen Liturgie schon „ein sehr rühmliches und nachahmungswürdiges Bey„spiel geliefert*). Man braucht nicht zu befürchten,

*) Henkes Archiv für die neueste Kirchengeschichte, drittes Quartal, S. 72. und die Vorrede zu Mutzenbechers Sammlung von Gebeten und Formularen für gottesdienstliche Handlungen mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg 1795.



„daß die dem Prediger überlassene Freyheit, wenn „er es für nöthig hält, in der Ordnung des öffentli„chen Gottesdienstes zuweilen eine Aenderung vorzu„nehmen und sich manchmal anderer Formulare zu be„dienen, als in der Agende stehen, werden gemiß„braucht werden; denn der bequeme Prediger wird „alles gerne bey dem Gewöhnlichen lassen, und, da er „nicht gerne selbst denken mag, so wird er froh seyn, „daß er nur sein gedrucktes Formular zu lesen braucht. „Nur der Einsichtsvolle wird sich dieser Freyheit be„dienen, und ein solcher muß so wenig als möglich ein„geschränkt werden, wenn er sein Amt mit Eifer und „Freude thun soll. S. 199, 200. Offenbar hat „doch der öffentliche Gottesdienst zur Absicht, den in„nern Gottesdienst zu befördern, eigentliche religiöse „Gesinnungen zu erwecken. Dieses konnte nicht „durch ein ewiges Einerley bewirkt werden, und am „wenigsten, wenn der Vortrag des Predigers noch „dazu schläfrig und trocken ist. Man sollte daher „billig auf Abwechselung der Ordnung der Handlun„gen des Gottesdienstes bedacht seyn. Z. E. Statt „zwey, oder, wie es an einigen Orten gebräuchlich ist, „gar drey Lieder vor der Predigt singen zu lassen, „schreibe man manchmal nur ein kurzes Lied an und „lasse die Predigt sogleich darauf folgen. Dieses ei„nigemal unerwartet, so wird man es auch dahin „bringen, daß die Leute gleich beym Anfange des Got„tesdienstes sich einfinden, und nicht erst, wie es „hauptsächlich in den Städten Sitte ist, unter dem „zweyten oder dritten Liede in die Kirche kommen.

„Die Predigt selbst kann auch zuweilen ein oder einige „mal durch das Absingen eines oder mehrerer Lieder„verse, die auf den Vortrag genau passen, unterbro„chen werden.“ S. 200, 201.

## Zum dritten Abschnitt des zweyten Bandes.

### Berichtigungen.

S. 142. Z. 12. Nach dem Tode der Kayserin Katharina der zweyten werden noch 23 Feste gefeyert.

S. 142. Z. 21. Im April den 5ten das Krönungsfest des Kaysers und der Kayserin Pauls des ersten und Maria Feodorowna.

S. 143. Z. 15. Im December den 13ten das Geburtsfest der Großfürstin Helena Pawlowna.

## Zum vierten Abschnitt des zweyten Bandes.

S. 285. Z. 3.

### Benachbarte Dörfer, die zur Finnischen Gemeine gehören.

Es sind zwölf Dörfer, deren Einwohner den vierten Theil der Gemeine ausmachen. Das größte Lachta liegt zu Wasser 10 Werste, zu Lande 16 bis 20 von St. Petersburg. Es besteht aus drey kleinen Dörfern, von denen jedes 2 bis 3 Werste von dem



andern entfernt ist. Die übrigen, die in einem Bezirk von 3, 5, 2, 4, 2, 20, 15 und 5 Werste um St. Petersburg herum liegen, heißen Luoszinskyla, Tönkala, Auhtumsari, Katharinenhof, Manderkyla, Uskyla, Kiwinena, (Russisch Kaminoy-Ostrow), Porgala, Murina, Ristsuari (Russisch Kristofskoy-Ostrow), Kupsilda.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Lachta hat | — | — | 56 | Familien. |
| Luoszinskyla hat | — | — | 7 | — |
| Tönkala hat | — | — | 19 | — |
| Murina hat | — | — | 7 | — |
| Auhtumsari hat | — | — | 19 | — |
| Katharinenhof hat | — | — | 11 | — |
| Manderkyln hat | — | — | 6 | — |
| Ristsuari | — | — | 2 | — |
| Uskyla hat | — | — | 17 | — |
| Kiwinena hat | — | — | 3 | — |
| Porgala hat | — | — | 15 | — |
| Kupsilda hat | — | — | 4 | — |
| Ueberhaupt | | | 166 | Familien. |

## Zum sechsten Abschnitt des zweyten Bandes.

### Berichtigung in Ansehung der Klubbs.

S. 386. Z. 12. von unten.

Die meisten Klubbs wurden auf Befehl des Kaysers 1797 von der Polizey verschlossen, aber noch in eben diesem Jahre wieder geöfnet, doch sind die

Zusammenkünfte der Mitglieder der Tungklubbs nur auf einige bestimmte Tage eingeschränkt. Im Jahr 1798 wurde der Name Klubbs abgeschaft und verordnet, daß sie sich blos Gesellschaften nennen sollten.

S. 400. Z. 5. Auch von Ehen mit Muhamedanern und Juden, die keine Christen wurden, hat man in St. Petersburg Beyspiele. Von den erstern sind mir zwey, die sich mit Esthländerinnen verheiratheten, bekannt; von den andern weiß ich eines. Neulich wollte auch in einem Finnischen Tyris ein lutherisches Mädchen einen Matrosen, der ein Muhamedaner war, aus eigner Wahl heirathen. Der Prediger dieses Dorfs, dem sie ihren Vorsatz entdeckte, that bey dem Justizcollegio die Anfrage: ob er sie trauen dürfe? Dieß verlangte darüber das schriftliche Gutachten der hiesigen Prediger. Fast alle stimmten dafür. Da diese Ehen an vielen Orten Deutschlands nicht erlaubt und durch Gesetze verboten sind; so werden vielleicht manche Leser die Gründe zu wissen wünschen, die für ihre Rechtmäßigkeit angeführt wurden. Ich will ihnen daher das Gutachten des Seniors mittheilen.

Nach seiner Meynung waren bey dieser Heirath folgende Fragen zu untersuchen: 1) ob eine solche Ehe an sich selbst erlaubt sey? 2) ob sie nach den Lehren des Christenthums kann zugestanden werden? 3) ob die Grundsätze der Lutherischen Kirche sie verstatten? 4) ob sie auch, wenn sie in aller dieser Rücksicht erlaubt wäre, nicht Folgen befürchten lasse, die sie widerriethen?



Die Entscheidung der ersten Frage hängt von dem Begriffe und von den Absichten der Ehe ab: Wenn die Heirath mit einem Muhamedaner dem ersten nicht widerspricht und wenn die andern dabey erreicht werden können; so muß sie erlaubt seyn, und beydes ist sehr leicht einzusehen. Die zwey Personen, die durch die Ehe in eine genaue Verbindung mit einander treten und dadurch einen gegenseitigen Vertrag machen, werden blos als Menschen betrachtet, die dadurch das Bedürfniß des Naturtriebes, den der Urheber ihres Daseyns Allen mittheilte, befriedigen wollen, die bey der Wahl, die sie treffen, ihrer gegenseitigen Neigung folgen, und weder durch ihr Alter noch durch andere Ursachen an der Erfüllung ihres Vertrags verhindert werden. Ihre Religionsbegriffe kommen hiebey nicht in Betrachtung, weil schon die ersten Menschen, ehe sich diese Begriffe bey ihnen entwickelten, Gatten wurden, weil noch so verschiedene Kirchenpartheyen, und selbst Völker, bey denen man sehr wenige Religionsbegriffe findet, sie unter sich eingeführt haben, und weil weder die Bedingungen dieses Vertrags, noch die Gültigkeit derselben von der Verschiedenheit ihrer Religionsbegriffe abhängen. — Die Absichten der Ehe sind: die gemeinschaftliche Fortpflanzung des Geschlechts, die Erziehung der Kinder und eine gegenseitige Hülfsleistung. Diese Absichten können von allen Menschen, welche Religionsbegriffe sie auch haben mögen, erreicht werden, und die Erfahrung lehrt es, daß jene Begriffe dieser Erreichung nicht widerstreiten, wenn

man gleich einräumen muß, daß da, wo die Religionsbegriffe reiner und richtiger sind, auch die Erziehung der Kinder besser seyn kann, und die Bewegungsgründe zur gemeinschaftlichen Hülfleistung dringender werden. — Den Israeliten war zwar anfangs nach dem Gesetze des Moses 2 Buch 34, 16. verboten, daß sie sich nicht mit den abgöttischen Völkern des Landes Canaan verheirathen sollten, aber nicht, weil diese Ehen an sich unerlaubt waren, sondern blos wegen der Folgen, die diese Verheirathung haben würde, wenn sich die Israeliten dadurch zur Abgötterey verleiten ließen. Aber späterhin wurde es doch nach dem 5ten Buch Moses 20, 14 den Israeliten erlaubt, Weiber der eroberten Länder unter sich zu theilen, und da unter ihnen die Vielweiberey eingeführt war, so siehet man leicht ein, daß hier nicht blos von der Dienstbarkeit, sondern auch von dem Beyschlafe, den man mit Sclavinnen hielte, die Rede sey, weil, wenn dieser hätte verhindert werden sollen, diese Erlaubniß nicht gegeben werden konnte.

Die zweyte Frage: ob die Ehe mit einem Muhamedaner nach den Lehren des Christenthums könne zugestanden werden? müßte man freylich verneinen, wenn sich Jesus und seine Apostel wider die Ehen mit Nichtchristen ausdrücklich erklärt hätten. Aber dieß ist nicht der Fall. Der Stifter unsrer Religion hat hierüber, wie auch Paulus 1 Cor. 7, 12. versichert, keine Vorschrift gegeben. Schon hieraus darf man schließen, daß er sie auch nach seiner Sittenlehre nicht für unerlaubt hielte, weil er sonst, da er gewiß voraus sahe, daß sich dergleichen Fälle in der Zukunft ereignen würden, darüber ein Verbot gegeben hätte. — Unter den Aposteln ist Paulus der einzige, der sich hierüber ausläßt, und das, was er an dem angeführten Orte saget, beweiset, daß er die Ehe mit Nichtchristen auch nach den Grundsätzen des Christenthums nicht für unrechtmäßig halte. In den ersten Zeiten des Christenthums nahmen manche Ehemänner unter den Juden und Heiden diese Religion an, deren Weiber ihrer väterlichen Religion nicht entsagten, und eben so oft gab es auch Weiber, deren Männer, wenn jene Christen wurden, Juden und Heiden blieben. Paulus verlangt nicht, daß diese Ehen wegen der verschiedenen Religionsbegriffe der Gatten getrennt werden, wenn derjenige, der noch Jude und Heide blieb, diese Trennung nicht selbst vornahm. Er untersagt sie vielmehr, und will, daß ihre Ehe ohngeachtet dieser Verschiedenheit fortdaure; dieß könnte er nicht, wenn er sie für allgemein unerlaubt hielte. — Der Fall, da die Ehe zwischen einem Christen und Nichtchristen erst geschlossen werden soll, ist zwar nicht derselbe, von dem Paulus redet. — Aber wenn diese Ehe allgemein unerlaubt wäre, so konnte auch ihre Fortdauer nicht geduldet werden, und wenn die Gründe, warum er eine solche Ehe nicht aufgehoben wissen will, auch bey der Schließung derselben statt finden; so muß man sie in diesem Falle aus gleichen Gründen eingehen können. Diese Gründe führt Paulus in den folgenden Worten

1 Cor. 7, 14 u. 16 an. Denn, sagt er, der ungläubige Mann ist geheiligt durch das Weib, und das ungläubige Weib wird geheiligt durch den Mann; sonst wären eure Kinder unrein, nun aber sind sie heilig. Was weißest du aber, du Weib, ob du den Mann werdest selig machen, oder du Mann, was weißest du, ob du das Weib werdest selig machen? Im 14. Vers kann von einer innern Heiligkeit, von einem gebesserten Herzen nicht die Rede seyn, denn diese wird durch die Ehe als Ehe nicht bewirkt, weil die dadurch gestiftete Verbindung sich blos auf die Verhältnisse beyder Personen zu der Absicht der Ehe bezieht, und weil vorausgesetzt wird, daß die irrigen Religionsbegriffe des einen Theils, die seine sittliche Besserung, wenigstens nicht so sehr, als bey dem andern Theil befördern, auch in der Ehe fortdauern. Wenn also Paulus behauptet, daß der Mann, der nicht Christ ist, durch seine christliche Frau; die Frau, die nicht Christin ist, durch ihren christlichen Mann geheiliget sey; so bezieht sich dieß auf die Unreinigkeit, die man nach Jüdischen Begriffen bey den Heiden annahm, und die nach eben diesen Begriffen durch den Umgang mit ihnen auch auf Juden fortgepflanzet wurde. Diese Unreinigkeit der Nichtchristen, sagt Paulus, wird durch die Ehe, in der er mit einer Christin lebt, aufgehoben. Sie kann bey den bessern Religionsbegriffen, die dieser hat, nicht mehr statt finden, und muß selbst nach der Meynung derer, die in einer solchen Ehe leben, getilgt



werden, weil man die darin gezeugten Kinder nicht für unrein, sondern für heilig hält, das ist, frey von aller Befleckung durch den Umgang. Wenn daher auf die aus einer solchen Ehe gezeugten Kinder keine Unreinigkeit haftet; so muß auch der Theil der Ehegatten, bey dem man sie sonst zu finden glaubte, sie nicht mehr an sich haben. Und gilt dieser Schluß nicht auch von der Ehe, die man erst mit einem Nichtchristen eingehen will? — Der zweyte Grund, warum Paulus im 16ten Vers die Ehe mit einem Nichtchristen will fortdauern lassen, ist die Hoffnung, daß dieser dadurch selig werde, das heißt, in diesem Zusammenhange sich auch zu der Religion bekennen werde, in der man die sichern Mittel zur Seligkeit kennen lernet. Und darf sich der Christ diese Hoffnung nicht auch schon dann machen, wenn er die Ehe mit einem Nichtchristen eingehet?

Die dritte Frage: ob die Grundsätze der lutherischen Kirche die Ehe mit einem Muhamedaner verstatten? wird schon durch das, was ich vorhin dafür sagte, beantwortet. Nach den Grundsätzen dieser Kirche werden streitige Religionsfragen nach der Lehre Jesu und seiner Apostel entschieden. Da nun nach diesen Lehren die Ehen mit Nichtchristen erlaubt sind; so müssen sie es auch nach jenen Grundsätzen seyn. Die besondern Unterscheidungslehren dieser Kirche dürfen hiebey nicht in Betrachtung gezogen werden, weil sie über solche Ehen nichts bestimmen und auch nach jenen Grundsätzen nichts bestimmen können.

Bey der vierten Frage: ob eine solche Ehe, wenn sie auch in aller übrigen Rücksicht erlaubt wäre, nicht Folgen befürchten lasse, die sie widerriethen? ist es zwar nicht zu leugnen, daß einige dieser Folgen bedenklich sind. Wenn der Nichtchrist, wie man dieß von den Muhamedanern weiß, die Vielweiberey für erlaubt hält; so ist die Gattin desselben nicht sicher, daß er sich Nebenfrauen wählt und dadurch die Treue bricht, die ein nothwendiges Erforderniß der Ehe bleibt. Eben so gegründet scheint die Furcht zu seyn, daß auf der einen Seite der Vater den Kindern, die er mit der Christin zeugt, seine Religionsbegriffe beybringen und sie dadurch verhindern werde, sich nach dem Wunsche ihrer Mutter zu ihrer Religion zu bekennen; daß auf der andern Seite die Mutter selbst verleitet werden könne, die Religionsbegriffe ihres Gatten anzunehmen, zumal wenn sie von den Lehren ihrer Religion nicht fest genug überzeugt ist. Aber diese bedenkliche Folgen kann man durch das, was bey dieser Ehe vor der Vollziehung festgesetzt wird, und durch das, was man bey der Schließung derselben vornimmt, verhindern. Dieß ist zu erwarten 1) wenn der Matrose sich verpflichtet, der Vielweiberey zu entsagen, und dieß wird er, wenn man ihn belehret, daß sie in dem Lande, worin er sich verheirathen will, nicht geduldet werde, 3) wenn er sich anheischig macht, auch dann, wenn er mit seiner Ehegattin in sein Vaterland zurückkehrt, dieser Verpflich-



tung treu zu bleiben, 3) wenn er sich die Bedingung, daß seine Kinder in der christlichen Religion erzogen werden, gefallen läßt, 4) wenn er verspricht, daß er sich aller Versuche, seine Ehegattin zur Muhamedanerin zu machen, enthalten will, 5) wenn die Trauung entweder in einer Sprache, die er versteht, vorgenommen wird, oder wenn man ihm den Vortrag des lutherischen Predigers, von dem er sich will trauen lassen, in diese Sprache vorher übersetzt.

## Zum vierten Abschnitt des dritten Bandes.

### Protestantische Prediger beym Römischkatholischen Gottesdienste.

Das erste Beyspiel in St. Petersburg, daß die Römischkatholische Geistlichkeit nun auch die Protestantischen Prediger an ihren kirchlichen Feyerlichkeiten Theil nehmen läßt, und daß diese dabey erscheinen, hatte man den 16ten Jenner 1798. An diesem Tage wurde in der Römischkatholischen Kirche auf Verordnung des Kaysers die Todtenfeyer des verstorbenen Herzogs von Würtenberg, Friedrich Eugen, des Vaters der Kayserin, gehalten. Zu dieser Todtenfeyer, der die höhere Russische Geistlichkeit und die höchsten Standespersonen beywohnten, und bey der der jetzt

hier gegenwärtige Erzbischof von Mohilew eine deutsche Trauerrede hielt, schickte der letztere drey lutherischen Predigern, dem Senior Grot, den beyden Predigern der Peterskirche, Herrn Doctor Wolff und Herrn Lange Einladungszettel, welche von dem Kayserlichen Cerimonienmeister unterschrieben waren. In der Kirche wies man ihnen in einer schwarzbeschlagenen Stuhlbank auf der einen Seite des Altars, den Russischen Geistlichen gegen über, ihren Platz neben drey Römischkatholischen Geistlichen an, die bey dieser Feyerlichkeit auch Zuhörer und Zuschauer waren.

## Zum fünften Abschnitt des dritten Bandes.

### Veränderungen beym Justizcollegio.

Den 27sten Jenner 1798 wurde der Vicepräsident des Justizcollegii, Herr Akimow, wegen seines Alters und wegen seiner kränklichen Zufälle entlassen, und für seine funfzigjährigen Dienste mit seinem vollen Gehalt. Seine Stelle erhielt der ehemalige Preußische Kammerherr, Herr von Korf, mit dem Charakter eines Etatsraths.

In eben diesem Jahre ertheilte der Kayser Paul der erste dem Erzbischof von Mohilew, Herrn Siestrzencewicz, bey seinem Aufenthalte in St. Petersburg den Alexander-Orden, und ernannte ihn zum Präsidenten bey dem Römischkatholischen Departement des Justizcollegii. Er hängt also nicht mehr von diesem Departement ab.



# Register.

## B.

C. Ca-



C.

D.







E.

## H.

L.

M.

N.

O.



P.

S.

Seif-

T.







U.

---

## Druckfehler und Verbesserungen im zweyten Bande.

Seite 9, Zeile 6, statt Lützows lies Bützows. S. 11, letzte Z. st. unbedeckt l. von oben unbedeckt. S. 12, Z. 18 st. Wegmare l. Weymarn. S. 14, Z. 11 ist zu setzen: Aber die Aussicht der Emporkirche, die durch keine Pfeiler begränzt wird, gewährt. S. 30, Z. 4 st. Laserew l. Lasarow. S. 40, Z. 8 von unten statt Mettheis l. Methew. S. 40, Z. 7 von unten statt Caranaugh l. Cavanaugh. S. 59, Z. 8 st. Siestrzencewitch l. Siestrzenzewicz. S. 61, Note Z. 3 st. Sieltrzencewitcz l. Siestrzencewicz. S. 61, Note Z. 3 st. Bohuze l. Bohusz. S. 65, Z. 16 statt des obersten Geistlichen, l. eines Paters. S. 65, Z. 17 st. so müssen die übrigen Paters l. so muß der Superior mit dem ältesten. S. 66, Z. 13 st. Zeugniß l. Beschleinigung. S. 71, Z. 2 von unten, statt Molilewschen l. Mogilewschen. S. 76, Z. 16 st. Powslowski l. Pawlowski. S. 80, Z. 5 st. Benioslawski l. Benislawski. S. 86 Note *) Z. 1 statt Worte l. Periode. S. 86, Note *) Z. 4 st. andere l. Worte. S. 89, Z. 12 statt 1774 l. 1780. S. 97, Z. 18 st. Odynec l. Odyniec. S. 97, Z. 21 st. Wysnomirsky l. Wyszomirsky. S. 97, Z. 21 st. Ositun l. Osium.

S. 97, Z. 29 st. Worakow l. Worokow. S. 98, Z. 4 st. Behomelec l. Bohomolec. S. 98, Z. 5 st. Kozlewski l. Koslowski. S. 99, Z. 6 st. Suderski l. Sudorski. S. 99, Z. 12 st. Mieski l. Mirski. S. 99, Z. 13 Scelicz l. Siebicz. S. 99, Z. 16 st. Rosillen l. Rositten. S. 99, Z. 17 st. Lucia l. Luca. S. 99, Z. 17. st. Rutinski l. Ratynski. S. 100, Z. 3 st durch die l. bey den. S. 104, Z. 10 st. Bezirk l. Wohnbezirk. S. 107, Z. 10 st. Lenkewecz l. Lenkiewicz. S. 108, Z. 4 st. Magist (an 11) l. Magist. Non (an 11). S. 108, Z. 7 v. unten statt Rec l. Res. S. 109, Z. 6 statt Albryent l. Albrycht. S. 109, Z. 12 statt Praec l. Praes. S. 114, Z. 5 statt Wahulinski l. Wakulinski. S. 114, Z. 18 st. Malatycza l. Malatycze. S. 114, Z. 25 st. Boykowski l. Baykowsky. S. 114, Z. 27 st. Kirko l. Kirkor. S. 114, Z. 30 st. Regulus l. Regalat. S. 122, Z. 1 st. in den Fasten l. an den Festen. S. 141, Z. 8 st. Französische l. Französisch-Reformirte. S. 152, Z. 10 st. Kayserin l. Monarchen. S. 154, Note Z. 12 st. geltend zu machen suchen l. bemerken lassen. S. 176, Z. 7 st. Artillerie-Corps l. Artillerie-Ingenieur-Kadetten-Corps. S. 179, Z. 4 v. u. st. Lobwasserschen l. die Französischen. S. 197, Z. 10 st. Kadetten l. Landkadetten. S. 223, Z. 16 ist keine wegzustreichen. S. 264, Z. 6. st. Kalieckischen l. Kalinkischen. S. 264, Z. 16 st. Jembskoy l. Jamskoy. S. 265, Z. 12 st. Laserew l. Lasarow. S. 272, Z. 5 nach Schuldigkeit wird gesetzt, in mancher Rücksicht ist. S. 272, Note Z. 3 v. unten st. Meyer l. Maier. S. 304, Z. 2 v. unten st. 210 ist zu setzen 200. S. 306, Z. 21 st. 46 l. 35. S. 334, Z. 1 bey Uebertrag 1700 ist hinzuzusetzen 321. S. 334, Z. 4 bey 1778 ist hinzuzusetzen 346. S. 335, Z. 8 v. unten muß die letzte Zahl 57 seyn. S. 338, Z. 1 st. 30 ist zu setzen 29. S. 338, Z. 2 st. 35 l. 34. S. 342, 7 ist nur wegzustreichen. S. 354, Z. 14 st. sondert sie sich von ihr ab l. ist sie von ihr verschieden. S. 380, Z. 10 statt Jeden Monat werden l. Bey dieser letztern werde jeden Monat. S. 397, Z. 4. von unten, bis zu Ende ist ganz wegzustreichen. S. 435, Z. 1 statt 20 ist zu setzen 29. S. 451 letzte Z. nach geschiedener Ehemann, ist noch hinzuzufügen, der eine solche Wahl traf. S. 461, letzte Z. 5 v. unten statt, man sie nicht heben kann, l. weil sie nicht gehoben werden können. S. 463, Z. 9 zu vorige ist hinzuzusetzen, erste.

---